

Landesbibliothek Oldenburg

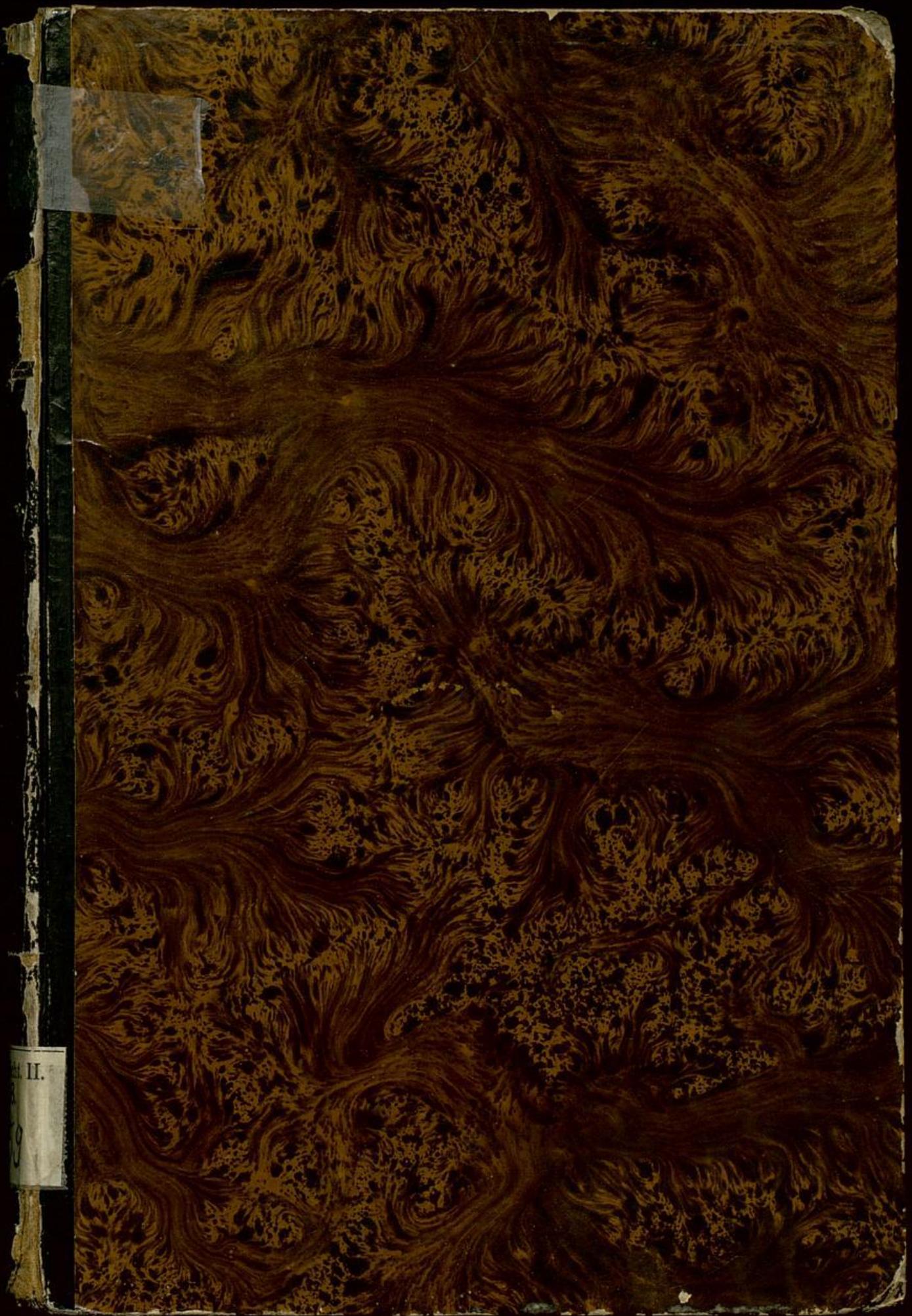
Digitalisierung von Drucken

**Das geistliche Amt nach seinen verfaßlichen
Verhältnissen und gesetzlichen Pflichten in der
oldenburgischen evangelisch-lutherischen Landeskirche**

Folte, Heinrich Gerhard

Oldenburg, 1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-5647



II.
8



Folte

Geschicht.

IX. B.

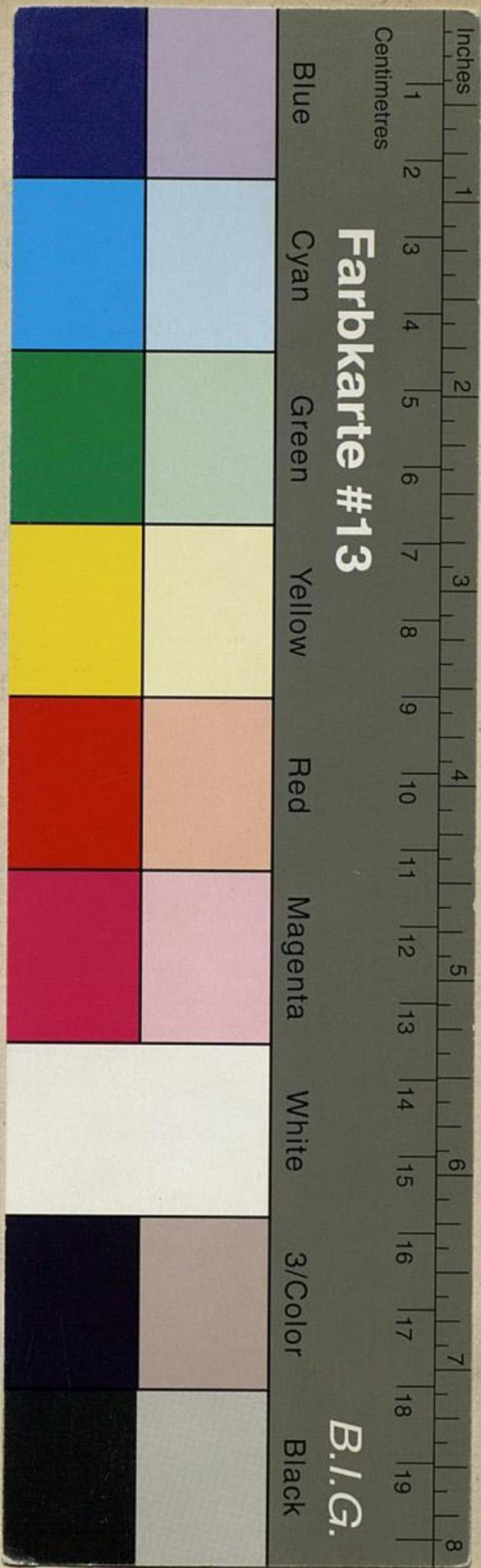
259

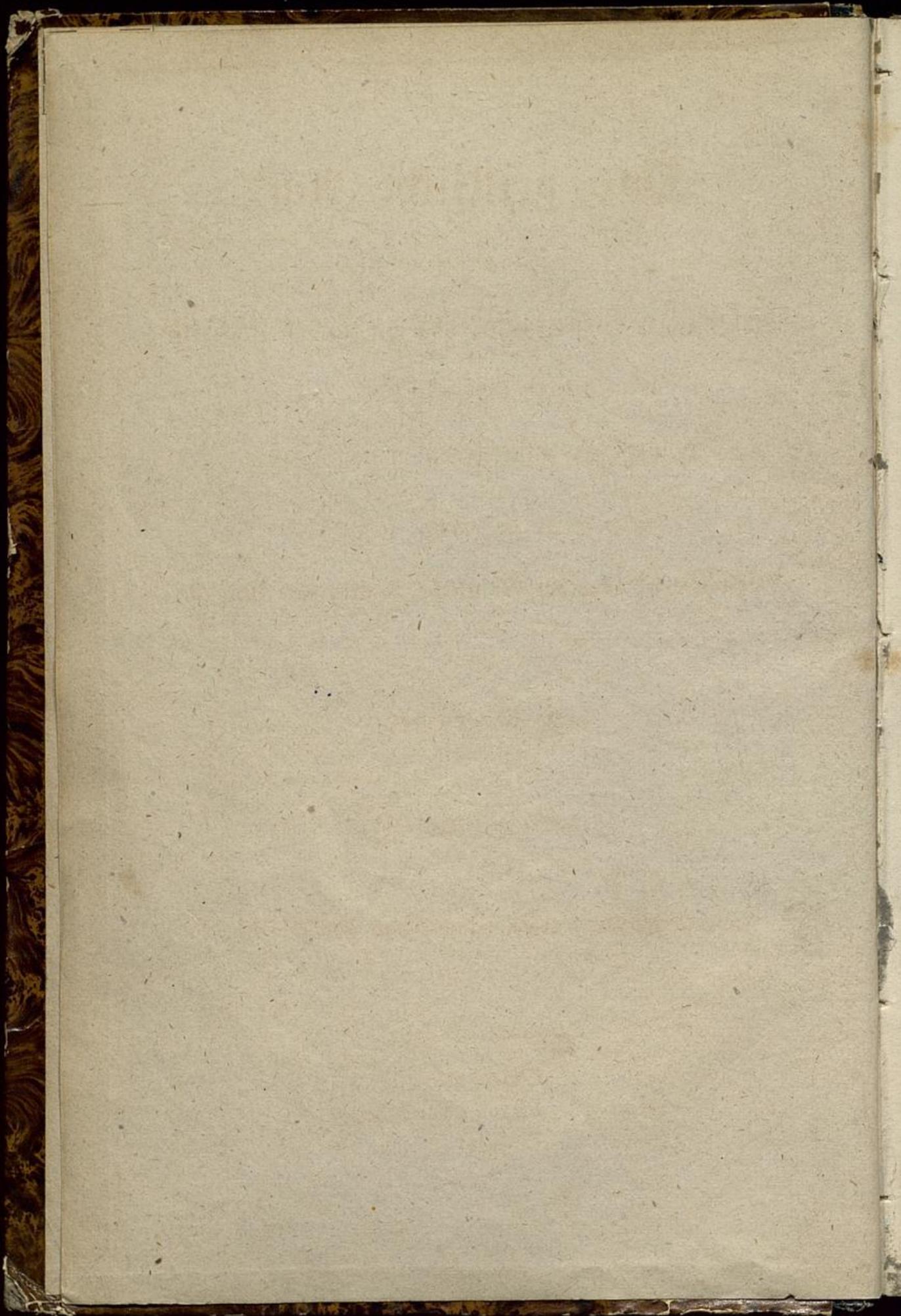
Geschicht. IX.

B

259







Das geistliche Amt

nach seinen

verfaßlichen Verhältnissen und gesetzlichen Pflichten

in der Oldenburgischen

evangelisch-lutherischen Landeskirche.

Nebst einem

Geschäftskalender für Geistliche, Lehrer und Älteste.

Von

H. G. Folte,

Pastor in Hude.

Geprüft und empfohlen

von dem

Oldenburgischen evangelisch-lutherischen Pastoralverein.

Oldenburg,

Verlag von Ferdinand Schmidt.

1857.



Das geistliche Amt

nach dem

verfaßten Verordnungen und geistlichen Statuten

in der Provinz

evangelisch-lutherischen Landeskirche

beschrieben

Geschäfterbuch für geistliche Aemter und Stellen

von



Geistliche Aemter

von

Evangelisch-lutherischen Pastoren

Oldenburg

Verlag von Friedrich Schöler

1857



Der Verein hofft, daß das Werk, welches er hiermit in's Publicum tretend vorlegt, nicht nur die Aufmerksamkeit der Geistlichen, sondern auch die der Laien zu sich ziehen werde, und daß es zu einer reichhaltigen Sammlung von Beiträgen zu einer gründlichen Bearbeitung aller Theile der evangelischen Pastoral-Handlung anzuregen vermag.

V o r w o r t

des evangelisch-lutherischen Pastoral-Vereins.

Ueber das Verhältniß des Vereins zu der hiemit ins Publicum tretenden Schrift sind einige Worte voranzuschicken:

Schon im Sommer 1855, als der Pastoralverein in seiner Begründung begriffen war, legte der Herr Verfasser den Plan und Entwurf zu einem Geschäftshandbuch für die Geistlichen der Oldenburgischen Landeskirche vor, um das Urtheil der Vereinsgenossen über ein derartiges Unternehmen und die in dem Entwurf angedeuteten Grundsätze zu vernehmen. Der Verein sprach sich in seiner Hauptversammlung im November 1855 über die aufgestellten Grundsätze zustimmend aus und ermunterte den Herrn Verfasser zur baldigen Ausführung, indem das Bedürfniß eines solchen Handbuchs allgemein empfunden werde und das vom sel. Generalsuperintendenten **H o l l m a n n** im Jahre 1820 herausgegebene Pastorale so gänzlich veraltet sei, daß es auch durch Nachfugen nicht mehr brauchbar gemacht werden könne. Den weiter gefaßten Beschlüssen des Vereins gemäß wurde darauf das gesammelte und geordnete Material des Handbuchs dem Verein mitgetheilt, in dessen Sectionen und durch einzelne dazu gewählte Mitglieder geprüft und mit Bemerkungen dem Herrn Verfasser zurückgegeben.

Der Natur der Sache nach hat diese Prüfung wesentlich auf den rein statistischen Theil der Schrift sich beschränken, im Uebrigen aber dem Verein nur die Ueberzeugung gewähren sollen, daß keine Seite des geistlichen Amtes eine Auffassung gefunden habe, gegen welche der Verein erhebliche Einwendungen zu machen gehabt hätte.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort des Verfassers als Einleitung	IX
Geschäftskalender	XVII

A

Vom geistlichen Amte im Allgemeinen.

I. Von der Vorbereitung zum Amte	1
Studium. Stipendien. Prüfung. Vocation. Ordination. In- troduction.	
II. Von der Vorbereitung im Amte	9
Bibelstudium. Theologie. Conferenz. Gebet.	
III. Von den besonderen Verhältnissen des geistlichen Amtes	10
zu den unteren Kirchenbeamten, den Hilfs- und Assistenzpredigern, dem Kirchenrathe, dem Oberkirchenrathe und Dienstgerichte.	

B.

Von den Geschäften des geistlichen Amts.

Erster Theil.

Von den ordentlichen Geschäften des geistlichen Amts.

Erster Abschnitt.

Von den wesentlich pastoralen Geschäften des Geistlichen.

Artikel 1. Von der Leitung des Gottesdienstes	17
A. Wesen des Gottesdienstes	17
B. Wesentliche Theile desselben	19
C. Die Ordnung desselben in der Oldenb. Kirche	24
D. Besondere Verordnungen über seine Feier	25
Artikel 2. Von der Verwaltung der Sacramente und Verrichtung der damit verbundenen Handlungen, Confirmation und Beichte	30
I. Von der heiligen Taufe	30
Wesen. Tauflinge. Täufer. Zeit und Ort. Gevattern. Tauf- handlung.	

	Seite
II. Von der Confirmation	38
Bedeutung. Grundsätze. Theile. Anforderungen. Confessionswechsel (cf. Thl. II. S. 192). Handlung.	
III. Von der Beichte	45
Bedeutung. Anmeldung. Ritus. Beichtgeheimniß.	
IV. Vom heiligen Abendmahle	50
Bedeutung. Zeit und Ort. Verwaltung und Zulassung. Ritus.	
Artikel 3. Die Unterweisung der Jugend und die Beaufsichtigung der Schulen	56
I. Geschäfte des Geistlichen als Kirchenlehrers	57
Kirchliche Kinderlehre. Quartalexamen. Confirmandenunterricht.	
II. Geschäfte des Geistlichen als Localschulinspectors	60
1. Dienstliche Aufsicht über die Lehrer	61
2. Aufsicht über den Schulunterricht	66
3. Aufsicht über die Lehrmittel	68
4. Aufsicht über den Schulbesuch der Kinder	70
Artikel 4. Die Verrichtung der übrigen geistlichen Amtshandlungen, Copulation und Begräbniß	74
I. Die Copulation oder Trauung eines Brautpaars	75
1. Ueber die Anmeldung oder Verlobung	77
2. Ueber das Aufgebot oder die Proclamation	78
3. Ueber die Trauung oder Copulation	78
Gesetze und Verordnungen in Betreff der Eheschließung	79
1. Nach dem Familienverhältnisse	81
2. Nach dem bürgerlichen Verhältnisse	86
3. Nach dem kirchlichen Verhältnisse	90
II. Vom Begräbniße	92
1. In Betreff der Person des Verstorbenen	94
2. In Betreff des Orts der Beerdigung	98
3. In Betreff der Zeit	101
4. In Betreff der Feier	102
Parentation. Leichenpredigt. Sermon. Stille Beerdigung.	
Artikel 5. Von der speciellen Seelsorge	107
1. Von der Hausvisitation	107
2. Der Krankenbesuch und die Privatcommunion	108
3. Eidesverwarnung und Eidesabnahme	111
4. Admonition Gefallener und Scandalöser	112
5. Sorge für weltlich Arme und Verlassene	113
6. Fürsorge bei Unglücksfällen	113
7. Aufgabe der Kirchenältesten in Betreff der Seelsorge	114
Artikel 6. Von der Führung der Kirchenbücher	115
1. Verzeichniß der Copulirten	117
2. Verzeichniß der Gebornen und Getauften	118
3. Verzeichniß der Gestorbenen	120
4. Duplicat des Kirchenbuches und statistische Liste	122

	Seite
5. Besondere Verordnungen (Namensänderung. Confessionelles)	123
6. Extracte, welche jährlich zu machen sind	125

Zweiter Abschnitt.

Von denjenigen Geschäften des Geistlichen, welche ihm als
kirchlichen Gemeindevorsteher obliegen.

Artikel 1. Von der Sorge für christlich kirchliches Leben, kirchliche Er- ziehung und Sabbathfeier	126
Artikel 2. Von der kirchlichen Armen- und Krankenpflege und der Sorge für Verwahrloste und bürgerlich Bestrafte	128
Artikel 3. Von der Wahrung und Verwaltung des Kirchenvermögens der Gemeinde und Leitung des Rechnungswesens	133
A. Grund- und Immobilienvermögen	134
B. Capitalvermögen	136
C. Berechtigungen	140
D. Einkommenvermögen. (Voranschlag. Rechnung)	143
Artikel 4. Von der Anstellung der unteren Kirchenbeamten, der Leitung der Wahlen und Gemeindevertretung	147
Verpflichtung der Aeltesten	148
Verpflichtung der Ausschussmänner	149
Artikel 5. Von der Ausstellung von Zeugnissen, Vertretung der Ge- meinde nach außen und Ausführung der Ausschlußbeschlüsse	150

Dritter Abschnitt.

Von den Registraturgeschäften des Geistlichen.

Inhalt und Ordnung einer Pfarregistratur	152
Artikel 1. Von der Fortführung des Seelenregisters, des Verlöbniß- registers und der Erklärung der Stupratoren	156
Artikel 2. Von der Führung des Confirmirten- und Beichtregisters	158
Artikel 3. Von der Fortführung des Kirchenstuhl- und Grabregisters	159
Artikel 4. Von der Aufsicht über das Patrimonialbuch, die Inventarien und Documentenverzeichnisse	160
Artikel 5. Von der Führung der Kirchenrathsprotocolle und Stimm- listen	162
Artikel 6. Von den Büchern, welche in jeder Pfarregistratur vor- handen sein müssen	163

Zweiter Theil.

Außerordentliche Geschäfte des geistlichen Amtes.

Erster Abschnitt.

Von den außerordentlichen Pastoralgeschäften des Geistlichen.

Artikel 1. Von den Vicariatsgeschäften	165
Artikel 2. Von der Prüfung der Candidaten und ihrer Beaufsichtigung	166
Artikel 3. Von der Ordination und Einführung der Prediger	167

VIII

	Seite
Artikel 4. Von den Oberschöffen bei der Generalkirchenvisitation	167
Artikel 5. Von den Geschäften des Geistlichen als Confessionar des Nachbarpredigers	171
Artikel 6. Von der Leitung des Synodalgottesdienstes und dem Syno- dalgebete	172

Zweiter Abschnitt.

Von den außerordentlichen Geschäften des Geistlichen als
kirchlichen Gemeindevorstehers.

Artikel 1. Von den Geschäften des Geistlichen als Mitglieds des Schul- vorstandes	173
Verwaltungsgeschäfte. Gnadengeschenk zu Bauten. Einrichtung der Schulgebäude.	
Artikel 2. Von dem Sitz- und Stimmrecht des Geistlichen in der welt- lichen Armencommission	177
Artikel 3. Von der Fürsorge des Geistlichen für den Wohlstand ein- zelner Gemeindeglieder	179
Artikel 4. Von den Bescheinigungen und Attesten des Geistlichen an weltliche Behörden	183

Dritter Abschnitt.

Von den außerordentlichen Registraturgeschäften des Geistlichen.

Artikel 1. Von der Schätzung der Pfarreinnahme	187
Artikel 2. Von der Auseinandersetzung mit dem Vorgänger und Nach- folger beim Wechsel der Pfarre	188
Artikel 3. Von der Behandlung der Rescripte und Form der Eingaben und Berichte	189
Artikel 4. Von dem Verzeichnisse der in der Gemeinde wohnenden Glie- der anderer Confession, der Sectenglieder und Israeliten	191
Artikel 5. Anlage und Fortführung einer Gemeindechronik	193

Anlagen.

Nr. 1. Boranschlag der Kirchengemeinde	197
Nr. 2. Uebersichtsschema des kirchlichen Haushalts	201
Nr. 3. Boranschlag der Schulgemeinde	203
Nr. 4. Formular zum Eide eines Schuljuraten	207
Nr. 5. Eid eines Staatsdieners	207
Nr. 6. Uebertragungsprotocoll beim Wechsel der Juraten	208
Nr. 7. Verzeichniß der Confirmanden	208
Nr. 8. Schema einer Armeindienstmägdeliste	209
Nr. 9. Neueste Schätzung der Oldenb. Pfarreinnahmen	210
Nr. 10. Die Oldenb. Pfarrwittwenfonds nach ihrer Größe	213
Nr. 11. Die Oldenb. milden Stiftungen, Versorgungs- u. Unterstützungs- anstalten	214

Vorwort des Verfassers

als

Einleitung.

Nicht daß wir tüchtig sind von uns selber etwas zu denken, als von uns selber, sondern daß wir tüchtig sind ist von Gott; welcher auch uns tüchtig gemacht hat das Amt zu führen des Neuen Testaments, nicht des Buchstabens, sondern des Geistes; denn der Buchstabe tödtet, aber der Geist macht lebendig. So aber das Amt, das durch die Buchstaben tödtet und in die Steine gebildet ist, Klarheit hatte, also daß die Kinder Israel nicht konnten ansehen das Angesicht Moses, um der Klarheit willen seines Angesichts, die doch aufhöret: wie sollte nicht vielmehr das Amt, das den Geist giebt, Klarheit haben? Denn so das Amt, das die Verdammniß predigt, Klarheit hat; vielmehr hat das Amt, das die Gerechtigkeit predigt, überschwängliche Klarheit.

Paulus. 2. Cor. 3, 4—9.

Ein besseres Wort zur Einleitung in eine Schrift, welche das geistliche Amt der christlichen Kirche zum Gegenstande hat, läßt sich wohl nicht finden. Dieser apostolische Spruch nennt Alles, was zur Erklärung des Wortes „geistlich“ im evangelischen Sinne dienen kann: das Abhängigsein vom heiligen Geiste oder das lebendige Bewußtsein des ihm Angehörens mit allen Gaben und Kräften; das Freisein von dem Gesetze des Buchstabens durch den Drang innerer Erfahrung; das Milde, Versöhnende, unwiderstehlich Gewinnende; das Ernste, Ruhige, Weltverläugnende; kurz das Zeugniß des heiligen Geistes, was der Mensch sich nicht erlernen kann, sondern erleben muß.

Der wahre Geistliche wird diesem nach geboren, sei es nun durch die angeborne, eigenthümliche Richtung und Neigung seines inneren Wesens, sei es durch die besondere Führung des Herrn in seinem Leben.

Beides tritt uns in der Geschichte der Heroen unserer evangelisch-lutherischen Kirche deutlich entgegen:

Wenn Melancthon sagt: *Ego mihi ita conscius sum, nunquam aliam ob causam tractavisse theologiam, nisi ut me ipse emendarem!* *) so liegt darin klar diese frühe geistliche Richtung seines Wesens vor Augen.

*) Ich bin mir bewußt, daß ich nie aus einem andern Grunde die Theologie studirt abe, als um mich selbst zu bessern.

Das können gewiß nicht viele von sich sagen, sondern müssen bekennen, daß sie andre Gründe zur Wahl ihres Berufes geführt haben und sie erst später, vielleicht erst durch die rückwirkende Kraft der Seelsorge, zu dieser geistlichen Richtung bei ihrem Studium gekommen sind.

Auch Luther kam viel später dahin durch die besondere Führung des Herrn, und er hatte heiße Kämpfe zu bestehen, ehe er ein Geistlicher wurde nach dem Herzen Gottes. Zwar lag in ihm das fromme Gemüth, die reiche Kraft, der helle Geist, das tiefe Gefühl, die lebendige Phantasie, die redliche, muthige Seele; aber die wahrhaft evangelisch-geistliche Richtung mußte Gott erst durch seine besondere Führung hinzuthun.

„Ich erinnere mich,“ schreibt er an seinen tröstenden Freund Staupis, „daß unter Deinen Gesprächen, durch die mich Christus oft wunderbar tröstete, auch einst die Rede auf das Wort „Buße“ kam, und ergriffen von Mitleid mit so vielen unruhigen Gewissen vernahm ich wie ein Wort vom Himmel von dir das Wort, daß die Buße von der Liebe zu Gott anfangen müsse. Ich verglich es mit der Schrift, es stimmte überall damit überein, und wie es früher kein herberes Wort für mich als das Wort Buße gab, so wurde dies mir nun das erfreulichste.“

Wie diese beiden Männer, Melancthon und Luther, die geistverwandten Nachfolger eines Johannes und eines Paulus, uns den Weg zur wahren Geistlichkeit zeigen und ihre Erwählung durch den Herrn zur Erneuerung Seiner christlichen Kirche jedem klar ist, so sind sie auch ihren Dienern im Amte der Erbauung vereint ein geistliches Vorbild und zeigen den Weg, auf welchem allein zu gewinnen ist der Berufstrieb zur Predigt der Gerechtigkeit, die gewaltig bittet: Laßt euch versöhnen mit Gott! (2. Cor. 5, 20. 1. Joh. 3, 1.) das intuitive Verständniß der Schrift, die wahre Weihe wissenschaftlicher Forschung (1. Joh. 2, 27. 1. Cor. 2, 12—14); die erziehende Methode geistlicher Seelsorge, die zugleich verwundet und heilt, straft und versöhnt (Gal. 6, 1. Joh. 21, 15—17); der richtige Tact, wie im Umgange mit der Welt, so auch in ihrer Behandlung und Bekämpfung (2. Tim. 4, 2—5. 1. Cor. 9, 22).

Pastoralvorschriften und Instructionen, als dem Leben und der Erfahrung entnommene und von den Verhältnissen gebotene Regeln, vermögen das nie zu geben, obgleich sie von den Geistlichen auch wohl zu beachten und zu studiren sind. Die rechten Lehrer sind Geschichte, Selbsterfahrung und Umgang mit Erfahrenen, denn das geistliche Amt, wenn auch durch bestimmte Ordnungen, Verfassungen, Gesetze und Vorschriften in seiner Thätigkeit nach Umfang, Inhalt und Ziel begränzt, geregelt und gerichtet, ist doch das freieste Amt, ein Amt des Geistes, des Lebens, was viel mehr zu thun hat, als vorgeschrieben ist, neben der Kirchenordnung eine Heilsordnung hat, und neben der Zeitkirche, der Landeskirche eine Normalkirche, die Kirche der Offenbarung. Weit entfernt von dem bereits verurtheilten Wahngedanken, „daß auch die Vernunft eine Kirche zu construiren vermöge“ — welchen der Rechtslehrer Richter die Spitze nennt, in welcher die Ueberhebung des Menschengenies ausgeht — ist der Blick des Geistlichen in seinem verfaßlichen Streben auf diese Normalkirche gerichtet, verkennt aber nicht, daß sie ihre Zeitgestalt haben muß und seine Hauptauf-

gabe ist, an den Menschen der Zeit zu arbeiten, damit eine immer bessere Gestalt zugänglich und verfaßlich möglich werde, bis dann endlich der Normalzustand und damit die wahre Union erreicht werde. (Joh. 17, 21.)

Die evangelisch-lutherische Kirche ist nicht der Ansicht, daß sie diesen Zustand erreicht habe, sondern nur, daß sie ihm am nächsten stehe, und die Oldenburgische Landeskirche als Theil der evangelisch-lutherischen Kirche (K.-Verf.-Ges. Art. 1) sucht, stehend auf dem Grunde der heiligen Schrift, in Uebereinstimmung zu bleiben mit den Bekenntnissen der Deutschen Reformation, vornämlich der Augsburgerischen Confession, und diesem Bekenntniß in Verfassung und Kirchenordnung Gestalt zu geben.

Die Bekenntnisse der Deutschen Reformation sind für die evangelisch-lutherische Landeskirche die Rechtsquellen für die innere Religion in ihrer Uebereinstimmung mit der heiligen Schrift. Sie sind folgende: 1) die Augsburgerische Confession von 1530 und 2) ihre Apologie von 1531; 3) das Apostolische Symbolum vom 1. bis 3. Jahrhunderte; 4) das Nicäische Bekenntniß von 325; 5) das Athanasianische vom 5. bis 7. Jahrhunderte; 6) die Schmalkaldischen Artikel von 1537; 7) und 8) der große und kleine Catechismus Luthers von 1529; 9) die Concordienformel von 1580. *)

In Uebereinstimmung mit diesen Bekenntnissen, namentlich nach Anleitung der Augsb. Confession (Art. 87 des K.-Verf.-Ges.) hat der Oldenburgische Geistliche die Lehren der heiligen Schrift zu verkündigen. Die Verkündigung und laute Approbation abweichender Lehren ist Pflichtverletzung.

Für die äußere Religion gelten in der evangelisch-lutherischen Kirche noch jetzt im Allgemeinen: 1) das Corpus juris Canonici in subsidiärer Rechtskraft, soweit es nicht mit den Religionsprincipien der protestantischen Kirche und den unveräußerlichen Rechten des allgemeinen Staats- und Privatrechts, oder mit den Kirchenverfassungen und den einheimischen Gesetzen und Verordnungen, denen es stets weichen muß, collidirt; **) 2) die Schlüsse der evangelischen Stände (Corpus Evangelicorum) (cf. Eb. Chr. Wilh. Schaurath. Regensb. 1751. 52), wo und insoweit dieselben Landesherrliche Promulgation erhalten haben und nicht durch spätere Gesetze abrogirt sind; 3) auch haben noch verbindliche Rechtskraft die universellen kirchlichen Vorschriften des Deutschen Reichs: a) im Passauischen Vertrage von 1552, b) dem Augsb. Religionsfrieden von 1555, c) dem Westphälischen Frieden von 1648, d) der kaiserlichen Wahlcapitulation von 1792, e) dem Reichsdeputations-Hauptschlusse von 1803. Die ver-

*) Die zwei Hauptsymbole der reformirten Kirche sind: 1) der Heidelberger Catechismus von 1563; 2) die Decrete der Dortrechter Synode von 1619.

**) Von den geschriebenen Rechtsquellen der ersten drei Jahrhunderte ist nichts auf unsere Zeit gekommen, da die neuere Kritik die Apostolischen Canones, die Apostolischen Constitutionen und das Werk Dionisii des Areopagiten für unächt erklärt hat, desto mehr aus den späteren Jahrhunderten an Concilienschlüssen, Kaiserdecreten und päpstlichen Decretalen. — Ueber die Symbole ist zu vergleichen des freisinnigen Kirchenrechtslehrers Georg v. Wiese Grundsätze des gemeindeutschen K.-R. §. 13.

bindliche Kraft dieser Reichsgesetze besteht aber nur als und soweit sie zugleich grundgesetzliche Bestandtheile der einzelnen Landesverfassungen waren und geblieben sind, die Landesherrn ihre Erfüllung zugesichert und die Deutsche Bundesacte von 1815 sie nicht aufgehoben hat. (Cf. C. F. Glück praecogn. jurisprud. eccl. §. 17. Klübers öffentliches Recht. §. 50. 51.) 4) die Bundesacte von 1815 und die neueren Bundesbeschlüsse.

Die besonderen Kirchenordnungen, Verfassungen, Gesetze und Erlasse in den einzelnen evangelischen Ländern weichen sehr von einander ab, denn theils sind in Rücksicht der Religion besondere Grundgesetze errichtet, oder den Grundgesetzen besondere Abschnitte hierüber einverleibt (cf. Old. St.-Gr.-Ges. von 1852 Art. 32—37. 74—91), theils sind über die Organisation der Kirche allenthalben besondere Kirchenordnungen und Verfassungen eingeführt (cf. Old. K.-Verf. von 1853), auch gelten noch überall die älteren Landeskirchengesetze, welche nicht durch Verfassungen und Verordnungen späterer Zeit aufgehoben sind. *)

Neben den geschriebenen positiven Gesetzen gilt aber auch bei kirchlichen Entscheidungen, wo die positiven Gesetze fehlen, Herkommen, Analogie und Naturrecht.

Alle kirchlichen Rechtsquellen gelten nach folgendem gleichfalls zu Recht bestehendem Verhältnisse: 1) dem göttlichen Gesetze weichen alle menschlichen Anordnungen, wenn nicht die Reception — als der alleinige Grund ihrer Verpflichtkraft — die höchste Staatsgewalt zur Derogation (jedoch ohne Gewissenszwang) berechtigt (cf. Dav. Michaelis Abhandlung von den Ehegesetzen Moses. §. 119); 2) das kanonische Recht prävalirt vor dem römischen allgemein, nur darf es nicht mit dem Wohle des Staats, den Rechten der höchsten Gewalt und dem unbezweifelten Gerichtsgebrauch collidiren (cf. Wiese Grundsätze des gemeindeutschen Kirchenrechts. §. 52. J. H. Böhmer Prot. K.-R. B. 1. Tit. 2. §. 36); 3) das positive Recht prävalirt vor Herkommen und Analogie; 4) gemeines Recht tritt ein, wo keine particulare Landesverordnung oder Herkommen entscheidet (Corp. C. 3. n. 41. S. 37).

Für die Oldenburgische Landeskirche kommen aus der älteren und neuen Particulargesetzgebung in der folgenden Schrift zur Berücksichtigung:

I. Das Corpus Constitutionum Oldenb. Selectarum mit den Supplementen I. II. und III., gesammelt von Joh. Christoph v. Detken (den 3. Supplementband lieferte Canzleiaffessor J. H. Schloifer). Das Hauptwerk reicht bis 1722, die Supplemente bis 1775. Dem 3. Supplemente ist Seite 477 eine Nachlese beigelegt. Die Kirchen-, Schul- und Armensachen stehen in erster Abtheilung dieser Sammlungen.

II. Die Verzeichnisse I. II. III. der im Herzogthum Oldenburg seit 1. September 1775 bis 8. März 1811 ergangenen Verordnungen, Rescripte und Resolutionen nach ihrem summarischen Inhalte vom Consisto-

*) Den Anfang einer Sammlung der partic. Gesetze machte J. J. Moser Corp. jur. Ev. Züllichau, 1737; Joh. Andr. Schmidt. Helmstedt, 1718; Herm. Caspar König Bibliot. Agendorum. Zelle, 1726. M. C. G. Moser begann 1832 ein allgemeines Verordnungsblatt.

rialrath Lenß gesammelt. Verz. I. reicht bis 1793. Verz. II. bis 1801. Verz. III. bis 8. März 1811. (Auch Zever besitzt zwei Verzeichnisse der Verordnungen von 1791 bis 1813 und von 1814 bis 1835, welche nicht in die officielle Gesefsammlung des Herzogthums Oldenburg aufgenommen sind.)

III. Für die Zeit vom 4. März 1811 (der Eidesentbindung durch Landesherrl. Erklärung) bis zum 1. December 1813 (des Wiederbesitznahmepatents des Herzogs) sind die einzelnen Consistorial- und Präfecturerlasse benutzt worden.

IV. Mit dem Landesherrlichen Patente vom 1. Decbr. 1813 beginnt eine Gesefsammlung, welche seit 1845 durch einzelne Gesefblätter bei den wöchentlichen Anzeigen fortgeführt wird und bereits bis zum XV. Bande angewachsen ist.

V. Seit 1849 erscheinen die kirchlichen Gesetze und Verordnungen abgefordert in eigenen Gesef- und Verordnungsblättern, welche den einzelnen Kirchenrätthen mitgetheilt werden. (R.-Gesefbl. I. Bd. Nr. 3.)

Sammlungen der zerstreuten kirchlichen Verordnungen sind drei vorhanden: 1) ein Pastorale von Johann Conrad Probst, Past. zu Strückhausen, ed. 1746; 2) das Oldenb. Particularrecht von C. F. Strackerjan (begonnen von v. Salem, Siegen u. Gramberg) ed. 1804; 3) ein Pastorale vom Generalsup. Hollmann ed. 1820. Das Pastorale von Probst hat nur Werth in Betreff der Abrechnungen nach dem Gnadenjahr; der vollständige Titel ist: Johann Conrad Probst, Pastors zu Strückhausen, Pastorale, oder Auszug aus königlichen allerhöchsten und andern hochoberlichen Verordnungen, Patenten, Rescripten, Resolutionen, Belehrungen u. s. w., welcher zeigt, wie sich der Prediger in denen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnungsmäßig zu verhalten habe, nebst einer Anweisung von Berechnung des Gnadenjahrs. Cum censura et approbatione Superiorum. 1746. 4. 5 Bogen. (Cf. Particularrecht §. 1093, wo das Merkwürdige in Betreff des Gnadenjahrs angeführt ist.) Das Particularrecht enthält die kirchlichen Verordnungen abgefordert, und das Pastorale von Hollmann im kurzen Auszuge mit Angabe der Quellen aber nur in soweit, als sie die geistliche Amtsführung betreffen. Für die Juraten ist 1798 ein Handbuch erschienen.

Zur Erleichterung der Auffindung der verschiedenen Gesetze und Verordnungen hat C. F. Strackerjan im Jahre 1837 ein Repertorium oder allgemeines Realregister über alle Sammlungen Oldenburg. bürgerlicher und kirchlicher Gesetze u. s. w. herausgegeben, in welchem aber leider die in den neueren Landestheilen, den Kreisen Bechta und Kloppenburg, dem Amte Wildeshausen und der Erbherrschaft Zever noch geltenden einzelnen Verordnungen fehlen und nur aus dem Zeverschen I. Verzeichnisse Einiges angeführt ist. *)

*) Bei der Herausgabe des Repertoriums waren freilich die beiden Zeverschen Verzeichnisse noch nicht complet, aber die Zeverschen Consistorialacten u. s. w. von 1582 bis 1791 lagen auf der Bibliothek vor; das Wichtigste daraus ist in der

Ein im Jahre 1844 begonnenes Archiv für die Praxis des gesammten im Großherzogthum Oldenburg geltenden Rechts enthält wenig Kirchliches und wird nur sehr dürftig fortgesetzt. Sehr zu wünschen wäre für die Kirche etwas Aehnliches; denn die Resolutionen bei besonderen Veranlassungen, die Interpretationen kirchlicher Gesetze und Verordnungen u. s. w. ruhen vereinzelt in den Pfarregistraturen und die alte Verlegenheit bei ähnlichen Vorkommnissen kehrt immer wieder. Ein jährliches Heftchen könnte dem Uebelstande abhelfen *) und das so unsichere und mangelhafte Nachtragen der Verordnungen durch jeden Einzelnen überflüssig machen.

folgenden Schrift berücksichtigt. Es findet sich darunter eine Kirchenordnung vom Graf Johann ed. 1582, eine Gottesdienstordnung von 1776 von Fried. August. Ein Schulgesetz vom 13. October 1802 steht im I. Verz. S. 113. Bürgerlich wichtig ist auch eine Eheordnung vom 20. Mai 1806. Verz. I. S. 126.

*) Der Verfasser ist bereit, ein solches Heft erscheinen zu lassen, wenn ihm von den Geistlichen die Mittheilungen aus den Resolutionen und Rescripten unter Angabe der localen Umstände zugehen. — Ein Heft wird dieser Schrift bald folgen und ihren Besitzern die eigenen Nachträge des Verfassers und einige Resolutionen, wie sie seit 1836 gegeben sind, enthalten; ein zweites Heft muß erscheinen, um den Abnehmern dieser Schrift die Urtheile, Verbesserungen und Zusätze der Kritik zu liefern. Das erste enthält auch auf den Wunsch des Pastoralvereins sämtliche Geistliche seit der Reformation.

- Einige wichtige Nachträge muß der Verfasser schon hier kurz anführen:
- Zu Seite 7. Die Ordinationsgebühren für die Geistlichen und Kirchendiener der Gemeinde Oldenburg werden bis zum Abgange der zeitigen Personen aus der Centrakirchenkasse, nicht von dem Ordinandus bezahlt. (Entscheidung des D. R. N. vom 4. Mai 1856.)
- Zu Seite 11 unten. Der beedigte Lader muß in der Herrschaft Jever bei allen Laufen, Trauungen, Begräbnissen, mit Ausnahme der Nothtaufe, zugezogen werden. (Jev. Verz. I. S. 35.)
- Zu Seite 30. Art. 2. Militairpersonen haben während der kirchlichen Handlungen, bei welchen sie persönlich theilhaft sind, die Waffen abzulegen. (Resolut. des Milit.-Commando's vom 23. October 1845.)
- Zu Seite 36. Wegen zu früher Entbindung darf keiner Ehefrau die kirchliche Fürbitte und Dankagung verlagert werden. (Circ. des G. S. 1823.)
- Zu Seite 66. 2. Die zur Visitation der außerhalb des Kirchdorfs liegenden Schulen erforderlichen Fuhren sind an eine in der Nähe des Schulinspectors wohnende Person durch den Schulvorstand zu verdingen und die Recordsummen auf die Schulkassen anzuweisen (Minist.-Verf. laut Bekanntm. des Oberschulcoll. vom 11. März 1857. Oldenb. Anzeigen Nr. 33.)
- Zu Seite 88. 3. Zeile 5 lies statt 200 — 250 Thlr.
- Zu Seite 130. Art. 3. Die früheren Goldsätze der Gebühren für Bescheinigungen aus den Kirchenbüchern u. s. w., welche der Geistliche auszustellen hat, sind gemäß Bekanntm. der Kammer vom 7. September 1846 zum §. 12 des Münzgesetzes vom 10. Juli 1846 seit 1. October 1846 in Courant, 6 gr. Gold in 7 gr. Cour. — 12 in 14 — 24 in 27 — 1 Thlr. in 1 Thlr. 9 gr. umzusetzen und haben nur in dieser Reduction rechtliche Geltung.
- Zu Seite 100. 7. Bei Durchführung einer Leiche besteht die Observanz: Der Wasserweg ist frei.
- Zu Seite 101. 1. Das Verbot der Kirchenordnung, die Leichen über 5 Tage unbeerdigt stehen zu lassen, ist am 7. April 1798 aufgehoben. — Zum Verfahren einer Leiche an einen andern Ort ist in Jever nur die Erlaubniß des Ortsparvers nöthig.

Was nun besonders die Rechte und Pflichten des geistlichen Amtes betrifft, so finden sich in allen angegebenen Rechtsquellen verbindliche Gesetze und Verordnungen, und selbst das Corpus juris canonici gilt für dieselben als gemeines Recht, soweit nicht seine Bestimmungen auf dem Systeme der Hierarchie beruhen, (z. B. die geistliche Rangordnung, die äußere geistliche Jurisdiction, Sacramentsperre u. s. w.) oder als Eingriffe in die Geseze und Rechte der Menschheit erscheinen müssen (z. B. das Cölibat, persönliche Gelübde u. s. w.), oder durch neuere Grundgesetze, Kirchenordnungen und Gesezvorschriften aufgehoben sind. Die darin aufgeführten Rechte und Pflichten sind folgende:

I. Rechte: 1) das ausschließliche Recht, alle gottesdienstlichen Handlungen, welche mit dem geistlichen Amte verbunden sind, im Pfarrbezirke gültig zu vollziehen (G. v. Wiese Grundsätze des gemeindeutschen Kirchenrechts. §. 124. 382); 2) die Pfarrmatrikel (Verzeichnisse der Geburten, Heirathen und Todesfälle) in zu Recht bestehender Kraft öffentlicher Urkunden zu führen (Preuß. Landrecht 2. Thl. 11. Tit. §. 30); 3) das Recht auf standesmäßigen Lebensunterhalt, theils durch ungeschmälernten Genuß der mit dem Amte verbundenen festen Einnahmen (dahin gehören Hebungen an Geld und Naturalien, Benugung der Pfarräcker, freie Wohnung und das Pfarrinventar. J. H. Böhmer jus paroch. Seite 338), theils durch Erhebung gewisser unständiger Abgaben (dahin gehören die Zehnten, die Stolgebühren, die Oblationen u. s. w.); 4) das Recht der Erben geistlicher Beamten im Allgemeinen auf das Deservit und nach dem Herkommen auf eine Gnadenzeit (Schnaubert Grundsätze des protest. R.-R. §. 357); 5) das Recht des Anspruchs auf eine observanzmäßige Achtung (G. v. Wiese Grundsätze des deutschen R.-R. §. 383.)

II. Pflichten: 1) die durch ein jedes Amtsgeschäft besonders begründeten Amtsverpflichtungen; 2) die Pflicht, sich durch Rechtgläubigkeit und innere Frömmigkeit auszuzeichnen; 3) die Pflicht, ein erbauliches Leben zu führen und rauschende Lustbarkeiten zu vermeiden; 4) die Pflicht des angemessenen und vorgeschriebenen Tragens der Amtskleidung; 5) die Pflicht, sich der bürgerlichen Gewerbe zu enthalten, um ungestört der Bestimmung des Amtes zu leben; 6) die Pflicht des ununterbrochenen Aufenthalts am Orte des Amtes. (Vergl. G. v. Wiese §. 89. 383. 441. Schnaubert Grdsf. des R.-R. der Prot. §. 79. Ueber die Amtskleidung: Oldenb. Consist.-Verordn. vom 25. Octbr. 1836.)

Zu den werthvollen Schriften über das geistliche Amt gehören 1) in Betreff seiner Stellung in der Kirche und seiner Verhältnisse: Höfling, Grundsätze der evang. luther. Kirchenverfassung. Erlangen, 1853; Löhe, Kirche und Amt; Kliefoth, 8 Bücher von der Kirche; Sartorius, Alt- und Neutestamentl. Cultus; Harleß, Kirche und Amt nach Luthers Lehre; 2) in Betreff seiner geschichtlichen Gliederung und des angefügten Ältestenamts: Zul. Köstlin, das Wesen der Kirche des N. T. Stuttgart, 1854; Richter, Kirchenordnung des 16. Jahrh. I. 116. 117; Rothe, Anfänge der christl. Kirche. 1837. Bd. I.; Sundshagen, Erneuerung des Ältestenamts. Heidelberg, 1854; Luthers Werke, Walch Bd. XIII. S. 2464;

Fr. Nees v. Esenbeck, Christl. Gottesdienst, Bemerk. 3; Hagenbach, theol. Encyclop. 2. Aufl. S. 37; 3) in Betreff seiner Gesamttätigkeit: außer den älteren Chrysostomus, de sacerdotio; Ambrosius, de offic. Min.; Gregor der Große, liber past. curae; Bernh. von Clairvauy, de mor. et off. Cler.; Luthers Pastoralregeln, von C. Porta. 1582; Speners pia desid; A. S. Franke, monita past.; — Barter, der ev. Geistliche; Harms, Pastoraltheologie; Brandt, apostolisches Pastorale. Stuttgart, 1848; Löhe, der evang. Geistliche u. s. w.

Das Studium solcher Schriften ist, wie das des Kirchenrechts und der Gesetzsammlungen für den Geistlichen unserer Zeit unerläßliche Pflicht, denn nur dann kann er als Diener der Kirche an der Gemeinde und als Vertreter der Gemeinde und Kirche seiner Aufgabe genügen und sich wohl fühlen; denn wie dem Menschen nur wohl ist, wenn er den Umfang seiner Rechte und Pflichten genau kennt und zu ihrer Erfüllung Kraft, Geschick und Neigung in sich fühlt, so kann auch dem Geistlichen nur wohl sein, wenn er den Pflichtkreis seines Amtes mit seiner Grundlage, dem Gebote des Herrn, dem Zwecke der Kirche und Schule und den kirchlichen Gesetzen des Landes deutlich umfaßt, die Kraft zur Erfüllung sich eigen weiß und hingebend eingegangen ist in das vorgeschriebene Thun.

Dazu will diese Schrift beitragen, die nicht als Gesetz, sondern wie das Pastorale von 1820 (cf. Consist.-Circ. vom 21. Novbr. 1821) nur als eine Privathülfe, eine nützliche Uebersicht und Nachweisung anzusehen ist, welche das Studium der Gesetze voraussetzt.

Dem Pastoralverein ist der Verfasser für seine Durchsicht und die mitgetheilten Bemerkungen, und der kirchlichen Oberbehörde für die Mittheilung statistischer Nachrichten dankbar verpflichtet.

Hude, den 24. März 1857.

Der Verfasser.

Geschäfts-Kalender

für das

geistliche Amt.



Erklärung der Abkürzungen.

- Corp. Const. Oldenb. = Corpus Constitutionum Oldenburgicarum.
C. C. O. Suppl. oder S. I. II. III. = Supplement 1. 2. 3 des Corporis Const. Oldenb.
Verz. I. II. III. = Verzeichniß und summarischer Inhalt der von 1575 bis 1811 ergangenen Verordnungen Band 1. 2. 3.
Zev. Verz. I. II. = Zeverisches Verzeichniß Band 1 und 2.
Kircheordn. od. K. V. = Kirchenordnung Suppl. I. 1.
G. S. B. S. = Gesefsammlung für das Herzogth. Oldenburg. Band. — Seite.
St. Gr. Gef. = Staatsgrundgefef.
K. Verf. Gef. = Kirchenverfassunggefef.
Str. Gefefb. = Strafgefefbuch.
St. Gefefbl. = Staatsgefefblatt.
K. Gefefbl. = Kirchengefefblatt.
Instr. = Instruction für die Schulinspectoren, Organiften, Fondsverwalter, Juraten u. f. w.
Schulv. = Schulverordnung vom 14. Jan. 1836.
Confiſt. Verordn. = Confiſtorialverordnung.
D. K. R. = Oberkirchenrath.
Reg. Bef. = Regierungsbekanntmachung.
Juſt. = Juſtizkanzlei.
Gen. Dir. = Generaldirectorium.
Regul. = Regulativ für die Schulgemeinden von 1836, für die Befreiung von der Sommerschule von 1836, für die Führung der Kirchenbücher von 1810, für das Verhältniß der Haupt- und Hülfſlehrer von 1839, für die Einrichtung der Schulgebäude von 1836 u. 1846.
Die Seitenzahlen in Klammern bezeichnen die Seiten dieſes Buchs.

Januar.

1. Am Neujahrstage ist nach der Predigt die Zahl der im verflossenen Jahre in der Gemeinde Gebornen, Copulirten und Verstorbenen (auch etwa der Confirmirten und Communicanten) bekannt zu machen. Auch ist von der Kanzel über den Zustand der kirchlichen Armenpflege zu berichten. (Erlaß des D.-R.-R. vom 29. Novbr. 1851. R.-Gesetzblatt I. 40.) (Seite 132.)
2. Am ersten Freitage des Januar ist die Quartalkinderlehre zu halten. (Verz. I. 30. 70. Instr. der Schulinsp. vom 4. Oct. 1837. §. 17.) (Seite 29. 58.)
3. Der Geistliche hat nachzusehen, ob über alle uneheliche Geburten (C. C. S. III. 1. 99. S. 96) und alle Todesfälle, welche eine Bevormundung nöthig machen, an das Amt berichtet worden ist. (Regier.-Bef. vom 20. Juli 1779. 17. Mai 1791. Verz. II. 8. 5—9. 7.) (S. 32. 97.) Im Feverschen ist auch ein Verzeichniß der Copulirten mit Angabe des Standes wegen des sog. Hochzeitsguldens einzusenden.
4. Die statistische Liste der Gebornen, Copulirten, Verstorbenen u. s. w. ist anzufertigen und vor Ende des Januar an den Oberkirchenrath einzusenden. (Verordn. vom 21. Novbr. u. 7. Decbr. 1854 und 6. u. 12. Septbr. 1855.) (Seite 121.)
5. Die halbjährlichen Affixionsgebühren sind vom Amtseinnehmer zu empfangen. (Verordn. der Justizc. vom 27. Novbr. 1844.) (S. 185.)
6. Die Liste der Bruchfälligen wegen nicht beschaffter Umschreibung in dem Kirchenstuhl- und Grabregister ist dem Kirchenrechnungsführer zuzustellen. (Consist.-Bef. vom 13. Mai 1830 und vom 10. Mai 1848.) Die Bekanntmachung muß jährlich erneuert werden, was durch Anschlag geschehen kann. (Seite 160.)
7. Die Schuljuraten haben über nicht beseitigte Mangelpöste, welche sie bei ihrer Besichtigung der Schulländereien zwischen Ostern und Michaelis gefunden haben, vor dem 16. Januar an die Behörde zu berichten. (Consist.-Verordn. vom 23. Febr. 1846.)
8. Die Uebersicht über den Zustand der kirchlichen Armenpflege nach Einnahme und Ausgabe ist vor dem 1. Februar an den D.-R.-R. einzusenden. (Erlaß des D.-R.-R. vom 29. Novbr. 1851. R.-Gesetzblatt I. Bd. n. 40.) (Seite 132.)

9. Der Boranschlag für die Schulgemeinden ist vor dem 1. Februar aufzustellen. (Regul. vom 25. April 1856. §. 54. St.=Gesetzblatt B. XV. n. 18. Ueber die Form der Boranschläge vergl. Erlaß des Oberschulcoll. vom 19. Febr. 1857.) (Siehe Anlage Nr. 3.)
10. Die Schuljuraten, bezw. Rechnungsführer haben die halbjährige Zulage zu dem Lehrergehalte im Januar aus der Schulkasse zu bezahlen. (Schulgesetz vom 3. April 1855. Art. 40. St.=Gesetzbl. B. XV. n. 95.) (Seite 64.)
11. Der Anfang der Fastenzeit ist zu beachten und von der Kanzel daran zu erinnern, daß Copulationen nur bis zur Mitte der ersten Woche ohne Dispensation zulässig sind. (C. C. S. I. 1. S. 10. Vergl. Festtagsordnung vom 3. Mai 1856. Art. 4.) In Jeveer sind sie gestattet. (Seite 28. 92.)

Februar.

1. Die Boranschläge der Schulgemeinden werden in der ersten Woche des Februar auf 8 Tage zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt, hierauf mit dem Ausschusse geprüft und vor dem 1. März an das evang. Oberschulcollegium eingesandt. (Regul. vom 25. April 1856. §. 56.) Sie sind doppelt einzusenden, die Belege (Riß, Bestick, Belege zc.) nur in einfacher Ausfertigung, weil sie zurückkommen. (Erlaß vom 19. Februar 1857.)
2. Am Freitage vor Invocavit ist der allgemeine Buß- und Betttag zu feiern. Der Text zur Predigt und die Liturgie wird von dem Oberkirchenrathe vorgeschrieben. (Seite 27.) (Gesetz vom 2. Januar 1856. K.=Gesetzbl. II. n. 21.) Die erste liturgische Anordnung des D.=K.=R. vom 18. Januar 1856 ist am 15. Januar 1857 erneuert.
3. Die Gesuche um Beihülfen aus dem neuen Landschulfonds zur ersten häuslichen Einrichtung unvernögender Lehrer, zur Förderung der Industrieschulen und zur Anschaffung von Lehrmitteln sind im Februar an das evang. Oberschulcollegium einzusenden. (Consiß.=Verordn. vom 3. Novbr. 1820. Gesetzsamml. Bd. 4. S. II. S. 109.) (Seite 65.)
4. Das Verzeichniß der im vorigen Jahre Geborenen und Getauften ist dem Amte zur Anfertigung der Impfliste zuzustellen. (Regier.=Circ. vom 10. Juli 1820.)
5. Die Besichtigung der kirchlichen Gebäude ist in der letzten Hälfte des Februar unter Zuziehung einiger Werkverständiger und des Aus=

schusses durch den Kirchenrath vorzunehmen. (Verordn. des D.-K.-R. vom 8. Februar 1854. K.-Gesetzbl. II. n. 3.) Wird ein kirchliches Gebäude auch zu Schulzwecken mit benutzt, so sind der Schulvorstand und Ausschuss mit einzuladen. (Regul. vom 25. April 1856. §. 78. St.-Gesetzbl. XV. n. 18.)

6. Der Voranschlag für die Kirchengemeinde ist vor dem 1. März aufzustellen, 14 Tage zur Einsicht auszulegen und solches öffentlich bekannt zu machen. (K.-V.-G. Anlage B. Verordn. des D.-K.-R. K.-Gesetzbl. II. n. 3.) Schemata sind zu haben in der Schütze'schen Buchhandlung in Oldenburg à Buch 18 gr. (Siehe Anlage 1.)
7. Es ist zweckmäßig, daß der Kirchenrath sich von dem Rechnungsführer eine Uebersicht über den Zustand der Kirchenkasse im laufenden Jahre einreichen läßt, um zu prüfen, ob ein Additionalvoranschlag aufzustellen ist. (K.-Gesetzbl. II. n. 3. §. 10.)

März.

1. Am 1. Sonntage im März sind die armen Dienstmägde, welche über 10 Jahre gedient, sich im vorhergehenden Jahre vom 1. Mai bis 30. April verheirathet und mit ihrem Ehemanne in der Gemeinde zuerst häuslich niedergelassen haben, zur Anmeldung in der Pastorei aufzufordern. (Circ. des Gen.-Dir. vom 9. Febr. 1827.)
 Stadtdienstmägde, welche wenigstens 10 Jahre in Oldenburg gedient haben, sind ohne Rücksicht auf ihre erste Niederlassung an den ersten Stadtprediger zu verweisen. (Verordn. des Gen.-Dir. vom 9. Febr. 1827. Oldenb. Blätter 1828. Nr. 11.) (Seite 181.)
2. Vor dem 16. März ist das Duplicat des Kirchenbuchs an das Generalkirchenarchiv in Oldenburg bei 1 Thlr. Brüche für jeden späteren Tag einzusenden. (Consist.-Verordn. vom 21. Febr. 1810. Verz. III. S. 55. n. 50 und vom 13. Jan. 1830.) Bei der Einsendung des als richtig und übereinstimmend mit dem Originale zu attestirenden Duplicats ist jede von der Regierung genehmigte Namensveränderung anzuzeigen. (Consist.-Verordn. vom 31. Septbr. 1828.) (Siehe Nachtrag 6.) Das Duplicat ist postfrei, ist aber als Kirchensache auf dem Couvert zu bezeichnen. Ein nicht verordnungsmäßig geschriebenes wird auf Kosten des Einsenders zurückgeschickt. (Gesetzsamml. B. 6. pag. 203.) (Seite 122.)
3. Dem Kirchenausschuss ist der Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr zur Examination aufzustellen. Die erfolgte Genehmigung ist

durch Anschlag bekannt zu machen. (K.-Verf.-Ges. Anlage B. §. 3.) Die Ausverdingung der bewilligten Reparaturen ist zeitig vorzunehmen und dabei das Circ. des Consist. vom 20. Juni 1797. §. 14. Verz. II. S. 27. n. 23 zu beachten.

4. Die Osterschulferien beginnen am Mittwoch vor Ostern und dauern bis Dienstag nach Ostern. (Schulverordn. vom 14. Januar 1836. §. 23.) (Seite 72.)
5. Die Schulvorstände haben an Erneuerung oder Bestätigung des Accords wegen der Schulführen zu denken, welcher laut Ministerialverfügung mit einer Person in der Nähe des Schulinspectors abzuschließen ist. (Bekanntm. des Oberschulcoll. vom 11. März 1857.)
6. Die alphabetische Liste der für das laufende Semester schulpflichtigen Kinder und der dafür zu zahlenden Schulgebühren ist von den Lehrern an den Pastoren zur Attestirung der Richtigkeit des Ansages und Anweisung zur Hebung einzusenden. (Schulv. vom 14. Jan. 1836. §. 28.) (Seite 64.)

April.

1. Die Schemata zu den statistischen Nachrichten über die Schulen sind den Lehrern einzuhändigen, von diesen ausgefüllt gegen Mai dem Schulinspecteur zurückzuliefern und von diesem revidirt, berichtigt und als richtig attestirt vor Ende des Monats Mai an das Oberschulcollegium (oder den Superintendenten) einzusenden. (Erlaß des Oberschule. vom 28. Febr. 1855.) Die Schemata werden mitgetheilt oder vom Oberschulcollegium abgefordert. (Seite 65.)
2. Die 2. Quartalkinderlehre ist abzuhalten. (Verz. I. 30. 70.) (Seite 29. 58.) Die Eltern, welche für ihre Kinder Befreiung von der Sommerschule wünschen, sind aufzufordern, sich innerhalb 14 Tagen bei dem Prediger zu melden. (Consist.-Regul. vom 1. Octbr. 1836.)
3. Am 2. Ostertage ist der frühere Anfang des Gottesdienstes von der Kanzel bekannt zu machen. (Corp. Const. O. 1. n. 27. S. 51.) (Seite 26.) Eine Ostertafel von 1801—1900 findet sich im Volksboten von 1854.
4. Die Benutzung der Ersparungskasse ist von der Kanzel zu empfehlen. (Vergl. Verz. I. S. 22. n. 50. Consist.-Circ. vom 7. Nov. 1836.) (S. 180.) Capital- und Zinsenquittungsschemata sind in der Receptur zu erhalten.
5. Vor dem 15. April hat das Oberschulcollegium die Schulvoranschläge zu genehmigen. (Regul. vom 25. April 1856. §. 59.)

6. Der 20. April ist der Hebungstermin des Schulgeldes. (Schulv. vom 14. Januar 1836. §. 29.) (Seite 64.)
7. Die Abschrift des Voranschlags der Kirchenkasse ist dem Oberkirchenrathe und dem Rechnungsführer vor dem 15. April zuzustellen. (R.-Verf.-Ges. Anlage B. §. 3.)
8. Die Liste der angemeldeten armen Dienstmägde ist an die Regierung gegen Ende des April einzusenden. Schemata sind von der Regierung zu beziehen. (Siehe Anlage Nr. 8.)
9. Die Gesuche um Ermäßigung des Schulgeldes sind nach Art. 57. §. 4 des Schulgesetzes v. 3. April 1855 vor Anfang des Semesters beim Schulvorstände einzureichen; später eingehende werden nicht berücksichtigt. (Seite 73.)
10. Die Liste der schulpflichtigen Kinder, welche in dem Zeitraume vom 1. November des vorigen bis zum 31. October des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr vollenden, ist den Schullehrern zuzustellen. (Schulv. vom 14. Jan. 1836. Instr. vom 4. Oct. 1837. §. 11. (S. 64.)
11. Die genehmigten Schulvoranschläge sind den Schuljuraten in Abschrift mitzutheilen, und die Genehmigung ist durch Anschlag bekannt zu machen. (Regul. vom 25. April 1856. §. 60.)
12. Die Prüfung der 10—14jährigen Schüler, welche Befreiung von der Sommerschule beanspruchen, ist vorzunehmen. (Consist.-Regul. vom 1. Oct. 1836.) (Seite 73.)
13. Die Kinder, welche häuslichen Unterricht erhalten, sind zu prüfen, die Privatschulen zu visitiren, um darüber zu berichten. (Gesetz vom 3. April 1855. Art. 12. 13.) (Seite 61.)
14. Gegen den 1. Mai haben die Schuljuraten der Armencommission eine Schulgeldrestantenliste einzureichen. (Schulv. vom 14. Januar 1836. §. 30.)

Mai.

1. Es möchte wohl zweckmäßig sein, am 1. Sonntage im Mai die, welche in den Militairdienst eintreten, in ein öffentliches Gebet einzuschließen.
2. Die Revision der Stimmlisten für die engere und allgemeine Gemeindeversammlung ist von dem Kirchenrathe vorzunehmen. (R.-Ges. I. n. 20. 5.)
3. Die Maiferien der Schule dauern vom 1. bis 7. Mai, beide Tage eingeschlossen. Neueintretende Schüler haben einen Impfschein vorzu-

- zeigen. (Schulv. vom 14. Jan. 1836. §. 23. Regier.-Bekanntm. vom 28. Nov. 1829. St.-Gesetzsamml. Bd. 6. S. 192.) (Seite 72.)
4. Dem Rechnungsführer der Kirche ist ein Verzeichniß der Wegegebühren für Amtshandlungen in den Häusern zur Erhebung mitzutheilen. (R.-Gesetzbl. II. n. 16. §. 18.) Der Zahlungstermin der Stolgebührenentschädigung ist verschieden bestimmt.
 5. Die in der Schulacht wohnenden Mitglieder einer anderen Confession, welche einer besondern Schulacht ihrer Confession nicht angehören, können ihren Kindern einen Art. 12. 13. 17. des Schulgesetzes vom 3. April 1855 entsprechenden Unterricht, sei es zu Hause oder in einer Privatschule, oder durch Anschließung an eine benachbarte Schulacht ermitteln, alsdann sind sie von allen Schullasten frei; wollen sie dies nicht, so sind sie verpflichtet, aber auch berechtigt, ihre Kinder an dem Unterrichte in der Volksschule mit Ausnahme des Religionsunterrichts Theil nehmen zu lassen und müssen alsdann alle Schullasten mittragen. Die reformirte und lutherische Confession werden hiebei nicht als heterogen betrachtet. (Art. 46. 2. 3.) (Seite 71.) Ueber das Verhältniß der Confess. (Seite 191.) *)
 6. Vor dem 15. Mai ist dem Kirchenrechnungsführer die Bruchliste ob concub. antic. zuzustellen. (Consist.-Rescr. vom 11. März 1841. Consist.-Circ. vom 20. September 1843.) Es sind darin die Data der Copulation und der Geburt des Kindes anzugeben. (Seite 33.) Copulation vor der Taufe macht das uneheliche zum anticipirten.
 7. Die Lehrer haben die jährliche Schulliste, worin jedes Kind mit Namen, Alter, Klasse, Betragen, Fähigkeit, Schulbesuchstagen und Ursachen der Versäumniß aufgeführt ist, nebst Angabe der Schultage, an welchen Unterricht ertheilt ist, bis zum 8. Mai an den Schulinspector einzuliefern. (Seite 64 unten.)
 8. Vor dem 15. Mai haben sich die betreffenden Candidaten zum Examen oder Tentamen beim Oberkirchenrath zu melden. (Landesherrl. Verordn. vom 5. Oct. 1837.) (Seite 4 und 5.)
 9. Zwischen dem 10. und 20. Mai ist ein Verzeichniß der Schulgeldrestanten, welche nicht von der Armenkasse übernommen sind, durch den Juraten, bezw. Rechnungsführer dem Amte zuzustellen. (Schulv. vom 14. Jan. 1836. §. 31.)
 10. Das Saafest ist am 3. Sonntage im Mai zu feiern; fällt Pfingsten auf diesen Sonntag, einen Sonntag später. (R.-Gesetzbl. II. n. 11.) (Seite 27.)
 11. Der Generalschulbericht ist vor dem 1. Juni anzufertigen und an das Oberschulcollegium einzusenden. Das tabellarische Formular ist von demselben zu erbitten. (Consist.-Verordn. vom 23. Mai 1853. Instr. der Pred. als Schulinsp. vom 4. Oct. 1837.) (Seite 68.)

*) Benützung der Noth zum Gewinn fremder Kinder für die eigene Confession ist dem evang.-lutherischen Lehrer fern, und dem Geistlichen bei Copulation und Taufe die Abnahme eines Versprechens verboten.

12. Die Wahl der zwei Kirchenältesten, welche der Kreissynode beitreten sollen, ist vorzunehmen. (K.-Verf.-Ges. Art. 46.) Der Inhalt von Art. 48 ist vom Kirchenrathe eingehend zu besprechen. (Vergl. Erlaß des D.-K.-R. vom 22. April 1853.)

Juni.

1. Am 1. Juni ist der Beitrag zur Schullehrer-Wittwenkasse fällig und von dem Schuljuraten an den Pastoren auszuführen und von diesem gegen den 15. Juni an den Provisor in Oldenburg einzusenden. Die Organisten und Küster ohne Schulamt haben den Beitrag selbst an den Pastoren abzuliefern. (Statuten vom 3. November 1841. §. 13. 15.) (Seite 63.)
2. Am Pfingstfeste ist das Missionswerk (zur Bekehrung der Nichtchristen) der Gemeinde zu empfehlen. Im Corp. Const. Oldenh. 1. 19. S. 37—42 findet sich eine Empfehlung desselben, die sehr zu beherzigen ist. *)
3. Zwischen dem 10. und 20. Juni ist der Beitrag von den Interessenten der allgemeinen Wittwenkasse an den Provisor einzusenden. (Bekanntm. der Direction vom 1. Juni 1825. Gesefsamml. B. 5. S. 207.) Nach §. 7. der Verordn. bei einer Brüche von 3 gr. von jedem Thaler des Beitrags für den verspäteten Monat und 5 Proc. Zinsen. (Vergl. K.-Gesefbl. II. Bd. n. 12. 17.) Bei Bestimmung dieses Beitrags kommt die freie Dienstwohnung des Geistlichen mit 5 Proc. des Dienst Einkommens in Anrechnung. (Siehe Anlage Nr. 9.) Lehrer mit einem Einkommen von 250 Thlr. sind pflichtig.
4. Die Anzeige des Betrags der Schulanlagen des verflossenen Jahres ist durch die Juraten resp. Rechnungsführer der Schulgemeinden dem Amte anzuzeigen.

*) In Preußen ist durch Erlaß des Oberkirchenraths zu Berlin vom 22. März 1852 folgende Fürbitte angeordnet und mit dem allgemeinen Kirchengebete verbunden:

„Begleite auch in Gnaden mit der Kraft Deines heiligen Geistes die Predigt des Evangeliums unter Juden und Heiden; segne jeden dahin gerichteten Dienst Deiner Knechte und laß nach Deiner großen Verheißung das Reich Deines lieben Sohnes sich also mehren und ausbreiten, daß die Zeit komme, der wir harren, wo auch die Fülle der Heiden eingeht, und auch Israel — zu Ihm bekehrt — selig wird.“ (1. Thessal. 5, 25.)

Juli.

1. Am 1. Juli ist der halbjährliche Betrag der Schullehrer-Wittwen- und -Waisenpension fällig und der Prediger verpflichtet, die Quittung mit Attest an den p. t. Provisor in Oldenburg unentgeltlich einzusenden. (Statuten vom 3. November 1841. §. 22.) (Seite 63.)
Die Quittung muß lauten:
„Meine Pension aus der Schullehrer-Wittwenkasse habe ich für den halbjährlichen Verfalltag 1. Julius (1. Januar) 18.. mit . . . Thlr. von dem Provisor N. in N. richtig erhalten.
N., den . . . 18.. N. N.
Attest: Daß die Wittve des weiland N. N. zu N. noch im Wittwenstande lebt, bescheinigt
Der Pfarrer N.“
Bei Waisenpensionen wird die Quittung von den Vormündern mit dem Atteste: „Daß die pensionsberechtigten Kinder des weil. N. N. zu N. noch am Leben sind, bescheinigt N., Pf. — eingesandt.
2. Die 3. Quartalkinderlehre ist abzuhalten. (Seite 58.)
3. Die Schuljuraten haben im Julius die halbjährliche Zulage zu dem Lehrergehalte aus der Schulkasse auszuführen. (Schulgeseß vom 3. April 1855. Art. 40.) (Seite 64.)
4. Die Ernteschulferien beginnen am Sonntage nach dem Anfange der Hundstage und dauern 3 Wochen. (Schulv. vom 14. Jan. 1836. §. 23. (Seite 72.)
5. Die halbjährlichen Affixionsgebühren sind vom Amtseinnnehmer zu empfangen. (Verordn. der Justizc. vom 27. Nov. 1844.) (S. 185.)
6. Vor dem 1. August hat der Kirchenrechnungsführer die Jahresrechnung mit Belegen dem Kirchenrathe bei Vermeidung von 6 gr. Brüche für jeden späteren Tag einzureichen. (N.-Verf.-Ges. Anl. B. Erlaß des D.-K.-N. vom 10. April 1855. §. 28.) (Seite 144.)
7. Gegen den 1. August hat der Schuljurat nachzuweisen, daß sämtliche Schulgebühren aus dem Wintersemester an den Lehrer bezahlt sind. (Schulv. vom 14. Jan. 1836. §. 34.) (Seite 64.)
8. Vor dem 1. August hat der Schuljurat die Schulkassenrechnung an den Schulvorstand bei Vermeidung von 12 gr. Brüche für jeden Tag nach dem 1. August, und 24 gr. für die Tage im September einzureichen. (Regul. vom 25. April 1856. §. 66. 2.)

August.

1. Die Quartalaufsätze der Hülfslehrer sind Anfang August, November, Februar und Mai an den Seminardirector einzusenden. (Instr. der Schulinsp. vom 4. Oct. 1837. §. 20.) (Seite 62.)
2. Der Kirchenrath hat den Kirchausschuß zur Wahl eines oder mehrerer Monenten der Rechnung aufzufordern, sie von denselben vor dem 1. September durchsehen und die gemachten Monita von dem Rechnungsführer beantworten zu lassen. Hierauf wird die Rechnung mit Beilagen, Monitis und Beantwortung 14 Tage zur Einsicht öffentlich ausgelegt und solches bekannt gemacht. (K.-Verf.-Gesetz Anlage B. §. 8.)
3. Die Uebersicht über den kirchlichen Haushalt, Vermögen und Schuldenbestand der Kirchenkasse ist gegen den 15. August an den Oberkirchenrath einzusenden. (Verordn. vom 15. Juli 1851. K.-Gesetzblatt I. n. 32. S. 102.) Ein Schema ist der Verordnung beigelegt. (Siehe Anlage Nr. 2.)
4. Innerhalb 20 Tagen nach der Einreichung der Schulkassenrechnung hat der Schulvorstand die Vorprüfung derselben zu vollenden und sie dem Schulachtsausschusse zur Durchsicht von einem gewählten Monenten zuzustellen. Die Durchsicht muß in 8 Wochen beendet sein. Hierauf läßt der Vorstand die Erinnerungen durch den Juraten bezw. Rechnungsführer beantworten und legt sie mit der Rechnung 8 Tage zur Einsicht der Betheiligten aus. Alsdann decidirt und schließt der Vorstand die Rechnung und theilt dem Rechnungsführer den Schluß vor Ablauf des Jahres mit. Dem Ausschusse ist von den Verhandlungen Kenntniß zu geben und auf Verlangen Einsicht zu gestatten. (Regul. vom 25. April 1856. §. 67—69. St.-Gesetzbl. XV. n. 18.)
5. Der Schuljurat bezw. Rechnungsführer hat zugleich in seiner Schulkassenrechnung die eingekommenen Bruchgelder wegen Schulversäumnisse mit zu verrechnen und die Bruchlisten anzulegen. (Erlaß des Oberschulcoll. vom 19. Febr. 1857.) (Siehe Anlage Nr. 3. S. 72.) Die Bruchgelder fließen in die Schulkasse und werden aus dieser die nöthigen Bücher angeschafft.

September.

1. Die Schuljuraten sind an die zwischen Ostern und Michaelis vorzunehmende Besichtigung der Schulländereien und Hölzungen zu erinnern. Auch der zur Aufsicht über die Gebäude u. s. w. gewählte Kirchenälteste hat die geistlichen Ländereien und Hölzungen zwischen Ostern und Michaelis zu besichtigen. Ueber die vorgefundenen und im Laufe des Sommers nicht gehobenen Mangelpöste ist vor dem 16. Januar an den Schulvorstand bezw. den Kirchenrath zu berichten, welche den Bericht im Falle der Nothwendigkeit an die höheren Behörden einzusenden haben. (Für die geistlichen und Schulländereien und Gebäude gelten dieselben Verordnungen.) (Consist.-Verordn. vom 13. Juli 1815 und 23. Februar 1846. Handbuch der Juraten pag. 21.) (Seite 134.)
2. Gegen den 29. September ist von den Mitgliedern der theologischen Lesegesellschaft 1 Thlr. an die Direction oder einen von ihr Beauftragten einzusenden. (Statuten von 1848. Nachtrag zu §. 15.) (Seite 9.)
3. Die alphabetische Liste der für das laufende Semester schulpflichtigen Kinder und der dafür fälligen Schulgebühren ist von den Lehrern zur Beglaubigung an den Pastoren einzuliefern und von diesem dem Juraten mit der Hebungsordre zuzustellen. (Schulv. vom 14. Jan. 1836. §. 28.) (Seite 64.)
4. Der Hebungstermin für das Schulgeld ist der 20. September. (Schulv. vom 14. Jan. 1836. §. 29.)
5. Die Michaelisferien dauern 2 Wochen, vom Sonntage nach Michaelis angerechnet. Nach den Ferien beginnt die Winterschule. (Schulv. §. 22. 23.) (Seite 72.)
6. Gegen den 1. October haben die Schuljuraten der Armencommission die Schulgeldrestantenliste zuzustellen, damit diese bestimme, welche Rückstände auf die Armentasse übernommen werden müssen. (Schulv. §. 30.)

October.

1. Der spätere Anfang des Gottesdienstes ist von der Kanzel anzukündigen. (Corp. Const. O. 1. n. 27. S. 51.) (Seite 26.)
2. Die 4. Quartalkinderlehre ist abzuhalten. (Verz. I. 30. 70.) (Seite 29. 58.)
3. Die Kirchenrechnung ist vor dem 15. October an den Kirchenauschuß zur Examination zu senden. (K.-Verf.-Ges. Anlage B. §. 8.)
4. Zwischen dem 10. und 20. October ist das Verzeichniß der Rückstände des Schulgeldes durch den Juraten bezw. Rechnungsführer an das Amt zu senden. (Schulv. vom 14. Jan. 1836. §. 31.)
5. Die Liste der Wehrpflichtigen, welche im Laufe des Jahres das 20. Lebensjahr vollenden, ist vor dem 15. October unaufgefordert dem Kirchenbuche zu entnehmen und an das Amt zu senden. Die in der Gemeinde Verstorbenen sind wegzulassen oder als solche zu bezeichnen. (Rekrutirungsgesetz vom 15. Oct. 1837.)
6. Das Erntefest ist am Freitage vor dem 21. October zu feiern. (Gesetz vom 16. Decbr. 1854. K.-Gesetzbl. II. n. 11.) (Seite 27.)
7. Der Schulvorstand hat unter Zuziehung des Ausschusses und nöthigenfalls von Werkverständigen das Schulgebäude und die Dienstwohnung des Lehrers zu besichtigen. Ist das Gebäude zugleich ein kirchliches, so vereinigen sich bei der Besichtigung Kirchenrath und Schulvorstand mit den resp. Ausschüssen. (Regul. vom 25. April 1856. §. 22. 78.)
8. Die Kirchencollecte zum Besten der Gustav-Adolph-Stiftung ist am Sonntage vor dem Reformationsfeste der Gemeinde zu empfehlen. (K.-Gesetzblatt II. n. 28.) Die zweckmäßigste Sammlung ist vom Kirchenrath zu besprechen.
9. Das Reformationsfest ist am 31. October zu feiern. (K.-Gesetzblatt II. 11.) Der Text ist vom Oberkirchenrathe auszuschreiben. (Collecte. Bekanntm. des Oberkirchenraths vom 21. August 1856. Synodalabschied vom 6. Februar 1856. K.-Gesetzbl. II. n. 25.) Der Betrag der Collecte ist an das Secretariat des Oberkirchenraths unfrankirt einzusenden. (Seite 27.)

November.

1. Es ist daran von der Kanzel zu erinnern, daß diejenigen, welche vor der stillen Adventszeit copulirt werden wollen, sich anzumelden haben. (Corp. Const. Oldenb. Suppl. I. 1. n. 1. S. 10. Zev. Verz. II.) (Seite 92.) Im Anfange des Novembers pflegt die Zahlung der Kanzelzinsen und Stolgebührenentschädigung Statt zu finden. Die Stolgebührenentschädigung darf nicht mit den Revenüen des Kirchenvermögens geschehen.
2. Der Beitrag zur Prediger-Wittwenkasse (Seite 95. 96), in den ersten zehn Amtsjahren 3 Procent von der Dienstentlohnung, in den folgenden 3—2 Procent, in den folgenden 3 Jahren 1 Procent, ist am 10. November bei Vermeidung von 24 gr. Cour. für jede spätere Woche an den Provisor in Oldenburg einzusenden. (Verz. I. S. 9. n. 2. Vergl. R.-Gesetzblatt I. n. 17. II. n. 24. Particularrecht §. 1093.) (Siehe S. 95 n. 4 und Anlage Nr. 9.)
3. Vor dem 15. November sendet der Ausschuß die Kirchenrechnung an den Kirchenrath zurück; dieser decidirt sie und theilt dem Kirchenrechnungsführer und Ausschuß die Decisionen und den Schluß mit. Eine beglaubigte Abschrift der Rechnung und Anlagen (Monita, Decisionen und Schluß wird dem Oberkirchenrathe eingesandt. Die Rechnung ist postfrei. (R.-Verf.-Gesetz Anlage B. §. 8—10.) (S. 144.)
4. Vor dem 15. November müssen sich die Candidaten zum Tentamen und zum Examen melden. (Landesherrl. Berordn. vom 5. October 1837.) (Seite 4 und 5.)
5. Der Anfang des Confirmandenunterrichts ist da, wo er im Wintersemester gehalten wird, von der Kanzel anzukündigen und der Gemeinde zur Fürbitte zu empfehlen. (Anlage 7.) Laut Synodalbeschluß vom 13. Octbr. 1854 (vergl. Abschied für die 4. Synode. R.-Gesetzbl. II. n. 9. V.) ist der kleine Catechismus Luthers als Leitfaden zulässig, und ist der Geistliche an das Oldenb. Lehrbuch bezw. Hannöv. Catechismus nicht gebunden. (Rescr. des D.-R.-R. vom 14. April 1855.)
6. Der Schluß des Kirchenjahres und der Wechsel der Pericopen ist von der Kanzel anzukündigen. (Verz. I. S. 30. n. 71.) Die Copulationen erfordern nach der Mitte der 1. Adventswoche Dispensation. In Tever wird eine Ausnahme gemacht.
7. Am 1. Advent ist zur Umschreibung im Kirchenstuhl- und Grabregister von der Kanzel oder durch Anschlag aufzufordern. (Particularrecht §. 1380.)

December.

1. Am 1. December ist der Beitrag zur Schullehrer-Wittwenkasse fällig und von den Schuljuraten an den Pastoren abzuliefern. Organisten und Küster ohne Schulamt haben ihn selbst an den Pastoren zu zahlen. Die Beiträge sind gegen den 15. December von dem Pastoren an den Provisor einzusenden. (Statuten vom 3. Nov. 1841.) (Seite 63.)
2. Zwischen dem 10. und 20. December ist der Beitrag an die allgemeine Wittwenkasse einzusenden. (Verordn. vom 1. Novbr. 1779. Verz. I. S. 60. n. 18.) (Vergl. Anlage Nr. 9. 11.)
3. Auch an die Delmenhorster Prediger-Wittwenkasse ist der Beitrag vor dem 20. December einzusenden. (Gesetzsamml. Bd. 7. S. 316. Ueber die Zw. Pred.-Wittwenkasse siehe Statuten vom 20. Aug. 1848.)
4. Die Weihnachtsschulferien dauern vom 24. December bis Neujahr (1. Jan.), beide Tage eingeschlossen. (Schulv. vom 14. Jan. 1836. §. 23.) (Seite 72.)
5. Vor dem 1. Januar hat der Schuljurat dem Pastoren durch einen Schein des Lehrers nachzuweisen, daß sämtliche Schulgebühren aus dem verflossenen Sommersemester an ihn abgeliefert sind. (Schulv. vom 14. Jan. 1836. §. 34.) (Seite 64.)
6. Vor dem Schlusse des Jahres ist an den Oberkirchenrath zu berichten, daß und wann die Eidespredigt gehalten ist. (Verordn. des D.-K.-R. vom 27. Jan. 1851. K.-Gesetzbl. I. n. 26.) (Seite 27.)
7. In den Jahren 1860, 64, 68, 72, 76, 80 und so weiter alle 4 Jahre ist im Januar eine Schätzung der Pfarreinnahme vom Kirchenrathe vorzunehmen (Anlage Nr. 9) und an den Oberkirchenrath einzusenden. (Verordn. des D.-K.-R. vom 8. Decbr. 1851. K.-Gesetzbl. I. n. 41.) Der Oberkirchenrath hat dem Großherzogl. Staatsministerium anzuzeigen, welche Veräußerungen von Kirchengütern nach Art. 42 des K.-Verf.-Gesetzes vorgekommen sind.
8. Am 31. December sind die Kirchenbücher durch die beglaubigende Unterschrift des Pastoren zu schließen und mit einer neuen Seite für das nächste Jahr zu beginnen. (Regul. vom 21. Februar 1810. Verz. III. S. 55. n. 50.)

Die Landesherrliche Verordnung vom 18. Novbr. 1801: Verz. II. 39. 40, schreibt vor:

Jeder, der sich dem theologischen Studium widmen und künftig unter die Predigtamtscandidaten aufgenommen werden will, soll bei seinem Eintritte in die erste Classe des Gymnasiums der Oberkirchenbehörde ein von den drei Lehrern, die in Prima und Secunda unterrichten, absonderlich abgefastes veriegeltes Zeugniß einliefern, worin jeder auf seinen Amtseid über den sittlichen Charakter, die Geistesgaben und die körperlichen Erfordernisse einer gesunden Brust, vernehmlicher Stimme, mit Ausschluß aller körperlichen Gebrechen, ein nach seinem besten Wissen und Gewissen unparteiisches Gutachten abstattet. — Fallen diese Zeugnisse nicht vortheilhaft aus, so wird er von der Oberkirchenbehörde ermahnt, sein Studium aufzugeben; beharrt er dabei, so wird ein Jahr vor seinem Abgange zur Academie eine neue Untersuchung angestellt; fällt auch diese nachtheilig aus, so wird ihm durch ein Decret bedeutet, daß er zwar ferner Theologie studiren könne, aber auf eine Beförderung zum Predigtamte im hiesigen Lande keinen Anspruch habe. Wer sich erst auf der Universität zum Studium der Theologie entschließt, hat diesen Entschluß der Oberkirchenbehörde anzuzeigen, welche nach Rücksprache mit den Lehrern entscheidet, ob ihm ein ähnliches Decret zugehen solle oder nicht.

Vor dem Abgange zur Academie hat sich jeder, der Theologie studiren will, einer Prüfung zu unterwerfen. Wer vor Ablauf von drei Jahren von der Universität zurückkommt, erhält dadurch in der Anciennität keinen Vorzug. (Consist.-Verordn. vom 23. Juli 1770. Corp. Const. S. III. P. I. S. 28.)

Zur Erleichterung des Studiums der Theologie sind im Oldenburgischen Lande einige Fonds gegründet: 1) der Schulbücherfonds. Im Jahre 1840 wurden der Schule zu Oldenburg 50 Thaler Gold zu einem Stipendium für unvermögende Söhne von Predigerwitwen zur Anschaffung von Schulbüchern geschenkt. Dazu kamen für verwaisste mittellose Söhne von Staatsdienern noch 103 Thlr. Gold im Jahre 1847. Die Zinsen dieser beiden Capitalien werden nach dem Ermessen des Lehrercollegiums verwandt. 2) Der von Lindern'sche Stipendienfonds, von der Wittve des Pastors v. Lindern, Anna Barbara geb. Lattermann, am 17. April 1732 gestiftet für Predigerkinder aus der Stadt und Grafschaft Delmenhorst, oder in Ermangelung solcher aus der Grafschaft Oldenburg, welche Theologie studiren. Der Fonds beträgt 3932 Thlr. 48 Gr. Gold und ein Stück Land, zu 6½ Thlr. verpachtet. 3) Der Belstein'sche Stipendienfonds, von Magister

Hermann Velslein, Consistorialrath in Oldenburg, im Jahre 1619 gestiftet für Studirende, die sich dem Dienste der Kirche widmen, zunächst für seine Familienmitglieder und in Ermangelung solcher für zwei arme Studenten, einen in der Stadt Oldenburg, einen im Kirchspiele Blexen, event. zwei aus der Stadt Oldenburg. Der Fonds steht unter Direction des Stadtdirectors und Syndicus zu Oldenburg und eines vom Familienrathe gewählten Mitgliedes. Die Oberaufsicht hat das Oberschulcollegium. 1833 ist über die Verleihung bestimmt, daß sie ferner nur an arme Theologie Studirende, die in der Stadt Oldenburg oder im Kirchspiele Blexen geboren, geschehen solle, und daß nur, wenn unter diesen Abkömmlinge des Stifters vorhanden, denselben der Vorzug zu geben sei *). Das Capital beträgt 8249 Thlr. 14 Gr. Gold. 4) Der Wilhelm Hoffmann'sche Stipendienfonds zu Jever. Die Wittve des W. Hoffmann zu Jever hat am 6. Juli 1678 diesen Fonds gestiftet zur Unterstützung dürftiger Schüler der 1. und 2. Classe der Jever'schen Schule, die Theologie studiren wollen, bis zu ihrem Abgange zur Univerſität. Die Jever'schen Stadtkinder, auch getreuer Prediger und Schulbedienten Kinder sollen allezeit den Vorzug haben. Die Verleihung haben die Prediger und die beiden ersten Lehrer. Fondsbetrag: 4300 Thlr. Gold. Außer diesen speciell für Theologie Studirende gestifteten Fonds können dieselben Theil haben an den Nebenmühen des Brandenſtein'schen Fonds. Es werden daraus zwei Stipendien, jedes zu 150 Thlr., verliehen. Das Capital beträgt 19000 Thlr. Die Oberschulbehörde zu Oldenburg hat die Verwaltung. Jeder christliche, moralisch gute, im Maturitätsexamen vorzüglich gut befundene mittellose Studirende kann Anspruch daran machen.

Ferner bietet der Wittvogel'sche Stipendienfonds, von Hermann Wittvogel zu Develgönne 1630 gestiftet, einem armen Studirenden Aussicht auf eine Beihilfe von 40 Thlr. Gold jährlich.

*) Durch diese Bestimmung sind alle nicht in Oldenburg und Blexen geborne Abkömmlinge des Stifters ausgeschlossen.

Nach Vollendung des dreijährigen Studiums auf der Academie tritt der Zurückkehrende in den Candidatenstand. In Gemäßheit landesherrlicher Verordnung vom 5. October 1837 hat jeder Candidat der Theologie, der eine Anstellung als Geistlicher zu erhalten wünscht, sich einer zweifachen Prüfung zu unterziehen: *)

1) einem **Tentamen pro licentia concionandi**,

2) einem **Examen pro ministerio**.

Diese Prüfungen werden nach dem Verfassungsgesetze der evang. luth.

*) Ueber die älteren Forderungen im kanonischen Rechte und den Kirchenordnungen vergl. Melanchthon's Examen Ordinandorum, Corp. jur. eccl. Sax 1735 p. 180. — Böhmer jus eccl. Prot. T. I. p. 449.

Kirche vom 11. April 1853 unter Leitung der Oberkirchenbehörde durch eine Commission vorgenommen.

Ausländer dürfen nicht ohne landesherrliche Genehmigung zur Prüfung zugelassen werden. Sie haben ihr Gesuch an die Oberkirchenbehörde zu richten.

Niemand soll zum Tentamen zugelassen werden, der nicht laut und deutlich reden kann oder mit einem körperlichen Fehler behaftet ist, welcher seine Anstellung als Geistlichen der Oberkirchenbehörde bedenklich erscheinen läßt.

Tentamina finden halbjährlich Statt; die Anmeldungen müssen vor dem 15. Mai und 15. November bei der Oberkirchenbehörde geschehen. Mit dem desfallstigen Gesuche sind folgende in glaubhafter Form ausgestellte Anlagen beizubringen: 1) der Geburtschein des Candidaten; 2) sein Confirmationschein; 3) das Maturitätszeugniß zum Abgange auf die Universität; 4) die das dreijährige Studium der Theologie beweisenden Collegienzeugnisse, so wie das Zeugniß des guten Betragens, so vollständig, wie sie die betreffende Universität Landeskindern zu ertheilen pflegt. Bei Unterbrechung des Trienniums sind Betragenszeugnisse für die Zwischenzeit mit vorzulegen; 5) Zeugnisse, daß der Studirende während der Universitätsstudien an der Abendmahlsfeier Theil genommen hat. Mängel oder Bedenken bei diesen Zeugnissen, die nicht sofort zu heben sind, verursachen ein Verschieben des Tentamen bis zur Nachlieferung des Fehlenden. Außerdem hat der Candidat seine lateinisch geschriebene Vita vorzulegen mit Angabe des speciellen Faches der wissenschaftlichen (nicht praktischen) Theologie, welchem er sich mit vorzüglichem Eifer zugewandt hat. Bei genügenden Zeugnissen erhält der Candidat dann das Thema zu einer größeren Abhandlung, welche er mit Benützung litterarischer Hülfsmittel innerhalb acht Wochen in lateinischer Sprache ausarbeitet. Zugleich erhält er den Text zu einer Predigt und das Thema zu einer Catechisation, welche er mit jener Abhandlung zusammen einsendet. Diese Arbeiten sind in Folio auf gebrochenem Bogen zu schreiben, die benützten Hülfsmittel anzugeben und folgende Erklärung hinzuzufügen:

„Ich versichere auf Ehre und Gewissen, daß ich mich bei den beiliegenden Prüfungsarbeiten nur der angeführten litterarischen Hülfsmittel bedient habe. N. N.“

Sind die Arbeiten genügend, so wird Termin zur ferneren Prüfung angesetzt. Diese beginnt schriftlich: 1) mit einer exegetischen Arbeit über eine nicht sehr schwere Stelle des A. T.; 2) desgleichen über eine wichtige Stelle des N. T.; 3) einer kirchengeschichtlichen Arbeit. Die beiden ersten sind in lateinischer, die dritte in deutscher Sprache zu machen. Sie werden unter Verschluss und Aufsicht gefertigt und nur der Grundtext der Bibel beigegeben. Alsdann hält der Candidat einen Theil der Predigt vor den Examinatoren auf der Kanzel frei und ohne Concept bei verschlossenen Thüren. Darauf folgt die mündliche Prüfung über Exegese, Kirchengeschichte, Dogmatik, Philosophie, Moral, theologische Litteratur und praktische Theologie (seit 1850 in deutscher Sprache). Prediger, Candidaten und Primaner, die Theologie studiren wollen, können außer den Schranken zuhören. Nach dem Schlusse wird dem Candidaten seine Censur mündlich eröffnet, sie lautet: 1) vorzüglich — ganz vorzüglich; 2) gut — sehr gut; 3) ziemlich — auch wohl — nur mittelmäßig. In dem schriftlichen Zeugnisse wird ein specielles Urtheil mitgetheilt und dem tüchtig Befundenen die licentia concionandi gegeben. Wer im Tentamen nicht einmal die dritte Censur erhalten hat, ist abgewiesen, entweder für immer, oder auf eine bestimmte Zeit, nicht unter einem Jahre. Im letzten Falle wird ihm Anweisung zur Nachholung des Fehlenden gegeben, wenn nöthig, durch wiederholten Besuch der Universität. Wer zum zweiten Male abgewiesen wird, ist für immer abgewiesen.

Die tentirten Candidaten dürfen sich, wenn sie im Tentamen die 1ste Censur erhalten haben, schon nach Einem Jahre, sonst nach drei Jahren zum Examen pro ministerio melden; doch steht es jedem frei, bis zur Aufforderung der Behörde mit der Meldung zu warten. Wer dieser Aufforderung binnen der gesetzten Frist nicht Folge leistet, wird aus der Candidatenliste gestrichen. Die Anmeldungen finden jährlich zweimal vor dem 15. Mai und 15. November Statt. Der Meldung ist ein Zeugniß des betreffenden Predigers, daß der Candidat sich ad sacra gehalten, beizulegen. Nach Einlieferung schriftlicher Arbeiten wie beim Tentamen, wird Termin zum persönlichen Erscheinen angesetzt. Zuvörderst ist die eingereichte Predigt an einem Sonn- oder Festtage vor der Gemeinde und den Examinatoren aus dem Gedäch-

nisse, ohne Concept zu halten. Die Prüfungsarbeiten werden aufgegeben und gemacht, wie beim Tentamen; nur werden noch zwei Predigt-Dispositionen, eine synthetische und eine analytische über vorgeschriebene Texte und eine liturgische Arbeit beigelegt. Hierauf hat der Candidat vor der Behörde eine Catechisation zu halten. Die mündliche Prüfung folgt wie beim Tentamen, doch wird immer dabei das Praktische hervorgehoben und die pädagogische Erkenntniß und Erfahrung geprüft. Die Zeugnisse werden wie beim Tentamen ertheilt mit Rücksicht auf die dabei gegebenen Erinnerungen. Der günstige Ausfall macht den Candidaten fähig zu allen Predigerstellen des Landes vorgeschlagen zu werden. Wer nicht einmal die dritte Censur erhält, wird wie beim Tentamen beschieden. Ueber den Ausfall wird an den Großherzog berichtet. Dem Bericht wird das Prüfungsprotocoll und eine specielle Beurtheilung beigelegt.

Nach der Const.-Verordn. vom 18. Juni 1794 entscheidet der Ausfall des Examens über die Stelle, welche der Candidat in der Candidatenliste erhält; der am besten bestanden ist, geht vor; sind sie jedoch gleich fähig, so entscheidet ihr Alter über den Platz. (Verz. III. 11. 10.)

Alle, welche noch nicht in einem geistlichen Amte stehen, mit welchem die Seelsorge verbunden ist, müssen sich, ehe die Vocation zu einer Pfarre an sie ergeht, zu einem Colloquium vor der Kirchenbehörde einfinden, auch nach Befinden derselben eine Predigt einreichen und halten.

Auch diejenigen, welche zum ersten Male versetzt werden wollen, haben sich zum Colloquium zu stellen, und nur die, welche im Examen das Zeugniß Nr. 1 erhalten haben, kann die Behörde davon entbinden.

Dem Colloquium folgt die Vocation (vergl. Art. 91 — 96 des K.-Verf.-Ges.) und dieser

Die Ordination.

Diese Ordination ist in unserer evang. lutherischen Kirche nicht Sacrament, sondern „ein Amt oder Dienst und Beruf der Kirchen-diener, so zum Kirchenregiment gefordert und eingeweiht werden. Sie

hat auch keine Zusagung von Vergebung der Sünden." (Luther, Walch Th. 19. S. 2261. Conf. Aug. Art. 5.)

In der evang. luth. Kirche gelten dafür folgende Grundsätze:

1. Alle geistlichen Aemter haben nur Eine Natur und Würde, und es giebt daher auch nur Eine nicht zu wiederholende Ordination. (Art. Schmale. de pot. et jur. Ep.)

2. Nur die Kirche kann ordiniren oder zur Ordination committiren. Der Committirte muß ein Ordinirter sein. (Verf.-Ges. Art. 111. 9. Böhmer jus. eccl. Prot. Th. 1 p. 469.)

3. Die Ordination geschieht in der Regel nur für ein bestimmtes Amt. (Ne quis vage ordinetur.) (Preuß. Landrecht 2. Th. 11. Tit. §. 63.)

4. Die Ordinatio sit localis, d. h. am Vocationsorte vor der Gemeinde (Pastor loci), oder finde ihre Bestätigung in der Introduction. (Böhmer jus. eccl. I. p. 430.)

5. Sie geschieht an Sonn- oder Festtagen öffentlich unter Gebet und Auflegung der Hände von drei Ordinirten, durch Uebergabe der Bibel, Vocationsurkunde und der heiligen Geräthe. (Böhmer jus eccl. Prot. L. I. T. XI. §. 17.)

6. Der Ordinandus schwört in der Oldenb. Landeskirche folgenden Eid vor der Weihe:

„Ich N. N. (Vor- und Zuname des Ordinanden), ernannter Pfarrer (Hülfsprediger oder Assistentprediger) zu N., schwöre zu Gott einen körperlichen Eid, daß ich dem mir jetzt anvertrauten, sowie jedem anderen geistlichen Amte, welches mir künftig anvertraut werden wird, treulich vorstehen, — das Wort Gottes nach dem Inhalte der heil. Schrift und nach Anleitung der Augsburgischen Confession lauter und rein predigen, — die Sacramente nach göttlicher Ordnung, der heil. Schrift und jener Confession gemäß verwalten, — dem Verfassungsgesetze der evang. luth. Kirche des Herzogthums Oldenburg in allem nachleben, — insonderheit auch dahin, daß den kirchenregimentlichen Befugnissen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, — so wie der auf der Verfassung und den Gesetzen des Staats beruhenden öffentlichen Ordnung nirgends Eintrag geschehe, — und in Lehre, Leben und Wandel mich so betragen will, wie es einem christlichen,

gottesfürchtigen, ehrliebenden Pfarrer und Seelsorger wohl ansethet, eignet und gebühret:

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Die Oldenburgische Landeskirche vollzieht die Ordination nicht am Vocationsorte, sondern in der Kirche zu Oldenburg und hat dafür am Vocationsorte

Die Introduction

oder Einführung des Vocirten und Ordinirten in die Gemeinde (vgl. pag. 319 der Oldenburg. Agende.) Bei dieser Handlung findet auch die Uebergabe der Bibel und der heiligen Geräthe Statt.

Zwei Assistenten treten auch hier mit dem Introducenden vor den Altar. Die Kirchenältesten stehen hinter dem Introducenden und reichen ihm im Namen der Gemeinde die Hand.

Der Unterschied in der Anrede des Liturgen bei Ordination und Introduction liegt darin, daß bei der Ordination dem Geistlichen die Pflichten des Amtes, bei der Introduction der Gemeinde die Pflichten der Folgsamkeit dringend zu empfehlen sind. (Vgl. Agende pag. 319.)

Der Ritus beider Handlungen ist in den einzelnen Landeskirchen verschieden. *)

Für die Introductionsausgaben begleichen dem Prediger aus der Gemeinde-Kirchenkasse 18 Thaler Gold. (Circ. Consist. vom 30. September 1840.) Dafür hat er die Bewirthung des Introductionspersonals u. s. w. zu beschaffen. Hat er noch keine eingerichtete Haushaltung, so hat der Kirchenrath für die Bewirthung unter Aufwendung obiger Kosten zu sorgen.

*) Merkwürdig ist der in Fesslers Liturg. S. Riga 1828 erwähnte Ord.-Ritus: Der Ordinandus legt nach dem Glaubensbekenntnisse bei dem Amtseide die rechte Hand auf das Evangelium Johannis, und empfängt sodann kniend und unter Handauflegung aus den Händen des Liturgen und der Assistenten die Bekleidung mit dem Chorrocke, das Biret, die Vocationsurkunde und die Bibel mit angemessenen Reden und Feierlichkeiten.

II. Von der Vorbereitung im Amte.

„Laß das Buch des Gesetzes nicht von deinem Munde kommen, sondern betrachte es Tag und Nacht, auf daß du haltest und thust allerdinge nach dem, das darin geschrieben stehet; alsdann wird dir's gelingen in allem, was du thust, und wirst weislich handeln können!“ (Josua 1, 8.)

Das Studium der Bibel ist die beste Vorbereitung auf alle Geschäfte des Geistlichen. Dies soll er stets in exegetischer und praktischer Hinsicht mit allem Fleiße fortsetzen. (Corp. Const. I. n. 45. S. 62 n. 2.)

Auch die anderen Studien seines Faches soll der Prediger sich zur Pflicht machen, damit er mit dem Fortschritte der Wissenschaften bekannt werde und sich einen Umfang von Kenntnissen erwerbe zum Segen seines Amtes. Mittel dazu bietet ihm die theologische Lesegesellschaft. Nach den Statuten dieser Gesellschaft erhält jedes Mitglied zwei Bücher auf 14 Tage. Das Datum des Empfanges und der Versendung ist zu bemerken. Wer während des Turnus eintreten will, hat sich an den Director zu wenden. Zur Bestreitung der Kosten zahlt jeder Mitleser um Michaelis 1 Thlr. Cour., welcher kostenfrei an den in den Statuten von 1848 bezeichneten einzusenden ist.

Auch die Conferenz mit Amtsgenossen wird jeder Prediger nach Zeit und Umständen suchen und benutzen. (Corp. Const. I. n. 45. S. 62 n. 12.) Die Theilnahme an Specialvereinen wird dringend empfohlen durch Rescr. des Oberkirchenraths vom 10. Januar 1854.

Um für den eigentlichen Zweck aller seiner Amtsreden, „christliche Erbauung“ nach seinen besten Kräften zu wirken, wird der Prediger sich keinem Geschäfte ohne gehörige Vorbereitung unterziehen. Drei Regeln empfiehlt Luther zur Vorbereitung: Oratio, meditatio, tentatio! (Walch, Th. 14. S. 423.) — „Knie nieder in deinem Kämmerlein,“ spricht er, „und bitte mit rechter Demuth und Ernst, daß der Herr dich erleuchte! Dann meditiere nicht allein im Herzen, sondern auch die mündliche Rede und buchstäblichen Worte mit fleißigem Aufmerken und Nachdenken, was der heilige Geist damit meinet; endlich erfahre, wie recht, wie wahrhaftig, wie lieblich, wie mächtig, wie tröstlich

Gottes Wort sei. Ohne solch Versuchen wird nimmer kein guter Prediger, es bleiben eitel Schwäger, die selbst nicht wissen, wovon und wohin sie reden. (1. Tim. 1, 7.) Wer ein Lehramt führt, der bedenke, daß er vor Gottes Angesicht sitze oder stehe und Gottes Wort treibet. Unter dieses Wort aber müssen unsere Affecte nicht gemischt werden." — (Vgl. R.-Bis.-N. S. I. m. 2 n. 5. Corp. Const. Suppl. I. p. 1. n. 1. c. 1. §. 7.)

Der Geistliche soll sich, wie Spener that, bei jeder Predigt vorstellen, er habe solche Seelen vor sich, denen zum letzten Male zugerufen wird: Laßt euch versöhnen mit Gott! das wird ihn vor der großen Sünde bewahren, ohne Noth unvorbereitet die Kanzel zu betreten.

III. Von den besondern Verhältnissen des geistlichen Amts.

1.

Von den Verhältnissen des geistlichen Amts zu den untern Kirchenbeamten.

Die Anstellung der untern Kirchenbeamten, welche zugleich Schullehrer sind, und der Organisten erfolgt nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Kirchenraths durch den Oberkirchenrath. Ist die Kirchenstelle mit einer Schulstelle verbunden, so hat der Oberkirchenrath sich mit dem Oberschulcollegium zu verständigen. (Gesetz vom 3. Januar 1856. R.-Gesetzblatt Bd. 2. Nr. 22.)

Beeinträchtigt die Verwaltung der Schulstelle die des Küsterdienstes, so kann der Ortsgeistliche die Annahme eines Gehülfen von Seiten des Küsters beantragen. (Schulgesetz vom 3. April 1855. Art. 65. St.-Gesetzblatt Bd. 14. Nr. 95.)

Der Geistliche ist der nächste Vorgesetzte des Organisten und Küsters, und hat darauf zu halten, daß jeder die ihm ertheilte ober-

liche Instruction befolge. Beide erhalten von dem Geistlichen ihren Urlaub und dürfen ohne sein Wissen nicht ausreisen. (Siehe Instruction vom 29. Januar 1720. C. C. 1. n. 59.)

Der Organist darf die Orgel ohne des Geistlichen Bewilligung nicht Fremden überlassen; er soll die etwaigen Mängel an der Orgel, denen er nicht abhelfen kann, dem Geistlichen anzeigen, durch lange Vor- oder Zwischenspiele den Gesang nicht aufhalten, das richtige Singen befördern und am Schlusse des Gottesdienstes sich alles unschicklichen und tändelnden Spielens enthalten *ic.* (Siehe Instruction.)

Der Küster soll, wenn der Pastor ihn in Amtssachen fordern läßt, sofort erscheinen, das Läuten und das Aufschließen der Kirche zu rechter Zeit besorgen, die Schlüssel zur Kirche ohne Vorwissen des Geistlichen nicht abgeben, die Betglocke zu den gewöhnlichen Stunden des Tages anziehen, am Abend vor den heiligen Tagen läuten, die Kirche rein halten und jedesmal nach dem Gottesdienste lüften, die Gesangnummern abholen und anzeichnen, die Namen der Communicanten anschreiben (wo es üblich ist) und das Verzeichniß zeitig abliefern, in Hindernisfällen des Predigers eine ihm mitzutheilende Predigt vorlesen, bei der Verwaltung der Sacramente die Geräthe selbst zur Kirche bringen, den Altar reinigen und ordnen, überhaupt das Seinige wahrnehmen, die Aufgenda nach Anweisung des Predigers anschlagen und wieder abliefern, Schaden an der Kirche, dem Thurme, der Glocke anzeigen, den Kirchhof verschlossen und rein halten. Auch hat der Küster die Leichen zu besingen, die Gräber anzuweisen, wenn die Taufe in der Kirche ist, das Taufwasser in die Kirche zu bringen *ic.* In einigen Gemeinden hat er die Elemente zur Communion anzuschaffen. In den Städten und anderen Orten finden sich über die Officia des Küsters und Kirchenboten besondere Bestimmungen. Die Organisten und Küster ohne Schulamt werden auf Vorschlag des Kirchenraths vom Oberkirchenrathe ernannt. (K.-Verf.-Ges. Art. 30 n. 7. Art. III n. 10. Corp. Const. Oldenb. I. 59. 80. Instr. des Organisten und Küsters.)

Der Kirchenbote (Lader, Thürsteher, Bälgentreter, Todtengräber) wird von dem Geistlichen vorgeschlagen und vom Kirchenrathe bestellt. Der Kirchenrath ertheilt ihm seine Instruction.

Von dem Verhältnisse des geistlichen Pfarramts zu den Hilfs-
und Assistenzpredigern.

(Gesetz vom 11. Januar 1851. R.-Gesetzblatt Bd. I. n. 22.)

Den Hilfspredigern wird ihre Besoldung aus der Centalkirchenkasse gewährleistet. Die nächste Verpflichtung zur Zahlung dieser Besoldung fällt je nach den besonderen Umständen: a) bald auf denjenigen Pfarrer, welchem etwa wegen Altersschwäche oder sonstigen Unvermögens ein Gehülfe beigegeben wird; b) bald auf das örtliche Pfarreinkommen, wenn während einer Vacanz das Vicariren durch die benachbarten Prediger unthunlich erscheinen muß; c) bald auf einzelne Gemeinden, falls in denselben vermehrte Amtsarbeit die Bestellung eines Hilfsgeistlichen nothwendig macht. — Stirbt ein Pfarrer, dem die vorgedachte Verpflichtung oblag, so bleibt dieselbe mit dem Genuße der seiner Wittve oder seinen Kindern etwa bewilligten Gnadenzeit verbunden. Wann und wie weit diese Verpflichtung eintritt, steht zur Verfügung des Oberkirchenraths, auch ob die Besoldung an die Centalkasse oder direct an den Hilfs- oder Vacanzprediger zu zahlen ist. Die jährliche Besoldung beträgt 225 Thlr. Cour. in vierteljährigen Raten postnumerando zu zahlen. Für die Zeit einer besonderen Verwendung bei einem Pfarramt ist den Hilfs- und Vacanzpredigern außer der Besoldung, auch Wohnung, Licht, Feuerung und Aufwartung unentgeltlich zu liefern. Ihre Beföstigung haben sie aus eigenen Mitteln zu bestreiten, können sie aber von den sub a—c zur Zahlung des Soldes Verpflichteten gegen eine jährliche Vergütung von 67 Thlr. 36 Gr. Cour. verlangen. Auf Reise- und Transportkosten haben sie keinen gesetzlichen Anspruch, der Oberkirchenrath kann aber aus Billigkeitsgründen eine Vergütung zuerkennen. Diese Bestimmungen finden auf den Assistenzprediger, Katecheten in Verne und Rector in Delmenhorst keine Anwendung.

Für die Assistenzprediger gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. December 1854. Nach diesen werden zwei Assistenzprediger bestellt und ordinirt. (R.-Gesetzbl. Bd. II. n. 10.) Sie haben zunächst ihren Aufenthalt in Oldenburg und werden von da aus vom Ober-

Kirchenrathe auch als Hülfz- und Vacanzprediger verwendet. Findet diese Verwendung nicht statt, so haben sie sich unter Anleitung des Oberkirchenraths auf das geistliche Amt vorzubereiten. Ihre Besoldung beträgt 225 Thlr. Cour., die unter Umständen bis 400 Thlr. zu erhöhen und aus der Centalkirchenkasse postnumerando zu zahlen ist. Bei ihrer besonderen Verwendung haben sie Anspruch auf das den Hülfz- und Vacanzpredigern Zugestoherte. Die Hülfz- und Vacanzprediger, deren besondere Verwendung beendigt ist, treten als Assistentprediger ein. Der Oberkirchenrath hat eine neue Instruction für sie zu erlassen.

3.

Don dem Verhältnisse des geistlichen Amtes zum Kirchenrathe der Gemeinde.

Nach Art. 11 des Kirchenverfassungsgesetzes übt die Pfarrgemeinde ihre Befugnisse (nach dem Art. 10 zugestandenen Rechte der Selbstverwaltung) durch Gemeindeversammlungen (und ihre Vertretungen) durch den Kirchenrath (Presbyterium) und durch den Kirchenausschuß. — Hiernach ist das Verhältniß zwischen dem geistlichen Amte und dem Kirchenrathe folgendes:

Das geistliche Amt steht zum Kirchenrathe in demselben Verhältnisse, wie zu der Gemeinde, der Kirchenrath ist nur die concentrirte Gemeinde (ecclesiola). Der Geistliche ist also dem Kirchenrathe vorstehend eingeordnet als kirchlicher Vorstand. Er vernimmt die Gemeindestimme im Kirchenrathe, und seine Glieder, die Aeltesten, sind seine vermittelnden Beistände für seine kirchliche Einwirkung auf die Gemeinde, zur Wahrung der kirchlichen Ordnung und Förderung des christlichen Lebens. Der Geistliche ist folglich Diener der Kirche an der Gemeinde und wird in dieser Beziehung dem Kirchenrathe auf alle an ihn gestellte, die Gemeinde betreffende Anfragen, Amtsgeheimnisse ausgenommen, Auskunft ertheilen und Anträge nach Möglichkeit berücksichtigen. Bei Differenzen steht dem Kirchenrathe die Berufung an den Oberkirchenrath zu.

Das geistliche Amt hat deshalb den Vorsitz nicht durch Wahl und willkürliche Bestimmung, sondern nach dem in der christlichen Kirche und Wissenschaft nie bestrittenen Grundsätze, daß von dem

geistlichen Amte das christlich-kirchliche Leben und die Förderung aller kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde ausgehe. (Classischer Schriftsteller des protest. Parochialrechts ist J. H. Böhmer jus. p. Halae 1738. Siehe Einleitung.)

4.

Von dem Verhältnisse des geistlichen Amts zum Oberkirchenrathe.

Der Geistliche steht mit seiner Amtsführung unter der Oberaufsicht des Oberkirchenraths, denn der ist die Behörde, durch welche der Großherzog das ihm zustehende Kirchenregiment ausübt. Der Oberkirchenrath entscheidet und verfügt also in Betreff des geistlichen Amts immer in erster Instanz, wobei eine Beschwerde und Berufung an den Großherzog zulässig ist. (Verf.-Ges. der Oldenb. Landeskirche Art. 110. 111. 112.)

Der Pfarrer ist verpflichtet, außer seinen ordentlichen Amtsgeschäften auf Anordnung des Oberkirchenraths auch andere geistliche Amtshandlungen im Dienste der Landeskirche zu übernehmen. (Art. 89.)

Der Oberkirchenrath hat die Entscheidung über die Vertheilung der Geschäfte unter mehreren Pfarrern Einer Gemeinde. (Art. 90.) Bei ihm geschieht die Bewerbung um erledigte Pfarrstellen. (Art. 91—96.)

Was alles zum Wirkungskreise des Oberkirchenraths gehört, ist in Art. 111 des Verf.-Ges. verzeichnet, und wird das Verhalten des Geistlichen in seiner Stellung zum Oberkirchenrathe bei den einzelnen Geschäften angeführt. Von besonderen Gesetzen gehören hierher: 1) das Gesetz über die Urlaubsertheilung; 2) über die Visitationen; 3) über die Untersuchung gegen Kirchenbeamte und über das Dienstgericht.

- I. In Betreff der Urlaubsertheilung ist Folgendes zu beachten:
 - a) Die Pfarrer können auf eigene Verantwortlichkeit 3 Tage ohne oberlichen Urlaub abwesend sein.
 - b) Jeder weitere Urlaub ist von dem Oberkirchenrathe zu erteilen. Für Reisen ins Ausland (mit Ausnahme Bremens) ist vom Großherzoge durch Vermittelung des Oberkirchenraths der Urlaub zu erbitten.

c) Ueber den Urlaub der Lehrer vergl. Abschn. I. Art. 3. II. 1.

d) Den unteren Kirchenbeamten kann der Pfarrer einen Ständigen Urlaub ertheilen.

e) In allen weiteren Fällen geht das Urlaubsgesuch durch den Pfarrer an den Oberkirchenrath. (Gesetz vom 5. Octbr. 1849. R.-Gesetzblatt Bd. I. n. 5.)

f) Der Pfarrer hat für seine Vertretung während der Abwesenheit zu sorgen und im Urlaubsgesuche anzugeben, wer die Stellvertretung für ihn übernommen hat.

Zum Eintritte in die Landessynode kann den Kirchenbeamten der Urlaub nicht versagt werden. Für die Vertretung hat der D.-K.-R. auf Kosten der Centalkirchenkasse zu sorgen. Der gewählte Pfarrer hat nach Annahme der Wahl zu berichten, wie ohne Anordnung des Oberkirchenraths die Wahrnehmung der Geschäfte geschehen könne, oder zu beantragen, daß vom D.-K.-R. Fürsorge getroffen werde. (K.-Verf.-Ges. Art. 60.)

2. Behuf Vornahme der Kirchenvisitationen hat der D.-K.-R. für jede einzelne Pfarrei, welche visitirt werden soll, eine besondere Anordnung zu erlassen und zwei oder mehrere Bevollmächtigte zu ernennen, von welchen wenigstens Einer nicht ein Mitglied des Oberkirchenraths sein darf.

In jedem Jahre sind einige Pfarreien zu visitiren. Der D.-K.-R. ertheilt die Instruction zur Visitation, welche sich über den gesammten kirchlichen Zustand der Gemeinde, die Vermögensverhältnisse derselben, die Ertheilung des Religionsunterrichts und über die ganze amtliche Thätigkeit des Kirchenraths und der Kirchenbeamten erstreckt.

Die Visitation beginnt mit dem Visitationsgottesdienste. (Ueber die Ordnung und sonstige Observanda des Geistlichen s. II. Theil 1. Abschn. Art. 4.) Die Visitatoren suchen bemerkte Mängel womöglich sofort durch Hinweisung auf gesetzliche Vorschriften, durch Belehrung und Ermahnung zu beseitigen. Alle etwa nothwendigen Verfügungen sind der Entscheidung des Oberkirchenraths vorzubehalten. An diesen haben die Visitatoren zu berichten, welcher an den Kirchenrath darüber eine allgemeine Resolution erläßt.

Aus den Gemeindefirchenkassen wird zum Zweck der Visitation nichts bezahlt. Die Visitatoren erhalten die aufgewandten Kosten

aus der Centralkirchenkasse und haben keinen anderweitigen Anspruch auf freies Logis, Beköstigung und Transport. (Gesetz v. 25. Novbr. 1851. R.-Gesetzbl. I. St. 15.)

3. Nach Art. III. n. 13 des R.-V.-G. hat der D.-R.-R. die Untersuchung gegen Kirchenbeamte und Candidaten des Pfarramts wegen Pflichtverletzungen und sittlicher Unwürdigkeit, sowie das Urtheil darüber.

Die Dienstentlassung eines Kirchenbeamten, mit Ausnahme der Ältesten (Art. 24), so wie die Streichung eines examinirten Candidaten aus der Liste kann nur von dem Dienstgerichte erkannt werden.

Das Dienstgericht tritt ein auf den Antrag des Oberkirchenraths. Es besteht aus dem Präsidenten des höchsten Landesgerichts, dessen Stellvertreter stets der Vorstand des ihm zunächst untergeordneten Gerichts in Oldenburg ist, zwei Pfarrern, einem anderen Kirchenbeamten (Organisten, Küster, Religionslehrer), drei Kirchenältesten oder Ehrenältesten. Diese werden zur Hälfte vom Großherzoge ernannt, zur Hälfte von der Landessynode erwählt. (Siehe Gesetz vom 7. Aug. 1855 Art. 3 Bildung des Dienstgerichts. R.-Gesetzblatt II. n. 18.)

Der Oberkirchenrath hat die Voruntersuchung und (ergiebt diese die Nothwendigkeit des Antrags auf Dienstentlassung oder Streichung) die Beauftragung eines Anklägers mit Anfertigung einer Anklageschrift, ferner die Berufung der Mitglieder des Gerichts und die Ausführung des Dienstgerichtsspruchs. Rechtsmittel gegen diesen Spruch finden nicht Statt. (Ges. v. 6. Jan. 1851. R.-Gesetzbl. I. n. 19.)

B.

Von den Geschäften des geistlichen Amtes.

Die Geschäfte des geistlichen Amtes zerfallen in ordentliche und außerordentliche Geschäfte.

Erster Theil.

Von den ordentlichen Geschäften des geistlichen Amtes.

Erster Abschnitt.

Von den wesentlich pastoralen Geschäften des Geistlichen.

Artikel 1.

Von der Leitung des Gottesdienstes.

A. Wesen des Gottesdienstes.

Der christlich kirchliche Gottesdienst ist eine Bekenntnisthat der Gemeinde durch Gebet, Zeugniß und Sacramentsfeier in voller Uebereinstimmung mit der Bekenntnißlehre auf Grund der heiligen Schrift; sein Ziel ist, durch Erhebung, Ueberzeugung und Versöhnung die Gemeinschaft mit dem Herrn und den Gliedern seines Leibes zu pflegen, zu sichern und zu segnen.

Der Gottesdienst der evangelisch lutherischen Kirche, welchen der Geistliche zu leiten hat, wird demnach eine zweifache Tendenz haben, nämlich die Gemeinde als eine christliche auf dem allgemeinen Grunde des christlichen Glaubens und als eine kirchlich-confessionelle auf dem

Grunde der besonderen Bekenntnißlehre dieses Glaubens darzustellen. Deshalb muß von dem Geistlichen die innigste Vertrautheit mit der Schrift und den allgemeinen und besonderen Symbolen der Kirche gefordert werden. (Verf.=Ges. der evang. luth. Kirche. Art. 2 u. 87.)

Eigenthümlich sind in dieser Beziehung dem evangelisch lutherischen Gottesdienste das Dogma von der Dreieinigkeit und das Dogma von der Gottheit Christi. Der evangelisch lutherische Gottesdienst kennt keinen andern Gott, als den Dreieinigen. Er ist der Herr, der in ihm wie in jedem christlichen Gottesdienste verehrt wird. Ihm wird das Gotteshaus geweiht, auf Ihn werden die Kinder getauft und confirmirt; in Ihm die Vergebung der Sünden ertheilt und alle Weihungen vollzogen. Die Festzeiten sind nach diesem Dogma und auf dem historischen Grunde seiner Offenbarung geordnet und zahlreiche Bilder und Symbole weisen darauf hin, ja in der alten Kirche wurde jede gottesdienstliche Versammlung und Handlung geschlossen mit den Worten:

„Ehre und Macht sei Gott dem Vater und dem Sohne, unserm Herrn Jesu Christo sammt dem heiligen Geiste von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.“

Das Dogma „von der Gottheit Christi“ findet seinen Ausdruck in allen Gebetsformen, Vorklagen, Antiphonen und Hymnen, und das Sacrament des Altars ist ganz Sacrament des Sohnes Gottes und Er ist der Gegenstand der Anbetung.

Ferner charakterisiren den christlich kirchlichen Gottesdienst als einen evangelisch-lutherischen:

- a) die Herrschaft des göttlichen Wortes,
- b) die Lehre von der Rechtfertigung des Menschen allein durch den Glauben an das Verdienst Christi.

A. Es stehet geschrieben! — Dies Wort ist der evangelisch-lutherischen Kirche Grund, Quell und Waffe! Auf Gottes Wort ruht sie, aus Gottes Wort schöpft sie, mit Gottes Wort kämpft sie. (Oldenb. Verf.=Ges. Art. 2.)

Die heilige Schrift ist also der Wortgeber für den Gottesdienst. Aus ihr werden die Texte gewählt, aus ihr der Unterricht ertheilt, aus ihr der Inhalt heiliger Gesänge gewählt, aus ihrem Geiste ge-

betet, ja selbst alle heiligen Handlungen sollen im Grunde nichts anderes sein, als lebendige Darstellungen des Schriftworts, alle Gebräuche und Symbole nur dazu dienen, das Gemüth auf das Wort der Schrift vorzubereiten. (Cf. Oldenb. K.-D. Corp. Const. S. I. 1. c. 1. §. 7. Verz. Bd. I. S. 30, 71. Oldenb. Verf.-Ges. Art. 87.)

B. Verkündigt aber, erklärt und angewandt wird dieses Wort der Schrift nach Anleitung der Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche, vornämlich in Uebereinstimmung mit der Bekenntnißlehre: daß der Mensch gerecht werde vor Gott allein durch den Glauben an das Verdienst Christi, folglich einer Vertretung außer der einigen durch Christum nicht bedürfe. Der Geistliche leitet also den Gottesdienst nicht als Priester, als Herr des Worts, sondern als Diener des Worts und der Kirche.

Zwei große Verirrungen meidet der Leiter des evangelisch lutherischen Gottesdienstes:

- 1) das priesterliche Schaugepränge bei der Anbetung (z. B. beim Messwesen) und das Schauspielartige rein liturgischer Gottesdienste, wie es z. B. in der englischen Kirche vorkommt; *)
- 2) die Beschränkung des Gottesdienstes auf den Kanzeldienst, wobei der Geistliche bloß als Lehrer erscheint und die Gemeinde erst vor der Kanzel versammelt ist.

Bei der ersten Richtung dient der Gottesdienst mehr zur Verherrlichung des Priesterstandes, als zur Ehre Gottes, bei der zweiten mehr zur Verherrlichung des Lehrstandes.

B. Wesentliche Theile des Gottesdienstes.

Von dem ersten christlichen Gottesdienste heißt es Ap. Gesch. 2 B. 42: „Sie (die ersten Christen) blieben aber beständig in der Apostel Lehre und in der Gemeinschaft und im Brodbrechen und im Gebete.“ In diesen Worten sind die wesentlichen Theile des christlichen Gottesdienstes angedeutet, sie sind:

*) Rein liturgische Gottesdienste neben den gewöhnlichen können nicht als unlutherisch getadelt werden, wenn sie selten vorkommen und auf die Predigt des Worts nicht nachtheilig einwirken.

1. Die Predigt.

Das Bleiben in der Apostel Lehre ist nichts anderes, als stete Wiederholung des Apostelworts in freier Reproduction mit dem Zwecke, die Glaubens- und Lebensgemeinschaft mit dem Herrn und den Gliedern seines Leibes auf ihrem Entstehungsgrunde zu erhalten, zu vertiefen und auszubreiten.

Die Predigt hat nach diesem Vorbilde der ersten Gemeinde einen Abschnitt aus dem Apostelworte, sei es Evangelium oder Epistel (Geseß), zu behandeln, d. h. derselbe muß die Grundlage der Predigt sein, sie durchziehen als ihr eigentlichster Gedanke und Inhalt, sie tragen als ihre Stütze, sie berechtigen und bevollmächtigen als ihr Herr. Ohne Gotteswort ist sie keine Predigt, wie das Wasser keine Taufe.

Werden von Zeit zu Zeit Catechismuspredigten gehalten, was vorzüglich da nöthig ist, wo die Kinderlehre vom Gottesdienste getrennt ist, so darf der Prediger nie vergessen, daß der Inhalt aus Gottes Wort stammt und in der Ausführung durch Gottes Wort beleuchtet, begründet und ans Herz gelegt werden muß, daß er nur als Gottes Wort Gegenstand der Predigt sein darf.

Die Predigt ist also eine Dienerin des Worts, und je demüthiger sie unter dem Worte, je einfältiger sie im Worte ist, desto mächtiger und gottgefälliger wird sie mit dem Worte wirken.

Ist der Prediger in frommer Vorbereitung dahin gekommen, daß er aus innerer Erfahrung für das Gotteswort zeugen kann, so wird die Predigt wahr, lebendig, warm und klar zur Gemeinde kommen, dann ist und wird sie nicht gemacht, sondern geboren aus der Fülle des Herzens, und dann hat sie die Macht, den natürlichen Menschen zu überzeugen (vgl. Joh. 16, 8—13). Ist die Predigt endlich aus dem Gemeindeleben, wie es ist, erwachsen, und beleuchtet sie es mit dem Worte Gottes bis zu der Erkenntniß, wie es sein sollte, so wird sie auch im Geiste der Seelsorge das immer mehr zur Gestalt bringen, was die Apostel gründeten, das wahre Gemeindeleben. (Corp. Const. Oldenb. S. I. 1. 1. 7.)

In der Regel sind die vorgeschriebenen Pericopen zu wählen und ist damit jährlich zu wechseln. (Corp. Const. Oldenb. S. I. 1. 1. 7.)

In den alten Kirchenordnungen ist die Dauer der Predigt auf eine Stunde bestimmt; doch möchte eine halbe oder dreiviertel Stunde genügen.

2. Die Gemeinschaft.

Hierbei ist in der Apostelgeschichte nicht an die allseitige Theilnahme zu denken, welche beim Gottesdienste wesentlich ist, sondern an die Oblationen der Einzelnen, von deren Ertrag die Liebesmahl (Agapen) und die Abendmahls-elemente entnommen und die Armen unterstützt wurden.

Diese Darbringungen für die Armen haben auch wir noch in unserm Gottesdienste, und sie dürfen in keinem fehlen. Sie sollen, der Kirchenordnung Cap. 1 §. 8 gemäß (wo nicht herkömmlich ein Anderes besteht), nach Eintheilung der Predigt und vorhergegangener Ermahnung durch einen Kirchendiener oder Ältesten eingesammelt werden. Aus ihnen wie aus anderen milden Gaben wird eine kirchliche Armenkasse für verschämte Arme gebildet (bei deren Anwendung auch dahin zu sehen ist, daß sie dem Gottesdienste, so weit nothwendig, durch Sonntagskleidung und Gesangbuchgaben wieder zu Gute kommen). — (Verordn. des D. R. N. vom 20. August 1849. Vergl. den Abschnitt von der kirchlichen Armenpflege.)

3. Das Brodbrechen, Communion.

In den ältesten Kirchenordnungen, auch der Oldenburgischen von 1573, heißt der Hauptgottesdienst, weil er ganz auf das heilige Abendmahl, das Brodbrechen gerichtet ist: Communion. Das war also der Ziel- und Höhepunkt des christlichen Gemeindegottesdienstes, und wenn man Stellen wie Apost. Gesch. 20, 7. 8 u. s. w. 1. Cor. 11, 20 f. liest, so könnte man zu der Ansicht kommen, daß die ersten Christengemeinden nur der Communion wegen zusammengekommen wären.

In jedem Gottesdienste sollte also der Ausgangspunkt das heil. Abendmahl sein, als die vollendete Wiedervereinigung mit dem Herrn, dem dreieinigen Gotte.

4. Das Gebet.

Das Gebet des evangelischen Gottesdienstes ist ein dreifaches: 1) Anbetung, 2) Bitte, 3) Fürbitte und Danksgiving. Von der ersten Art ist das Altargebet mit allgemeiner Beichte und Absolution

(dieses sollte mit dem Angesichte zum Altar gewendet gesprochen werden), von der zweiten das Gebet vor der Predigt (eine Bitte um Kraft und Segen für die Verkündigung des göttlichen Wortes), und von der dritten das allgemeine Kirchengebet (für die Noth der ganzen Christenheit und die in der Gemeinde offenbar gewordene, welches auch eigentlich als liturgisches Gebet vor den Altar gehört).

Das erste Gebet, die Anbetung, sollte nach der Kirchenordnung (Corp. Const. O. S. I. 1. 1. 9) die allgemeine Beichte und Absolution enthalten, denn was kann einer Gemeinde näher liegen, die sich vor dem Herrn versammelt, als der Gedanke an ihre Sünde und Schuld und der Wunsch, sich erst zu reinigen im demüthigen Gebete. So geschah es auch nach den alten Kirchenordnungen: der Nürnberg. von 1533, der Pfälz. von 1537, der Wittenberg. von 1566, der Straßburg. von 1598, der Oldenburg. von 1573. Dies Gebet hat einen rein liturgischen Charakter.

Das zweite steht in der alten Oldenburg. Kirchenordnung von 1573 vor der Predigt und wurde mit dem Vater Unser und dem Gemeindegesange: Nun bitten wir den heiligen Geist *u.* geschlossen. Es hat einen homiletischen Charakter.

Das dritte, das allgemeine Kirchengebet, hat seine Richtung von der Gemeinde zu Gott und gehört also nicht mehr zur Predigt, die ihre Richtung zur Gemeinde hat, und sollte durch einen Gesangsvers von ihr geschieden, oder zum Altargebet gemacht werden. Sein Charakter ist liturgisch und nicht homiletisch; darum darf es auch nicht frei sein, die Gemeinde muß es schon in sich tragen und sollte es, da sie es nur durch den Liturgen laut werden läßt, immer vorher kennen und zu dem Zwecke in Händen haben. Dieses Gebet soll eben so wenig wie das Altargebet in specieller Beziehung zum Inhalte der Predigt stehen, wohl aber zu der Besonderheit des Tages. (Festgebet). Der Inhalt ist: 1) Kirche und Gemeinde (rechte Lehre, treue Lehrer, Mission); 2) Staat und Stände (Obrigkeit, Kinderzucht, Schule, Wehrstand, Nährstand, Gewerbe und Handel, Nothstand, milde Anstalten); 3) seliges Sterben und fröhliches Auferstehen. (Früher enthielt das Kanzelgebet auch die allgemeine Beichte, Absolution sammt Retention.) (Kirchenordn. S. I. 1. p. 7. §. 9.)

Diesem allgemeinen Gebete folgen die einzelnen Fürbitten und Dankfagungen (für Kranke, Verstorbene, Geborene, Kirchgängerinnen, Verlobte, Verreiste, Communicanten u. s. w.).

Das sind die vier wesentlichen Stücke des Gottesdienstes nach apostolischer Ordnung. Diese vier Hauptstücke, welche alle das Gebet bei sich haben, vertheilen sich auf Altardienst, Predigt, Communion, und werden nur durch den Gemeindegesang zu einem Ganzen verbunden.

Dieser Gesang ist neben den Handlungen ein Hauptmittel der Glaubens- und Lebensgemeinschaft. Er hat eine dreifache Bedeutung im Gottesdienste:

- 1) er soll die äußere laute Theilnahme aller Genossen vermitteln; das ist in einer großen Versammlung nur möglich durch Gesang;
- 2) er soll dem Gedanken eine gleiche Richtung geben;
- 3) er soll dem Gefühle eine gleiche Lebendigkeit und Tiefe verleihen.

Es ist als Regel dabei aufgestellt, der Gesang müsse mit seinem Inhalte dem Worte und der Handlung folgen, also zurückgreifen, wiederholen, nicht vorausgehen, vorbereiten. Diese Regel kann auf das Eingangslied nur in soweit Anwendung finden, als dieses die Gedanken und Empfindungen aussprechen muß, welche durch den Eintritt ins Gotteshaus in der Christenbrust von selbst lebendig werden, oder durch die Bedeutung des Tages, Erfahrungen und zeitige Zustände angeregt sind. Als Hauptgesang wird am richtigsten ein kurzes ächtes Kirchenlied im allseitigsten Sinne gewählt. Die Wahl kann nicht sorgfältig genug sein! (Claus Harms sagt, daß ihm die Auswahl der Gesänge oft Stunden gekostet habe.) Der Gesang hat dann eine unaussprechliche Macht im Gottesdienste, und je reiner und natürlicher er aus dem Glauben gebildet ist, je bestimmter er des Glaubens eigenthümlichen Inhalt ausdrückt, je einfacher erhabener seine Weise ist, desto größer ist diese Macht.

Die Gesangsnummern bestimmt der den Gottesdienst leitende Liturg, der Organist oder Küster hat sie von ihm abzuholen und für richtige Anstetzung zu sorgen. (Instr. Corp. Const. O. 1. 59. 79.) Die Orgel begleitet den Gesang ohne lange Vor- und Zwischenspiele.

(Ueber den Gesang vergl. Verordn. Corp. Const. O. I. n. 45. §. 9. S. I. I. I. §. 3. Verzeichniß I. 28. 65. 30. 71. 33. 76.)

Ein Vorsänger oder Gesangsführer mit einem Schülerchore wäre in jeder Kirche zu wünschen. (Cf. Rescr. des Oberkirchenraths vom 26. Juli 1850.)

C. Die Ordnung des Gottesdienstes in der Oldenburg.
evangelisch-lutherischen Landeskirche.

Nach dem Anfangsgefange wird vor dem Altare ein Gebet gelesen, worauf die Vorlesung des Evangeliums oder der Epistel folgt mit kurzer Erklärung des Wortverstandes, wo es nöthig ist. Hierauf wird der Hauptgesang gesungen, an den die Predigt sich unmittelbar anschließt. Das Gebet des Herrn wird nur ein Mal und zwar am Schlusse der Predigt nach dem Kirchengebete, den Fürbitten, Proclamationen u. s. w. gesprochen und nach demselben sofort der Segen, wobei es dem Prediger überlassen bleibt, wenn er glaubt, daß die Gemeinde es erbaulich finden werde, den Schlußvers auf der Kanzel, sei es vor oder nach dem Segen, mitzusingen. Die öffentliche Catechisation behält die Stelle, welche sie nach dem Herkommen hat. Das Gebet des Herrn wird laut gebetet. Die Predigt darf nur bei besonderen Veranlassungen durch einen Gesang unterbrochen werden.

Die Candidaten, welche den Prediger vertreten, haben sich nach dieser Ordnung zu richten, auch Schullehrer und Küster dürfen sich, wenn sie eine Predigt lesen, nichts dawider erlauben. — Wenn der Pastor verhindert ist, so fallen auch, wenn ein nicht ordinirter Candidat predigt, die Liturgica weg. (Consist.-Verordn. vom 10. März 1841.)

Der Oberkirchenrath hat dieser Verordnung laut Erlaß vom 23. September 1851 nachgefügt:

1. In der Stadt Oldenburg bleibt die Vorschrift der Kirchenordnung von 1725 Cap. I. §. 10 für den Hauptgottesdienst (wegen der anderen Gottesdienste wie sub 2) unverändert in Kraft.

2. In allen übrigen Gemeinden kann, wenn der Prediger mit dem Schlußverse die Kanzel verläßt, von demselben der Segen vor dem Altare gesprochen werden.

3. Wo die Abendmahlsfeier und die sonntägliche Catechisation (nach der Predigt) als integrirende Theile des sonntäglichen Gottesdienstes behandelt werden, fällt der Segensspruch an das Ende des Gesammtgottesdienstes und wird vor dem Altare gesprochen. Wo hingegen Abendmahl und Katechisation als besondere gottesdienstliche Acte bestehen und es üblich ist, daß die zum gewöhnlichen Gottesdienste versammelte Gemeinde demselben nicht bis zum Schlusse beiwohnt, ist wie sub 2 zu verfahren. Die Abendmahlsfeier schließt alsdann abermals mit dem Segensspruche, während die getrennt behandelte Kinderlehre mit einem passenden apostolischen Wunsche geschlossen werden mag.

Die Bedeutung des allgemeinen Kirchengebets, in welchem die allgemeinen Bitten der Gemeinde ihren Ausdruck finden sollen, fordert, daß der Geistliche sich dabei nicht vom Augenblicke gebotener Zusammenstellungen bediene, sondern dasselbe aus der Oldenburgischen Agende oder anderen bewährten Agenden, oder nach eigener sorgfältiger Bearbeitung verlese.

An diesen Erlaß schließt sich ferner eine Anordnung des Oberkirchenraths vom 11. Februar 1856, wonach die Gemeinde das Amen nach dem Schlußsegen singend zu beantworten hat.

D. Besondere Verordnungen über die Gottesdienstfeier.

1. Zeit der Gottesdienstfeier.

Sehr wichtig ist für die Gottesdienstfeier ein pünktlicher Anfang und eine gleichmäßige nicht zu lange Dauer.

In der Stadt, wo an Sonn- und Festtagen mehrere Gottesdienste gehalten werden, gelten besondere Bestimmungen. Z. B. in der Stadt Oldenburg beginnt der erste Gottesdienst in den vier Wintermonaten November bis Februar um 9 Uhr Morgens, der zweite um 11 Uhr, der dritte wie auch die Nachmittagsbeichte am Sonnabende um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags. In den übrigen acht Monaten beginnt der erste um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, der zweite um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, der dritte wie auch die Nachmittagsbeichte am Sonnabende um 3 Uhr Nachmittags.

Auf dem Lande beginnt der Gottesdienst in der Regel von Ostern bis Michaelis um 9 Uhr Morgens, von Michaelis bis Ostern um 10 Uhr.

Der frühere oder spätere Anfang wird von der Kanzel bekannt gemacht.

Das Zeichen zur Vorbereitung und zum Anfange des Gottesdienstes wird durch Geläute gegeben. Dieses beginnt zwei Stunden vor dem Anfange mit 9 Gebetsschlägen (entweder 3 mal 3 als Symbol der Trinität, oder 9 mal 1 nach den Theilen des Vater Unfers); das zweite beginnt eine Stunde vor dem Anfange ohne Gebetsschläge und das dritte zur Zeit des Anfangs. — Die Sitte ist aber auch auf dem Lande in verschiedenen Gemeinden sehr abweichend.

Keine Haus- oder Krankencommunion oder anderes Amtsgeschäft darf (nach mehreren Kirchenordnungen) den Anfang des Gottesdienstes verzögern oder seine Feier unterbrechen.

2. Von den gottesdienstlichen Büchern.

Neue Catechismen, Gesangbücher und Agenden dürfen ohne Zustimmung der Landessynode nicht eingeführt und kirchengesetzliche Normen in Bezug auf Lehre und Liturgie ohne sie nicht erlassen werden. *) (Verf.-Ges. Art. 80.) Die üblichen Liturgien und Gesangbücher bleiben einstweilen in Gebrauch und können weder gegen den Willen der einzelnen Gemeinden, noch ohne Zustimmung des Oberkirchenraths und der Synode abgeschafft oder geändert werden.

Eine dem gegenwärtigen Bedürfnis der Kirche entsprechende Ordnung des Gottesdienstes (Liturgie, Agende) soll eingeführt und auch auf baldige Einführung eines neuen Lehrbuchs und eines neuen Gesangbuchs soll Bedacht genommen werden. (Verf.-Ges. Art. 116.)

In der Kinderlehre auf dem Lande ist der Catechismus Luthers zu behandeln. (Corp. Const. S. I. 1. 1. c. V.)

*) Die Oldenburg. Geistlichen haben jedoch Freiheit in der Wahl der Agenden und dürfen auch eigene Gebete vortragen. (Vergl. Erlaß des Oberkirchenraths vom 23. Septbr. 1851.) Auch sind sie beim Religionsunterricht nur an den kleinen lutherischen Catechismus gebunden. (Rescr. des Oberkirchenraths vom 14. April 1855. Synodalbeschuß.)

3. Von besonderen Amtspredigten, Fürbitten und Bekanntmachungen.

Als besondere Amtspredigten, welche der Pastor wo möglich selbst zu halten und mit Ausnahme der Eidespredigt vorher anzukündigen hat, sind anzusehen:

1. Die Predigt am Bußtage (am ersten Freitage in den Fasten). Die Liturgie für den Gottesdienst an diesem Tage und der Text zur Predigt wird jedesmal vom Oberkirchenrathe ausgeschrieben. (Gesetz vom 2. Januar 1856. R.-Gesetzblatt II. Nr. 21.)

2. Die Predigt über die Heiligkeit des Eidschwurs. Alle Prediger des Landes haben nämlich an einem Sonntage, den sie selbst wählen können, über den Eid zu predigen und vor dem Schlusse des Jahres zu berichten, daß und wann dies geschehen ist. (Erlaß des D.-K.-R. vom 27. Januar 1851. R.-Gesetzblatt I. Nr. 26.)

3. Die Predigt am Reformationsfeste (den 31. October). Der Text zu dieser Predigt wird alljährlich vom Oberkirchenrathe ausgeschrieben. (Gesetz vom 16. December 1854. Gesetzblatt.) Mit der Feier ist eine Kirchencollecte zum Besten der Gustav-Adolph-Stiftung zu verbinden, die durch Becken oder auf andere Weise geschehen kann. (Bekanntm. des D.-K.-R. vom 21. August 1856.)

4. Auch die Predigt am Saatsfeste (am dritten Sonntage im Mai, ist er der Pfingsttag, am folgenden) und am Erndtefeste (am Freitage vor dem 21. October) können als besondere Amtspredigten betrachtet werden. (Kirchengesetz vom 16. December 1854. Gesetzblatt. Ueber die Synodalspredigt, siehe 2. Theil.)

Zu den besonderen Fürbitten und Bekanntmachungen gehören:

1. Wenn Glieder der Gemeinde als Missethäter zur Zuchthaus- oder Karrenstrafe auf mehrere Jahre oder gar zur Todesstrafe verurtheilt worden, so ist solches in der Gemeinde, wo sie gewohnt haben, mit einer kurzen Ermahnung und Fürbitte bekannt zu machen. (Landesherrl. Verordn. vom 22. März 1790.)

2. Wenn Glieder der Gemeinde auswärts verstorben, etwa auf der See verunglückt sind, so können die Angehörigen eine Personalverlesung nach der Predigt in Verbindung mit einer Fürbitte verlangen.

3. Wünschenswerth sind die Fürbitten für Militairpflichtige, die in Dienst gehen, am ersten Sonntage im Mai, und für Confirmanden

beim Anfange des Confirmandenunterrichts mit Erinnerung an die Verordnung des Consist. vom 2. Novbr. 1842, wonach sie sich von allen öffentlichen Lustbarkeiten entfernt halten sollen.

4. Nach Art. 68 des Kirchenverfassungsgesetzes ist an dem Sonntage vor dem einleitenden Gottesdienste zur Landessynode in sämtlichen evangelisch lutherischen Gemeinden des Landes auf die Bedeutung der Synode hinzuweisen und dieselbe der Gemeindefürbitte zu empfehlen.

5. Veränderungen in der Landesherrlichen Familie werden der Gemeinde fürbittend angezeigt, z. B. Geburts-, Heiraths-, Sterbefälle.

6. Andere die Kirchengemeinde betreffende Bekanntmachungen, welche möglichst kurz und präcis nach den einzelnen Fürbitten und Dankfagungen zu geben sind.

4. Von den Nebengottesdiensten.

1. Von den Fastenandachten.

In der Fastenzeit ist an jedem Freitage (mit Ausnahme des ersten, welcher als Bußtag angeordnet ist) ein Passionsgottesdienst zu halten. Wird er wenig besucht, so kann auch an den Sonntagen in den Fasten eine Betrachtung der Leiden Jesu Christi in der Predigt angestellt werden oder eine Kinderlehre an die Stelle treten. (Circ. des Consist. vom 22. März 1816.) *)

*) Diese Andachten beginnen Vormittags 10 Uhr mit einem kurzen Dank- oder Bittgesange in Beziehung auf die Leiden Jesu; dann folgt ein Altargebet, welches diesen Dank oder Bitte wiederholt und steigert durch die Erinnerung an unsere Unwürdigkeit und Sünde und endet mit dem Preis der göttlichen Gnade. (Die Gemeinde könnte nach diesem Gebete, oder die Confirmanden um den Altar versammelt mit einem Gesangverse zustimmen.) Dann folgt die Vorlesung eines Abschnitts aus der Leidensgeschichte, dem sich ein passender Hauptgesang anschließt. Die Predigt wird gleichfalls über ein Factum oder eine Person in dem Verhältnisse zu dem Herrn oder ein inhaltreiches Wort aus der Leidensgeschichte gehalten. Nach der Predigt wird ein Bußgebet in Beziehung auf die Leiden Jesu gelesen, das mit dem Vater Unser schließt. Diesem folgt ein zum Gebete passender Gesangvers, während dessen der Prediger die Kanzel verläßt und vor den Altar tritt, um mit dem Segen zu schließen. (Eine bestimmte Vorschrift über die Fastenandachten ist außer der angezogenen nicht vorhanden.)

2. Von den Bibelstunden.

Die Bibelstunden gehören in den Kreis der öffentlichen Erbauungen und müssen demzufolge einen gottesdienstlichen Charakter offenbaren. Sie sind eine Pflege des Grundes unserer evangelischen Kirche durch Förderung der Schriftkenntniß und des Schriftverständnisses. Von diesen Säzen aus wurde den Geistlichen empfohlen, öffentliche Bibelstunden mit Gesang, Gebet, Vorlesung und Betrachtung zu halten und sie mit Schlußgesang, Gebet und Segen zu enden. Dieselben sind am Sonntag Nachmittage oder an Wochentagen zu halten. (Erlaß des D.-R.-R. vom 26. Februar 1856.)

3. Die Quartalkinderlehre in der Kirche, welche nach dem Consist.-Circ. vom 26. April 1791 am ersten Freitage in den Monaten Januar, April, Juli und October zu halten ist und bei welcher nach der Consist.-Verordn. vom 14. Septbr. 1810 der kirchlich gottesdienstliche Charakter festgehalten werden soll, möchte auch zu den Nebengottesdiensten gehören. (Siehe Art. 3. §. 2). (Sie ist der letzte Rest der alten Bußtage im Oldenburgischen.)

4. Ueber die in der Kirche zu haltende Copulations- und Beerdigungsfeier siehe die betreffenden Artikel.

5. Vertretung des Predigers bei Leitung des Gottesdienstes.

a. Will ein Candidat den Prediger bei Leitung des Gottesdienstes vertreten, so muß er licentiam concionandi nach einem Tentamen erhalten haben, jedoch fallen auch dann Liturgica weg. (Consist. Verordn. vom 10. März 1841.) Nur ein ordinirter Candidat darf das allgemeine Kirchengebet und den Segen priesterlich sprechen, die Sacramente verwalten und die Trauung verrichten.

b. Ist der Prediger verhindert, den Gottesdienst abzuhalten und durch einen Candidaten oder anderen Prediger abhalten zu lassen, so ist der Küster verpflichtet, eine passende Predigt zu lesen. Derselbe hat sich nach der Consist.-Verordn. vom 10. März 1841 zu richten. Alle Liturgica, Altargebet, allgemeines Kirchengebet und Segen fallen weg. Nach einem Anfangsgesange, der sich auf die Predigt bezieht, verliest der Küster eine vom Prediger ihm mitgetheilte Predigt ohne alle Zusätze, spricht dann die Fürbitten, welche

gewünscht sind, und schließt sie mit dem Vater Unser. Den Schluß des Gottesdienstes macht ein Gesangvers und ein stilles Gebet.

c. Ob fremde Prediger, welche ihre Ordination und Confession nachgewiesen haben, den Prediger vertreten dürfen, hat der Oberkirchenrath zu entscheiden.

6. Schutz der Gottesdienstfeier.

Nach der Sonn- und Festtagsordnung vom 3. Mai 1856 ist in Art. 1 jede den christlichen Gottesdienst störende Handlung verboten.

Nach Art. 2 ist an Sonn-, Fest-, Bet- und Bußtagen, welche von einer christlichen Religionsgenossenschaft gefeiert werden, während der Zeit des Hauptgottesdienstes (bei Katholiken Hochmesse und Predigt) das Arbeiten auf dem Felde, überhaupt außerhalb des Hauses und geräuschvolle Arbeit in den Häusern nicht gestattet, Fälle der Noth und Dringlichkeit ausgenommen.

Art. 3 verbietet während dieser Zeit auch allen offenen Handel und das Sigen der Gäste in den Clublocalen.

Nach Art. 7 werden Uebertretungen dieser Bestimmungen polizeilich mit einer in die Gemeindefasse fließenden Geldstrafe bis zu 25 Thalern oder Gefängniß bestraft.

Artikel 2.

Von der Verwaltung der Sacramente und Verrichtung der damit verbundenen Handlungen.

Accedat verbum ad elementum, et fit Sacramentum. (Augustin.)

I. Von der heiligen Taufe.

1. Wesen der heiligen Taufe.

Die heilige Taufe ist ein Act der Initiation, durch welchen der Täufling dem geistlichen Leibe der Gemeinde als Glied Jesu Christi zum heiligen und seligen Leben eingefügt wird. Durch sie wird also die Vereinigung des Täuflings mit dem Herrn nicht bloß sinnbildlich dargestellt, sondern wirksam vermittelt, und in diesem Sinne ist sie Sacrament, von Christus angeordnet und mit Verheißung gesegnet; ein Bad der Wiedergeburt im heiligen Geiste.

Die wesentlichen Stücke bei der heiligen Taufe sind nach liturgischen *) Kirchengesetzen und Kirchenordnungen:

- 1) das Leben des Täuflings;
- 2) reines ungemischtes Wasser und Begießung des Hauptes damit;
- 3) der Befehl und die Verheißung des Herrn (Matth. 28, 19. Marc. 16, 16);
- 4) das Bekenntniß des christlichen Glaubens (Symbolum Apostolicum);
- 5) das Gebet des Herrn;
- 6) die Taufzeugen oder Gevattern;
- 7) die Nennung des Namens;
- 8) der hohepriesterliche Segen.

2. Von den Täuflingen.

Die Täuflinge sind entweder a) Kinder, die von christlichen Eltern geboren sind, oder b) Erwachsene, welche, von Nichtchristen geboren, in die Gemeinschaft der Christen eintreten wollen, Proselyten.

Die zu taufenden Kinder müssen leben, völlig zur Welt geboren (die Taufe ist Wiedergeburt und setzt die Geburt voraus) und noch ungetauft sein.

Wenn es zweifelhaft, ob ein Kind getauft worden ist, so ist es als ungetauft zu betrachten. (Kirchenordn. C. C. S. I. 1. 3. p. 15. §. 5.)

Zur vollen Sicherheit, daß ein Kind getauft worden ist, genügt die Aussage der Mutter nur mit Schein oder Zeugen. **) Ueber einen solchen Fall ist an die oberste Kirchenbehörde zu berichten.

Ueber Findlinge ist vor der Taufe an die oberste Kirchenbehörde und an das Amt zu berichten; sind sie schwach, so können sie sofort getauft werden. (Kirchenordn. C. C. S. I. 1. 3. p. 16, §. 10.)

*) Nach dem kanonischen Rechte gehört zur gesetzlichen Form der Taufe bei Nullitätsstrafe 1) das Begießen des Hauptes mit Wasser, 2) die Aussprechung der Formel: Ich taufe dich im Namen Gottes des V. S. und h. G.

**) Der Geistliche beruhige sich bei einer später erfahrenen Doppeltaufe mit dem Worte Augustins:

Non potest dici iteratum, quod nescitur esse factum.

Auch genügt die Forderung des Kirchenrechts, daß auch ohne zuverlässige Nachricht von der Ungetauftheit eines unbekanntes Kindes die Taufe vorzunehmen ist. (D. Weber system. Darstellung des Kirchenrechts Th. II. 1. S. 135.)

Mißgeburten dürfen getauft werden, wenn sie einen menschlich gebildeten Kopf haben und leben, jedoch ist darüber an die obere Kirchenbehörde zu berichten.

Ein uneheliches Kind wird in der Gemeinde, wo es geboren ist und im Pfarrhause getauft. (Corp. Const. p. 3. 57. §. 7. Past. §. 42.)

Die Geburt des unehelichen Kindes ist mit dem Namen der Mutter dem Amte anzuzeigen. (Corp. Const. S. I. 1. 3. n. 12. Consist.-Rescr. vom 6. Juli 1825.) Die Väter sind zu Protocoll zu vernehmen. Die Protocolle sind in ein Buch einzutragen. (Consist.-Verordn. vom 3. Decbr. 1846.)

Ist die Mutter in einer anderen Gemeinde eingepfarrt und nur zur Vermeidung des Gilats in die Gemeinde gekommen, so hat der Prediger, der die Taufe vollzogen, unverzüglich dem Pfarrer der Mutter Mittheilung zu machen, damit er den Act ohne Nummer und mit Angabe der Kirche, aus deren Taufregister künftig der Extract zu entnehmen sein wird, eintragen kann. (Verordn. des Consist. vom 5. Januar 1845.) Taufgebühren werden nur bezahlt, wo die Taufe verrichtet ist. *) Die im Entbindungs-hause zu Oldenburg geborenen Kinder sind auch dort zu taufen. Dem Pfarrer, zu dessen Gemeinde die Mutter gehört, ist eine Bescheinigung über den Taufact zuzustellen, damit er ihn ohne Nummer in sein Kirchenbuch eintragen kann. (Consist.-Circ. vom 19. Septbr. 1821.)

Die Kinder aus gemischten Ehen werden von dem Geistlichen der Confession getauft, in welcher die Kinder erzogen werden sollen; doch haben die Eltern hiebei auch die Wahl eines andern.

In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, haben lediglich diejenigen zu bestimmen, welchen nach bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen. (St.-Gr.-Ges. Abschn. II. Art. 34. 2.)

Ueber verheimlichte Geburten vergleiche Strafgesetzb. II. Buch 1. Tit. Art. 169.

Als Geschwächte ist die Mutter eines Kindes zu betrachten, wenn sie wirklich vor der Ehe geboren hat. (Consist.-Rescr. vom 3. Decbr. 1846. s. Art. Kirchenbücher.)

*) Reisende können ihre neugeborenen Kinder ungetauft in die Heimath mitnehmen. (D. Weber system. Darstellung des Kirchenrechts Th. II. 1. S. 136.)

Anticipirt ist ein Kind zu nennen, wenn es lebendig vor der 34. Woche nach der Copulation geboren ist, es sei denn, daß durch einen Schein des Arztes oder der Hebamme das Gegentheil bewiesen würde. Der Vater eines solchen Kindes ist in 2 Thlr. Brüche zu nehmen. Ist derselbe zu arm zur Zahlung, so kann der Prediger die Brüche erlassen, muß aber eine Bescheinigung darüber, und daß er die gesetzliche Rüge empfangen, für den Rechnungsführer der Kirchenkasse ausstellen. Die Liste solcher Bruchfälligen ist dem Rechnungsführer vor dem 15. Mai jeden Jahrs einzuhändigen. (Consist.-Verordn. vom 22. Septbr. 1824 und 11. März 1841.) *) Bei dem ersten Kinde auswärts Copulirter ist ein Copulationschein zu fordern.

Wenn Personen freiwillig, oder von Hebammen untersucht, ihre Schwangerschaft dem Beamten oder Prediger eingestehen, so ist solches den Hausgenossen anzuzeigen, um sie zur Erhaltung der Leibesfrucht zu beaufsichtigen. (Consist.-Verordn. vom 19. Juni 1804.)

(Hauswirth und Hausfrauen sind verpflichtet, bemerkte und geläugnete Schwangerschaft lediger Weibspersonen dem Beamten anzuzeigen.) (Verz. I. 103. 3.)

Wenn erwachsene Nichtchristen (Profelyten) die heilige Taufe wünschen, so sind die Gründe, welche sie zum Eintritt in die christliche Gemeinde bewegen, mit ihnen eingehend zu besprechen, und wenn sich ihre Lauterkeit herausstellt, so ist über den Fall an die kirchliche Oberbehörde zu berichten, ohne deren Genehmigung kein Geistlicher die Profelytentaufe verrichten darf. Ist die Genehmigung ertheilt, so ist dem Profelyten Unterricht in der christlichen Religion zu ertheilen und die Taufe nach geschעהener Prüfung und abgelegtem Glaubensbekenntnisse öffentlich oder privatim zu vollziehen und die Confirmation damit zu verbinden, welcher am nächsten Sonntage die Theilnahme am heiligen Abendmahle folgt. Auch die Profelytentaufe fordert Taufzeugen; der Täufling wählt sie selbst.

Hinsichtlich der Taufe eines Juden ist noch vorgeschrieben, daß ein Geburtsschein, Zeugniß der Ortsobrigkeit über sein Verhalten und, wenn die Eltern noch leben, eine Zustimmungsbeseinigung zu

*) Die Mutter eines unehelichen Kindes wird von dem Amte in eine verordnete Brüche genommen.

fordern sind. Der obersten Kirchenbehörde ist aber immer Anzeige zu machen. (Verordn. des D.-R.-R. vom 12. August 1852.) Der Oberkirchenrath supplirt die Elterneinwilligung im Weigerungsfalle.

Juden- und Heidenkinder dürfen getauft werden, wenn die Eltern sie zur Taufe bringen, oder sie von Christen adoptirt werden. Die Gevattern müssen jedoch Christen sein. *)

3. Von den Personen, welche die Taufe verrichten.

Die heilige Taufe darf nur ein ordinirter Geistlicher verrichten, welcher Pfarramtsrechte hat. In der Noth, wenn die Kinder schwach sind und der Geistliche nicht schnell genug erreicht werden kann, darf auch die Hebamme oder ein christlicher verständiger Mann die sogenannte Nothtaufe vollziehen.

Die Hebammen sind deshalb zu unterrichten, wie sie sich im Falle der Nothtaufe zu verhalten haben, insonderheit daß sie nicht ohne dringende Noth solche vornehmen, nur ein völlig gebornes und lebendes Kind taufen dürfen und bei der Taufe vor allen Dingen die Worte der Einsetzung zu sprechen haben. Eine solche Nothtaufe ist nachher, wenn das Kind am Leben bleibt, von dem Prediger zu bestätigen. (Kirchenordn. Corp. Const. S. I. 1. p. 15. Ueber die Bestätigungsweise steht eine Vorschrift in der Agende der Oldenb. Kirche pag. 185.)

Die Hebammen müssen auch vornämlich wegen dieser ihnen obliegenden Nothtaufe unbescholtene Personen sein. (Consist.-Verordn. vom 11. December 1805.)

Die Eltern des Kindes haben dem Geistlichen, der die Taufe verrichten soll, vor der Handlung einen Taufzettel **) einzuliefern, auf

*) Es kann vorkommen, daß Nichtchristen oder Eltern aus andern christlichen Secten ihre ungetauften Kinder taufen lassen wollen, und es fragt sich, ob sie ohne Unterricht getauft werden dürfen? Der preussische Oberkirchenrath hat laut Circ. vom 4. April 1836 vorgeschrieben: „Die Taufe soll nicht länger als nöthig verschoben werden. Ob Unterricht nöthig ist, hängt von der Entwicklungsstufe ab. So lange die Kinder noch unfähig zum Urtheil über Gutes und Böses sind, müssen sie ohne Weiteres getauft werden.“

**) Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß die Namen der Eltern vollständig und richtig angegeben werden. In Zweifelsfällen ist ein Copulationschein zu fordern, wenn sie auswärts copulirt sind, oder im Kirchenbuche nachzusehen.

welchem Eltern, Geburtstag, Name des Kindes nebst Gevätern verzeichnet sind. (Constit.-Verordn. vom 21. Februar 1810. *) Der Vater muß bei der Taufe gegenwärtig sein. (Kirchenordn. Corp. Const. S. I. 1. p. 14.)

Die Eltern sind zu ermahnen, daß sie ihren Kindern christliche, bekannte Namen geben, daran sie eine stete Erinnerung haben können. (Kirchenordn. Corp. Const. S. I. 1. p. 16. §. 9.)

Der Taufact ist so bald wie möglich in das Kirchenbuch einzutragen, damit ein richtiger Taufschein ausgestellt werden kann. (Constit.-Verordn. vom 14. Februar 1810. **)

4. Von der Zeit und dem Orte der heiligen Taufe.

In den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche hatte man besondere Taufstage: Weihnacht, Epiphania, Ostern, Pfingsten, Johannessfest. Seit dem zwölften Jahrhunderte wurde die Taufe zu jeder Zeit ertheilt.

Binnen welcher Frist die Taufe zu vollziehen, ist in der Oldenb. Landeskirche zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber die ungebührliche Verzögerung ist gesetzlich untersagt. Ungebührlich ist die Verzögerung, wenn sie 6 Wochen seit der Geburt übersteigt. (Kirchenordn. Corp. Const. S. I. 1. 3. p. 15. S. III. 1. n. 88. Gesesamml. Bd. 1. S. 43. Constit.-Verordn. vom 23. Febr. 1816.) Der Prediger hat die Säuglingen zu erinnern und bei fortgesetzter Zögerung an den Oberkirchenrath zu berichten. Die Verordnung ist zu Zeiten in Erinnerung zu bringen, und die Hebammen sind zu ermahnen, dahin zu wirken, daß die Eltern sich zu früherer Taufe entschließen. (Reg.-Bekanntm. vom 6. Jan. 1814.)

Ueber den Ort der Taufe war in der alten Kirche nichts festgesetzt. Ob im Hause oder im Gefängniß, im Meer oder im Flusse,

*) Die Frage: Ob der Pastor als Vater oder wenn er zum Taufzeugen erbeten ist, taufen darf, beantwortet das kanon. Recht: Non liceat ob cognationem spirituale. Das protest. Kirchenrecht gestattet es.

**) Keinem Wehrpflichtigen ist ein solcher Taufschein mit Amtsfiegel oder Privatfiegel vom 17. bis 26. Jahre seines Alters zu ertheilen, wenn er nicht einen Amtsschein producirt, daß der Ausstellung nichts entgegensteht. (Reg.-Bef. v. 24. Juli 1813. Gesesamml. Bd. 2. II. S. 192.)

am Jordan oder an dem Tiber, das ist ihr gleich, sagt Tertullian. Die Verfolgungen drängten zur Taufe an Privatörtern. Im vierten Jahrhundert wurden besondere Gebäude, Baptisterien, errichtet. Diese rückte man später nahe an die Kirche, bald in die Kirche an den Eingang links, bis endlich die Taufsteine am Altare errichtet wurden. Lange blieb es eine Sitte, die Taufe nur in der Kirche vor der Gemeinde zu verrichten, wohin sie auch als Act der Einverleibung in die Gemeinde gehört. Die Reformirten zuerst und später auch die Bornehmen in der lutherischen Kirche änderten diese heilige Sitte und brachten die Haustaufen in Gebrauch.

Zu den Haustaufen sollte nur ein besonderes kirchlich geweihtes Taufbecken gebraucht werden. Das Wasser ist nach der Taufe sofort wegzugießen.

Beim Kirchgange der Sechswöchnerin ist ein Dankgebet zu sprechen. (Verz. I. 33. 78.)

5. Die Gevattern oder Taufzeugen

wurden in Folge der Sitte der Haustaufen fälschlich als Vertreter der Gemeinde angesehen, während sie nur Gehülfen zur christlichen Erziehung des Kindes sein sollen, welche die Eltern aus den confirmirten Gliedern der Gemeinde wählen.

Diese Gevattern müssen nach der Kirchenordn. C. C. S. I. Cap. III. §. 7. 8 gottesfürchtige, tugendhafte und nicht zu junge Leute sein. Drei Gevattern sind zugestanden, welche der Vater bei der Anmeldung der Taufe dem Pastor zu nennen hat. Niemand soll sich diesem christlichen Liebesdienste entziehen. (Corp. Const. Oldenb. S. I. 1. p. 15.)

In vielen Gemeinden herrscht der Gebrauch, zwei Gevattern vom Geschlechte des Kindes zu wählen (in Sachsen gehört es zur Ordnung).*)

Als Gevatter ist auch jede der reformirten und päpstlichen Religion angehörige Person, welche sich den desfälligen Ritualibus (Gebräuchen) conformiren will, zugelassen. (C. C. I. 23. 45.)

*) Den Eltern selbst ist das Gevatterstehen bei der Taufe ihrer Kinder nach kanonischem Rechte nur im Nothfalle gestattet. Verstorbene (z. B. Großeltern) dürfen nicht als Gevattern aufgezeichnet und ins Kirchenbuch eingetragen werden. Abwesende, die nicht erscheinen können, müssen schriftlich ihre Zustimmung geben und sich vertreten lassen. Vor der Confirmation und Zulassung zum heiligen Abendmahle darf keiner Taufzeuge sein. (D. Weber Kirchenrecht Th. II. 2. S. 146.)

Auch diejenigen, welche die Sacra vernachlässigen, dürfen nicht zurückgewiesen werden, wenn die Eltern sie wünschen. Juden und Baptisten, welche die Kindertaufe verachten, und Meineidige oder lasterhafte Personen können nicht zugelassen werden, und sind die Eltern bei der Anmeldung aufzufordern, andere zu wählen; wollen sie sich nicht abmahnen lassen, so ist an die kirchliche Oberbehörde zu berichten. (Corp. Const. S. III. 3. n. 42. p. 312.)

Nach Corp. Const. S. III. 2. n. 4. p. 127 sind die Gevattergeschenke verboten.

6. Von der Taufhandlung.

Wenn man die Geschichte der Liturgie und die älteren Kirchenordnungen über die Taufhandlung zu Rathe zieht, so treten überall drei wesentliche Theile hervor: 1) die Entsagung, 2) die Gelobung, 3) die Verheißung. In der Form des Ausdrucks dieser drei Theile weichen die liturgischen Formulare von einander ab.

Die Gestalt der Taufhandlung ist gewöhnlich durch die Agenden vorgeschrieben. Sie kann im Einzelnen verschieden sein, wenn nur nichts Wesentliches fehlt und der nothwendige Zusammenhang der einzelnen Theile nicht mangelt. *) Insgemein wird sie auf folgende Weise verrichtet:

Den Anfang machen die Worte 2. Cor. 13, 13 oder ein eigenes Gebet des Geistlichen. Dann folgt eine kurze Ansprache, welche im Wesentlichen eine Auslegung von Matth. 28, 19 und Marc. 16, 16 sein, oder in Beziehung darauf den Zweck, die Bedeutung und Wichtigkeit der Taufe im Allgemeinen oder in Angemessenheit zu einem vorliegenden Falle ausdrücken und mit Hinweisung auf den sündigen Zustand des Menschen das Bedürfnis der göttlichen Gnadenwirkung fühlbar machen soll.

Auf diese Anrede folgen in der preussischen Agende die Worte: Der Geist des Unreinen gebe Raum dem heiligen Geiste und die Bezeichnung des Kindes mit dem Kreuze (nach der von Luther beibehaltenen und in mehreren älteren und neueren Kirchenordnungen beob-

*) Das Wesentliche von dem Vorstehenden wird auch in der Oldenburgischen Landeskirche beobachtet. Die Bezeichnung mit dem Kreuze, die Worte: der Geist des Unreinen ic. und das Handauslegen fehlen.

achteten, auch in der preussischen Agende vorgeschriebenen Weise) unter den Worten: „Nimm an das Zeichen des Kreuzes an Stirn und Brust zur Erinnerung, daß Jesus auch für dich gestorben ist und daß du Ihm Geist und Herz weihen sollst und Ihn treu bekennen vor der Welt! Friede sei mit dir!“

Hieran schließt sich nach Luthers Taufbüchlein ein zwiefaches Gebet, welches auch in der preussischen Agende beibehalten ist; dann wird das Evangelium Marc. 10, 13—16 verlesen und das Vater Unser (unter Auflegung der Hand des Geistlichen und auch wohl der Gevattern) gebetet.

Nach alter Sitte folgen dann die Fragen an die Gevattern. Binden keine Vorschriften, so kann der Geistliche das apostolische Glaubensbekenntniß sprechen und damit die Fragen verbinden: „Wollen Sie, daß dieses Kind auf diesen Glauben getauft werden soll? Entsagen Sie, diesem Glauben gemäß, dem ungöttlichen Wesen, und wollen Sie sich diesem Kinde als theilnehmende treue Freunde erweisen durch Fürbitte, Rath und That und ihm Vorbilder christlichen Wandels sein? — so bekennen Sie solches durch Ihr Ja! — Gott segne Ihren guten Willen mit seiner allmächtigen Hülfe!“

Hierauf wird dem Kinde der Name gegeben: Wir nennen dieses Kind N. N. — Dann begießt der Geistliche das Vorderhaupt des Kindes unter Wiederholung seines Namens dreimal mit Wasser und spricht: N. N. ich taufe dich im Namen Gottes des V. S. und h. G. Den Schluß macht ein Gebet voll Dank und Bitte mit hinzugefügtem Segen.

II. Von der Confirmation.

1. Ursprung und Bedeutung der Confirmation.

Eine Confirmationshandlung, vom Bischöfe verrichtet, finden wir schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche. Sie wurde bald nach der heiligen Taufe unter Salbung, Händeauflegen, Kreuzzeichen und Gebet vorgenommen und ist offenbar eine Ueberlieferung des Alten Bundes an den Neuen Bund; denn Israel hielt viel auf solche Weihung, namentlich das Auflegen der Hände des Rabbi er-

theilte einen unaussprechlichen Segen. (Cf. 4. Mos. 27, 18. 5. Mos. 34, 9. Matth. 19, 13.)

Die evangelisch-lutherische Kirche hat äußerlich die Salbung und innerlich die sacramentale Bedeutung von der Confirmation (wie von der Ordination) entfernt, aber die Hauptsache, das Auflegen der Hände und ihre Anwendung als Folge der Taufe zur Erneuerung und Bestätigung ihres Bundes, beibehalten.

2. Die leitenden Grundsätze bei Verrichtung der Confirmation

sind: a. Die Confirmation wurzelt wesentlich in der heiligen Taufe, entlehnt von daher alle ihre Bedeutung, muß ihre totale Beziehung auf die Taufe stets ausdrücken und gleich an die Spitze der Handlung stellen. Zum heiligen Abendmahle steht sie nur im Verhältnisse der Beichte, welche auch stets zur Taufe zurücksteht und den Bund der Reinigung und der Gnade erneuert. Die Beichte nimmt bei Nichtconfirmirten, z. B. einem sterbenden Kinde und bei erwachsenen Täuflingen, die Stelle der Confirmation ein. *)

b. Die Confirmation ist eine getheilte Handlung. Der Pastor allein kann nicht confirmiren, sondern von Seiten der Confirmanden wird eine selbstständige Aneignung des Glaubens der Kirche, Lossagung von der Sünde und allem unfirchlichen Wesen und Annahme der Verheißung verlangt. Solches vergilt der Confirimator im Namen des Herrn und seiner Kirche durch Aufnahme in die Gemeinschaft mit allen ihren Rechten und Pflichten, durch Verheißung der Gnadenhülfe und Ertheilung des Segens. Diese getheilte Handlung fordert nach ihrer Bedeutung die bildende und erziehende Vorbereitung der Confirmanden und das Ordinirtsein und pfarramtliche Berechtigtsein des Confirimators.

c. Das Bekenntniß des Glaubens und die Verpflichtung zur Treue schließt in das allgemeine Christliche das specifisch Kirchliche

*) Ob einem sterbenden Kinde auf sein dringendes Verlangen das heilige Abendmahl, wenn es seine Bedeutung kennt, gereicht werden darf, ist in der Kirchenordnung nicht bestimmt. Das kanonische Recht fordert ein 7jähriges Alter und hinlängliche Religionskenntniß. (Z. B. v. Espen jus eccl. P. 2. S. 1.)

ein, und diese Einigung ist so zum Bewußtsein zu bringen, daß das Zweite als die rechte Fassung des Ersten erkannt wird.

d. Der letzte Zweck der Confirmation ist confessionelle Fortpflanzung der christlichen Kirche aus sich selbst und Sicherung des christlich kirchlichen Lebens in ihrer Mitte.

3. Die wesentlichen Theile der Confirmation

sind nach der ältesten Verordnung für die Oldenburgische Landeskirche vom 18. April 1703 Corp. Const. I. XLIX. erneuert in der Kirchenordn. vom 16. Juli 1725 Suppl. I. I. Cap. 7.

a. Die herangewachsene (14jährige) und vorbereitete Jugend wird unter Fürbitte zu Gott der Gemeinde öffentlich vorgestellt.

b. Sie legt eine Probe ihres geistlichen Erkenntnisses ab.

c. Sie wiederholt und bestätigt öffentlich ihren Taufbund durch Bekenntniß des apostolischen Glaubens.

d. Sie verbindet sich aufs Kräftigste vermittelt göttlicher Hülfe zur beständigen Verharrung in der evangelischen Wahrheit und Gottseligkeit bis an ihr Ende mit Wort und Hand.

e. Sie wird aufgenommen in die Gemeinde durch den Geistlichen unter Auflegung der Hände, Gebet und Segen, dem die Gemeinde auf irgend eine Weise laut zustimmt.

4. Anforderungen an die Confirmanden.

Zur Confirmation ist ein Alter von vollen 14 Lebensjahren erforderlich. (Kirchenordn. vom 16. Juli 1725 im Corp. Const. Oldenb. S. I. 1. 7.) Diese Bestimmung ist durch viele spätere Verordnungen wiederholt.

Auch das Staatsgrundgesetz vom 18. November 1852 Art. 34 hat eine Bestimmung, welche das Alter betrifft und hierher gehört; es heißt dort: „die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre der eigenen freien Ueberzeugung eines Jeden überlassen.

Von dem gesetzlichen Alter können einige Monate nachgelassen werden:

- 1) bei Armen=Kindern, welche im Kirchspiele in Dienst treten müssen;
- 2) bei Kindern, welche früher zu Schiffe gehen wollen;
- 3) wenn besondere Gründe die frühere Confirmation fordern.

Die Zulassung ist aber für diese Fälle an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Kinder müssen völlig genügende Religionskenntnisse besitzen.
2. Die armen in Dienst tretenden Kinder müssen noch ein ganzes Jahr nach der Confirmation die sonntägliche Kinderlehre und 2 Tage in jeder Woche die Schule besuchen. (Constit.-Circ. vom 15. März 1794. Verz. II. S. 19. n. 4.)
3. Wer aus besonderen Gründen seine Kinder vor dem 14. Jahre confirmirt haben will, hat um Dispensation bei den oberen Kirchen- und Schulbehörden nachzusuchen.

Gesuche um Dispensation sind zuerst an den Vorsitzenden des Kirchenraths und das Schulinspectorat und mit dessen Gutachten an den Oberkirchenrath bezhw. das Oberschulcollegium einzusenden. (Verordn. des D.-R.-R. vom 30. November 1849. Constit.-Erlaß vom 20. April 1816.)

Die in anderen Gemeinden im Laufe des Schuljahrs, in welchem sie das 14. Lebensjahr vollenden, confirmirten Kinder sind gleich nach ihrer Rückkehr in die Gemeinde, zu der sie gehören, von dem Schulinspector zu einer Entlassungsprüfung aufzufordern, wenn sie nicht ein genügendes Entlassungszeugniß von ihrem bisherigen Schulinspector beibringen. Werden sie reif befunden, so können sie von der Schulpflichtigkeit und Zahlung des Schulgeldes auf ein Gesuch vom Oberschulcollegium befreit werden. (Bekanntm. des Constit. vom 26. März 1851.)

Kein Prediger darf Kinder aus anderen Gemeinden ohne Erlaubnißschein ihres Seelsorgers confirmiren. Auch dürfen Eltern und Vormünder ihre Kinder und Pupillen nicht zur Confirmation in andere Kirchspiele, am wenigsten ins Ausland schicken, wenn dieselben in der eigenen Gemeinde nicht fähig befunden sind. (Verz. I. S. 34. n. 81. Constit.-Verordn. vom 21. März 1792.)

Kinder, welche die Schule und Kinderlehre ohne genügende Entschuldigung versäumt haben, können von der Confirmation zurückgewiesen werden, bis sie alle Versäumnisse nach Wochen, Monaten und Jahren nachgeholt haben. (Consist.-Verordn. vom 21. Novbr. 1821. Gesefssamml. Bd. 4. S. 144.)

Die Confirmirten sind zu ermahnen, sich noch 1 Jahr hindurch bei den kirchlichen Catechisationen einzufinden. (Pastor. p. 46. n. 8.)

Alle Confirmanden haben vor der Confirmation einen Impffchein beizubringen. (Consist.-Befanntm. v. 1829. Oldenb. Anz. Nr. 99.)

Während des Confirmandenunterrichts ist den Kindern alle Theilnahme an öffentlichen Lustbarkeiten untersagt. (Consist.-Verordn. vom 2. Novbr. 1842.)

Für arme Kinder wird keine Gebühr aus Armenmitteln bezahlt. (Corp. Const. Suppl. III. 1. n. 90.) Sie bleiben noch 2 Jahre nach der Confirmation unter weiterer Aufsicht der Armenbehörde. (Verz. II. 20. 6.)

Jedem Confirmirten ist ein Confirmationsschein unentgeltlich zu ertheilen und daher ein richtiges Verzeichniß der Confirmirten zu halten. In dieses Verzeichniß sind die Confirmirten mit Anführung des vollen Namens der Eltern, des Jahres und Tages der Geburt einzutragen. (Verz. I. S. 26. n. 60. Consist.-Verordn. vom 28. December 1789.) Der Confirmationsschein ist von dem Prediger, bei welchem der Inhaber gebeichtet, bei dessen Uebergange in eine andere Gemeinde dahin zu attestiren, daß derselbe sich ad sacra gehalten. (Corp. Const. S. II. 1. 3. 12.)

Die Confirmationshandlung soll öffentlich in der Kirche geschehen, und ist die Gemeinde am Sonntage vorher, an welchem auch die Prüfung stattfinden kann, dazu einzuladen. Die erste Feier des heiligen Abendmahls folgt in der Regel am nächsten Sonntage nach der Confirmation. (Corp. Const. S. I. 1. 1. c. 7. §. 3. 4. 5.)

5. Confessionsverhältniß und Confessionswechsel betreffende Verordnungen.

Die Confirmation ist ein confessioneller Act, d. h. er bedingt und vollendet die confessionelle Gemeinschaft. Deshalb sind alle Personen, welche einer andern Confession angehörig sind und den Wechsel der Confession nicht wollen, von der Confirmation auszuschließen und

an den Geistlichen ihrer Confession zu verweisen. So z. B. gehören alle Eingefessenen reformirter Confession in dem ganzen Amte Kniphausen in Beziehung auf Catechismus- oder Kinderlehre, Confirmandenunterricht, Confirmation und Vorbereitung zum heiligen Abendmahle der reformirten Kirche in Accum an und sind dem Accumer Prediger, der stets reformirter Confession ist, zugewiesen, bedürfen auch in dieser Hinsicht keine Dimissorialen der lutherischen Geistlichen, in deren Pfarreien sie wohnen. (Gesetz vom 22. Februar 1856.)

Von jedem Confessionswechsel ist dem Oberkirchenrathe Anzeige zu machen. Auch wenn jemand sich den Taufgesinnten angeschlossen und seinen Austritt erklärt hat, desgleichen wenn ein Jude durch die Taufe in unsre Kirche aufgenommen wird, ist diese Anzeige erforderlich. (Verordn. des D.=K.=R. vom 26. April und 12. August 1852. Kirchenordn. vom 16. Juli 1725 C. 3. §. 14. Suppl. I. 1. S. 16.)

Nach dem Normativ für die Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die römisch-katholische Kirche ist der Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern ungehindert, jedoch soll er nicht heimlich geschehen und kein Geistlicher einen solchen Convertiten ad sacra seiner Confession zulassen, bevor derselbe nicht eine Bescheinigung seines bisherigen Beichtvaters oder Religionslehrers gebracht hat, daß diesem der Austritt angezeigt worden ist. (Normativ vom 5. April 1831. Verordn. vom 7. October 1836.)

In der Const.-Verordn. vom 26. April 1837 ist diese Vorschrift ergänzt, wie folgt:

Wenn jemand aus der evangelischen Kirche auszutreten beabsichtigt, so hat er eine Anzeige bei seinem Beichtvater oder Religionslehrer zu machen. Sollte ein Geistlicher evangelischer Confession nicht in der Gemeinde sein, so hat der Austretende es dem zunächst wohnenden Geistlichen oder dem ersten Geistlichen der Oberkirchenbehörde anzuzeigen. (Norm. vom 5. April 1831 §. 14.) Der Geistliche hat den zum Austritt Entschlossenen zu belehren und ihn zu reiflicher Erwägung seines wichtigen Schrittes zu ermahnen; jedoch darf er die Confession, zu welcher er übertreten will, nicht herabwürdigen.

Tritt jemand zur evangelischen Kirche über, so ist vor der Zulassung ad sacra eine Prüfung oder Belehrung nach Anordnung des Oberkirchenraths vorzunehmen.

6. Von der Confirmationshandlung.

In der Agende der Oldenburgischen Landeskirche ist folgende Ordnung vorgezeichnet:

Nach gehaltener Rede, die etwa mit dem Vater Unser in Anwendung auf die Confirmanden umschrieben geschlossen werden kann, folgt die gewöhnliche Prüfung und alsdann ein Gebet. Nach einer Einleitung wird dann die Bundesfrage vorgelegt, worauf die Kinder antworten: Ja, mit Gottes Hülfe! — Hierauf singt die Gemeinde Nr. 170 des Oldenburg. Gesangbuchs, oder die Kinder singen 169 B. 3. Dann folgt die Einsegnung, bei der jeder dem Prediger die Hand giebt — und der Prediger unter Auslegung der Hand spricht: Der Segen des V. G. und heil. Geistes sei über euch und bleibe bei euch bis in Ewigkeit. Dann folgt Schlußermahnung, Gebet und Segen.

Die natürlichste Ordnung möchte folgende sein:

Die Handlung beginnt nach ihrem Wesen und ihrer Bedeutung mit einem Gesange, in welchem die Taufgnade gepriesen wird (vergl. 165 des Oldenb. Gesangb.). Darauf ist auch das erste Wort und Gebet gerichtet. Die Größe der Liebe und Gnade des Herrn, welche durch die Taufe ihre Kindheit gesegnet hat, wird den Confirmanden vorgehalten, und sie sinken an der Scheidegränze ihrer Kindheit wie Jacob vor dem Herrn hin mit dem Gebete: Ich bin zu geringe Deiner Barmherzigkeit u. s. w. Dazu paßt 169 B. 2 des Oldenb. Gesangbuchs. Der Glaube hebt sie wieder auf, der Glaube an den Vater, der seinen Sohn gegeben, um unserer Armuth zu Hülfe zu kommen und in seinem Geiste den Taufbund durch Vergebung der Sünde erneuert hat. Diesen Glauben an Vater, Sohn und heiligen Geist bekennen sie nun freudig in dem Bewußtsein, daß sie ohne Verdienst gerecht werden vor Gott allein durch diesen Glauben.

Dies ist der erste Theil der Handlung und so natürlich, daß er kaum anders sein kann. — (Thut Buße und glaubt an das Evangelium).

Den zweiten Theil beginnt die Gemeinde mit einer Fürbitte etwa nach 168 (die hier vor Deinem Antlitz stehn, sind Jesu Christi Glieder). — Die Gemeinde bittet für sie um Treue gegen ihren erkannten

Glauben, der Prediger ermahnt sie dazu mit aller Kraft einer herzlichen Rede, und die Confirmanden, gerührt durch die Fürbitte, ergriffen von der Ermahnung — geloben Treue bis in den Tod.

Den dritten Theil, die Aufnahme in die Gemeinde und die Einsegnung, beginnt der Prediger mit einem Gebete, worin er dem Herrn dankt, daß er die Kinder des Bundes seiner Gnade in Christo gewürdigt, und ihn bittet, seine theure Verheißung zu erfüllen. Dann fordert er die Kinder auf, zum Altar zu kommen, um den Segen der Verheißung unter Auflegung der Hände zu empfangen. Sie nahen, reichen dem Prediger die Hand und empfangen den Segen im Namen des V. S. und h. G.

Dann spricht der Prediger ein Dankgebet, dem die Gemeinde mit einem Gesangverse zustimmt, und am Schlusse den hohenpriesterlichen Segen über Alle. — Die Prüfung, welche die Handlung so sehr verlängert, möchte am passendsten den Sonntag vor der Confirmation gehalten werden.

III. Von der Beichte.

1. Bedeutung und Wesen der Beichte.

Von der Beichte heißt es in Artikel XI. der Augsburgerischen Confession: daß man in der Kirche *privatam absolutionem* nicht soll fallen lassen, sondern sie erhalten, wiewohl nicht nöthig ist, in der Beicht alle Missethat und Sünden zu erzählen, dieweil doch solches nicht möglich ist. (Ps. 18.) Wer kennt die Missethat! (Nach unsrer Zählung Ps. 19.)

Die Ohrenbeichte wird also von der evang. Kirche verworfen und die Privatbeichte nicht geboten, sondern nur angeboten, denn die evangelische Kirche fordert nur eine Prüfung der Beichtenden im Allgemeinen, verbunden mit Privatabsolution als Bedingung der Abendmahlsfeier, damit Niemand sich mit unreinem Herzen ohne Buße und in Unwissenheit nahe.

Die Beichte ist frei, aber wer das heilige Abendmahl will, muß auch die Beichte wollen, jedoch nur nach kirchlicher Ordnung, nicht

nach göttlichem Rechte. (Augsb. Conf. Art. von der Beichte. Unterricht der Bisit. Art. 4.)

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ist die allgemeine Beichte fast in allen lutherischen Ländern eingeführt. Die Privatbeichte ist aber damit nicht aufgehoben, sondern sie steht jedem frei, der das Bedürfnis hat, und wird bei Sünden grober Art gefordert. Die Privatabsolution soll aber immer mit Auflegung der Hände und Losprechung des Einzelnen beibehalten werden. Auch ist die Erinnerung am Schlusse der allgemeinen Beichte: „daß derjenige, der etwas Besonderes auf dem Herzen habe, sich bei dem Prediger zur Privatbeichte einfinden könne“, zu empfehlen.

Die allgemeine Beichte im ursprünglichen Sinne des Wortes gehört unter die gottesdienstlichen Handlungen der ganzen Gemeinde. Sie ist das Sündenbekenntnis im allgemeinen Kirchengebet, welches die Gemeinde sonntäglich ablegt und Absolution dafür erwartet und empfängt. Diese allgemeine Beichte steht nicht in besonderer Beziehung zum heiligen Abendmahle, sondern findet auch Statt, wenn keine Communion ist. Zu unterscheiden davon ist die Abendmahlsbeichte am Sonnabend; diese ist besondere Beichte und in ihrer Vollkommenheit Privatbeichte. Sie steht in unmittelbarer Verbindung zu der Abendmahlsfeier, ist Vorbereitung.

Die christliche Lehre von der Sünde umfaßt nämlich Zweierlei:

- 1) die allgemeine Sündhaftigkeit, den gemeinsamen sündhaften Zustand in aller Menschen Seelen;
- 2) die besondere Sünde des Einzelnen, welche in ihm eigener Weise aus diesem Grunde hervorgegangen ist, die Sünden der Gedanken, Worte und Werke.

Dieser doppelte Begriff der Sünde bedingt obige zwiefache Beichte. So wurde auch im A. T. Gottesdienste das Bekenntnis der allgemeinen Sündhaftigkeit durch Brandopfer, das der besonderen Sünden durch Schuldopfer dargestellt. (Vergl. Kirchenordn. Corp. Const. S. I. 1. Cap. 1. §. 9 und Cap. VIII. §. 1. 2.)

Nur ein ordinirter Geistlicher, der Pfarramtsrechte hat, kann die Beichthandlung vornehmen. Der Laie hat nur das Recht der Absolution in der Noth, wo das Amt fehlt. (Schmalk. Art. pag. 285.)

2. Von der Anmeldung zur Beichte und Zeit.

Die Beichte wird am Sonntage vorher von der Kanzel für den nächsten Sonnabend angekündigt mit der Aufforderung, daß diejenigen, welche Theil nehmen wollen, sich bis zum Mittwoch anzumelden haben. *)

Die sich Anmeldenden werden von dem Prediger oder Küster in ein Buch eingetragen, welches aus Kirchenmitteln anzuschaffen ist. (Verz. I. S. 35. 82. — S. 36. 84. Kirchenordn. Suppl. I. 1. Cap. VIII. §. 3.)

Die verordnete Sonnabend-Beichte darf für Kränkliche, Schwangere, Alte und in großen Gemeinden für Fernwohnende auf den Sonntag Morgen verlegt werden. (Corp. Const. S. II. 1. 3. §. 4.) Der Anfang des Gottesdienstes darf jedoch nicht dadurch verzögert werden.

Fremde und unbekannte Personen haben sich persönlich bei dem Prediger zu melden und den Confirmationsschein mit der Bemerkung, daß sie sich ad sacra gehalten, vorzuzeigen. — Dienstboten sollen in der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, zur Beichte gehen. (Verz. I. 26. 60.) — Kein Prediger wird Bedenken tragen, Personen, welche jahrelang von ihrer Parochie entfernt leben müssen, z. B. Kaufleuten, Soldaten, Schiffen u. s. w., wenn sie ihre christliche Confession und Confirmation documentiren, zur Beichte zuzulassen. (Weber R. R. S. 169.)

Diejenigen, welche sich gegen das sechste Gebot vergangen haben, sollen ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stand und Vermögen vorher zur Censur bei dem Prediger erscheinen, und soll dieser ein Zeugniß oder Bescheinigung darüber ausstellen. (Verz. I. 13. 23. Landesherrl. Rescr. vom 12. Februar 1780.)

Nichtconfirmirte und nicht zur Gemeinde Gehörige können von der Beichte zurückgewiesen werden, sonst keine, auch nicht Sacramentsverächter, Inquisiten, Gemüthsfranke in lucidis intervallis und unterrichtete Taubstumme. Trunkene jedoch, sowie Kranke im Fieberpar-

*) Wichtig wäre es, wenn die Consitenten sich persönlich bei dem Geistlichen meldeten.

risimus schließt ihr Zustand aus. Beharrlich unverföhnliche und eigenmächtig getrennte Eheleute, überhaupt diejenigen, welche dem Prediger Bedenklichkeit wegen ihrer Zulassung verursacht haben, sollen zuvor ermahnt werden und erinnert, ob nicht Aufschieben rathsam sei. *) (Suppl. I. 1. n. 1. c. 8. §. 7. 8.)

Bei einer zu großen Anzahl der Angemeldeten kann der Prediger diejenigen, welche warten können, auf die nächste Vorbereitung verweisen. (Suppl. II. 1. n. 3. §. 5.)

Von der Zeit wird in der Apol. der Augsb. Conf. Art. XI. gesagt: Niemand wird auf gewisse Tage oder Zeit im Jahre zum Sacrament gedrungen; denn es ist nicht möglich, daß die Leute alle gleich auf eine gewisse Zeit geschickt seien. Auch die alten Canones und Väter setzen keine gewisse Zeit. Diesem nach ist der Prediger verpflichtet, wenn Gemeindeglieder die öffentliche Austheilung des heiligen Abendmahls wünschen, die Beichte bekannt zu machen, so wie es denn auch sehr zweckmäßig ist, da, wo das heilige Abendmahl etwa nur im Frühlinge und im Herbst ausgetheilt wird, in der Zwischenzeit im Sommer und Winter einen Beichttag anzusetzen. (Corp. jur. Eccl. S. 6. 33. Webers system. Darst. des K. R. S. 169.)

Zu der Zeit, in welcher viele zu verreisen pflegen, z. B. zur See oder zur Arbeit ins Ausland, möchte es gut sein, einen Beichttag anzusetzen und daran von der Kanzel zu erinnern. Auch ist es gestattet, solchen Personen einzeln und privatim das heilige Abendmahl zu reichen.

3. Von der Beichtthandlung.

a. Das Ziel der Beichtthandlung ist würdige Vorbereitung zur heiligen Abendmahlsfeier durch Buße und Glauben, und ist darauf in der Beichtrede Rücksicht zu nehmen. Die Beichtthandlung setzt die Unwürdigkeit Aller voraus. Hiernach wird ein Eingangslied gewählt,

*) Kein Pfarrer ist zur Sacramentsperre allein befugt, sondern dieses Recht theilt die Oberbehörde; der Pfarrer kann nur abmahnen. Leisten solche Personen der Abmahnung keine Folge, so können sie an die Oberbehörde verwiesen werden und brauchen nicht ohne Weiteres zugelassen zu werden. An diese ist überhaupt in Zweifelsfällen zu berichten. (S. H. Böhmer jus eccl. P. 3. 41.)

welches das Bekenntniß der Sünde ausspricht und das Verlangen nach Zusicherung der Vergebung weckt.

b. Die Beichtrede sucht dies Bekenntniß zu vertiefen und zu beleben und das Verlangen nach der Gnadengewißheit zu steigern. Sie wird also am besten von einem Bekenntnisse der Schrift aus und ins Leben der Beichtenden eingehen; wenn sie ihr Ziel erreicht glaubt, nämlich den Seufzer des Herzens: „Gott sei mir Sünder gnädig!“ wird sie zur Schrift zurückkehren und das Vertrauen auf die zu empfangende Absolution des Geistlichen zu begründen suchen.

c. Hierauf folgt dann die eigentliche Handlung. Der Seufzer und der Glaube wird von dem Geistlichen in den Beichtfragen zum lauten Bekenntnisse erhoben:

Erkennt ihr und bereut ihr eure Sünden von ganzem Herzen? —
Glaubt ihr an die Gnade und Vergebung des Herrn, welche euch ertheilt wird? Und wollt ihr mit der Hülfe des Geistes Gottes und Christi Sinn und Leben bessern?

d. Auf diese Fragen antworten die Confitenten einmal oder dreimal Ja!

e. Sodann spricht der Geistliche zuerst die Absolution im Allgemeinen über die Beichtgemeinde aus und fordert darnach auf, herzu zu treten und sie einzeln zu empfangen.

f. Die Beichtenden treten um den Altar und der Geistliche spricht die Absolution über jeden Einzelnen mit Auslegung der Hand, oder wie es Sitte ist, und mit den Worten:

„Ich vergebe dir deine Sünden“ —

oder in der Declarativform:
„Ich verkündige dir die Vergebung deiner Sünden“

im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes!

Am Schlusse wird dann noch erinnert, daß für besonders beschwerte Gewissen die Privatbeichte bei dem Geistlichen gestattet ist. Soll diese Erinnerung Folge haben, so muß die Gemeinde mit dem Beichtgeheimnisse bekannt gemacht werden.

4. Vom Beichtgeheimnisse oder Beichtfiegel.

In der Oldenburg. Kirchenordnung Suppl. I. I. Cap. VIII. §. 5 heißt es:

Der Prediger soll bei Verlust seines Amtes nicht offenbaren, was einer ihm in besonderer Beichte eröffnet, es möchte dann Verrätherei oder Unglück angehen, dem durch des Predigers Offenbarung könnte gewehret werden, jedennoch muß der Name desjenigen, der es bekannt, so viel möglich ist, verschwiegen bleiben.

Im Strafgesetzbuche Buch 1, Tit. 3. Cap. 2. Art. 687 heißt es:
 „Von der Verbindlichkeit zum Zeugniß in peinlichen Sachen sind befreit: 2) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut worden.“

Luther beantwortet die Frage: Ob ein Pfarrer und Beichtwater, so er darum befragt würde, über das Gebeichtete beim Richter Zeugniß geben müsse:

„Mit nichten nicht; denn man muß kirchlich und weltlich Regiment unterscheiden, sintemal sie (die Kindesmörderin) mir nicht „gebeichtet hat, sondern dem Herrn Christo, und weil Christus „es heimlich hält, soll ich es auch heimlich halten u. s. w.“

Damit stimmen das kanonische Recht und alle Kirchenordnungen überein und setzen auf den Bruch des Beichtgeheimnisses den Verlust des Amtes. *)

IV. Vom heiligen Abendmahle.

1. Wesen und Bedeutung.

Das heilige Abendmahl oder das Sacrament des Altars (sagt Luther) ist der wahre Leib und Blut unseres Herrn Jesu Christi, unter dem Brode und Weine uns Christen zu essen und zu trinken von Christo selbst eingesezt.

*) Nach dem Erkenntniß des Obertribunals zu Berlin vom 19. Mai 1853 im Justizministerialblatt 1853 S. 356 tritt für den Geistlichen auch dann die Pflicht der Amtverschwiegenheit ein, so oft in Rücksicht auf seine amtliche Stellung überhaupt ihm Mittheilungen in vertraulicher Weise gemacht werden, und ist sein Schweigen den Forderungen einer Aussage gegenüber gerechtfertigt.

Schon die ältesten Kirchenväter Basilius, Ambrosius, Augustin halten es für die Pflicht des Geistlichen, das Anvertraute als ein Geheimniß aufs Strengste zu bewahren, da ihm nicht als einem Menschen, sondern als Vermittler mit Gott, als einem Fürsprecher bei Gott gebeichtet werde.

Das heilige Mahl ist also nicht bloß Zeichen gefeierter und erneuerter Gemeinschaft mit dem Herrn, sondern Zeichen und Zeugniß ihrer Vollendung im Glauben.

Wie die Taufe der Gnadenact der Einverleibung des Menschenkindeß in die Gemeinde, den Leib des Herrn, ist, nachdem es der Selbstgerechtigkeit und dem Sündenleben entsagt, so ist das heilige Abendmahl der Gnadenact der Wiedereinverleibung oder die sacramentliche Erneuerung dieses Verhältnisses nach Aufgabe der Selbstgerechtigkeit und des Sündenlebens in Glauben und Buße.

Wesentliche Stücke eines evangelisch-lutherischen Abendmahls sind:

- 1) vorhergegangene Prüfung und Absolution;
- 2) Brod und Wein als Elemente des heiligen Mahles für Alle;
- 3) die Einsetzungsworte des Herrn zur sacramentlichen Weihe der Elemente;
- 4) Glaube an das Wort des Herrn: „Das ist mein Leib, mein Blut, für euch gegeben zur Vergebung der Sünden“ und innerer Gehorsam gegen sein Gebot: Thut es zu meinem Gedächtnisse;
- 5) das Gebet des Herrn;
- 6) die Austheilung und der Empfang. Ohne Gäste kein Abendmahl; *)
- 7) der gemeinschaftliche Genuß; **)
- 8) der hohepriesterliche Segen.

2. Zeit und Ort der Feier.

Hier gilt zunächst das Wort der evangelischen Bekenntnisse, welches bei der Beichte angeführt ist:

„Niemand wird auf gewisse Tage oder Zeit im Jahre zum Sacrament gedrungen.“

Die Gelegenheit zum Empfange soll also immer vorhanden sein und dem Wunsche willig Folge gegeben werden.

*) Hiermit tritt die evangelische Kirche dem Messopfer der katholischen Kirche entgegen.

**) Auch bei Krankencommunioneu ist Theilnahme der Angehörigen wünschenswerth.

Das heilige Abendmahl gehört eigentlich zu jedem vollständigen christlichen Gottesdienste und bildet den Schlußstein desselben. Hieraus folgt nach der Oldenburg. Kirchenordn. Corp. Const. S. I. 1. Cap. IX. §. 1—3:

1. Es darf regelmäßig nur in der Kirche öffentlich in der Gemeinde an Sonn- und Festtagen gefeiert werden. (Vergl. Suppl. II. 1. 1. 10.)

2. Es folgt im Gottesdienste nach der Predigt und dem allgemeinen Kirchengebete; wenn eine Taufe in der Kirche stattfindet, so folgt es erst auf diese nach einem Zwischenliede.

3. Die Gemeinde soll sich nicht vor dem Abendmahle entfernen. (Kirchenordn. Suppl. I. 1. c. 9. §. 3.)

Ausnahmen von diesen drei Regeln sind folgende:

a. Wenn einer mit den Seinigen aus besonderen wichtigen Gründen eine Privatcommunion in der Kirche wünscht, so kann sie auch an andern Tagen geschehen, jedoch nur in der Kirche, nicht im Hause. (Kirchenordn. Suppl. I. 1. c. X. §. 2.)

b. Schwangeren, Kranken, Schwachen, Hebammen und unvermuthet Abreisenden, z. B. Schiffern, kann das heilige Abendmahl auch an Wochentagen, auch nach Umständen in Privathäusern, auch an Sonntagen vor der Predigt (ohne den Gottesdienst zu verzögern und zu stören) gereicht werden.

c. Auch den Gebrechlichen, Tauben, mit Widerwillen erregenden Schäden Behafteten ist Privatcommunion gestattet.

In der Kirchenordnung ist ferner bestimmt und durch spätere Verordnungen erneuert, daß jeder dort communiciren muß, wo er eingepfarrt ist, und Niemand außerhalb der Gemeinde communiciren darf, wenn nicht die obere Kirchenbehörde Dispensation ertheilt hat. (Suppl. I. 1. 9. §. 5.) *)

Das Militair auf dem Friedensfuße communicirt in der Pfarre, wo es sich aufhält. (Consist.-Verordn. vom 23. Juni 1819. Gesetz-

*) Es versteht sich hierbei von selbst, daß durch diese Verordnung nur dem Beichtgehen von einer Gemeinde in die andere gewehrt werden soll, und daß denjenigen, die der Geistliche genau kennt und sich einige Zeit in der Gemeinde aufhalten, das heilige Abendmahl gereicht werden darf. Diensthoten, Gesellen u. pflegt es auch in der Heimath gestattet zu werden.

samml. Bd. 4. S. 72.) Mit einem Urlaubsscheine auch in seiner Heimath. (Consist.-Circ. vom 21. Juni 1820. Instr. für Beurlaubte vom 28. December 1820. §. 15.)

Der Prediger empfängt das heilige Abendmahl in seiner Gemeinde von seinem Collegen oder benachbarten Prediger. (Suppl. I. 1. n. 1. c. 9. §. 6.) Hat der Geistliche es empfangen, so kann er die Administration mit verrichten und es auch den Seinigen reichen.

3. Verwalter des Sacraments und Zulässige.

Nur ein ordinirter Geistlicher ist befugt, das Sacrament zu administriren, jedoch darf er nicht sich selbst das heilige Abendmahl reichen. (Schmalk. Art. P. 2. a. 2. p. 307.) Er soll sich mit brünstigem Gebet zur Administration vorbereiten und mit Würde und Feierlichkeit die heilige Handlung verrichten. In seinem ganzen Verhalten soll sich demüthiges Dankgefühl für die Gnade, die ihn der Verwaltung gewürdigt hat, aussprechen.

Der Prediger hat die Gemeindeglieder zum häufigen Genuß des heiligen Abendmahls zu ermahnen und Verächter des heiligen Abendmahls vor sich kommen zu lassen. Als Verächter sind zu betrachten a) welche trotz aller Ermahnungen sich seiner Feier entziehen; b) zwar dasselbige gebrauchen, aber dabei stets in wissentlichen Sünden fortfahren. (Kirchenordn. Suppl. I. 1. c. IX. §. 7. 8.)

Empfangen durften das heilige Abendmahl ursprünglich alle getauften Christen. Im dritten Jahrhunderte konnten sogar unmündige Kinder, wenn sie getauft waren, daran Theil nehmen. Diese Sitte hörte im zwölften Jahrhunderte für das Abendland auf und blieb nur in der griechischen Kirche. In der evangelisch-lutherischen Kirche darf nur ein Confirmirter zugelassen werden, es sei denn, daß ein Unconfirmirter es in seiner Todesnoth verlange.

Hierbei entstehen die Fragen:

- 1) ob fremden Confessionsverwandten das heilige Abendmahl gereicht werden darf;
- 2) ob Personen, die nicht zur Beichte gewesen sind, zurückgewiesen werden dürfen;
- 3) wie es mit Personen zu halten, die gebeichtet und an dem darauf folgenden Sonntage nicht communicirt haben.

Die Sächsische Kirchenordnung antwortet auf diese Fragen:

1. Fremde Confessionsverwandte sind zuzulassen, wenn sie das heilige Abendmahl nach dem Ritus unserer evangelisch-lutherischen Kirche empfangen wollen.

2. Ungebeichteten darf das Abendmahl nicht verweigert werden, jedoch sind sie nach der Feier vorzufordern.

3. Auch die Ausbleibenden sind zu vernehmen, und wenn die Gründe des Wegbleibens von der Communion genügend erscheinen, so sind sie ohne Wiederholung der Beichte am nächsten Communionstage zuzulassen. (Corp. jur. Eccl. S. 430. — H. Decret v. 4. Mai 1632.)

4. Von der Administration des Altarsacraments.

In der heiligen Schrift ist nichts über Art und Weise der Haltung, Consecration, Distribution, Elemente und deren Beschaffenheit, Zeit und Ort, Personen, die es austheilen u. s. w. bestimmt und angeordnet. Diese Anordnung ist also bloß kirchlich. *)

Vier Stücke nennen die alten Kirchenordnungen wesentlich bei der Administration des Altarsacraments:

- 1) die Vorbereitung;
- 2) die Darbringung der Elemente, Brod und Wein im Gebete;
- 3) die Consecration;
- 4) die Darreichung oder Austheilung.

Diese möchten folgende Einkleidung wesentlich rechtfertigen:

1. Der administrirende Geistliche bereitet sich während des Buß- und Glaubensgesanges der Communicanten im brünstigen Gebete zur Verwaltung der heiligen Handlung, tritt dadurch geweiht beim letzten Verse vor den Altar, bleibt mit dem Angesichte dem Altar zugewandt stehen und ordnet still betend die Geräthe und Elemente.

Wenn der Gesang zu Ende, wendet sich der Geistliche zur Gemeinde, spricht den Friedensgruß des Herrn und fordert sie auf zur

*) Für die Oldenburgische evangelisch-lutherische Landeskirche gilt die Kirchenordnungsbestimmung Corp. Const. Oldenb. S. I. 1. Cap. IX. und die Agende pag. 222—263, worauf der Geistliche für die Administration hinzuweisen ist.

Erhebung des Herzens, zum Dankgebete vor Gott und dem Erlöser für das dargebotene Gnadenmittel, wendet sich dann

2. wieder zum Altare und fleht den Herrn an, seine theure Verheißung zu erfüllen und diese Elemente Brod und Wein zur Gemeinschaft seines Leibes und Blutes zu machen und die Communicanten zu würdigen, daß sie dieser Gemeinschaft theilhaftig werden im demüthigen und gläubigen Genusse. *)

3. Dann betet der Geistliche das Vater Unser, und nach Vollendung desselben nimmt er zunächst das Brod, erhebt es, spricht wörtlich die Einsetzungsworte des Herrn, dann den Kelch ebenso, und bei den Worten

„das ist mein Leib,“

„das ist der Kelch des neuen Testaments in meinem Blute“

macht er jedesmal das Kreuzzeichen über Brod und Wein; nach dieser Consecration stimmt die Gemeinde den Gesang an: O Lamm Gottes, unschuldig für uns am Kreuze geschlachtet u. s. w. **)

4. Dann nimmt der Geistliche das Brod, wendet sich zur Gemeinde und spricht: Kommt her zu mir, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken (Matth. 11, 28); oder: Wen dürstet, der komme, und wer da will, der nehme das Wasser des Lebens umsonst (Offenb. Joh. 22, 17); oder: Selig, die zum Abendmahle des Lammes berufen sind (Offenb. Joh. 19, 9), oder einen andern Spruch; die Communicanten folgen der Einladung und treten hinzu, erst die Männer, dann die Frauen; die Gemeinde singt unter sanfter Orgelbegleitung während dieses Hingehens ein Abendmahlslied, z. B. Nr. 177: Müde, sündenvolle Seele, mach dich auf, erlöste Seele u. s. w.

Der Geistliche beginnt dann die Austheilung des Brodes von der linken zur rechten Seite des Altars, nimmt dann den Kelch und reicht

*) Der Geistliche gehe aber bei diesem darbringenden Gebete von dem Grundsatz aus, daß das heilige Abendmahl nicht so sehr höchstes Gnadenmittel für den Einzelnen, sondern vielmehr höchster Cultusact für die ganze Gemeinde ist; er betrachte die Communicanten als Vertreter der Gemeinde, die in ihnen mit der Gnadengabe gesegnet wird.

**) Der Geistliche kann diese Worte auch sprechen: O Lamm Gottes, das du trägst die Sünden der Welt, erbarme dich unser! — und gib uns deinen Frieden!

ihn sofort wieder, links anhebend, denen, die das Brod empfangen haben.

Während der Austheilung des Brodes spricht der Geistliche: Nehmet, esset! es ist der Leib Jesu Christi u. s. w. — Nehmet, trinket! es ist das Blut Jesu Christi u. s. w. Diese Worte wiederholt er fortgehend langsam und feierlich. — Dann, wenn Alle, die um den Altar herumstehen, Brod und Wein als Leib und Blut Jesu Christi empfangen haben, spricht der Geistliche zu Allen:

„Dieser Leib und dies Blut Jesu Christi des Sohnes Gottes stärke euren Glauben, vermehre eure Liebe und erhalte euch nach Leib und Seele unsträflich bis auf den seligen Tag seiner Zukunft. Amen!“

Haben Alle communicirt, so spricht der Geistliche ein Lobgebet und den hohenpriesterlichen Segen; am passendsten wäre hier wohl, da die Einzelnen eines Leibes theilhaftig geworden sind, die Form:

Der Herr segne dich und behüte dich u. s. w.

Die Abendmahlsgemeinde wiederholt auch, wie sonst beim Gottesdienste, singend das Amen des Geistlichen am Schlusse des Segens.

Artikel 3.

Die Unterweisung der Jugend und die Beaufsichtigung der Schulen.

Nach dem Verfassungsgesetze der evangelisch-lutherischen Landeskirche Art. 88 liegt dem Geistlichen die Pflicht ob, für die Unterweisung der Jugend mittelst der kirchlichen Kinderlehre und des Confirmandenunterrichts zu sorgen und eine gesetzmäßige Aufsicht über die Schulen, vornämlich über den evangelischen Religionsunterricht auszuüben.

Bei dieser Aufsicht über die Schulen steht dem Kirchenrathe eine gesetzmäßige Mitwirkung zu, um den kirchlichen Einfluß auf die christliche Erziehung der Jugend zu wahren. (K.-Verfassungsges. Art. 30. 2. Schulgesetz vom 3. April 1855 Art. 36. 2. 3.)

Auch steht das Recht des beliebigen Schulbesuchs zur Kenntnissnahme von der religiös-confessionellen Bildung jedem Pfarrgeistlichen,

selbst wenn er nicht Mitglied des Schulvorstandes ist, in seinem Pfarrsprengel zu. Ist der Geistliche Mitglied des Schulvorstandes, so ist er nach Art. 9 des Schulgesetzes vom 3. April 1855 der Localschulinspector und hat in dieser Eigenschaft die dienstliche Beaufsichtigung der Lehrer und des Unterrichts nach Maßgabe der Vorschriften des Oberschulcollegiums; auch der häusliche Unterricht, die Privatschulen und Erziehungsanstalten unterliegen seiner Inspection. (Art. 12, 13.)

Hiernach vertheilen sich die Amtsgeschäfte des Geistlichen unter drei Rubriken:

- I. Geschäfte des Geistlichen als Kirchenlehrers.
- II. Geschäfte des Geistlichen als Localschulinspectors.
- III. Außerordentliche Geschäfte des Geistlichen als Mitgliedes des Schulvorstandes. (Th. II. Art. 2.)

I. Geschäfte des Geistlichen als Kirchenlehrers.

1. Die kirchliche Kinderlehre.

Der Geistliche, dem es am Herzen liegt, für die Fortpflanzung der Gemeinde aus sich selbst und gründliche religiös-confessionelle Bildung zu sorgen, wird sich nicht mit Schulbesuch und Vorbereitung der Confirmanden begnügen, sondern er wird sich mit allem Fleiße an dem religiös-confessionellen Unterrichte zu betheiligen suchen. (Weide meine Lämmer. Joh. 21.)

Ein Mittel dazu ist ihm geboten in der kirchlichen Kinderlehre, welche nach den ältesten Kirchenordnungen getrennt vom sonntags- und festtäglichen Gottesdienste in einem Nebengottesdienste unter Theilnahme der Erwachsenen gehalten wurde (Kirchenordnung von 1573), später in Landgemeinden mit dem sonntäglichen Gottesdienste entweder vor der Predigt (Kirchenordn. Suppl. I. 1. c. 1. §. 5) oder am Ende desselben verbunden ward, um so die abnehmende Theilnahme der Erwachsenen zu erneuen.

Ihr Inhalt war und ist Catechismuslehre, *) oder Unterweisung

*) Wo die Bibelstunden fehlen, möchte sich für diese Kinderlehre auch Bibel-
erklärung unter Anknüpfung an den Catechismus empfehlen.

in den Hauptstücken der christlich kirchlichen Lehre durch Fragen und Antworten, und das mit Recht; denn wenn von Erbauung oder Fortpflanzung der Kirche Christi die Rede ist, so ist klar, daß die Kinderlehre den Grund legen muß, und die beste Form ist für sie die catechetische, denn auch die populärste Predigt kann das nicht wirken, was durch faßliche, zergliedernde und anschaulich machende Catechisation gewirkt wird. Zum Gebrauch des Lehrbuchs sind die Geistlichen nicht mehr verpflichtet. (Rescr. des D.-R.-R. vom 14. April 1855.)

Die Kinderlehre ist immer in der Kirche zu halten. Der Gottesdienst bedarf ihrer nicht zu seiner Vollständigkeit, sie aber bedarf des Gottesdienstes, um die Erwachsenen zu erreichen und der Kinder Theilnahme zu sichern. (Kirchenordn. Corp. Const. S. I. I. Cap. V.) Eltern und Vorgesetzte, welche ihre Kinder vom Besuche der Kinderlehre zurückhalten, sind, ehe die verordneten Zwangsmittel angewendet werden, durch den Kirchenboten an ihre Pflicht zu erinnern, welcher dafür 3 gr. Cour. erhält. (Verz. II. 34. 30. I. 15. 30. 29. 68.)

2. Die vierteljährliche Kinderlehre oder das Quartalexamen.

Nach der Landesherrlichen Verordnung vom 2. Juli 1791 sind die Quartalkinderlehren in der Kirche als Ersatz für die aufgehobenen monatlichen Bettage angeordnet. Aus diesem Grunde ist die Quartalkinderlehre schon bei den Nebengottesdiensten genannt. Sie muß also einen gottesdienstlichen Charakter haben und von Gesang, Gebet, Ansprache und Segen begleitet sein. — Sie ist nach der Landesherrl. Verordn. Verz. I. 27. 63 am ersten Freitage eines jeden Quartals, also im Januar, April, Juli und October, und wenn der erste Freitag auf einen Festtag fällt, am folgenden Freitage zu halten. (Verz. I. 29. 68.) Sie kann als ein förmlicher Kindergottesdienst behandelt werden, auf welchen die Schüler in der Schule vorbereitet werden, und dazu dienen, daß die Kinder gottesdienstlich vorgebildet und erzogen werden. — Haben die Lehrer sich über einen Lehrplan für den Religionsunterricht vereinigt, was so sehr nothwendig ist, so wird die Prüfung der Kinder aus allen Schulen über ein und dasselbe Pensum sehr heilsam wirken und manche Fehler in der Behandlung aufdecken, so daß der Geistliche in dieser Kinderlehre, welche die Gemeinde der

Zukunft versammelt, ein mächtiges Mittel in Händen hat, des Lehramts kirchliche Pflicht zum Bewußtsein zu bringen und den Weg ihrer Erfüllung vorzuzeichnen.

3. Der Confirmandenunterricht.

Dieser wichtigste Theil des geistlichen Lehrgeschäfts zielt auf Herz und Leben; denn er will zunächst einen Act der äußeren und inneren Hingabe an Gott im confessionellen Glauben der Kirche, eine Erneuerung und Bestätigung des Taufbundes in Gebet, Bekenntniß und Gelübde vorbereiten, will Fähigkeit und Trieb dazu geben; er will dann dahin wirken, daß jedes Kind das höchste Uebel, die Sünde, mit ihrer Unart, Gräuel und Strafe erkenne, bereue, hasse und meide und daneben sein höchstes Gut, Gott in Christo, sammt dem geschenkten Heil und Seligkeit, lerne, glaube, liebe, und also durch Betrachtung dieser beiden Stücke, Natur und Gnade, alten und neuen Menschen, Fleisches und Geistes, Todes und Lebens, von der Sünde zu Gott und allem gottseligen Wandel getrieben und Christi Nachfolger werde. (Kirchenordn. Corp. Const. S. I. I. I. c. V. Spec. Grinner. Corp. Const. I. p. 62. n. 45.)

Die Aufgabe des Confirmandenunterrichts ist, 1) Verhörung, ob und wie die Kinder mit dem ganzen Materiale des Religionsunterrichts bekannt gemacht sind; 2) die Ueberzeugung von der Wahrheit und Wichtigkeit der confessionellen Lehre zu vertiefen, zu befestigen und zu beleben und das Unterscheidende derselben zum Bewußtsein zu bringen; 3) die gewonnene Erkenntniß auf alle Lebensverhältnisse in Familie, Staat und Kirche anzuwenden, und zu zeigen, wie der evangelische Christ die Lehre des Heils ziert als Hausgenosse, Bürger des Staats und Glied seiner Kirche, vorzüglich durch kirchlich gottesdienstliches Leben.

Zu diesem Unterrichte wird der Prediger so viel Zeit anwenden, als der Zweck desselben fordert und die anderen Amtsgeschäfte und Ortsumstände nur irgend gestatten. (Pastorale §. 30. p. 22.)

Zweckmäßig ist es, gleich beim Beginne des Unterrichts von Kindern, die nicht in der Gemeinde geboren sind, einen Geburtschein, und von denen, die in andern Gemeinden Schulen besucht haben,

ein Zeugniß ihrer Lehrer nebst Impfschein liefern, auch von jedem Lehrer der Gemeinde ein Schema, wie das angefügte, ausfüllen zu lassen. — Auch möchte die Wichtigkeit des Unterrichts bei seinem Beginne durch eine öffentliche Fürbitte in den Augen der Gemeindeglieder und Kinder sehr gewinnen.

II. Geschäfte des Geistlichen als Local-

schulinspectors. Kirche und Schule stehen im innigsten Zusammenhange und können nicht von einander getrennt werden. (St.-Gr.-Gesetz Art. 82. §. 2.) Bei gesetzlicher Bestimmung der Leitung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens und der Beaufsichtigung der Lehrer und des Unterrichts muß also die Confession der Kirche und das confessionelle Verhältniß berücksichtigt werden.

Diesen Grundsätzen gemäß ist das Unterrichts- und Erziehungswesen im Herzogthum Oldenburg durch Staatsgesetz vom 3. April 1855 eingerichtet und die Localschulaufsicht ist nach diesem Gesetze dem Pfarrer, wo mehrere Pfarrer sind, dem Ersten als dem geistlichen Mitgliede des Schulvorstandes zuständig. (Art. 9.) Er ist Localschulinspecteur. Dies wichtige Amt soll der Geistliche so verwalten, daß den gerechten Ansprüchen der Kirche und des Staats an die Schule genügt wird, und Kirchenrath und Schulbehörde haben dahin zu sehen, daß nach keiner Seite hin eine Vernachlässigung eintritt. Diese wird nicht eintreten, wenn der Geistliche das Verhältniß von Kirche und Staat richtig aufgefaßt hat, nämlich dahin, daß beide im Dienste des Reiches Gottes auf Erden stehen. *)

Der Geistliche als Localschulinspecteur hat die dienstliche Beaufsichtigung der Lehrer und des Unterrichts. (Art. 9.) Auch den häus-

*) Der erste Pfarrer kann sich mit Genehmigung der oberen Behörden von einem der übrigen vertreten lassen; auch kann das Oberschulcoll. mit Zustimmung des Oberkirchenraths einen zum Inspector ernennen. (Art. 7. §. 4.) — Jeder Pfarrer hat das Recht, alle Schulen seines Pfarrsprengels zu besuchen, auch wenn er nicht Inspector ist, auch übt der Kirchenrath sein Aufsichtsrecht durch den Pfarrer und einen der Ältesten. (Art. 36.)

lichen Unterricht hat er dahin zu beaufsichtigen, daß er mindestens das für die Volksschule Vorgeschriebene umfasse. (Art. 12.) Privatschulen und Erziehungsanstalten sind ihm anzuzeigen und einmal im Jahre von ihm zu visitiren und der Befund an das Oberschulcollegium zu berichten. (Art. 13.) Bei Gemeindeschulen, welche sich durch ihre Unterrichtsgegenstände und Lehrziele von gewöhnlichen Volksschulen unterscheiden, bleibt die Bestimmung über die Inspection dem Oberschulcollegium vorbehalten. (Art. 8.)

Als Localschulinspector hat der Geistliche demnach

1. Die dienstliche Aufsicht über die Lehrer.

Die Volksschullehrer werden vom Oberschulcollegium ernannt, beedigt und versetzt, jedoch geschieht die Anstellung, wenn es Hauptlehrer sind, unter gutachtlicher Erklärung des Schulvorstandes, und wenn sie zugleich Kirchenbeamte sind, unter Einverständnis mit dem Oberkirchenrathe. Die Angestellten produciren eine darauf sich beziehende Anstellungsbefehlsurkunde und werden dann von dem Schulinspector in ihr Amt eingeführt. (Art. 29. 30. 31.)

Der Schulinspector hat die Erfüllung der Schuldienstpflcht zu beaufsichtigen und bei geringen Dienstwidrigkeiten und Säumnissen mit Ermahnungen und Zurechtweisungen einzuschreiten. Bleibt dies ohne Wirkung, so hat er dem Oberschulcollegium Anzeige zu machen. Bei schweren Dienstwidrigkeiten, oder nach wiederholt vom Oberschulcollegium erkannten Strafen ist sofort vom Schulinspector oder Schulvorstande an das Oberschulcollegium zu berichten. (Art. 35. n. 1. 2.)

Kein Lehrer darf den Unterricht willkürlich aussetzen. Urlaubsgesuche sind von den Schullehrern stets bei ihren nächsten Vorgesetzten einzubringen. Für eine stägige Abwesenheit steht diesem die Bewilligung zu, jedoch hat er, wenn der Urlaub 3 mal 24 Stunden übersteigt, dem Oberschulcollegium Anzeige zu machen. Gesuche um längeren Urlaub werden von dem Schulinspector an das Oberschulcollegium eingesandt, dessen Director nach Rücksprache mit dem Collegium zu Reisen innerhalb Landes bis zu 4 Wochen, außerhalb Landes bis zu 3 mal 24 Stunden Urlaub erteilt. Weiterer Urlaub erfordert Landesherrliche Genehmigung. Nach einer bloßen Anzeige kann der

Schullehrer, wenn keine bestimmten Geschäfte vorliegen, 24 Stunden abwesend sein. (Schulgesetz Art. 23. Bekanntm. des Oberschulcoll. vom 23. Juli 1856. Instr. vom 4. Octbr. 1837 §. 18.)

Der Schulinspector hat mit den Lehrern einen Lehrplan für alle Schulen der Gemeinde auf Grund der vom Oberschulcollegium vorgezeichneten Grundlinien zu entwerfen und darnach die Lektionsverzeichnisse zu prüfen. (Schulgesetz Art. 3. n. 6. Instr. für die Schulinsp. vom 4. Octbr. 1837 §. 14.)

Die Hauptlehrer haben bei Vertheilung der Schüler in Classen die Genehmigung des Schulinspectors einzuholen. (Schulgesetz Art. 54.)

In jeder Schule hat der Lehrer laut Rescr. vom 19. April 1837 ein Schultagebuch und ferner eine Conduitenliste über das Betragen der Schüler zu führen. Diese Liste ist nach Rücksprache mit dem Lehrer vom Inspector vorzuschreiben. (Instr. vom 4. October 1837 §. 15. 16.)

Den Hülfslehrern, welche den Seminarcurfus noch nicht vollendet haben und nur unter Anweisung der Seminardirection eintreten, ist in jedem Quartale vom Schulinspector eine Aufgabe zu einer schriftlichen Arbeit zu geben und mit Censur an das Seminardirectorium einzusenden. (Instr. §. 20.)

Den Haus-, Hülfs- und Nebenlehrern soll auch Gelegenheit gegeben werden, sich im Orgelspiele zu üben und sich auf der Seminargrundlage zum Organisten zu bilden; Kirchenrath und Organist haben dafür zu sorgen. (Rescr. des D. R. R. vom 7. Octbr. 1850.)

Die nach Artikel 69 des Schulgesetzes vom 3. April 1855 in Kraft gebliebene Instruction der Schulinspectoren fordert auch, daß sie durch Einrichtung und Leitung von Conferenzen und gegenseitigen Schulbesuchen zur Förderung der Schulzwecke sorgen und auf den Lebenswandel der Lehrer und das Verhalten der Schulacht gegen sie ihre Aufmerksamkeit richten. (Instr. §. 21. 22. 23. Schulgesetz vom 3. April 1855 Art. 3. n. 5.)

Wenn ein Lehrer stirbt, so hat der Pastor, unter dessen Aufsicht er stand, der Oberschulbehörde und den Provisoren der Schullehrer- und der allgemeinen Wittwenkasse den Todesfall zu melden. (Instr. §. 24.) War der Verstorbene zugleich Kirchenbeamter, auch der Oberkirchenbehörde.

Zur Versorgung der Schullehrer-Wittwen und Waisen besteht eine Kasse, deren Fonds 5923 Thlr. Cour. mit einem Reservecapital von 3500 Thlr. Cour. beträgt. Dieser Fonds wurde am 30. Mai 1837 durch den Generalpredigerverein begründet, indem derselbe in einer Versammlung sofort 190 Thlr. Gold subscribirte, welche Summe bald durch freiwillige Beiträge zu 350 Thlr., durch eine Landescollecte zu 3150 Thlr. anwuchs. Der Großherzog schenkte dem Fonds 1000 Thlr., und der Kirchenrath Clausen übertrug ihm ein Jahrgeld von 40 Thalern, welches während einer Reihe von 20 Jahren für den Verlag eines Lesebuchs zu erheben ist. — Der 1. Januar 1839 ist als Zeitpunkt der Begründung für die Schullehrerwittwenkasse angenommen. Verwitwete Interessenten bleiben so lange Mitglieder, als sie Kinder im pensionsberechtigten Alter am Leben haben, doch zahlen sie, wenn sie nur ein solches Kind haben, nur den halben Beitrag. Zum Genus der Pension ist zunächst die Wittve, so lange sie unverheirathet ist, berechtigt. Stirbt sie, oder verheirathet sie sich, so treten die Kinder, die Söhne bis zum 18ten, die Töchter bis zum 16ten Jahre in den gemeinschaftlichen Genus des vom Oberschulcollegium festgesetzten vollen Betrages, so lange noch zwei Kinder vorhanden.

Der Schuljurat hat den Beitrag der Lehrer zur Schullehrerwittwenkasse für eine Dienstannahme unter 100 Thlr. — 36 gr. Cour.; unter 150 Thlr. — 63 gr.; unter 200 Thlr. — 1 Thlr 18 gr.; unter 250 Thlr. — 1 Thlr. 54 gr.; unter 300 Thlr. — 2 Thlr. 36 gr.; unter 350 Thlr. — 3 Thlr. 54 gr.; über 350 Thlr. — 5 Thlr. Cour. aus den Schulgeldsgebühren am 1. Juni und 1. Decbr. jeden Jahrs an den Pastoren zu bezahlen und dieser ihn gegen den 15. Juni und 15. Decbr. an den Provisor in Oldenburg einzusenden. Organisten und Küster ohne Schulamt haben den Beitrag in derselben Weise an den Pastoren selbst zu bezahlen. (Statuten vom 3. Novbr. 1841 §. 13. 15.)

Die Wittwenpensionen sind am 1. Juli und 1. Januar fällig, und ist der Pastor verpflichtet, die Quittung mit dem Älteste eigenhändiger Unterschrift und des unverheiratheten Standes der Wittve unentgeltlich an den Provisor einzusenden. (Statuten vom 3. Novbr. 1841 §. 22.)

Tritt ein Lehrer der Schullehrerwitwenkasse bei, so ist 1 Thlr. Cour. Eintrittsgeld und, wenn die Frau 10 Jahre jünger ist, ein Heirathsgeld von 2 Thlr. Cour. mit einzusenden. Bei Versetzungen zu einträglicheren Stellen sind auch 2 Thlr. Cour. zu zahlen.

Inhaber von Anfangsstellen, Hülfss- und Nebenlehrer dürfen sich nur mit Genehmigung des Oberschulcollegiums verheirathen. (Schulgesetz vom 3. April 1855 Art. 28.)

Die Lehrer haben dem Schulinspector vor Anfang des April- und Septembermonats eine alphabetische Liste der für das laufende Semester schulpflichtigen Kinder und der dafür fälligen Schulgebühren einzureichen und sie dann beglaubigt dem Juraten zur Hebung zuzustellen. Der späteste Hebungstermin ist der 20. April und 20. September. Gegen den 1. Januar und 1. August hat der Schuljurat dem Schulinspector nachzuweisen, daß sämtliche Schulgebühren aus dem verfloffenen Semester an den Lehrer abgeliefert sind. (Schulverordnung vom 14. Januar 1836. §. 28. 34.)

Das den Lehrern an dem gesetzlichen Dienst Einkommen (nach Art. 37. 38 und 39 des Schulgesetzes vom 3. April 1855) nach Anrechnung der sonstigen Einnahmen noch Fehlende (der Fehlbetrag) ist halbjährlich im Laufe der Monate Januar für das Wintersemester und Juli für das Sommersemester aus der Schulkasse der Gemeinde an sie auszusahlen. (Art. 40.)

Art. 39 und 65 des Schulgesetzes sind durch Bekanntmachung des Oberschulcollegiums von 1856 (Oldenb. Anz.) dahin ergänzt, daß den Lehrern dasjenige, was sie etwa für Bestingen der Leichen u. s. w. einnehmen, nicht angerechnet werden, sondern außer ihrer gesetzlichen Einnahme verbleiben soll.

Die Listen der schulpflichtigen Kinder, welche in dem Zeitraum vom 1. November des vorigen Jahres bis zum 31. October des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, sind den Lehrern im April zuzustellen. (Schulverordn. vom 14. Januar 1836 §. 20.) Die aus andern Kirchspielen Eingezogenen sind dem Pastoren durch die Schullehrer nöthigenfalls mit Zuziehung der Bauervögte anzuzeigen. (Instr. für die Pr. vom 4. Oct. 1837 §. 11.)

Die Lehrer haben jährlich im Mai ein Verzeichniß sämtlicher Schüler, welche im verfloffenen Jahre die Schule besucht, mit Angabe

der Eltern, der Klasse, der Schulbesuchstage, der Versäumnisse und ihrer Ursachen, der Aufführung und der Kenntnisse dem Schulinspector einzuliefern.

Gegen den 1. April sind den Schullehrern die Schemata zu statistischen Schulnachrichten einzuhändigen, welche sie ausgefüllt gegen (15. April) 1. Mai an den Schulinspector zurückliefern müssen. Der Schulinspector hat dieselben nach seinen eigenen Aufzeichnungen zu revidiren, zu berichtigen und als richtig attestirt vor Ende des Monats Mai an das Oberschulcollegium, oder wo noch ein Superintendent vorhanden, an diesen einzusenden. (Verordn. des Oberschulcoll. vom 28. Februar 1855.)

Die Gesuche um Beihilfen aus dem neuen Landschulfonds zur ersten häuslichen Einrichtung armer Lehrer, zur Förderung der Industrieschulen und zur Anschaffung von Lehrmitteln sind im Februar an das Oberschulcollegium einzusenden.

Die Lehrerinnen der Industrieschulen haben ihre Gesuche bei dem Schulinspector einzureichen und dieser zu bescheinigen: 1) die Zahl der Schüler im verflossenen Jahre; 2) Zahl der Armenkinder unter diesen, für welche keine oder nur geringe Vergütung gezahlt wird; 3) ob das ganze Jahr, namentlich im Winter, und wie viele Stunden in der Woche Unterricht ertheilt ist; 4) mit welchen Arbeiten die Schüler beschäftigt sind; 5) ob der Unterricht mit Erfolg ertheilt worden ist. (Consist.-Verordn. vom 3. November 1820, vom 25. März 1832 und 3. October 1833. Ueber Industrieschulen vergl. Gesetz vom 3. April 1855 Art. 51.)

Die Bruchgelder wegen Schulversäumnisse sind zur Anschaffung der Bruchlisten und Bücher für die Lehrer anzuwenden. (Consist.-Circ. vom 31. December 1833 §. 5.)

Ein öffentlicher Lehrer darf Privatunterricht ertheilen, ein Kirchenamt bekleiden, auch die Rechnungen für Kirchen- und Schulgemeinden anfertigen, insofern seine Amtsführung nicht dadurch beeinträchtigt wird. Zu jedem andern Geschäfte oder Gewerbe bedarf er der besondern Erlaubniß des Oberschulcollegiums. (Schulgesetz vom 3. April 1855 Art. 22.)

Die Schullehrer haben Portofreiheit für alle Briefe, welche Bewerbungen, Dienstannahme, Unterstützung aus Fonds, Zurückstellung

im Militairdienst betreffen, wenn der Schulinspector dies auf der Adresse bescheinigt. Auch können sie solche Briefe unfrankirt einsenden. (Consist.-Verordn. vom 28. October 1852.)

Der Ortsgeistliche kann dort, wo Küsterdienst und Schuldienst vereinigt sind, nöthigenfalls beantragen, daß mit Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde die Küster einen geeigneten Gehülfen für den Küsterdienst annehmen. Hierzu sind die Küster bei Vereinigung der Dienste zu verpflichten. (Schulgesez vom 3. April 1855 Art. 65.)

Jeder Nebenlehrer oder Hülflehrer ist verpflichtet, soweit er dazu im Stande ist, in allen Schul-, Organisten- und Küstergeschäften die Stelle des Hauptlehrers zu vertreten, wenn und soweit dieser verhindert ist, sie selbst wahrzunehmen. (Regulativ über das Verhältniß der Neben- und Hülflehrer (Oberschulcoll. vom 14. Januar 1856 §. 8.) zu dem Hauptlehrer.

Bei Differenzen haben sich Haupt- und Neben- oder Hülflehrer immer zunächst an den Schulinspector zu wenden. (§. 18.)

Ueber die Beurlaubung der Schulamtscandidaten siehe Regulativ *) des Oberschulcollegiums vom 26. Juli 1855.

2. Aufsicht des Schulinspectors über den Schulunterricht.

Diese Aufsicht fordert von dem Schulinspector eine fleißige und unerwartete Visitation der Schulen seiner Gemeinde. Er soll nach der Instruction von 1837 in Gemeinden mit 4 Schulen dieselben

*) Der Urlaub der Schulamtscandidaten wird immer nur auf bestimmte Zeit, höchstens 1 Jahr ertheilt unter Vorbehalt früherer Berufung in den Dienst, auch bei nachgesuchter Verlängerung wegen Kränklichkeit u. s. w., zur Annahme einer Privatlehrerstelle, oder ausnahmsweise bei vorzüglicher Befähigung zum Zweck höherer Ausbildung für eine Mittelschule, höhere Bürgerschule oder Gelehrtenschule, wenn das Bedürfniß der Volksschule die Berufung fordert. Nur eine bereits erfolgte Anstellung befreit den höher gebildeten Schulamtscandidaten vom Eintritt in den Volksschuldienst. Weigert sich ein Candidat aus unstatthaft befundenen Gründen dieses Eintritts, so wird er als Candidat entlassen und hat die Bildungskosten dem Seminarfonds zu ersetzen. Die Zeit des Urlaubs wird bei den Anstellungen im eigentlichen Volksschuldienst dem Candidaten nicht angerechnet. Das Oberschulcollegium kann aber im Interesse des Schulwesens bei der Beurlaubung bestimmen, daß und in wie weit die Zeit des Urlaubs künftig berücksichtigt werden soll.

wenigstens monatlich, mit 7 Schulen alle zwei Monate, in den übrigen wenigstens alle drei Monate besuchen; Verhinderungen sind im Besuchsprotocolle und Schulberichte anzuzeigen.

Die Schulvisitationsfahrten sollen nach Landesherlicher Verordnung im Kirchenhofdienste geleistet werden, ungeachtet eines entgegenstehenden Herkommens, auch in Beziehung auf die entstandenen Nebenschulen. Die Fahrten können in der Nähe der Wohnung des Pastors genommen und den sie Leistenden im Register gutgethan werden. (Consist.-Rescr. vom 1. Juli 1842.) Die Fahrten müssen vom Gemeindevorsteher auf Anzeige des Schulinspectors requirirt werden.

Jeder Schulbesuch ist in ein Protocollbuch 1) mit Angabe des Tages und der Tageszeit, 2) der gegenwärtigen Schülerzahl, 3) ihrer Beschäftigung, 4) der vorgenommenen Prüfung, 5) des Urtheils über die Lehrer und 6) die Schüler einzutragen. Außerdem ist am Anfange eines jeden Semesters zu bemerken, wie viele schulpflichtige Kinder von jedem Geschlechte vorhanden und wie viele in jeder Classe; am Schlusse des letzten Semesters, wie viele Kinder von jedem Geschlechte fertig lesen, Dictirtes schreiben, ihre eigenen Gedanken schriftlich aufsetzen, auf der Tafel und nach dem Rechenbuche rechnen können. (Instr. vom 4. Octbr. 1837 S. 3—6.)

Um sich das Material zu seinem Urtheil zu verschaffen, wird der Inspector das Urtheil erstrecken: über das Lesen in der Ober- und Mittelklasse; das Buchstabiren aus dem Kopf und dem Buch in der Unterklasse; die Rechtschreibungs- und Sprachregelnkenntniß; die Auffassungsfähigkeit und Wiedergabe gelesener und gehörter Geschichten, vorzüglich biblischer; die Naturgeschichte und Länderkunde; die Gedächtnißübung durch Hersagen von Sprüchen, Liedern und Catechismusstücken; die Urtheilskraft und die Fähigkeit, die Urtheile in vollen Sätzen auszusprechen; das Kopf- und Tafelrechnen u. s. w. Vorzüglich aber wird er zu untersuchen haben, wie die Erkenntniß des Christenthums nach dem Inhalte des Lehrbuchs und der Bibel beschaffen ist, und darauf halten, daß Lehrer und Schüler regelmäßig an dem öffentlichen Gottesdienste Theil nehmen. Auch wird er die Disciplin in der Schule zu beachten haben. (Instr. vom 4. October 1837 S. 7.)

Der Inspector hat dem Lehrer und den Schülern sein Urtheil

über ihre Leistungen auszusprechen, jedoch Rüge oder Tadel über die Leistung des Lehrers nicht vor den Kindern, und am Ende des Schuljahres über den Zustand der Schulen nach dem Schulbesuchsprotocollbuche an die Oberschulbehörde zu berichten. Dieser Bericht ist jährlich — bei 24 gr. Gold für die Woche im Unterlassungsfalle — gegen den 1. Juni einzusenden und ist nach dem oberlichen Schema einzurichten. In dem Berichte ist noch besonders nachzuführen: 1) eine kurze Charakteristik über die Persönlichkeit und Lehrgaben eines neu eingetretenen Lehrers; 2) ein Urtheil über die Leistungen der Hülfslehrer und ihre Quartalaufsätze; 3) eine Erwähnung dessen, was zur Fortbildung der Lehrer z. B. durch Conferenzen und zur Bekanntmachung der Kinder mit der Sparkasse, der Obstbaumzucht, den Mitteln zur Rettung Verunglückter, der Verderblichkeit des Branntweingenußes, der Strafen für Beschädigung der Bäume und Denkmäler u. s. w. geschehen ist. Dem Berichte ist ein Lectionsplan anzulegen, wenn in demselben etwas verändert ist, sonst anzuzeigen, wann er eingesandt und daß keine Veränderung nöthig gefunden ist. (Instr. der Schulinsp. S. 8.)

Specielle Instructionen zu diesen Nachfügungen geben 1) das Consist.-Rescr. vom 8. Februar 1832, Charakteristik des Lehrers; 2) Regulativ des Consist. vom 9. Januar 1839 über das Verhältniß des Hülfslehrers zum Hauptlehrer (vergl. Gesetz vom 3. April 1855 Art. 24, 27, 41, 54). Instr. für die Schulinsp. S. 20; 3) Regierungsbekanntm. vom 29. Octbr. 1830. Consist.-Rescr. vom 9. Decbr. 1830, die Rettungsmittel betreffend; 4) Consist.-Verordn. vom 20. Dec. 1843 und Regierungsbef. vom 24. Jan. 1818, Branntweingenuß und Baumbeschädigung betreffend; 5) über die Sparkasse s. Landesherrl. Verordn. vom 1. August 1786 und vom 16. März 1844, 11. März 1837; 6) über den Eid, Verordn. vom 11. Decbr. 1758 Suppl. III. 3, S. 313.

3. Aufsicht des Schulinspectors über die Lehrmittel in der Schule.

In keine Schule dürfen Lehr- und Lesebücher ohne Genehmigung des Oberschulcollegiums eingeführt werden. Die Einführung der Religionsbücher bedarf auch der Zustimmung des Oberkirchenraths. (Gesetz vom 3. April 1855 Art. 3 n. 6 und Art. 5.)

In jeder Schule müssen zwei schwarze Wandtafeln von 4 und 3 Fuß Höhe und von 5 und 4 Fuß Breite sein. (Consist.-Circ. vom 13. October 1836. *) Auch sind Lesetafeln, geographische Wandcharten und wo möglich ein Globus anzuschaffen. Die Revenüen des neuen Landschulfonds können dazu angesprochen werden. (Consist.-Verordn. vom 9. März 1831.)

Die Schüler der Volksschule müssen mit folgenden Lehrmitteln versehen sein:

- 1) in der Unterklasse: Fibel, Schiefertafel und Griffel;
- 2) in der Mittelklasse: Lesebuch, Tafel, Schreibbuch, Feder und Griffel;
- 3) in der Oberklasse: Bibel mit Apokryphen, Gesangbuch, Lehrbuch, Tafel, Schreibbuch, Federn und Griffel.

Der Prediger kann diese Lehrmittel nach vergeblicher Annahnung des Lehrers auf Rechnung der Eltern und Vormünder durch den Lehrer anschaffen und die Rechnungssumme durch das Amt beitreiben lassen. (Consist.-Verordn. vom 31. December 1833.)

Die Armencommissionen haben für die Lehrmittel der Armen-
schüler zu sorgen. Die Buchbinder müssen sie zu folgenden Preisen liefern: (Verordn. des G.-Dir. vom 22. August 1835.)

- 1) Bibeln: Hannoversche Ausgabe 1 Thlr. 20 gr. Cour., Rintelner 1 Thlr. Cour., Lemgoer 63 gr. Cour.;
- 2) Gesangbücher 41 gr. Cour.;
- 3) Rechenbücher: von Ranke 29½ gr. Cour., Gieschen 29½ gr. Cour. (Harms 36 gr. Cour.);
- 4) das Lehrbuch 12½ gr. Cour.;
- 5) Wilmsens Kinderfreund 16 gr. Cour.;
- 6) die Fibel 5 gr. Cour.;

*) Die Wandtafeln müssen sich in Angeln drehen. Eine Seite der einen Tafel ist mit Notenlinien, die andre Seite mit Hilfslinien zum Schreiben zu versehen. In ungetheilten großen Schulen müssen drei Tafeln sein. Die Wandcharten von Europa, Deutschland, Oldenburg und Palästina dürfen in keiner Schule fehlen. Auch Planigloben sind zu empfehlen. Ferner sind erforderlich Pestalozzi's Einheits-
tabellen, die Rettungstafeln und Obstbaumzuchttabellen, Vorlegeblätter zur Ortho-
graphie u. s. w.

7) der kleine Catechismus 4 gr. Cour.;

8) die Bremer Münze 25 gr. Cour.

Die Auswahl der für die Schulbibliothek anzuschaffenden Bücher steht dem Schulinspector zu.

4. Aufsicht des Schulinspectors über den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder.

Eltern oder deren Vertreter, welche ihre schulpflichtigen Kinder nicht in Privatlehranstalten oder durch genügenden Privatunterricht im Hause unterweisen lassen, sind nöthigenfalls durch das Amt anzuhalten, dieselben regelmäßig in die öffentliche Volksschule zu schicken. (Gesetz vom 3. April 1855 Art. 11. 12.)

Auch diejenigen Kinder, welche sich nicht dauernd im Schulbezirk aufhalten sollen, müssen ohne Ausnahme sofort die Schule besuchen, es sei denn, daß sie für kurze Zeit bloß zum Besuche und nicht zur Hilfsleistung bei der Arbeit bei einem Schulachtseingefessenen sich aufhalten. (Schulverordn. vom 14. Januar 1836 §. 21.)

Der Schulvorstand kann jedoch Kinder wegen Schwachheit oder aus andern Gründen während der ersten beiden Jahre von der Verpflichtung zum Schulbesuche befreien und auch Kindern, welche noch nicht schulpflichtig sind, den Besuch der Schule erlauben. (§. 20.) Im ersten Falle muß das Schulgeld wegfallen, wenn nicht die Consist.-Verordn. vom 29. September 1784 Anwendung findet. (Cf. Verz. III. 10. 6.) Nach dieser Verordnung sollen Eltern und Vormünder auch dann Schulgeld zahlen, wenn ihre Kinder auch nicht die Schule besucht haben, es sei denn, daß sie sich außerhalb des Wohnorts aufgehalten. (Verordn. vom 18. Decbr. 1833 §. 4. Gesetzsamml. Bd. 8. S. 68.)

Das Schulgeld ist bei Concursen privilegiert. (Hypoth.-Ordnung §. 51 e. S. 45.)

Ueber Kinder, die in der Volksschule nicht gebildet werden können, z. B. Taubstumme, ist an das Oberschulcollegium zu berichten und bei Taubstummen zu bemerken: 1) wie sie und ihre Eltern heißen, 2) wie alt sie sind, 3) wie für ihren Unterricht gesorgt wird, 4) ob die Eltern und Angehörigen vermögend sind. (Consist.-Verordn. vom 5. Mai 1841. Siehe Landesfonds Anhang II. 8. gest. 8. Juni 1820.)

Den in der Schulacht wohnenden Mitgliedern einer anderen Confession, welche einer besonderen Schulacht ihrer Confession noch nicht angehören, steht es frei, durch häuslichen Unterricht oder durch eine von ihnen zu begründende Privatschule für die Bildung ihrer Kinder selbst zu sorgen, selbstredend unter Vorbehalt der Art. 12. 13. 17 des Gesetzes vom 3. April 1855.

Machen sie von diesem Rechte Gebrauch, so sind sie von allen Schullasten (Schulgeld und Anlagen u. s. w.) befreit.

Machen sie davon keinen Gebrauch und entsprechen sie den Art. 12. 13. 17 nicht, so sind sie verpflichtet, aber auch berechtigt, ihre Kinder an dem Unterrichte in der Volksschule, mit Ausnahme der Religion, Theil nehmen zu lassen, und müssen dann alle Schullasten wie Andre tragen. Die evangelisch-lutherische und evangelisch-reformirte Confession werden in Bezug auf das Schulwesen nicht als getrennte Confessionen betrachtet. (Art. 46. §. 2. 3. 4.) *)

Auch die Kinder der Juden müssen die Ortsschulen mit Ausnahme der Religionsstunden besuchen, oder die Eltern oder deren Vertreter müssen für ihren Unterricht anderweitig sorgen. (Landesherrl. Verordn. vom 14. August 1827 §. 19. Staatsgrundgesetz Art. 84. §. 2.)

Zur Förderung eines regelmäßigen Schulbesuchs der Kinder hat der Lehrer nach Vorschrift der Const.-Verordn. vom 31. Decbr. 1833 und der besonderen Anweisung vom 19. Juni 1834 die Kinder, welche die Schule versäumen, in die Versäumnisschemata einzutragen, welche aus der Stallingschen Buchdruckerei à Bogen 1 gr. Cour. zu beziehen und von den Bruchgeldern anzuschaffen sind. Noch vor Ende des Monats hat der Lehrer den Bruchfälligen davon Nachricht zu geben, damit sie sich bei ihm rechtfertigen können und dann die Versäumnistabellen mit einem Verzeichniß der nach seiner Ansicht zu Bestrafenden vor dem 3. des folgenden Monats bei dem Prediger einzuliefern. Der Prediger revidirt die Verzeichnisse nach den Versäumnis-

*) Bei gemischten Schulen lutherischer und reformirter Confession steht das Recht der Visitation auch dem reformirten Geistlichen zu, und wo er fehlt, dem benachbarten reformirten Geistlichen. So weit nöthig und möglich, ist für abgesonderten Religionsunterricht der reformirten Kinder zu sorgen.

listen, notirt den Betrag der Brüche für die bemerkten halben Tage in denselben und sendet sie vor dem 15. des Monats an das Amt. Das Amt stellt sie mit dem Zahlungsbefehle versehen dem Rechnungsführer der Schulacht zu, welcher sie nach Ablauf der Zahlungsfrist an das Amt zur Execution zurückliefert.

Der Lehrer kann bei sonst regelmäßigem Schulbesuche zwei halbe Tage auch ohne genügende Entschuldigungsgründe erlassen. Sonst entscheidet der Prediger als Localschulinspector über die Entschuldigungsgründe und erteilt, wenn sie genügend befunden werden, den Erlassungsschein, welchen der Rechnungsführer nachher dem Verzeichniß und mit ihm seiner Rechnung anlegt. Die Bruchgelder bilden einen Fonds zur Anschaffung von Lehrmitteln und einer Schulbibliothek. Die Ausgaben für Bücher weist der Schulinspector an.

Bei wiederholten Bruchfällen hängt es von dem Ermessen des Predigers ab, ob die Contravenienten nochmals mit Brüchen zu belegen sind oder nicht, im letzten Falle streicht er die Namen und macht eine besondere Anzeige beim Amte, welches die Schuldigen vorladet und in eine Brüche bis zu 10 Thln. oder bis zu 3 Tage Gefängniß verurtheilt. Hilft auch diese Strafe nicht, so sendet der Schulinspector eine attestirte Liste an das Amt und beantragt einen Bericht an die Oberschulbehörde, welche den schuldig Befundenen zu einer Brüche bis zu 25 Thln. oder 8 Tagen Gefängniß verurtheilen kann. (Vergl. mit den angeführten Verordnungen die vom 22. März 1837.)

Zur Erleichterung der Schulpflicht sind zunächst Ferien festgesetzt, nämlich:

- 1) die Weihnachtsferien, vom 24. December incl. bis Neujahr;
- 2) die Osterferien, vom Mittwochen vor Ostern bis zum Dienstage nach Ostern, beide Tage eingeschlossen;
- 3) die Maitagsferien, vom 1. Mai bis 7. Mai, beide Tage eingeschlossen;
- 4) die Erndteferien, drei Wochen, vom Sonntage nach dem Anfange der Hundstage angerechnet;
- 5) die Michaelisferien, zwei Wochen, vom Sonntage nach Michaelis angerechnet. (Schulverordn. vom 14. Januar 1836 §. 23.)

Der Schulinspector kann auf den Wunsch der Schulacht und im Einverständniß mit dem Lehrer die Ferien umlegen.

Ferner sind Befreiungen vom vollen Besuche der Sommerschule unter folgenden Bestimmungen zugestanden:

- 1) Kinder, die befreit werden wollen, müssen das 10. Jahr vollendet haben;
- 2) sie müssen hinlängliche Fortschritte gemacht und sich gut betragen haben;
- 3) die häuslichen und Vermögensumstände der Versorger müssen ein regelmäßiges Bedürfnis dazu erkennen lassen.

Ausgenommen sind:

- a) Städte, Flecken und viele Marschdistricte, wo der landwirthschaftliche Betrieb die regelmäßige Hülfe der Kinder nicht erfordert;
- b) die Kinder der Wohlhabenden.

Zu Gunsten des Armenwesens ist das Bedürfnis immer anzunehmen. Sie kann bis zu zwei vollen Tagen die Woche geschehen, jedoch sind die Tage für den ganzen Sommer zu bestimmen. Sie wird aufgehoben, wenn diese beiden Tage versäumt werden.

Die Eltern und Versorger haben gegen einen bekannt zu machenden Termin bei dem Schulinspector um die Befreiung nachzusuchen. Derselbe kann Umstände halber auch auf eine bestimmte Zeit ganz oder theilweise vom Besuche der Sommerschule befreien, doch nur bis zu 3 Wochen, dann ist die Befreiung zu erneuern.

Wo keine 5tägige Sommerschule besteht, müssen die Kinder an jedem Tage die Schule besuchen. Auch für die befreiten Kinder ist das volle Schulgeld zu entrichten. (Consist.-Verordn. vom 1. Octbr. 1836.)

Endlich kann der Schulvorstand zur Erleichterung minder vermöglicher Familien bei Geschwistern, welche von derselben Familie unterhalten werden und dieselbe Schule zu gleicher Zeit besuchen, eine Ermäßigung des Schulgeldes dahin bewilligen, daß für das zweite und jedes folgende Kind nur das halbe Schulgeld entrichtet wird. Das Gesuch ist vor Anfang des Schulsemesters beim Schulvorstand einzubringen, widrigenfalls dasselbe unberücksichtigt bleibt. (Schulgesetz vom 3. April 1855. Art. 57. §. 4.)

Wenn Schüler während des Semesters die Schule wechseln, so wird das Schulgeld bezahlt, wo sie im Anfange die Schule besuchten. (Consist.-Verordn. vom 5. December 1792. Verz. I. 37. 87.)

Nach der alten Kirchenordnung dürfen sich die Schüler erst nach der Confirmation in- und außerhalb Kirchspiel in Dienst begeben. Besondere Erlaubniß des Predigers ist bei einem früheren Diensttritt erforderlich. (Kirchenordn. Cap. VII. §. 2.)

Aus der Instruction für sämtliche Nebenschullehrer von 1801 wird noch nachgefügt:

Jeder Schullehrer muß sich mit seinen Hausgenossen eines rechtschaffenen, nüchternen, friedfertigen und unsträflichen Wandels befleißigen.

Das zum Schuldienste gehörige Haus muß jeder selbst bewohnen und darf es nicht eigenmächtig Fremden vermieten und überlassen.

Jeder Lehrer muß die Schule täglich zur bestimmten Zeit anfangen. Auch muß er bei der verordneten Quartalkinderlehre sich einfinden. Die Kinder müssen im Singen der Melodien des Oldenburg. Gesangbuchs geübt sein.

Der Anfang der Schulstunden wird mit einem Gesange und Gebete gemacht und auf ähnliche Art geschlossen.

Auf gute Schulzucht muß jeder Lehrer vorzüglich achten, zwischen kleinen Versehen und groben Vergehen unterscheiden und nicht durch Schläge, am wenigsten in der Hitze, Gehorsam zu erzwingen suchen; er muß die Schüler mehr durch Liebe als Furcht regieren, sie zum guten Betragen gegen einander und zur Reinlichkeit gewöhnen.

Bei größeren Vergehen der Schüler darf er nicht eigenmächtig strafen, sondern muß dem Schulinspector Anzeige machen.

Artikel 4.

Die Verrichtung der übrigen geistlichen Amtshandlungen, Copulation und Begräbniß.

Wollte man die geistlichen Amtshandlungen außer den Sacramenten und der damit zusammenhängenden Beichte und Confirmation unter einem gemeinschaftlichen Namen befassen, so könnte man sie nennen die gottesdienstlichen Weihungen, d. i. unter Gebet, Wort Gottes und Segen vollzogene heilige Handlungen, welche

die Beziehung des Zeitlichen auf das Ewige bei gewissen Lebensverhältnissen und Ereignissen oder bei gewissen Personen und Sachen darstellen und vermitteln. Zu den ordentlichen und oft wiederkehrenden unter diesen Handlungen gehören:

I. Die Copulation oder Trauung eines Brautpaars.

Die Ehe, welche mit der Copulation oder Trauung geschlossen wird, ist ein göttlich Gebot und ein natürlich Recht; ist sie aber ein natürlich Recht, also in der Natur gepflanzt, daß Mann und Weib bei einander seien, so ist sie auch ein göttlich Recht; dieweil aber das göttliche und natürliche Recht niemand zu ändern hat, als Gott selbst allein, so muß der Ehestand jedermann frei sein. (Augsb. Conf. Apol. Art. II.)

Nach diesem Ausspruche ist die Ehe theils eine natürliche, weltliche Angelegenheit, welche den Gesetzen des Staats unterliegt, theils eine religiöse, kirchliche, und die Eheschließung und die Ehegerichte fordern nach göttlichem Rechte eine kirchliche Organisation.

In der ältesten Kirche bis jetzt sind drei Stücke zur Schließung eines Ehebundes erforderlich:

- 1) die Anmeldung — Conciliatio;
- 2) das Aufgebot — Confirmatio per Oblationem;
- 3) die Trauung — Obsignatio per Benedictionem.

Ueber die Anmeldung sagt schon Ignatius ad Polic. II. 5: Die Ehe soll eingeleitet werden unter Gutachten des Bischofs, damit sie geistlich und nicht weltlich geschlossen werde. Dieses Gutachten war aber kein bürgerlich zwingendes Gesetz, sondern kirchliche Bedingung, wer es nicht achten wollte, konnte von bürgerlicher Eingehung der Ehe nicht abgehalten werden; aber kirchlich gültig war solche Ehe nicht, sondern wurde mit Kirchenbuße und Excommunication bestraft und als Concubinat betrachtet.

Fand sich bei der persönlichen Anmeldung und Prüfung von Braut und Bräutigam kein Ehehinderniß, so wurde die Eingehung der Ehe durch öffentliche Fürbitte in der Kirche unter Nennung der Namen confirmirt. Das erste Gesetz über das kirchliche Aufgebot fin-

det man im 12. Jahrhundert, und es gilt seitdem in der Kirche, auch in der ganzen protestantischen Kirche, als kirchlicher Act der Confirmation, nur in Holland und Frankreich ist es bloß weltlich, und in der griechischen Kirche fehlt es ganz.

Das Aufgebot geschah früher immer dreimal, nach Art der röm. Gesetzproclamationen an drei Markttagen.

Dem Aufgebote folgte innerhalb 6 Wochen *) die Benediction oder Einsegnung. Wesentlich ist bei dieser Einsegnung der Ehe oder der Copulation unter Katholiken und Protestanten

1) die ausdrückliche Frage:

„N. N. wollt ihr diese eure gegenwärtige Braut N. N. (oder diesen gegenwärtigen Bräutigam N. N.) zur Ehefrau (zum Ehemann) haben?“

2) das Ringewechseln und die Zusammensetzung der Hände durch den Geistlichen;

3) die feierliche Erklärung: Ich spreche euch ehelich zusammen im Namen Gottes des Vaters, Sohnes und heil. Geistes;

4) die Formel: Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden;

5) die Handauslegung unter Gebet und Ertheilung des hohenpriesterlichen Segens, welcher kniend empfangen wurde.

Die Texte 1. Moses 2, 18—24, Matth. 19, 3—6, Johannes 2, 1—11 waren gewöhnlich Grundlage der Ermahnung.

Die öffentliche Trauung in der Kirche war von jeher Gesetz, und Privattrauung vor Zeugen Ausnahme. Die Katholiken mußten vor der Benediction eine Messe abhalten lassen. Die Protestanten pflegten am zweiten Aufgebotssonntage zu communiciren. Stille Trauung kam nur vor: 1) bei Armen, 2) bei Geschwächten, 3) bei zweiter und dritter Ehe. Die Braut stand bei der Copulation an der linken Seite

*) Verzögerte sich die Eingehung der Ehe länger, so verlor die Proclamation ihre Kraft und mußte wiederholt werden. Andere Gesetzgebungen variiren zwischen 2 bis 6 Monaten. Geschiedene mußten bei Wiederverheirathung aufs Neue proclamirt werden. Unterlassene Proclamation machte die Ehe nicht ungültig, den Geistlichen und die Contrahenten aber strafbar. Gänzliche Dispensation forderte einen Eid. Bei unaufschiebbaren Trauungen, z. B. einer schwangeren Braut mit einem sterbenden Manne, wurde in favorem prolis die Proclamation präsumirt.

des Bräutigams. Bei Hauscopulationen steht das Brautpaar mit dem Angesichte dem Innern des Hauses zugewandt.

Die gesetzlichen Vorschriften über Anmeldung, Proclamation und Copulation in der Oldenburg. Landeskirche in Betreff ihrer Gestalt sind folgende:

1. Ueber die Anmeldung oder Verlobung.

Das Gesetz vom 26. Januar 1856, R.-Gesetzblatt Bd. II. St. 18 schreibt vor:

„Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, haben persönlich bei dem betreffenden Pfarrer Anzeige zu machen und das beizubringen, was behuf der Proclamation und Copulation gesetzlich erforderlich ist. Der Pfarrer nimmt über solche Anzeige ein kurzes Protocoll auf, welches in der Pfarrrregistratur aufzubewahren ist, und bleibt die Bemerkung über den Verlobungsact im Kirchenbuche weg.“

Zur Ausführung dieses Gesetzes hat der Oberkirchenrath unterm 29. Januar 1856 verordnet: Alles Liturgische und Agendarische ist von dem Anmeldungsacte ausgeschlossen, seelsorgende Ermahnungen jedoch gestattet. Ist ein Theil der Brautleute durch Krankheit oder dauernden Aufenthalt in einem andern Kirchspiele am persönlichen Erscheinen behindert, so ist der Pfarrer befugt, von dem persönlichen Erscheinen abzusehen und einen mit gehörig beglaubigter Specialvollmacht versehenen Vertreter des oder der Verhinderten zu der fraglichen Anzeige zuzulassen. Zur Aufnahme der protocollarischen Notiz ist auf Kosten der Kirchenkasse ein Buch anzuschaffen, in welches alle Verlobnisse in der Reihenfolge, in welcher sie zur Anzeige kommen, ohne Verzug einzutragen sind. Die Trauung soll laut Synodalbeschluss (Verhandlungen der 5. Synode pag. 24) innerhalb derselben Frist wie bisher (6 Wochen) der Anmeldung folgen, und werden die Bestimmungen über diese Frist und das Verfahren, wenn sie überschritten wird, durch das Gesetz nicht berührt. (Vergl. Corp. Const. p. 1. n. 55. p. 2. n. 5. 22.)

Auch die nach Art. 118 des R.-Verf.-Gesetzes etwa festgesetzte Gebühr und die Begevergütung, wenn der Act im Hause der Brautleute geschieht, ist nach wie vor zu bezahlen.

2. Ueber das Aufgebot oder die Proclamation.

Die Proclamation eines gesetzlich verlobten Brautpaars *) geschieht an zwei auf einander folgenden Sonntagen in der Kirche der Gemeinde, in deren Pfarrsprengel sich Bräutigam oder Braut seit Einem Jahre dauernd und nicht bloß zum Besuche oder im Tagelohn aufgehalten haben. (Kirchenordn. Suppl. I. 1. c. 2. §. 4. Verz. II. S. 36. n. 34.)

Die Namen der Verlobten werden ohne die Prädicate: Herr, Frau, Jungfrau, Junggesell, Fräulein einfach genannt und eine Fürbitte um Gottes Segen zu ihrem Vorhaben hinzugefügt. (Consiſt.-Verordn. vom 28. Mai 1846.) Die Form kann etwa sein:

„Folgende Personen haben sich ehelich verlobt und werden demzufolge zum ersten Male (sind sie vom zweiten Aufgebote dispensirt, so heißt es zum ersten und zweiten Male) proclamirt:

N. N., ehelicher Sohn des N. N., Hausmanns zu N., und der N. N., gebornen N., und

N. N., eheliche Tochter des N. N., Bürgers zu N., und der N. N., geb. N.

Wenn niemand gegen die Verbindung dieser genannten Personen Etwas zu Recht Beständiges einzuwenden haben sollte, so wolle Gott sie segnen u. s. w.“

3. Ueber die Copulation oder Trauung.

Die kirchliche Einsegnung der Ehe gehört unzweifelhaft in das Haus des Herrn, an Seinen Altar, und ist dahin zu wirken, daß dies allgemeine Sitte werde (Rescr. des D.-K.-R. vom 2. Mai 1853), wo nicht in den örtlichen Verhältnissen besondere Schwierigkeiten entgegen stehen und die gesetzlich erlaubte Copulation in den Häusern der Brautleute verlangt wird.

*) Für den Fall, „wenn die Kirche die Trauung eines Brautpaars verweigern muß“, fehlt die Vorschrift über die Proclamation. In Preußen ist gesetzlich bestimmt, daß die Kirche nicht proclamiren kann, wo sie nicht trauen darf; denn die Proclamation ist kirchliche Confirmation der Heirathsabsicht.

Die kirchliche Handlung kann folgende Gestalt haben:

Nach einem kurzen Anfangsliede treten die Brautleute vor den Altar (die Braut zur linken Hand des Bräutigams und ist sie eine Gefallene, ohne Kranz). (Consist.-Verordn. vom 10. März 1824.)

Der Geistliche spricht zu Anfang die Worte: „Im Namen Gottes des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes!“ — oder ein kurzes Gebet. Dann hält er nach einem Bibelspruche eine Anrede an das Brautpaar über die Heiligkeit, Würde und den Segen des Ehestandes und den daraus folgenden Pflichten.

Hierauf richtet der Geistliche zuerst an den Bräutigam, dann an die Braut unter Nennung ihres vollen Vor- und Zunamens die Frage: N. N., wollt ihr diese eure gegenwärtige Braut N. N. u. s. w., welche Beide mit einem lauten Ja beantworten.

Hierauf läßt der Geistliche die Ringe oder Trauungsstücke wechseln, als Bild der Treue, und fügt die Hände zusammen, zum Zeichen, daß Beide sich nicht verlassen und in treuer Gemeinschaft ihre Lebensbahn gehen wollen.

Der Geistliche legt dann seine rechte Hand auf die zusammengefügte Hände und spricht:

Da ihr euch durch Wort, Treuzeichen und Handschlag vor Gott und diesen Zeugen eine christliche Ehe gelobt, so spreche ich als verordneter Diener Gottes und der Kirche euch ehelich zusammen im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes!

Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden!

Der Geistliche spricht hierauf noch ein kurzes Gebet und den hohenpriesterlichen Segen über das Ehepaar, welchen es kniend oder stehend empfängt. Knien sie, so legt er ihnen die Hände aufs Haupt. Ein Gesangsvers endet die Handlung. (Cf. Oldenb. Agende pag. 271.)

Die Geseze und Verordnungen, welche bei Schließung der Ehe zu befolgen sind, lassen sich am bequemsten nach den drei Lebensverhältnissen: I. dem Familienverhältniß, II. dem Bürgerverhältniß, III. dem kirchlichen Verhältnisse zusammenstellen.

I. Nach dem Familienverhältnisse hat der Geistliche bei der Anmeldung zu untersuchen:

- 1) wann und von welchen Eltern Braut und Bräutigam geboren sind;
- 2) ob der Bräutigam das 21. Jahr zurückgelegt;
- 3) wie nahe sie mit einander verwandt sind;
- 4) ob Eltern, Vormünder, Großeltern mit der Heirath zufrieden sind;
- 5) ob sie schon ehelich verbunden gewesen und verwittwet oder durch oberlichen Scheidespruch getrennt sind;
- 6) ob sie in sündlicher Leibesverbindung gelebt haben;
- 7) ob sie auch früher nicht erfüllte Eheversprechen gegeben und Einrede zu fürchten haben;
- 8) ob körperliche oder geistige Zustände die Schließung der Ehe zulassen.

II. Nach dem bürgerlichen Verhältnisse:

- 1) wo der Bräutigam und die Braut ihr Domicil haben;
- 2) ob der Bräutigam ein Handwerk erlernt und Gesell sei;
- 3) ob er Besitzer einer Anfangsschulstelle, Hülfz- oder Nebenlehrer sei;
- 4) ob der Bräutigam seiner Militairpflicht genügt oder im Militairdienst stehe;
- 5) ob er sich und diejenigen, deren Ernährung ihm oblag, seit 4 Jahren ohne Hülfe der Armentasse versorgt habe;
- 6) ob er im Staatsdienste stehe und als solcher oder als Hof- officiant einen oberlichen Consens bedürfe.

III. Nach dem kirchlichen Verhältnisse:

- 1) zu welcher Religion und Confession Bräutigam und Braut gehören und ob beide confirmirt seien und sich ad sacra gehalten;
- 2) wo Bräutigam und Braut sich seit einem Jahre dauernd aufgehalten und die Proclamation geschehen müsse;
- 3) wenn sie verwittwet sind, ob das Trauerjahr beendet sei;
- 4) ob der Copulation innerhalb 6 Wochen vom Tage der Anmeldung an etwas entgegen stehe;
- 5) wo sie sich häuslich niederlassen wollen.

1. Gesetze und Verordnungen in Betreff des Familienverhältnisses.

1.

Bei Anmeldung eines Brautpaars ist, insofern Braut oder Bräutigam in einer anderen Gemeinde geboren ist, der Tausschein beizubringen. Ist Braut oder Bräutigam im Auslande geboren, so muß der beizubringende Tausschein mit dem Kirchenstempel versehen sein. Fremde und unbekannte Personen sind nicht zu verloben. (Corp. Const. 2. n. 23. S. 28. Suppl. I. 1. 2. §. 2.)

2.

Nach der Landesherrlichen Verordnung vom 29. März 1833 darf keine Person männlichen Geschlechts im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever vor völlig zurückgelegtem 21. Lebensjahre heirathen. Ein vor dem 21. Jahre von dem Manne gegebenes Eheversprechen ist gänzlich ungültig und ohne rechtliche Wirkung; selbst im Falle des Beischlafs und der Schwängerung können keinerlei Ansprüche gemacht werden.

Alle zur Proclamation und Copulation sich anmeldende Mannspersonen haben deshalb durch einen Geburtschein oder auf andere glaubwürdige Weise zu documentiren, daß sie das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Wer sich in oder außerhalb Landes vor dieser Zeit verheirathet hat, verfällt in eine durch öffentliche Bekanntmachung zu schärfende Gefängnißstrafe von 4 Wochen. Die Ehe ist aber nicht für ungültig zu achten. Landesherrliche Dispensation soll nur ertheilt werden, wenn durch eine frühere Verbindung das Wohl der Familie wesentlich befördert werden kann und rücksichtlich der Wehrpflichtigkeit keine Hindernisse obwalten; jedoch soll die vorhergegangene Schwängerung niemals als Grund der Dispensation angesehen werden. Auch sind bei dem gesetzlichen Alter von 21 Jahren alle übrigen gesetzlichen Erfordernisse zur Eingehung einer Ehe wie sonst zu beachten.

3.

Ueber die Frage, ob eine Heirath nach dem Verwandtschaftsverhältnisse zulässig sei, entscheidet die Landesherrliche Verordnung vom 8. März 1830. Nach dieser Verordnung sind

a) durchaus verboten: die Ehen in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Grades

zwischen Blutsverwandten; zwischen Schwiegerverwandten, Schwiegereltern und Schwiegerkindern u. s. w.;

zwischen Stiefverwandten, Stiefeltern und Stiefkindern u. s. w.; in der Seitenlinie zwischen Geschwistern, sowohl voll- als halbbürtigen. Dispensationsgesuche werden mit 5–10 Thln. gebrücht.

b) Verboten bis zu Landesherrlicher Dispensation sind die Ehen mit der leiblichen Eltern und Großeltern Voll- oder Halbschwester;

mit der Stiefschwiegermutter;

mit der Stiefschwiegertochter.

Zeugnisse über die absolute Nothwendigkeit zum Wohle der Familie und den bisherigen sittlichen Wandel der Brautleute sind beizubringen.

c) Alle andern Bluts-, Heiraths- und Verwandtschaftsverhältnisse sind kein Hinderniß der Ehe.

Ohne Dispensation sind namentlich erlaubt: die Ehen mit des Vaters oder der Mutter Bruder; unter Geschwisterkindern; mit des Bruders Wittwe wie mit der Frauen Schwester; mit des Oheims Wittwe gleich der Ehe mit der Tante Ehemann; mit der Stiefmutter Schwester und mit des Stiefvaters Schwester; mit der Schwiegermutter Schwester und mit des Schwiegervaters Schwester. (Vergl. Levit. 18 und 20. Gesefsamml. Bd. 6 S. 245.)*

4.

Zur Eheschließung ist ferner nothwendig, daß die Eltern, wenn sie noch leben, oder nach Ableben derselben die Vormünder ihre Einwilligung ertheilen. Letzteres gilt aber nur im Falle der Minderjährigkeit.

So heißt es im Corp. Const. Oldenb. I. 55. 74: Allen Unterthanen wird hiermit ernstlich und bei willkührlicher Strafe befohlen,

*) Bei Adoption einer minderjährigen oder Arrogation einer volljährigen Person, welche von der höchsten Behörde genehmigt ist, ist in Sachsen höchste Emancipation erforderlich, ohne diese ist eine Heirath zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern nicht zulässig. (Curtius S. des C. R. I. S. 179.)

daß die Eheverlöbniße nicht unter Braut und Bräutigam allein, sondern mit der Eltern Vorwissen, Willen und Beliebung, und in Ermangelung deren mit Zuziehung der verordneten Vormünder, und im Fall deren keiner wäre, mit Zuziehung der nächsten Freunde und Verwandten, und wenn auch diese fehlen, dreier beglaubter Personen geschlossen werden sollen. Verweigern Eltern und Vormünder die Einwilligung ohne genügenden Grund, so hat sich das Brautpaar an die Justizkanzlei zu wenden und eine Supplication des Consenses zu erwirken.

5.

Verwittwete Männer sind nicht vor Ablauf von 6 Monaten des Trauerjahrs, verwittwete Frauen nicht vor Ablauf von 12 Monaten ohne Dispensation des Oberkirchenraths zu copuliren. Diese Dispensation darf von dem Manne erst 2 Monate nach dem Tode seiner Frau, und von der Frau erst 5 Monate nach dem Tode ihres Mannes gesucht werden. Der Todtenschein wird dazu erforderlichen Nachweis liefern. Den Gesuchen um Dispensation sind anzulegen die Atteste des Predigers und Beamten, daß drängende Umstände vorhanden sind und die Supplicanten einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben. Die Frau hat noch besonders eine Bescheinigung des Kreisphysicus oder einer beeidigten Hebamme über ihre Nichtschwangerschaft beizubringen. Mit diesen Attesten sind sie an einen Obergerichtsanwalt zur Eingabe eines Gesuchs auf Stempelpapier, oder, wenn sie arm sind, zur Aufnahme eines Protocolls an das Amt zu verweisen, welches dies Protocoll an die Behörde einzusenden hat. (Consist.-Verordn. vom 17. Jan. und vom 28. Febr. 1821. G.-S. B. 4.)

Sind Eheleute durch oberlichen Scheidungsspruch getrennt, z. B. bei erkannter lebenslänglicher Gefängnißstrafe, so soll dem einen Theile frei stehen, ohne auf etwaige Begnadigung zu warten, auf diesen vom Gericht sofort abzugebenden Scheidungsspruch sich wieder zu verheirathen. *) (Corp. Const. O. S. III. 1. n. 84 vom 22. März 1771.)

*) Wenn das katholische Officialatgericht die lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett erkannt hat, so kann sich der protestantische Theil an die resp. Behörde mit der Bitte wenden, für ihn die völlige Trennung des Ehebandes auszusprechen und ihm die Eingehung einer anderweitigen Ehe zu gestatten. (Gesetzsamml. Bd. VI. S. 389. §. 40.)

Beim bekannten Ehebruch kann der beleidigte Theil eine Scheidungsklage nach 2jährigem Stillschweigen nicht mehr erheben. (Reg.-Bekanntm. vom 22. April 1826. Gesefsamml. Bd. 5. 2. S. 287.)

6.

Die Ehe eines Ehebrechers mit der Ehebrecherin ist verboten. (Corp. Const. O. S. II. 1. n. 32.)

Eine Schwangere, welche von einem andern, als welchen sie ehelichen will, erweislich geschwängert ist, darf vor ihrer Niederkunft nicht getraut werden. (Canzl.-Rescr. vom 14. Novbr. 1772. Verz. I. 4. 5.)

7.

Ueber die Frage in Betreff der Einrede oder Einsage bei Proclamationen ist die Verordnung der Justizkanzlei vom 2. Januar 1838 genau zu befolgen. Sie lautet:

Nachdem durch die Landesherrliche Verordnung vom 7. December 1836 die Gerichtsbarkeit in Ehefachen der evangelischen Eingeseffenen von den geistlichen Behörden auf die weltlichen Gerichte übertragen ist, erscheint das frühere Verfahren bei Einsagen gegen beabsichtigte Ehen nicht mehr anwendbar, und sind mit höchster Genehmigung folgende Anordnungen getroffen:

§. 1. Die Copulation darf nicht vor dem Sonntage, welcher der zweiten Proclamation folgt, geschehen. Ist ein Brautpaar vom zweiten Aufgebote dispensirt, so darf die Copulation nicht früher als an dem Sonntage vollzogen werden, welcher der einmaligen Proclamation folgt.

§. 2. Die Einsage gegen eine beabsichtigte Ehe ist bei der Justizkanzlei, im Jeverschen beim Landgerichte anzubringen.

§. 3. Eine solche Einsage kann entweder schriftlich durch einen Anwalt oder mündlich zu Protocoll angebracht werden.

§. 4. Niemand ist zu einer Einsage auf den Grund eines Eheversprechens befugt, als eine Frauensperson, welcher eine Klage auf Vollziehung der Ehe gegen den Mann zusteht, der sich anderweitig zu verheirathen beabsichtigt.

§. 5. Das Gericht theilt die Einsage demjenigen mit, gegen dessen Verheirathung sie gerichtet ist, und untersagt demselben bis weiter die Eingehung der beabsichtigten Ehe.

§. 6. Von dem erlassenen Verbote der Eingehung der Ehe setzt das Gericht zugleich den beikommenden Prediger in Kenntniß.

§. 7. Die Prediger dürfen künftig nur die ihnen durch ein gerichtliches Decret bekannt gemachten Einsagen berücksichtigen.

§. 8. Der Prediger, dem eine solche Notification zugekommen ist, darf die Copulation nicht eher vornehmen, als bis ihm von dem Gerichte die Wiederaufhebung des Heirathsverbots bekannt gemacht ist; mit der Proclamation dagegen kann, im Falle Implorant ausdrücklich darauf bei dem Prediger anträgt, der diesem bekannt gemachten Einsage ungeachtet weiter verfahren werden.

§. 9. Findet die Justizkanzlei nach Abhaltung des angeetzten Termins die Einsage unbegründet, so hebt sie das erlassene Eheverbot auf und setzt den Prediger hiervon in Kenntniß.

§. 10. Erscheint nach abgehaltenem Termine die Einsage nicht als offenbar unbegründet und ist keine gütliche Vereinbarung unter den Partheien zu Stande zu bringen, so wird der Implorantin eine Frist zur Anstellung der Klage gegen den Imploranten bestimmt.

§. 11. Wird aber die Eheklage nicht zeitig genug angestellt, so hat die Justizkanzlei das erlassene Heirathsverbot aufzuheben und den betreffenden Prediger davon in Kenntniß zu setzen.

8.

Es ist die Frage, ob Taubstumme, Schwermüthige und Blödsinnige proclamirt und copulirt werden dürfen. Die Oldenburgische Gesetzgebung beantwortet sie nicht. Das Kirchenrecht sagt: der Prediger hat in diesen Fällen nur zu untersuchen, ob der Taubstumme sich schriftlich und der Blödsinnige sich mündlich mit dem Zweck der Ehe und den Pflichten der Eheleute bekannt zeigen kann und ob er über seine Person bürgerlich frei disponiren darf.

Bei Gebrechen, Blindheit, Lähmung, Taubheit und dergleichen darf, wenn der andere Theil keinen Anstoß daran nimmt, der Prediger kein Bedenken äußern. Auch das Alter ist kein Grund zur Eheverweigerung. (Corp. jur. Eccl. S. 5, S. 585, Cod. Aug. I. 1035.)

II. Gesetze und Verordnungen in Betreff des bürgerlichen Verhältnisses.

I.

Die Copulation steht immer demjenigen Geistlichen zu, in dessen Parochie der Bräutigam zur Zeit der Eingehung der Ehe seinen Wohnsitz hat oder nimmt, wenn er auch in weltlicher Hinsicht nicht zur Gemeinde gehört. In diesem letzteren Falle ist es aber zweckmäßig, von der in der Consistorialbekanntmachung vom 30. Juli 1834 erteilten Befugniß Gebrauch zu machen, und vor Vollziehung der Verlobung oder Copulation die Vorbringung einer Bescheinigung von dem Amte des zeitigen Domicils des Bräutigams darüber zu verlangen, daß der beabsichtigten Heirath in weltlicher (polizeilicher und militairischer) Beziehung kein Hinderniß im Wege stehe. (Consist.-Rescr. vom 7. August 1837.)

Bei Ausländern muß diese Bescheinigung immer gefordert werden, daß in weltlicher Hinsicht nichts gegen die Heirath zu erinnern ist. (Consist.-Circ. vom 18. Januar 1826 und 27. März 1833.)

Bei Inländern kann sich der Prediger auch in anderer Weise davon zu überzeugen suchen, daß kein weltliches Hinderniß vorhanden, und bedarf es dann keiner Amtsbescheinigung, doch ist er berechtigt, bei irgend einem Zweifel diese Bescheinigung sich liefern zu lassen. (Consist.-Rescr. vom 30. Juli 1834.)

Fremde, die sich mit einer Inländerin verheirathen und außerhalb Landes häuslich niederlassen wollen, haben einen Amtsattest zu bringen, daß sie in ihrer Heimath mit ihren Frauen angenommen werden sollen. Ohne diesen Amtsattest sind sie nicht zu verloben. (Regier.-Bekanntm. vom 21. Februar 1817. Consist.-Verordn. vom 18. Januar 1826 und 14. Septbr. 1831.) Ist die Braut eine Ausländerin, so hat sie eine Bescheinigung ihres dortigen Beichtvaters beizubringen, daß gegen ihre Heirath nichts zu erinnern ist und die Proclamation geschehen soll. (Verz. II. S. 35. n. 33. 34.)

Fremde, welche noch kein volles Jahr im Lande sind, müssen in ihrer Heimath proclamirt werden, oder bis zur Vollendung des Jahres mit ihrer Heirath warten, dabei versteht sich von selbst, daß sie die

Amtserlaubniß zu ihrer Niederlassung im Oldenburgischen, Geburts- und Confirmationschein, so wie eine Bescheinigung über die Einwilligung der Eltern oder Vormünder mit Siegel beigebracht haben müssen; auch wird dabei ein Zeugniß ihres kirchlichen und sittlichen Verhaltens nicht fehlen dürfen, wenn ihre Anmeldung zur Proclamation genügen soll. (Vergl. Consist.-Circ. vom 18. Februar 1818.)*

Fremde, welche sich in der Gemeinde nur zeitweilig aufgehalten haben, dürfen auf einen amtlich besiegelten Schein des Predigers ihrer Heimath, daß sie dort proclamirt werden, auch hier proclamirt werden.

Hiesigen Unterthanen, welche sich in Preußen verheirathen wollen, ohne die hiesigen Heimathsverhältnisse aufzugeben, darf der Aufgebotsattest erst nach Ertheilung eines Heimathscheines von dem hiesigen Amte oder Magistrate an den Geistlichen, der den Attest auszustellen hat, zugesandt werden. (Consist.-Verordn. vom 20. Mai 1840.)

2.

Ob der Bräutigam Gesell eines anderen Handwerks als des Maurer-, Zimmerer- oder Steinhauerhandwerks ist, hat der Prediger, bei welchem die Anmeldung geschieht, sicher, wenn nöthig durch einen Amtsschein zu erforschen.

Allen Gesellen, außer den Maurer-, Zimmer- und Steinhauer- gesellen ist nämlich das Heirathen vor der Zulassung als Meister ihres Handwerks von Großherzoglicher Regierung laut Rescr. vom 16. November 1834 verboten. (Vergl. Circ. d. G. vom 14. Sptbr. 1831.)

Gesellen sind also nicht ohne Amtsbesccheinigung zu verloben, zu proclamiren und zu copuliren, auch dann nicht, wenn sie erklären, daß sie ihr Handwerk niederlegen wollen. Bei Maurern, Zimmerern und Steinhauern ist die Amtsbesccheinigung nicht erforderlich, auch bei denen nicht, von welchen der Prediger gewiß weiß, daß sie nicht Handwerksgefallen sind. (Consist.-Bekanntm. vom 14. Jan. 1835.)

*) Es kann der Fall vorkommen, daß die Proclamation eines mehrere Jahre entfernt gewesenen Brautpaars vom Auslande her in der Heimath verlangt wird. Eine solche Proclamation macht die Einlieferung der Bescheinigungen nothwendig, welche das kirchliche Verhältniß fordert, denn die Proclamation ist kirchliche Sanc-tion.

3.

Die Inhaber einer Anfangs-Lehrerstelle, Nebenlehrer und Hülfsllehrer dürfen sich ohne Genehmigung des Oberschulcollegiums nicht verheirathen. (Schulgesetz vom 3. April 1855. Art. 28.)

Kein evangelischer Schullehrer, Organist oder Küster, welcher über 200 Thaler Dienstinnahme hat, darf vor beigebrachter Bescheinigung, daß er sich zur Aufnahme in die allgemeine Wittwenkassensocietät gemeldet hat, verlobt, proclamirt und copulirt werden. (Consist.-Public. vom 11. September 1839.)

4.

Nach dem Inhalte der Bekanntmachung der Großherzogl. Militaircommisson vom 1. Mai 1817 befreit die Verheirathung einen Wehrpflichtigen in keinem Falle von dem Eintritte in den activen Dienst, und er darf für seine Familie auf keine Berücksichtigung und Unterstützung rechnen. Beamte und Prediger haben Braut und Bräutigam dieses wiederholt bekannt zu machen, und hat deshalb jeder Wehrpflichtige auch eine Amtsbescheinigung, daß er seiner Wehrpflicht genügt, beizubringen. (Regier.-Bekanntmachung vom 26. September 1818.)

Der nicht vom Dienste gänzlich befreite oder schon in activen Dienst eingetretene Soldat bedarf eines Consenses von Seiten des Militaircommandos, oder ist er bereits ausgetreten, so hat er seinen Abschied vorzuzeigen. (Bekanntm. der Milit.-Comm. vom 16. April 1826. Verz. II. 53. 19. Gesesamml. Bd. 6. S. 598. §. 1. 2.)

Gegen eine Militairperson ist eine Eheklage von einem Mädchen oder einer Frau nicht zulässig, auch im Schwängerungsfalle nicht, und können sie keine Entschädigung aus der Löhnung von ihm erhalten, es sei denn, daß er eigenes Vermögen besitze.

5.

Kein Dragoner, Officier und Steuerofficant, auch nicht ein pensionirter Officier so wie kein Hofofficiant darf sich ohne Genehmigung des Chefs bezw. des Landesherrn verheirathen. (Suppl. II. 1. 30. 1; vom 28. März 1796. Verz. II. 53. 19. Consist.-Rescr. vom 19. April

1843.) Heirathscensense vom Militaircommando oder Hofchefs ge-
nügen aber noch nicht zur Copulation, sondern sie beurkunden nur,
daß rücksichtlich des Dienstes der Heirath nichts entgegen stehe, und
dispensiren nicht von Beibringung der übrigen gesetzlichen Bescheini-
gungen. (Consist.=Reser. vom 5. Mai 1832.)

6.

Wenn ein Mann in den letzten vier Jahren vor seiner Anmel-
dung bei dem Geistlichen eine, wenn auch nur vorübergehende Unter-
stützung aus einer hiesigen Kirchspielsarmenkasse oder, insofern der
Unterstützte keiner hiesigen Gemeinde angehört, aus einem allgemeinen
Armenfonds erhalten hat, oder dessen mit seiner Braut erzeugtes
uneheliches Kind auf Kosten einer hiesigen Gemeinde, oder aus einem
öffentlichen Fonds im Laufe des letzten Jahres unterhalten ist, oder
wenn er nach der Bekanntmachung des Gener.=Direct. vom 22. Jan.
1842 eine Unterstützung für Mitglieder seiner Familie erhielt, deren
Alimentation ihm oblag und von ihm ohne Beihülfe aus der Armen-
kasse nicht geleistet werden konnte, so ist jede Verlobung, Proclama-
tion und Trauung bis nach Beibringung einer besonderen Heiraths-
erlaubnis von der Specialdirection des Kirchspiels, von welchem er
Mitglied ist, oder wenn er aus einem Fonds unterstützt ist, von der
obersten Armenbehörde (der Regierung) zu verweigern. Auch sollen
die Gerichte bis dahin keine Klage aus übrigens rechtsgültigem Ehe-
versprechen gegen einen solchen annehmen.

Verheirathet sich solcher Mann im Auslande, so ist die Frau
zurückzuweisen und er selbst mit 3 bis 6 wöchentlicher Gefängnißstrafe
zu belegen. Geistliche, welche dieser Verordnung entgegen handeln,
sind den Gemeinden für allen Schaden verantwortlich. (Landesherrl.
Verordn. vom 29. März 1833.)

Unterstützungen aus der kirchlichen Armenkasse hindern die Hei-
rath so wenig, wie den Umzug in andre Gemeinden, wenn nicht die
Mittel durch Umlage über die Gemeinden oder durch Entnehmung
aus einem weltlichen Armenfonds gewonnen sind. (Reser. des Ober-
kirchenraths vom 21. Juli 1855.)

III. Gesetze und Verordnungen in Betreff des kirchlichen Verhältnisses.

1.

Die Anmeldung zur Eheverbindung geschieht bei dem Beichtvater der Braut. Abweichungen von dieser Regel erfordern Dimissorialien. Bei der Anmeldung ist ein Geburts-, Confirmations- und Beichtschein zu fordern. Diese gehören zum Eintritt in die Gemeinde. (Cf. pag. 36. n. 10 des Pastorale mit dem Consist.-Circ. vom 21. November 1821.) Dies findet aber nur Anwendung bei Confessionsgleichheit. Bei gemischten Ehen ist Folgendes zu beachten:

Zur Eingehung einer Ehe zwischen Christen und Nichtchristen (Rescr. des D.-R.-R. vom 7. December 1854) darf kein evangelisch-lutherischer Pastor sein Amt leihen. Bei Personen verschiedener christlicher Confession ist der Beschluß des 5. evangelischen Kirchentags wichtig, wenn auch nicht Gesetz, der also lautet:

„Wenn ein evangelischer Christ bei Eingehung einer gemischten Ehe eine solche Gleichgültigkeit gegen seine Confession bekundet, daß er sich nicht mindestens die evangelische Erziehung der Kinder seines Geschlechts sichert, so soll einem solchen die Trauung verweigert werden, und wenn er innerhalb der Ehe nicht demgemäß verfährt, so hat die evangelische Kirche mit einem kirchlichen Disciplinarverfahren gegen ihn einzuschreiten.“

Die Staatsgesetzgebung erklärt die Religionsverschiedenheit für kein bürgerliches Ehehinderniß und gewährt für jede staatsgesetzlich gültige Ehe eine gültige Form der bürgerlichen Eingehung derselben (Civilehe). (Staatsgrundgesetz Art. 33. 3.) — Ferner wird bestimmt in der Landesherrl. Verordnung vom 14. Januar 1851. §. 4: „In Beziehung auf Eingehung der Ehe sind die einer Kirchengemeinde nicht angehörigen Confessionsverwandten den bestehenden Vorschriften über das Aufgebot in bisheriger Weise unterworfen. Die Trauung darf nur eine vom Staate als dazu berechtigt anerkannte Person vornehmen. Es gehören dahin bis weiter nur die ordinirten Geistlichen der anerkannten christlichen Religionsgesellschaften und der Landrabbiner.“

Für die gemischten Ehen von Personen verschiedener christlicher Confession ist in der Landeskirche die Landesherrliche Verordnung vom 10. Februar 1810 und vom 12. Februar 1816 zu befolgen. Sie bestimmt: 1) die Verlobten verschiedener Confession sind in den betreffenden Kirchen beider Confession zu proclamiren; 2) die Braut folgt dem Bräutigam zu seiner Kirche, und er begründet die Parochie; 3) die Kinder werden ohne Unterschied des Geschlechts in der Religion des Vaters erzogen, wenn nicht die Verlobten eine geschlechtlich getheilte Erziehung (der Söhne in der Confession des Vaters und der Töchter in der Confession der Mutter) vor der Ehe durch eine gerichtliche Ehestiftung festsetzen; nach dem Eheschluß ist kein Vertrag mehr zulässig; 4) die Taufe der Kinder kann von dem Geistlichen der Confession geschehen, worin die Kinder erzogen werden sollen. Die Gebühren gleichen dem Parochus des Vaters.

Eine Verordnung des Oberkirchenraths vom 10. Februar 1854 schreibt auf Grund einer früheren Landesherrlichen Autorisation vor: „Verweigert ein katholischer Pfarrer in Beziehung auf die religiöse Erziehung der Kinder die Copulation, und ist diese Verweigerung und die gehörige ohne Einrede eines Dritten geschehene Proclamation bescheinigt, so kann der evangelische Pastor auf Ansuchen der betheiligten Brautleute die Copulation auch ohne Dimissorialien des katholischen Pfarrers vollziehen. (Von dieser Copulation ist aber dem katholischen Pfarrer zur Eintragung in das Kirchenbuch oder Standesregister unverzüglich Anzeige zu machen.“ (Consist.-Verordn. vom 16. Juni 1852.)

2.

Die Proclamation findet an zwei auf einander folgenden Sonntagen nach der Predigt und dem allgemeinen Kirchengebete Statt, wenn nicht von dem zweiten Aufgebote dispensirt ist. Sie muß dort geschehen, wo sich die Verlobten während des letzten Jahres dauernd aufgehalten haben. Fremde, die noch kein volles Jahr im Lande sind, müssen in ihrer Heimath aufgeboten werden, oder vollgültige Zeugnisse bringen, daß in ihrer Heimath kein Ehehinderniß vorhanden. Können sie das nicht, so müssen sie warten bis nach Ablauf des Jahres, oder Landesherrliche Dispensation suchen. (Kirchenordn. S. I. 1. c. 2. §. 4. Verz. II. 35. 33. S. 36. 34.)

3.

Ueber Abhaltung der Trauerzeit siehe I. n. 5. Die Kirche muß dahin wirken, daß die Trauerzeit so wenig wie möglich unterbrochen wird.

4.

Angemeldete müssen sich innerhalb 6 Wochen, vom Datum des Anmeldeprotocolls angerechnet, copuliren lassen. Steht dem ein rechtliches Hinderniß entgegen, so dürfen sie ferner nicht bei einander wohnen. (Corp. Const. I. n. 55. p. 2. n. 5. 22. Suppl. III. I. n. 85.)

Zur Advent- und Fastenzeit ist nach der Mitte der ersten Woche keine Copulation ohne oberliche Dispensation zulässig. (Suppl. I. I. n. 1. c. 2. §. 10.)

Die Brautleute sollen nicht mit Musik zur Kirche kommen und sich alles Schießens und Rufens enthalten.

Auch ist keine Hochzeit mit Tanz an Sonn- und Festtagen oder am heiligen Vorabende eines Sonn- und Festtags zulässig. (Corp. Const. p. II. n. 6. 10. S. 8. 15.)

5.

Die Copulation steht immer demjenigen Pastoren zu, in dessen Pfarrbezirke der Bräutigam seinen Wohnsitz hat oder gleich nach der Copulation nimmt. (Constit.-Verordn. vom 7. August 1837.) Im Stad- und Butjad-Lande ist jede Copulation dem Beamten zu melden. (Verz. I. 109. 17.) In Fever ist der Lader zuzuziehen. (Fev. Verz. I. 35. 140.)

II. Vom Begräbnisse.

Schon die ältesten Christen erkannten, daß in dem dritten Artikel des apostolischen Symbolums die Lehre enthalten sei, daß nicht nur die Lebenden, sondern auch die Verstorbenen zur Kirche oder Gemeinde der Heiligen gehören und daß also die kirchliche Verbindung über das Grab hinausreiche. (Cl. Ansicht der evangel. Kirche. Apol. der Augsb. Conf. Art. 4. Catech. Major Art. II.)

Die evangelische Kirche hat von den Folgerungen aus dieser Lehre nur behalten:

1. Gemeinschaftliche Begräbnißplätze, Kirchhöfe, als unverletzliche, heilige, steuerfreie Derter.

2. Eine kirchliche Todtenfeier, nicht zum Besten der Verstorbenen, sondern der Lebenden, nicht zur Trauererhöhung, sondern zur Trauerüberwindung im Glauben.

Dahin gehört, sagt Luther, daß man sie herrlich trägt, besingt mit tröstlichen Liedern von Vergebung der Sünden, Ruhe, Schlaf, Leben und Auferstehung, daß man ihre Särge schmückt und ihre Gräber mit Grabzeichen zieret; aber ohne päpstliche Gräuel, Vigilien, Seelenmessen, Begängniß, Fegfeuer und anderes Gaukelwerk.

3. Auch ist von der evangelischen Kirche behalten eine Art Todtenbann, vermöge dessen Ungläubige, Verbrecher, Selbstmörder und solche, die öffentliches Aergerniß gegeben, von der Ehre eines christlichen und gemeinschaftlichen Begräbnisses ausgeschlossen wurden. (Böhmer jus eccl. Prot. Thl. II. p. 1072. Corp. Const. 2. 112. 231.)

Wesentlich waren nach altkirchlicher Sitte bei einer christlichen Beerdigung:

- 1) die Begleitung der Leiche als heilige Pflicht für alle Eingeladenen und das Tragen derselben auf Bahren;
- 2) das Läuten der Glocken;
- 3) die Sargbekränzung bei Kindern, Jünglingen und Jungfrauen als Krönung zum Himmelreiche;
- 4) brennende Lichter auf den Särgen als Zeichen des Sieges über den finstern Tod;
- 5) das Singen von Dank-, Sieges- und Trostliedern;
- 6) Leichenreden a) zur Warnung der Lebenden, b) zum Troste der Trauernden, c) zur Ehre der Todten; *)
- 7) Lage des Todten in Sarg und Grab mit dem Angesichte nach Osten gerichtet;

*) Nach der Preussischen Ministerialverfügung dürfen an der Grabstätte nur Geistliche öffentliche Reden halten, wollen jedoch Verwandte oder Freunde des Verstorbenen dessen Gedächtniß durch eine Rede im Trauerhause ehren, so ist ihnen dies gestattet. (Minist.-Verf. vom 17. Juni 1840 und 5. Juli 1842.)

8) Bewerfung des Sarges mit Erde durch den Geistlichen unter den Worten: Vom Staube bist du kommen, Staub mußt du wieder werden; Jesus Christus unser Erlöser wird dich auferwecken am jüngsten Tage. Dies wurde gesungen oder gebetet, dann das V. U. und der Segen gesprochen.

Viele von diesen Stücken sind noch jetzt kirchliche Sitte, alle natürlich und symbolisch wichtig.

Die Oldenburgischen kirchlichen Gesetze und Verordnungen in Betreff der Begräbnisse vertheilen sich unter folgende Rubriken nach I. der Person des Verstorbenen; II. dem Orte des Begräbnisses; III. der Zeit; IV. der Begräbnisfeier.

I. In Betreff der Person

bestimmt das kanonische Recht: Verlustig werden des kirchlichen Begräbnisses 1) Excommunicirte, 2) Selbstmörder, 3) im Duell Gefallene, 4) offenkundige Wucherer, 5) Räuber, Brandstifter und Zerstörer von Kirchen, 6) Sacramentsverächter und öffentliche Blasphemanten, 7) Hingerichtete, 8) Apostaten, Schismaticer und Häretiker.

Die evangelischen Kirchenordnungen beschränken sich auf stille Beerdigungen ohne Gesang, Geläute und Reden.

Die Oldenburgische Kirchenordnung Corp. Const. S. I. 1. 1. 12. §. 8. 9 schreibt vor:

1.

Ueber einen Selbstmörder, ingleichen auch diejenigen, welche in öffentlichen groben Sünden dahinsterven, ist allenfalls an die Kirchenbehörde zu berichten. Wird jemand auf dem Felde oder sonst plötzlich todt gefunden und niemand weiß, wie er umgekommen sei, so muß die Beerdigung verschoben und an das Amt berichtet werden. Eben so wird es gehalten, wenn ein uneheliches Kind in der Geburt oder gleich nach der Geburt gestorben ist. Erst nach Eingang eines Amtsscheins (der auch bei einem Selbstmörder nöthig ist) darf die Beerdigung Statt finden.

Keine Leiche darf deshalb ohne Vorwissen des Predigers auf den Kirchhof gebracht werden; auch unzeitige Geburten sind ihm vor der Einsenkung zu melden.

2.

Der Tod eines Organisten und Küsters ist dem Oberkirchenrath, der Tod eines Schullehrers dem Oberschulcollegium zu melden. (Verordn. vom 22. Octbr. 1851.) Ueber den Tod eines Predigers wird der Kirchenrath berichten müssen.

3.

Wenn Kirchen- und Schulbeamte sterben, welche Theilnehmer an der allgemeinen Wittwenkasse waren, so ist die Anzeige ihres Todes bei der Direction derselben zu machen. (Consist.-Verordn. vom 15. August 1840.)

4.

Stirbt ein Prediger, so ist ein Begräbnißthaler (1 Thlr. Cour.) an den Provisor der Prediger-Wittwenkasse in Oldenburg innerhalb 6 Wochen einzusenden. (Verz. I. 9. 2.) Diesen Thaler zahlt der dem Emeritus Adjungirte (Verz. I. 12. 18) und während des Gnadenjahrs die Wittve oder Kinder eines Predigers. (Verz. I. 19. 44.) Die Versäumung wird mit 6 gr. für jede Woche gebrücht. Die Leichenrede über einen verstorbenen Prediger oder seine Frau hält der Beichtvater. (Corp. Const. p. 2. n. 19.)

Jeder Prediger im Herzogthum Oldenburg ist verpflichtet, zur Versorgung seiner Wittve in die Prediger-Wittwenkassensocietät *) einzutreten und den verordneten Beitrag, in den ersten zehn Dienstjahren 3 Thlr., in den folgenden drei Jahren 2 Thlr., in den drei nächsten Jahren 1 Thlr. von 100 Thalern seiner Dienstentnahme an den Provisor in Oldenburg zu zahlen. (Corp. Const. S. III. 1. n. 103. §. 2.) Das Gesetz Nr. 24 vom 17. Januar 1856 dehnt die Anstalt auf das ganze Herzogthum Oldenburg mit Ausnahme Jeverlands aus.

*) Der Oldenburg. Prediger-Wittwen- und Waisenfonds ist am 8. April 1736 gestiftet und ein alter Fonds von 900 Thlrn. (von 1614) für Prediger-Wittwen zum Grunde gelegt. Der Fonds beträgt 16,910 Thlr. Gold. Die Verwaltung kostet jährlich 70—75 Thlr. 1854 genossen 24 Wittwen die Pension.

In Vacanzen, wo kein Gnadenjahr Statt findet, werden Beiträge zur Wittwenkasse und Begräbnisthaler von den Aufkünften des Kanzelfundus, dem die Fira beigelegt werden, entrichtet. (Verz. I. 19. 44.) Wird die Einsendung des Beitrags versäumt (der Termin ist der 10. November), so tritt für jede Woche eine Brüche von 24 gr. Cour. ein. — Die Wittwenpension beträgt p. t. 45 Thlr. Cour.

Zur Unterstützung der nachgebliebenen hilfsbedürftigen Kinder evangelischer Geistlichen bildete sich auf Veranlassung des Pastor Bonus zu Rastede im Jahre 1853 ein Verein von Oldenburgischen Geistlichen, dessen Mitglieder sich verpflichten, jährlich am 10. November ein viertel Procent ihrer Dienstannahme nach der letzten amtlichen Schätzung, jedoch nur von den vollen Hunderten an die Vereinskasse zu zahlen. Mitglied wird jeder evangelische Geistliche des Herzogthums Oldenburg durch Unterschrift der Statuten und Zahlung des statutenmäßigen Beitrags. Der Beitrag kann auch am Versammlungstage des Generalpredigervereins gezahlt werden. Zwei Drittel dieser Beiträge kommen zur Verwendung, ein Drittel dient zur Bildung eines Reservefonds, in welchen auch die Vermächtnisse und Schenkungen fließen. Ein Directorium von drei Mitgliedern, dem ein Ausschuss von vier andern zur Seite steht, leitet alle Angelegenheiten und bestimmt nach Ermessen, welchen Kindern verstorbener Geistlichen die Unterstützung zu gewähren ist. Die Unterstützung wird gegeben von Zinsen, Beiträgen und Geschenken am 3. Juli auf ein Jahr und in Courant.

Auch sind die Kirchenbeamten durch Gesetz vom 16. Decbr. 1854 R.=Gesetzblatt II. n. 12 wieder verpflichtet, für ihre Frauen in die allgemeine Wittwenkasse einzusetzen. Die Anmeldung muß in Gemäßheit der Bekanntmachung der Direction vom 9. December 1814 §. 3 innerhalb 4 Wochen nach entstandener Verpflichtung geschehen. — Die in der Prediger- oder Schullehrer-Wittwenkasse oder durch einen Gemeindewittwenfonds gesicherte Portionenzahl (die Portion beträgt 10 Thaler) wird nach jedesmaliger Feststellung des Oberkirchenraths bei der allgemeinen Wittwenkasse in Anschlag gebracht. (Verordn. des D.=R.=R. vom 27. April 1855. Gesetzsaml. Bd. 12. S. 49.)

Die Prediger-Wittwen und -Kinder haben auf Ansuchen ein Gnadenjahr, während dessen sie alle Einkünfte der Stelle unter Abhaltung der schuldigen Leistungen zu gleichen Theilen genießen. Auch

die Organisten- und Küsterwittwen genießen ein halbes Gnadenjahr (die zu Westerstede und Dedesdorf haben ein volles).

Die Nachbleibenden eines Emeritus und die Mutter eines Predigers haben kein Gnadenjahr. (Consiſt.-Reſcr. vom 12. Juni 1776. Verz. I. 11. 7. C. C. I. n. 62. p. 116. Suppl. III. 1. 13. p. 24. 25.)

Ueber die Delmenhorſter Prediger-Wittwenkaſſe ſiehe Statuten vom 15. Auguſt 1832. Dieſe Statuten ergeben das Nähere über die Einrichtung der Anſtalt, welche die ſogenannten Societätſparren Delmenhorſt, Stuhr, Haſſbergen, Schönemoor, Hude, Ganderkeſee, Hatten, Wardenburg, Dötlingen, Berne, Alteneſch, Neuenhundertorf, Warfleth, Bardewiſch, Holle, Zwiſchenahn und Edewecht umfaßt. Beim Abgange von dieſen Stellen hören die Prediger auf Mitglieder zu ſein. Penſion 35 bis 50 Thlr. (jezt 10 Wittwen). Beim Tode eines Interessenten erhalten die Wittwen einen Sterbethaler von 25 Thlr. Gold. Fondsbetrag 10,500 Thlr. (Vergl. Anlage B. 4.)

Ueber die Feversche Prediger- und Lehrer-Wittwenkaſſe ſ. Statuten vom 20. Auguſt 1848. Cf. pag. 256 des Hof- und Staatshandb. des Großherzogth. Oldenburg für 1856. Der Fondsbetrag mit dem Eilerschen Legate (1000 Thlr.) 14,665 Thlr. 8 gr. Gold, 343 Thlr. 9 gr. Cour. und eine Grundsteuer von jährlich 20½ Thlr. Gold und 1½ Thlr. Cour. Die jährliche Penſion beträgt circa 50 Thlr. Gold.

5.

Stirbt ein Vater von minorennen Kindern, ſo iſt ſolches dem Amte, Amtsgerichte oder Magistrate mit Extract über Namen und Alter der Pupillen anzuzeigen. Auch der Tod der Pupillen iſt ſofort dem Gerichte zu melden. *) (Regier.-Bekanntm. vom 20. Juli 1779.) Ferner iſt anzuzeigen, wenn eine Wittve, welche Vormünderin war, ſtirbt oder ſich wieder verheirathet, und dieſ innerhalb 8 Tagen. Auch auf alle tutel- und curatelfähige Perſonen iſt dieſe Verordnung zu beziehen. (Verz. II. 8. 5. — 9. 7.)

Die Anzeigegebühr iſt 12 gr. Gold, wird die Anzeige aber verſäumt und von dem Pupillensreiber requirirt, ſo fällt dieſem die Gebühr zu. (Landesherrl. Bekanntm. vom 17. Mai 1791.)

*) Den Tod der Pupillen melden gewöhnlich die Vormünder, und ſtellt der Geiſtliche dazu den Todtenſchein aus.

Ueber Vermächtnisse und Schenkungen von Bedeutung an Kirchen, Schulen und Arme ist den Oberbehörden Anzeige zu machen. Ueber die Vorzüge und Gültigkeit solcher legata pia vergleiche Corp. Const. S. III. n. 102. 97—99; auch Abschn. 2. Art. 3.

6.

Sterben schwedische oder norwegische Unterthanen in der Gemeinde, so ist ein Todtenschein mit Siegel an den Oberkirchenrath einzusenden, worin Namen, amtliche Stellung, Handwerk, Geburtsort, Alter, Eltern nach Stand und Wohnort, letzter Wohnort des Verstorbenen und muthmaßliche Erben bemerkt sind, so viel nämlich davon zu erfahren. (Consist.-Verordn. vom 11. Novbr. 1847.)

7.

Werden Personen anderer Confession auf dem Gemeindefirchhofe beerdigt, so sind sie nach evang. Ritus zu beerdigen, und ist an den betreffenden Pfarrer der Confession die Beerdigung mit Todes- und Begräbnistag zu melden. (Consist.-Verordn. vom 16. Juni 1852.)

8.

Das Ableben herrschaftlicher Bediente und Pensionisten ist dem Amte anzuzeigen. (Verordn. vom 3. April 1826.) Im Stad- und Butjad. Lande auch das der Eheleute und Verwitweten. (Verz. I. 117. 25.)

9.

Von Fremden, die in der Gemeinde sterben, soll in der Stadt dem Magistrate, auf dem Lande dem Amte Anzeige gemacht werden. (Reg.-Rescr. vom 17. April 1824.)

II. In Betreff des Orts der Beerdigung.

1.

Schon die älteste Gesetzgebung verbietet die Beerdigung innerhalb der Städte, und die neueste auch innerhalb der Kirchen, so eine Oldenb. Consist.-Verordn. vom 21. Juli 1802. Die Bestattung erfolgt ordnungsmäßig auf dem Kirchhofe der Parochie, in welcher der Ver-

storbene eingepfarrt oder in deren District er als Fremder gestorben ist. Eigene Erbbegräbnisse sind jedoch gestattet.

2.

Das kanonische Recht erlaubt jedem Mündigen die Wahl seines Begräbnisortes, doch muß es eine geweihte Stätte sein. Die Benutzung von Privatörtern erfordert die Genehmigung der kirchlichen Behörden. (Vergl. Preuß. Landr. Thl. 2. Tit. 11. §. 453.)

3.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Leichen von Nichtangehörigen ihrer Confession, welche keinen eigenen gemeinschaftlichen Kirchhof haben, auch ihre Leichen nicht nach einem auswärtigen Kirchhofe ihrer Confessionsverwandten zu bringen pflegen, auf den Gemeindefirchhof aufzunehmen. Bis zur gesetzlichen Regulirung der die Benutzung der Kirchhöfe betreffenden Verhältnisse, sind die Vorschriften und Anordnungen zu befolgen, welche bei Beerdigung von Gemeindegliedern gelten, und müssen die ortsüblichen Gebühren und Todtengräberdienste, auch Grabstellen in allen Fällen bezahlt werden. (Landesherrl. Verordn. vom 14. Januar 1851. Gesesamml. Bd. 12. S. 541.)

4.

Ein bis zur Verwesung verkauftes Grab darf vor Ablauf von 25 Jahren nicht wieder geöffnet werden, und ist im Register die Lage des Grabes genau zu bezeichnen, der Name und die Herkunft des Verstorbenen, so wie der Beerdigungstag anzuführen. (Consist.-Circ. vom 20. Juni 1797. Verz. II. 27. 23.)

5.

Die Kirchhofsgräber sind mit Pfählen, und diese mit Nummer und Namen zu versehen; die Länge der Pfähle ist $1\frac{1}{2}$ Fuß in der Erde und 2 Fuß über der Erde. Leichensteine sind grade zu richten; Die Kirchhöfe zu vermessen und zu chartiren und jegliche Abtheilung oben und unten mit einem Pfahl zu versehen, wie oben angegeben. Auch ist die Fußzahl der Grabstelle auf dem Grabpfahle anzugeben. (Verz. II. 27. 23.) Die Gräber müssen 6 Fuß Tiefe haben, und die

ausgeworfenen Gebeine sind unten einzusenken. (Corp. Const. S. I. 1. 1. 12. §. 3. 5.)

Kein Leichenstein oder Pfahl darf ohne Anzeige bei der Kirchenbehörde verkauft oder verändert werden. (Consist.-Verordnung vom 29. Mai 1720.)

Jeder, der außer Namen, Stand, Geburts-, Sterbezeit und Fußmaß der Gräber auf seinen Grabstein eine weitere Inschrift hauen oder malen lassen will, hat solches in Oldenburg der Oberkirchenbehörde, in den übrigen Gemeinden dem Prediger zur Beurtheilung und Genehmigung anzuzeigen und vorzulegen. (Consist.-Bekanntm. vom 14. Juli 1819. Gesesamml. Bd. 4. 1. 73.)

Der Pastor darf nicht verstaten, daß andre Gräber geöffnet und gebraucht werden, als welche unstreitig denjenigen gehören, so sie eröffnen wollen; zu dem Ende hat ein Jeder, ehe und bevor eine Grabstelle geöffnet wird, dem Pastoren solches anzumelden. (Corp. Const. S. I. 1. 14. 59.)

Die Transportirung einer Leiche von einem Kirchhofe zum andern darf nur nach vorgängiger Erlaubniß der Ortsbehörde geschehen. (Reg.-Bekanntm. vom 22. März 1840.)

6.

Niemand darf einen Begräbnißkeller anlegen ohne Anzeige bei dem Kirchenrathe. Für jedes Grab $2\frac{1}{2}$ Fuß breit wird bei 1 Fuß Erhöhung über der Erde 5 Thlr., für 3 Zoll mehr als 1 Fuß wieder 5 Thlr., für 6 Zoll mehr als 1 Fuß 10 Thlr. an die Kirchenkasse bezahlt. Jeder kann sein Erbbegräbniß öffnen und Leichen an andre Begräbnißplätze versetzen, wenn er es dem Prediger angezeigt hat. (Consist.-Verordn. vom 22. Jan. 1794. Gesesamml. Bd. 5. S. 288.)

7.

Für das Geläute bei Durchführung einer Leiche durch das Kirchspiel, es mag verlangt werden oder nicht, soll 1 Thlr. an die Kirche bezahlt werden, aber keine Stolgebühren; wird das Läuten verlangt, so sind die, welche es verrichten, zu befriedigen. (Verz. I. 27. 23. 1.)

8.

Der Küster hat den Kirchhof reinlich, ordentlich und wohl verwahrt zu halten. (Corp. Const. S. I. 1. 14. 29.)

9.

Die Kirchhöfe oder Todtenhöfe stehen auch unter Aufsicht des Kreisphysicus. (Regier.-Bekanntm. vom 10. Septbr. 1818. Gesesamml. Bd. 3. S. 3. S. 66.)

Die Kirchhöfe sollen genau vermessen und chartirt sein. (Verz. II. 27. 23.)

III. In Betreff der Beerdigungszeit.

1.

Nach der Kirchenordnung soll keine Leiche über 5 Tage ohne erhebliche Ursachen, z. B. Tod im Wochenbette, Tod in Folge eines epileptischen Zufalls und Verunglückung (Corp. Const. S. I. 1. 1. 12) unbegraben bleiben. Sie darf aber nicht zu früh (nicht vor Ablauf von dreimal 24 Stunden nach erfolgtem Tode) bestattet werden. (Gammer-Public. vom 14. Mai 1810.)

2.

Die Leichen sollen um 2 Uhr Nachmittags auf dem Kirchhofe sein, und sind die Angehörigen der später kommenden, wenn sie vermögend sind, in 1 Thlr., sonst aber in 36 gr. Brüche zu nehmen. Für jede spätere Stunde ist überdies die Hälfte dieser Brüche noch mehr zu zahlen und zwar binnen 8 Tagen bei Strafe der Execution. (Verz. II. 22. 13.) Die Brüche fließt in die kirchliche Armenkasse.

3.

In Oldenburg sollen sie im Sommer des Morgens um 7 Uhr, im Winter um 8 und 8½ Uhr begraben werden. (Consist.-Verordn. vom 10. Septbr. 1818. Gesesamml. Bd. 3. S. 3. S. 61.)

4.

Am Sonnabende und Sonntage soll dort, wo Nachmittagsgottesdienste, z. B. Beichte, Predigt, Bibelstunden sind, keine Leichenbestattung gehalten werden. (Landesherrl. Verordn. vom 17. Novbr. 1682.) Leichenbegängnisse dürfen an Sonn- und Festtagen gar nicht gehalten werden. (Corp. Const. 1. 25. 3.)

IV. In Betreff der Begräbnißfeier.

1.

Die Leichen soll man nach der Kirchenordnung Suppl. I. 1. 1. 12. §. 2) mit ehrlichem Preis, christlichen Gesängen und Predigten begraben, und sind die Gemeindeglieder mit allem Fleiß zu ermahnen, daß sie gerne mitgehen und dem Verstorbenen die letzte Liebe erweisen, so wie vornämlich Freunde und Nachbarn die Leiche zu Grabe begleiten sollen. (Ueber die Zuziehung des Laders in Sever cf. Sev. Verz. II.)

2.

Eine jede eigentliche Gasterei, so wie jedes Gelage im Sterbehause ist sowohl vor als nach der Beerdigung verboten. Den Verwandten und Freunden kann im Sterbehause vor der Beerdigung eine der Tageszeit angemessene mäßige, einfache Bewirthung gereicht werden; nach der Beerdigung ist aber auch dieses, so wie überall das Versammeln im Trauerhause verboten, und sind namentlich die Todtenbiere und dergleichen, sowohl im Sterbehause, als in andern öffentlichen und Privathäusern durchaus untersagt: alles bei polizeilicher Strafe für Wirthe und Theilnehmer. (Reg.-Bef. vom 2. Octbr. 1819. Gesesamml. Bd. 4. H. 1. S. 85.)

3.

Die Glocken sollen nur geläutet werden, wenn die Leiche begraben wird, und nicht über Eine Stunde. Alles Vorgeläute ist verboten. Wird ein Text zur Leichenrede oder Predigt dem Prediger angegeben, so kann solcher, wenn er paßt, genommen werden. Werden mehrere Leichen an einem Tage beerdigt, so wird nur eine Predigt gehalten, doch werden die Personalien (Nachrichten von den Lebensumständen der Verstorbenen) eines jeden Verstorbenen in geziemender Ordnung besonders abgelesen. Die Leichenkränze können in der Kirche mit Vorwissen des Predigers und gegen Erlegung von 1 Thlr. von einem Hausmann, und 36 gr. von einem Köther an einem bequemen Orte aufgehängt werden. Die milden Stiftungen und Vermächtnisse der Verstorbenen können besonders in den Personalien bekannt gemacht werden. (Corp. Const. S. I. 1. n. 1. c. 12, Vergl. Anlage B. 5.)

4.

Stille Beerdigungen sollen auf dem Lande nicht anders als bei Todtgeborenen oder vor der Taufe gestorbenen Kindern und Armen Statt finden. In andern Fällen bedarf es der Erlaubniß des Predigers, und ist dafür bei Kindern 24 gr., bei Erwachsenen 48 gr. bis 2 Thlr. an die kirchliche Armenkasse zu bezahlen. *) (Consist.-Verordn. vom 19. Februar 1825 und 8. April 1843.) Für Armenleichen wird keine Gebühr aus dem Fonds bezahlt. (Corp. Const. S. III. 1. 90, 91.)

5.

Bei einem Todesfall in der Landesfürstlichen Familie geschieht das Trauerläuten nicht in Zwangshofdienst, sondern die Personen, die es verrichten, müssen dafür bezahlt werden. (Landesherrl. Verordn. vom 10. Novbr. 1796. C. C. 6. n. 3.)

6.

Ist der Prediger krank und wird eine Leichenpredigt verlangt, so sind diejenigen, welche eine Vorlesung des Küsters nicht wollen, schuldig, einen Prediger auf ihre Kosten zu holen. (Verz. I. 11. 12.)

Wenn der Küster lesen soll, so hat er Folgendes zu beachten:

Er holt die Leiche vom Hause ab, oder empfängt sie am Kirchhofe, begleitet sie singend mit den Kindern zum Grabe, läßt sie hinabsenken und betet dann still mit den Anwesenden. Während das Grab gefüllt wird, singt er den Grabgesang, etwa 390, betet dann wieder still und geht mit den Leidtragenden in die Kirche. Hier stellt er sich an ein Lesepult, sei es vor der Orgel oder auf dem Chore, und liest nach einem Gesangverse die ihm von dem Geistlichen eingehändigte Leichenpredigt. Am Ende derselben verliest er das Personale, singt wieder einen Gesangvers und schließt mit dem Vater Unser.

*) In der Verordnung vom 19. Februar 1825 steht zwar nicht kirchliche Armenkasse, das Geld kann aber nach der Beschaffenheit des Gegenstandes jetzt in keine andere Kasse fließen. — An den Menschenblättern Verstorbene sollen still in ausgepechten Särgen beerdigt werden. (Regier.-Bekanntm. vom 17. April 1819. Gesefzsamml. Bd. II. S. 57.)

Die Hauptformen der Begräbnißfeier in der Oldenburgischen Landeskirche sind folgende:

1. Die allgemeinste auf dem Lande ist die mit Gesang, Geläute und Leichenpredigt mit folgender Personalverlesung.

Die Verwandten, Nachbarn und Freunde des Verstorbenen versammeln sich im Trauerhause, wo der Sarg auf der großen Hausflur mit dem Fußende nach der offenen Hausthür gerichtet und mit drei brennenden Lichtern und auch wohl mit wohlriechenden Rauchkerzen besetzt aufgestellt ist.

Nach einer einfachen, der Tageszeit angemessenen Bewirthung treten die Versammelten um den Sarg und der Lehrer des Dorfs singt mit einigen Kindern ein Trostlied. Hierauf wird der Sarg geöffnet, damit die Anverwandten und Freunde den Todten noch einmal wie zum Abschiede betrachten können. Der Todte liegt weiß gekleidet mit gefalteten Händen und dem Angesichte der Hausthür zugewendet im Sarge und ruft den Anschauenden das alte Lied ins Herz: „Komm, Sterblicher, betrachte mich, ich lebe, du lebst auf Erden, was du noch bist, das war auch ich, was ich bin, wirst du werden!“ u. s. w. — Dann wird der Sarg geschlossen und nach einem Gebete aufgenommen und unter Begleitung aller Versammelten zum Kirchhofe gebracht, wo er, begrüßt von einem Geläute und empfangen von dem Prediger, um 2 Uhr erscheint. — Der Sarg wird hier auf die Bahre gestellt und nach einem stillen Gebete aufgenommen und unter Geläute und Gesang bis zum Grabe getragen. Den Zug beginnt der Küster mit einigen Kindern, welche langsam und feierlich ein auf den Tod bezügliches Wanderlied singen. Ihnen folgt der Prediger in abgemessener Entfernung, diesem der Sarg, und hinter dem Sarge zunächst die Verwandten, dann die Freunde des Verstorbenen.

Die Männer und Jünglinge des Dorfs tragen die Bahre, erstere, wenn der Verstorbene verhehlicht oder verwittwet war, letztere, wenn er unverheirathet starb. Die Knaben des Dorfs besingen die Leiche.

Am Grabe wird der Sarg von der Bahre abgenommen und mit dem Fußende nach Osten ins Grab gesenkt. Ist er hinabgesenkt,

so spricht der Prediger, zu den Füßen des Sarges stehend, einen Segenswunsch über dem Grabe, oder die Versammlung betet dem Todten still einen Segenswunsch nach. Hierauf wird das Grab unter dem Gesange: „Begrabt den Leib in seine Gruft“ u. s. w. mit Erde gefüllt. Ist der Sarg mit Erde bedeckt, so begiebt sich die Leichenbegleitung nach einem stillen Gebete in die Kirche. Nachdem hier einige Verse gesungen sind, folgt die Leichenpredigt, welche mit dem Vater Unser geschlossen wird. Dann werden die Personalien des Verstorbenen abgelesen und mit einem Friedenswunsche und darauf folgenden Gesangverse, von der Versammlung gesungen, die Handlung geschlossen (in vielen Gemeinden auch mit dem Segenswunsche).

2. Seltener als diese Begräbnisart ist die Parentation. *) Wird diese verlangt, so begiebt sich der Prediger mit dem Küster in das Trauerhaus, stellt sich, wenn die Versammlung zur Kirchfahrt bereit ist, zu den Füßen des Sarges, mit seinem Angesichte ins Haus hinein gerichtet, die Träger stellen sich auf beide Seiten des Sarges und die Verwandten und Freunde zu dessen Kopfende. Der Küster singt hierauf einige Verse aus einem Sterbeliede, dann hält der Prediger die Leichenrede, betet das Vater Unser, verliest die Personalien und spricht den Segen. Den Schluß macht wieder ein Gesangsvers und ein stilles Gebet. Hierauf folgt dann, vielleicht nach einer Pause, die Sargöffnung und das Weitere wie bei Nr. 1 bemerkt. Bei der Kirchfahrt fahren Prediger und Küster voraus und empfangen, wie ad 1 bemerkt, die Leiche, führen sie zum Grabe, und die Feier endet hier mit dem stillen Gebete, wenn nicht auch noch ein Grabsermon oder die Leichenpredigt verlangt ist. Die Personalien bleiben dann nach der Leichenpredigt weg.

3. Die Beerdigung mit Sermon am Grabe (oder bei ungünstiger Witterung am Altare). Diese Begräbnisart findet in mancher Gegend blos bei Kindern Statt. Am Grabe wird der Sermon gehalten, wenn der Sarg eingesenkt ist und im offenen Grabe

*) Die Prediger sollen sich bei den Parentationen aller Titulaturen und Auszeichnungen in Reden und Personalien enthalten. (Consiſt.-Circ. vom 23. Mai 1707. C. C. O. p. 2. 27.)

steht. Personalien werden nicht gelesen, sondern die Data in den Sermon eingeflochten, wo nicht ein Anderes Sitte ist oder verlangt wird. Am Altare nimmt der Sermon die Stelle der Leichenpredigt ein.

4. Die stille Beerdigung. Diese ist nach der Kirchenordnung der Oldenburgischen Landeskirche, was sie nach allen alten Kirchenordnungen ist, nämlich eine Abweichung von kirchlicher Regel, eine gesetzlich gestattete Ausnahme, welche, wenn sie zur Regel wird, als eine Unsitte zu bezeichnen ist.

Als eine Anomalie ist es zu betrachten, wenn bei stiller Beerdigung der Prediger, dessen Wort nicht gehört werden soll, in der Amtstracht erscheint, oder Gesang und Geläute angewendet werden.

Sofern in dem Verlangen nach einer derartigen Beerdigung eine allmähliche Rückkehr zur Kirchensitte erkennbar wird, ist demselben entgegen zu kommen; wo es dagegen als Ausnahme von der allgemeinen ortsüblichen Sitte kirchlicher Beerdigung auftritt, scheint es das Richtige zu sein, daß der Geistliche die Begleitung in der Amtstracht verweigere und auch Geläute und Gesang nicht gestattet werde, um wo möglich die kirchliche Form der Beerdigung aufrecht zu erhalten.

Die Begräbnisordnung für die Stadt Oldenburg findet sich in der Regier.-Bekanntm. vom 21. Juni 1843. Die vorher aufgeführten drei Arten kirchlicher Beerdigung haben in unserem Lande eine in Einzelheiten verschiedene Gestalt, und ist zu wünschen, daß eine Gleichförmigkeit baldigst angeordnet werde. (Vergl. Anlage B. 5. 4.)

Diese Gleichförmigkeit werde so viel wie möglich auch bei den verschiedenen Personen der Verstorbenen beachtet. Der Kirche geziemt es nicht, unter ihren verstorbenen Gliedern einen Unterschied des Alters, des Vermögens oder des Standes zu machen. Nur das Maß der größeren oder geringeren Bedeutung des Verstorbenen für die Kirche, ihr Wesen und Leben kann für die größere oder geringere Feierlichkeit bestimmend sein.

Artikel 5.

Von der speciellen Seelsorge.

Die Seelsorge, welche dem evangelischen Geistlichen obliegt und zu welcher derselbe in einer der Oldenburgischen Kirchenordnung Corp. Const. S. I. 1. c. XIII. eingefügten Specialinstruction aufgefordert wird, theilt sich in eine generelle und specielle.

Die generelle Seelsorge durchzieht die ganze geistliche Amtsthätigkeit als ihr eigentlichster Charakter, macht den Jugendunterricht zu einer Heilserziehung, ertheilt das göttliche Wort der Gemeinde in der Predigt und jedem Einzelnen besonders in rechter ihm eignender Weise, auch dem, der es nicht sucht, bringt es durch gute Bücher in die Häuser zur Förderung häuslicher Andacht, wartet nicht, bis er gerufen wird, geht gern hin, wo Noth ist, sucht das Verlorne, heilt das Verwundete, stärkt das Schwache, pflegt das Gesunde, vereint das Getrennte und trägt Alle fürbittend auf dem Herzen. — Diese Seelsorge ist freier Dienst ohne Befehl und Gebundensein an feste Regeln außer der apostolischen: „Allen Alles zu werden, um sie für Christus zu gewinnen!“ Diese Dienstthätigkeit controlirt nur der Erzhirt. (1. Petri 5, 1—4.)

Die specielle Seelsorge aber, welche hier als besondre Amtspflicht des Geistlichen aufgeführt wird, hat ihre gesetzlichen Vorschriften. Dahin gehören:

1. Der Hausbesuch oder die Hausvisitation.

Diese ist eine sorgfältige Nachfrage und Erkundigung nach eines jeden Hausgenossen Zustand, zu dem Zwecke angestellt, daß ein Seelsorger seine Pfarrgenossen in- und auswendig kennen lerne, ihre Erkenntniß und ihren Wandel erfrage, die häuslichen Verhältnisse erforsche und die Andachts- oder Erbauungsbücher prüfe. Namentlich ist nachzusehen, ob in jedem Hause eine Bibel, ein Catechismus und Gesangbuch vorhanden. (C. C. I. 51. 70.) Ob die Hausgenossen sich (laut Communicanten-Registers) ad sacra gehalten und ob Scandalöse vorhanden, ist ebenfalls zu berücksichtigen. (Suppl. I. 1. X.)

Jeder transflocirte Prediger und jeder erst ins Amt gekommene hat in den zwei ersten Jahren seines Dienstes einen solchen Hausbesuch vorzunehmen. (Verz. I. S. 35. n. 82.) Das in der Pfarrregistratur befindliche Seelenregister ist dabei zu revidiren und, wo es nicht ist, darnach anzufertigen.

Solche Hausvisitation ist von der Kanzel anzukündigen. Niemand, jung oder alt, vornehm oder gering, darf sich ihr entziehen. Sie soll ohne Kosten und Schaden der Besuchten geschehen, nur haben die fernen Dörfer die Fuhrn zu leisten. (Ib. S. 3. 5.) *)

2. Der Krankenbesuch und die Privatcommunion.

Die Kirchenordnung Corp. Const. S. I. I. n. 1. c. XI. legt dem Geistlichen den Besuch der Kranken als eine hochnöthige Pflicht auf, zu deren Erfüllung er keiner besonderen Aufforderung bedürfen soll. Der Geistliche wird diese Pflicht gern erfüllen, und nicht bloß aus dem Grunde, welchen Syrach 7, 39 anführt, weil ihre Erfüllung ihm am sichersten die Liebe der Gemeindeglieder erwirbt, sondern weil sie ihm die beste Gelegenheit zur Ausübung der speciellen Seelsorge giebt. Er soll deshalb die Gemeinde ermahnen, ihm vorhandene Krankheiten anzuzeigen und, wenn sein Besuch zur Reichung des heiligen Abendmahls gewünscht wird, ihn bei Zeiten, wenn die Kranken noch bei gutem Verstande sind, holen zu lassen.

Vor der Ertheilung des heiligen Abendmahls hat der Geistliche die Kranken über ihren Seelenzustand, ihren Lebenswandel und den Grund ihres Verlangens nach dem heiligen Abendmahle auszuforschen, auch zu untersuchen, ob sie mit Andern in Frieden leben und gelebt haben, ob sie unrecht Gut an sich gebracht, was sie wieder zu erstatten haben, wenn sie der Vergebung gewiß werden wollen. **)

*) Dieser verordnete Hausbesuch ist gesetzlich nicht aufgehoben oder verändert, gehört also noch zu den Amtspflichten des Geistlichen unter Berücksichtigung des Art. 121 des Verf.-Gesetzes.

**) Bei jeder Kirche sollte ein besonderes Krankengeräthe sein, namentlich ein besonderer Kelch, und der Altarkelch sollte nie zu Krankencommunionen gebraucht werden. Die übrig bleibenden geweihten Elemente sind jeder abergläubigen Benutzung zu entziehen.

Vesinnungslosen Kranken oder solchen, denen man es abmerkt, oder die es wohl gar gestehen, daß sie nur ihren Angehörigen zu Gefallen das heilige Abendmahl begehren, oder unbusfertigen Selbstgerechten, oder abergläubisch dasselbe Verlangenden wird kein Prediger sofort das heilige Abendmahl reichen.

Die Hausgenossen sollten bei der heiligen Feier gegenwärtig sein, können auch daran Theil nehmen.

Bei dem Besuche reicher Kranken soll der Prediger der verschämten Armen und der milden Stiftungen gedenken und mit zarter Rücksicht und seelsorglicher Weisheit die Gedanken der Kranken darauf richten. (Corp. Const. I. n. 50. S. 70.)

Der Amtspflicht und Amtsbefugniß, Testamente zu verfertigen, sind die Prediger enthoben. Nur in dringenden Fällen darf der Prediger letzte Willenserklärungen aufsetzen, und immer nur in der Eigenschaft eines Zeugen. *) (Landesherrl. Verordn. vom 26. Febr. 1819.

*) Wird ein solcher Auftrag von einem Prediger verlangt, so hat er Folgendes zu beachten:

1. Der Auftrag muß auf einem Stempelbogen von Einem Reichsthaler geschrieben oder damit belegt werden.

2. Denselben müssen sieben männliche unbefohlene Zeugen unterschreiben.

3. Wenn diese Zeugen gerufen werden, so müssen sie ausdrücklich zur Entgegennahme und Unterschreibung einer letzten Willenserklärung eingeladen werden, und daß dies geschehen ist, muß bei der Unterschrift bemerkt werden.

4. Keinem der sieben Zeugen darf in dem Testamente irgend etwas vermacht sein.

5. Diejenigen, welchen etwas vermacht wird, müssen ausdrücklich als Erben eingesetzt werden, und allen denjenigen muß etwas vermacht werden, die geerbt hätten, wenn das Testament nicht gemacht wäre.

6. Die Erben sind mit ihrem vollen Namen, Vor- und Zunamen, und die Geldsummen mit Buchstaben zu schreiben.

7. Den Zeugen braucht der Inhalt des Testaments nicht mitgetheilt zu werden, sondern der Testator muß ihnen nur das Testament vorlegen mit der Erklärung: „In dieser Schrift ist mein letzter Wille enthalten, der nach meinem Tode erfüllt werden soll.“ Dann muß er selbst es vor ihren Augen unterschreiben und sein Siegel beidrücken.

8. Die sieben Zeugen unterschreiben dann auch, und drückt ein jeder ein Siegel bei seinem Namen, was aber mit einem und demselben Patschaft geschehen kann. Der Geistliche unterschreibt nur als Zeuge mit oder gar nicht. Vorher aber ist folgende Bemerkung unter das Testament zu setzen:

Wir unterzeichneten Zeugen erklären hiemit, daß uns N. N. zur Unterschreibung seines Testaments hat rufen lassen, und daß er vor uns erklärt hat, in obiger

Gesetzsamml. 4. Bd. S. 43. Beamteninstr. vom 26. Septbr. 1814. §. 43. S. 40.) Nach derselben Landesherrl. Verordnung soll ein nach dem Budjadinger Landrechte vor dem Prediger und drei Zeugen aufgesetztes Testament nur die Gültigkeit eines Privattestaments haben.

Der Prediger wird es jedoch für seine Pflicht halten, die Kranken früh zu einer amtlichen Aufnahme des Testaments zu ermahnen und immer nur im Nothfalle seine Hand dazu leihen.

Noch mehr wie körperlich Kranke bedürfen Seelenkranke, Angefochtene des geistlichen Besuchs. Bevor der Prediger zu ihnen geht, hat er sich nach allen Umständen zu erkundigen, um nicht von vornherein ihr Vertrauen zu ihm durch einen verkehrten Anfang der Behandlung zu schwächen. Er wird also wo möglich die Angehörigen oder Nachbarn zu sich kommen lassen, um sich mit ihnen darüber zu besprechen.

Vorschriften lassen sich über solche Behandlung nicht geben, weil fast jeder Zustand der Art eine besondre verlangt. Alles ist fast mit dem Vertrauen der Kranken gewonnen.

Ziehen solche Personen aus der Gemeinde des Predigers, oder verläßt er selbst die Gemeinde, so wird er nicht versäumen, in vertraulicher Zuschrift Angefochtene, ängstliche Gemüther, Verschämte und unter Familienverhältnissen Gedrückte ihrem künftigen Seelsorger zu empfehlen.

Sind im Pfarrbezirke gefangene Uebelthäter und Verbrecher, so soll er sie als ebenfalls geistig Kranke fleißig besuchen. Seine Behandlung soll er aber bei solchen Besuchen nicht offen darauf richten, sie zum Bekenntnisse ihrer Verbrechen zu führen, sondern dies Bekenntniß als eine natürliche Folge des Gewinnes einer wahren Bußgesinnung erwarten.

Erfährt der Prediger bei solchen Besuchen etwas Wichtiges, so soll er solches in großer Verschwiegenheit halten. (Corp. Const. S. I. 1. c. XI. §. 5.)

Schrift sei sein letzter Wille enthalten. Wir bezeugen auch, daß er diese Erklärung bei vollem Verstande abgegeben und das Testament eigenhändig vor uns unterschrieben und besiegelt hat. Diese Handlung ist in einem ununterbrochenen Acte geschehen.

So geschehen N. N. den . . . 183 . — Folgen die Unterschriften.

3. Eidesverwarnung und Eidesabnahme.

Außer der Haltung einer jährlichen Eidespredigt (Erlaß des D. R. N. vom 27. Januar 1851) ist der Prediger verpflichtet, wo er nur Gelegenheit findet, das Volk über die Heiligkeit des Eidschwurs zu belehren und vor dem Meineide zu warnen.

Der Prediger hat auch darauf hinzuweisen, daß Keiner ohne Verlangen und Aufforderung des Richters einen eidlichen Revers oder ein eidliches Attestat ad acta liefern darf, und daß außergerichtliche oder schriftliche Eide ohne alle rechtliche Kraft sind. (Corp. Const. S. III. 309. 10.)

Auch Catecheten und Schullehrer soll er dazu anhalten, der Jugend mit allem Eifer einzuschärfen, wie heilig der Eid sei, und wie falsch der gemeine Wahn, als wenn bei einer unbeeidigten Aussage oder Bescheinigung die Hintenansehung der Wahrheit keine Sünde wäre. (Corp. Const. S. III. 313. 16.)

Der Richter soll bei starker Wahrscheinlichkeit eines falschen Eides den gefährlichen Zustand desjenigen, der den Eid thun soll, dem Seelsorger desselben anzeigen, damit er ihm insgeheim zurede und ihn von seinem etwaigen bösen Vorsatz abbringe. (Suppl. III. 3. 314.)

Erhält der Prediger in Criminalfällen die Aufforderung zur Eidesverwarnung, so hat er dieser Aufforderung Folge zu leisten. Eine solche Verwarnung fordert eine öftere Besprechung, und kann der Prediger dazu Einhäudigung der Untersuchungsacten verlangen.

Er darf bei dieser Verwarnung dem zum Schwure Entschlossenen nicht gradezu aussprechen, daß er einen Meineid begehe, wenn er schwöre, sondern bange Sorge nur muß sich in der Ansprache kund thun. Bei Durchsicht der Acten hat der Prediger vorzüglich auf die Aussagen des Verbrechers zu achten. Es ist zu wünschen, daß die Zuziehung des Geistlichen zu solchen Eidesverwarnungen häufiger wie bisher in Anwendung komme. (Vergl. Rescr. des Oberkirchenraths vom 26. Januar 1852.)

Eine treffliche Ermahnung und Warnung in Betreff des Zeugeneides findet sich Corp. Const. 3. Th. p. 44. Nr. 46, welche beim Confirmandenunterrichte gebraucht werden kann.

Wenn Prediger zur Abnehmung eines Eides berufen sind, z. B. beim Amtsantritt eines Schuljuraten, so haben sie dies in der Amtstracht zu thun. (Rescr. des D.-K.-R. vom 3. März 1852.)

Die Formel des Eides lautet: So wahr mir Gott helfe! Zusätze zu dieser Formel, so wie besondere Förmlichkeiten sind zulässig nach Maßgabe der Gesetze. Anstatt des Eides leistet derjenige, dem sein religiöses Bekenntniß einen Eid verbietet, ein Gelöbniß in der Form, welche nach seinem religiösen Bekenntnisse an die Stelle des Eides tritt. (Staatsgrundgesetz Art. 37.)

1. Admonition Gefallener und Scandalöser.

Nach einer Landesherrlichen Verordnung vom 12. Februar 1780 sollen Alle, welche wider das sechste Gebot sich vergangen haben, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stand und Vermögen und ohne Hoffnung einer desfalligen Befreiung zu ihrem Beichtvater ins Haus gehen, und vor selbigem in Gegenwart zweier Zeugen (etwa Aeltesten), welche sie auch selbst mitnehmen können, ihren begangenen Fehler bekennen, auch ihre aufrichtige Reue und Leid darüber zu erkennen geben, und gewärtigen, welche Erinnerungen der Prediger an sie ergehen lassen werde, wornächst dieser verbunden ist, denselben schriftlich zu bescheinigen, daß sie ihrer Schuldigkeit nachgelebt haben. (Verz. I. 13. 23.)

Scandalöse, welche durch ihren Wandel Anstoß und Aergerniß geben, in Unfrieden mit den Ihrigen, mit Freunden und Nachbarn leben, der Ungerechtigkeit, dem Fluchen, der Trunksucht, der Unzucht und andern Lastern ergeben sind, soll der Prediger nöthigenfalls durch den Kirchenboten event. mit Hülfe des Amtes vorladen und ernstlich ermahnen. Helfen die Ermahnungen nicht, so sind sie bei der Kirchenvisitation anzugeben, und wenn wiederholte Ermahnungen fruchtlos bleiben, der Polizeibehörde anzuzeigen, oder es ist über sie an die Oberkirchenbehörde zu berichten. (C. C. 2. S. 231.)

Straft der Prediger auf der Kanzel solche Aergernisse, so richte er seine Worte nicht gegen den Sünder, sondern gegen die Sünde; mit dem Sünder hat er es nur in der Privatadmonition zu thun, und weder seine Person, sein Name, noch seine Verhältnisse, sondern

nur seine Sünde gehört als Gegenstand der Strafpredigt auf die Kanzel, selbst in Leichenpredigten. (C. C. I. n. 45. §. 3 seq. K. V. Art. S. 1. m. 2. 5. Suppl. II. 1. pag. 63.)

5. Sorge für weltlich Arme und von ihrem Verforger Verlassene.

Der Geistliche hat auch die weltlich Armen, vornämlich die ausverdingenen Kinder als Gegenstände seiner speciellen Seelsorge zu betrachten, und auf ihren christlichen Wandel, ihre Erziehung und ihren Unterricht ein wachsamcs Auge zu richten. Zu dem Ende soll er sie bei Gelegenheit besuchen, die Kinder zum Besuche der Schule und Kirche anhalten, und den Alten mit Rath und Trost beistehen. (Verz. II. 20. 6. Vergl. Thl. II. Abschn. 2.)

Auch wird der Geistliche sich verpflichtet fühlen, den Frauen und Kindern verkommener Männer ein trostreicher Beistand zu sein und die Waisen und Wittwen in ihrer Trübsal zu besuchen. Diese sind in ihrer Rath- und Trostlosigkeit ärmer, als die von irdischem Vermögen Entblößten, und haben oft keine andre Zuflucht, als zu dem Prediger der Gemeinde.

6. Fürsorge bei Unglücksfällen.

Wenn der Seelsorger der Gemeinde von einem eingetretenen Unglücke, z. B. einer Feuersbrunst hört, so wird er nicht versäumen, sich der unglücklichen Familie anzunehmen, eben so wenig wird er versäumen, sich mit den Rettungsmitteln Verunglückter genau bekannt zu machen und das Bekanntwerden durch Schulunterricht und kirchliche Kinderlehre zu fördern, damit die geängstigten Angehörigen nicht ohne Rath und Trost bleiben. Die innige Verbindung von Leib und Seele macht leibliches Unglück zu einem Gegenstande der speciellen Seelsorge des Geistlichen; wenn es eintritt, wird oft die Seele des Menschen so ergriffen, daß sie unfähig ist, ihre Gedanken zu ordnen und die rechten Mittel zu ergreifen, da soll der Geistliche mit seiner Ruhe, seiner Umsicht und seinem Ansehen eintreten und zur Ordnung, zur Wahl der rechten Mittel und zur wirksamsten Anwendung derselben rathend helfen. Auch ist die durch Unglück erschüt-

terte Seele in der Regel für heilsame Einwirkungen besonders empfänglich.

Bei Bekanntmachung mit den Mitteln zur Rettung Verunglückter ist es von Wichtigkeit, die einzelnen Fälle unter allgemeine Regeln zu bringen. Diese möchten z. B. folgende sein:

Bei einem Verunglückten, der scheinodt vor uns liegt, stockt das Leben, darum ist die

Erste Regel: Entferne Alles von ihm, was diese Stockung unterhalten und fördern kann, z. B. unnatürliche Lage, Kleidung, Strick, Schlamm, Frost durch kalte Umschläge, Ueberfülle von Blut durch Aderlaß, unreine Luft u. s. w.

Zweite Regel: Reize den Körper durch nervenerschütternde Mittel, z. B. durch Lufsteinhauchen, Reiben der Brust, des Unterleibes, der Füße, Besprühen mit kaltem Wasser, reizende Niesmittel, Kitzeln mit einer Feder in Nase und Hals u. s. w.

Dritte Regel: Stärke die erwachte Lebensthätigkeit allmählig, z. B. durch erwärmende, belebende Getränke, Waschen mit Wein u. s. w.

In den Schulen sind die einzelnen Unglücksfälle und die dabei nöthige Behandlung der Scheintodten nach der Reg.-Bekanntm. vom 26. Decbr., ausg. 3. Novbr. 1830. Gesesamml. Bd. 6. S. 406 und vom 29. Decbr., ausg. 8. Decbr. 1830 nebst detaillirter Anweisung bekannt zu machen.

7. Aufgabe der Kirchenältesten in Betreff der Seelsorge.

Nach Art. 19 des K.-Verf.-Gesetzes haben die Kirchenältesten die Aufgabe, den Geistlichen in der christlichen Berathung und Pflege der Gemeinde beizustehen. Diese Berathung und Pflege wird mehr wie durch alles Andre durch die specielle Seelsorge geübt, folglich sollen die Ältesten der Gemeinde den Geistlichen auch darin beistehen. Da aber die specielle Seelsorge der geistlichste Theil des Amtes ist und etwas voraussetzt, was von Ältesten nicht erwartet werden kann, so dürfen die Ältesten nicht selbstständig für sich die Seelsorge üben (vergl. Verh. d. 3. Synode Anlage 6. S. 33, denn die einzelnen verschiedenen Gegenstände der geistlichen Seelsorge erfordern eine verschiedene

fortgehende specielle Instruction, welche von dem Geistlichen ausgehen muß, und der Geistliche soll in der Wahl der Aeltesten für die einzelnen Fälle die größte Vorsicht üben, um nicht innerlich Unberufene in diesen Theil der christlichen Lebenspflege, der ein besonderes Verhältniß seines persönlichen Amtes ist, hineinzuziehen.

Die Aeltesten haben also in allen vorkommenden Fällen, welche die specielle Seelsorge in Anspruch nehmen, dem Geistlichen Anzeige zu machen und seine Anweisung zu suchen, und dürfen und sollen nur in innigster Gemeinschaft mit dem Geistlichen und nach seinem Ermessen handeln, weil, wie in den Motiven des Art. 19 des Kirchenverfassungsgesetzes gesagt wird, ein selbstständiges Verfahren der Aeltesten nicht ohne Gefahr großer Verwirrung stattfinden kann.

In inniger Uebereinstimmung mit dem Geistlichen kann aber auch der innerlich berufene Aelteste dem Amte der Seelsorge einen großen Beistand leisten und für die Gemeinde ein Segen werden, weshalb es zu wünschen ist, daß bei der Aeltestenwahl auch darauf vorzüglich das Augenmerk der Wähler gerichtet und dahin geistlich geleitet werde.

Artikel 6.

Von der Führung der Kirchenbücher.

Zu den wichtigsten Geschäften des Pastors gehört die Führung der Register von den Copulirten, Gebornen und Verstorbenen, denn die diesen Registern entnommenen Extracte haben die Kraft öffentlicher Urkunden, und auf ihrer sorgfältigen und richtigen Führung beruht die Ordnung des bürgerlichen Lebens, und davon hängt nicht selten das Glück einer ganzen Familie ab, wobei es möglicher Weise auf Einen Namensbuchstaben, auf Eine Ziffer ankommt. Darum ist die Führung der Kirchenbücher von dem Geistlichen mit strenger Gewissenhaftigkeit als eine eidlich geheiligte Pflicht zu erfüllen. *)

*) Das in den späteren Verordnungen Enthaltene ist dem Regulativ von 1810 an den betreffenden Stellen gleich beigelegt, und das jetzt Geltende ist in das Regulativ eingetragen. (Verz. III. 33. 30.)

Das Regulativ vom 21. Febr. 1810 und spätere Verordnungen schreiben vor:

1.

Die Kirchenbücher werden aus den gedruckten Listen angefertigt, welche bei dem Buchdrucker Stalling in Oldenburg, à Bogen 1½ gr. Cour., zu haben sind, und dazu aus Kirchenmitteln angeschafft. (Sind die Gemeinden groß, so werden drei Bände gebildet, für die Copulirten von etwa 300 Seiten, für die Gebornen von 500 Seiten und für die Gestorbenen von 400 Seiten. In kleinen Gemeinden genügt Ein Band von etwa 800 Seiten.) Die Seiten müssen paginirt werden. Es ist darauf zu sehen, daß die Bücher möglichst dauerhaft gebunden werden, auch rein und wohl erhalten bleiben; die Schrift darf nicht mit Sand bestreut werden. (Cl. R.=Gesetzbl. II. n. 16. §. 35.)

2.

Alles, was eingetragen wird, muß leserlich und mit guter Dinte, nicht übermäßig groß und gedehnt, aber auch nicht zu sehr zusammengedrängt, ohne Correcturen und Rasuren geschrieben, auch müssen alle Namen der Personen und Ortschaften mit lateinischen Buchstaben, die Vornamen nicht abgekürzt oder mit bloßen Anfangsbuchstaben, sondern ganz ausgeschrieben werden. Personen, welche etwa die Namen der Stellen, welche sie bezogen, angenommen haben möchten, sind nicht unter diesen Namen, sondern unter ihrem angebornen Namen, allenfalls mit Bemerkung des Namens der Stelle aufzuführen. *)

Durch Circular vom 23. März 1825 ist zu diesem Punkte hinzugefügt: Daß im Originalkirchenbuche oder im Duplicate Verschriebene soll so, daß es lesbar bleibt, ganz durchgestrichen und die Berichtigung desselben am Rande oder darüber mit der Namensunterschrift des Predigers gesetzt werden.

*) Zu einer sorgfältigen Führung der Kirchenbücher ist es unumgänglich, daß die von den Betheiligten gemachten mündlichen oder schriftlichen Angaben über die Namen und das Alter der Eltern und Ehegatten der Einzutragenden im Kirchenbuche nachgeschlagen bezw. durch Einlieferung von Scheinen documentirt werden: z. B. bei Eintragung der Getauften ist im Copulationsregister, bei Eintragung der Copulirten im Taufregister, bei Eintragung der Verstorbenen im Tauf-, bezw. Copulationsregister nachzusehen.

3.

Das Eintragen der Amtsvorfälle in die Verzeichnisse muß von dem angestellten Pastoren, oder in Vacanzfällen (wie es im Consist.-Circ. vom 22. Januar 1794 verordnet ist) von dem neu eingeführten Prediger durchaus eigenhändig und nicht von fremder Hand, und ohne Aufschub gleich nachdem der Ministerialact verrichtet worden ist, besorgt werden, wenigstens an demselben Tage. (Consist.-Verordn. vom 5. März 1828.)

Während der Vacanz (s. Verordn. vom 22. Januar 1794) soll, falls nicht ein Assistenzprediger sogleich zur Hand ist, der nächste von den benachbarten vicarirenden Predigern sich das Kirchenbuch von der Wittve oder den Erben ausliefern lassen, um die während der Vacanz erforderlichen Scheine ausfertigen zu können; jeder der vicarirenden Prediger hat die Amtsgeschäfte der verwaisten Gemeinde in einem kleinen Buche aufzuzeichnen, wie sie ins Kirchenbuch eingetragen werden, und diese Aufzeichnungen dem neuantretenden Prediger (oder eintretenden Assistenzprediger) zu überliefern, der sie auf Einmal ins Kirchenbuch einträgt mit dem Zusätze:

„Während der Vacanz im Jahre — vom — bis — sind von den benachbarten Predigern zu — — folgende Kinder getauft, — Personen copulirt, — begraben.“

4.

Jedes Verzeichniß wird mit dem 31. December geschlossen, durch Unterschrift des Namens von dem Prediger beglaubigt und mit dem Anfange des Jahres eine neue Seite wieder angefangen; und weil darin eine zuverlässige Nachricht von den in dem verfloffenen Jahre vorgefallenen Amtshandlungen enthalten sein soll, so bestimmt der Tag der Copulation, der Taufe und des Begräbnisses, nicht aber der Tag des Verlöbnisses, der Proclamation, der Geburt und des Todes die Einführung.

Todtgeborne und ungetauft gestorbene Kinder werden mit Nummer in das Tauf- und Begräbnisregister eingetragen, Zwillinge jedes mit Nummer.

5.

In das Verzeichniß der Copulirten werden sowohl die Tage der Proclamation, oder in Dispensationsfällen das Datum des Decrets,

als auch der Tag der Copulation eingetragen. Wenn die Copulation in einem andern Kirchspiele geschehen ist, wird sie daselbst allein gezählt und bleibt dagegen dort, wo bloß Anmeldung und Proclamation gewesen ist, ohne Nummer. Beide Copulirte sind mit Bemerkung ihrer ehelichen oder unehelichen Geburt, nebst Jahr, Tag und Ort der Geburt, so wie des Vaters und der Mutter mit Vor-, Zunamen, Stand und Wohnort einzuschreiben. (Verordnung des Consist. vom 3. December 1846.)

Wird ein durch richterlichen Spruch Geschiedener oder eine Geschiedene getraut, so ist dies zu bemerken und mit dem Datum des Decrets, das die Wiederverheirathung gestattet, zu versehen, auch in der Populationstabelle ist dies anzuführen.

6.

In das Verzeichniß der Gebornen und Getauften ist auch der Tag der Geburt nach Angabe der Eltern einzutragen, und ist darauf zu halten, daß nach der Kirchenordn. Suppl. I. S. 14. §. 1 bei der Taufe eines Kindes der Vater desselben sich wo möglich jedesmal selbst einstelle, und daß vor der Taufhandlung ein glaubwürdiger Taufzettel, auf welchem Eltern, Geburtstag und Name des Kindes sammt den Gevattern verzeichnet, abgegeben werde. Bei den Eltern des Kindes wird im Kirchenbuche Stand und Wohnort derselben und der Familienname der Mutter aufgeführt. Zwillinge, Drillinge, Uneheliche, Todtgeborene werden als solche genannt und in die bestimmte Columne gesetzt.

Bei unehelichen Kindern wird bloß der Name der Mutter eingetragen, auch wird bei unehelichen Kindern von Wittwen und Ehefrauen bloß der Name der Mutter, Vorname und Familienname, und nicht der des resp. Mannes eingetragen. *)

Der von der Mutter angegebene Vater eines unehelichen Kindes wird vorgeladen, ist er Mitglied einer andern Parochie, durch Requisition des betreffenden Predigers, und über die Angabe der Mutter zu Protocoll vernommen, welches nach der Consist.-Verordn. vom 23. März 1825 so lautet:

*) Zweckmäßig scheint es bei allen unehelichen Geburten, das Haus, in welchem sie erfolgt sind, desgleichen den Geburtstag der Mutter anzugeben.

„Geschehen N., den — 185 — im Pastorate.
Nachdem N. N. zu N. als Vater ihres unehelichen Kindes den
N. N. zu N. angegeben hat, so ist derselbe zu dem unterzeich-
neten Prediger geladen und über diese Angabe befragt, worauf
er erklärte, daß er sich als Vater des Kindes bekenne und zur
Bestätigung dieses Protocoll unterschrieb.

Womit geschlossen

Name des Pastors. Name des Comparenten.“

Wenn die Erklärung die Anerkennung der Vaterschaft enthält,
so wird im Kirchenbuche unter dem Namen der Mutter hinzugefügt:
„Als Vater bekannte sich laut Protocoll vom — der N. N.“

Diese Protocolle werden in ein besonderes Buch unter fortlau-
fenden Nummern eingetragen.

Verläugnet der Vorgeladene die Vaterschaft, so wird dieses der
Mutter mitgetheilt. Dann bleibt jede Bemerkung unter dem Namen
der Mutter weg, bis ein die Vaterschaft feststellendes Decret erwirkt
ist. Ein solcher Längnungsfall soll nach der Kirchenordnung an die
Oberkirchenbehörde berichtet werden. (Kirchenordn. Cap. 3. §. 11.
Consist.-Circ. vom 23. März 1825. *)

In den Fällen, wo zufolge der Consist.-Bef. vom 19. Mai 1830
in einem Eheprocesse der Klägerin die Rechte einer geschiedenen Ehe-
frau des Beklagten beigelegt sind, haben die Prediger auf die Mit-
theilung eines Erkenntnisses des Ehegerichts, welches zufolge der
Bekanntmachung der Justizkanzlei vom 14. November 1845 (Gesetzbl.
Bd. XI. St. 27) dem von den Partheien vorher erzeugten Kinde die
Rechte der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder beilegt, in dem
Kirchenbuche bei dem Namen des Kindes zu bemerken:

„für legitimirt erklärt durch Erkenntniß der Großherzoglichen
Justizkanzlei (des Großherzogl. Oberappellationsgerichts) vom
— 185 —“

Das mitgetheilte Erkenntniß wird dem Kirchenbuche angelegt. (Consist.-
Rescr. vom 4. Februar 1846.)

*) Jetzt wäre vermuthlich dieser Bericht an die Justizkanzlei einzusenden, da
die Ehesachen an diese Behörde gefallen sind; und dies ist wichtig, da die Vor-
münder unehelicher Kinder die gerichtliche Verfolgung des Stuprators oft ver-
säumen.

Ein von dem Vater zu Protocoll anerkanntes Kind ist, wenn die Eltern sich hernach heirathen, auf ihren Antrag im Taufregister als *per subsequens matrimonium legitimirt* und für ehelich erklärt zu bezeichnen.

Die Taufe eines Kindes von einer unverheiratheten Person oder Wittwe, die zur Vermeidung des *Exilats* außerhalb ihres Wohnorts Wochen hält, ist dort mit Nummer einzuzichnen, aber dem Pfarrer der Mutter zu melden, damit er sie ohne Nummer und mit Angabe der Kirche, wo es getauft ist, eintragen könne. (Consist.-Reser. vom 5. Januar 1845.)

Auch über eheliche Kinder, die aus zufälligen Ursachen in einer anderen Gemeinde, als welcher ihre Eltern angehören, geboren und getauft sind, ist an den Prediger der Heimathgemeinde zu berichten, damit sie im dortigen Kirchenbuche ohne Nummer nachrichtlich aufgeführt werden, zum Nachweise, aus welchem Kirchenbuche später der Geburtschein entnommen werden kann.

Anticipirte, d. h. solche Kinder, die vor dem Anfang der 34sten Woche nach der Copulation geboren worden, sind einzutragen mit der Bemerkung unter den Namen der Eltern: „Copulirt am — 185 —“ (Circ. des Consist. vom 11. Septbr. 1825.) Die Notiz „anticipirt“ bleibt weg.

Wenn von Zwillingsgeburten ein Kind todtgeboren ist oder vor der Taufe stirbt, so ist bei beiden Kindern mit der Bemerkung *Zwilling Bruder oder Schwester von — Nr.* auf das andre hinzuweisen, welches von ihm im Verzeichnisse getrennt aufgeführt steht.

Bei Todtgeborenen ist auch im Begräbnisregister der Geburtstag als Todestag aufzuführen. (Consist.-Circ. vom 16. Novbr. 1836.)

Das Kind einer eingepfarrten Person, welches im Entbindungshause zu Oldenburg geboren wird, erhält dort die heilige Taufe, wird aber, jedoch ohne Nummer, auf einen Schein des Predigers in Oldenburg in das Kirchenbuch ihres Domicils eingetragen. (Consist.-Circ. vom 19. Septbr. 1821.)

7.

In dem Verzeichnisse der Gestorbenen ist nicht blos der Tag des Begräbnisses, sondern auch der Tag des Todes nach Angabe dessen,

der die Beerdigung besorgt, und das Alter nach Jahr, Monat und Tag (wozu bei außerhalb Kirchspiel Gebornen ein Geburtschein zu liefern ist), Stand und Wohnort, und bei Unverehelichten der Name beider Eltern, bei den Wittwen der Name des verstorbenen Mannes, bei Ehefrauen Name und Stand des Mannes aufzuführen. Stand und Geschlecht werden in den dazu bestimmten Columnen durch das Zeichen = 1 — ausgesetzt. Todtgeborne Kinder werden auch hier mit Elternnamen und Geschlechtsbezeichnung, Tag der Geburt als Todestag und Tag des Begräbnisses eingetragen. Die Krankheiten, die den Tod herbeigeführt haben, werden sorgfältig erkundet und angegeben, auch unnatürliche Todesfälle, so wie Tod im Kindbette bezeichnet. Die Notiz „Nicht bestimmte Krankheit“ muß so wenig wie möglich vorkommen.

Bei denen, die in einem fremden Hause gestorben sind, ist es zweckmäßig, das Haus zu bezeichnen.

Werden Gemeindeglieder als in der Fremde verstorben oder verunglückt angemeldet, so dürfen sie nicht ins Kirchenbuch eingetragen werden. Eingehende Notizen können nach dem Consist.-Circ. vom 16. Novbr. 1836 am Jahreschluß dem Verzeichnisse der Verstorbenen mit Angabe der Quelle nachrichtlich beigefügt werden, doch ist auf solche Notiz kein amtliches Zeugniß, sondern nur eine Privatmittheilung zu geben.

Fremde, die in der Gemeinde als Leichen ankommen, oder die in der Gemeinde erkrankt und gestorben sind, werden mit Nummer eingetragen, doch ist zur richtigen Angabe der Mortalität in den Listen das Nöthige zu bemerken, z. B. „Unter den Verstorbenen sind — Fremde beerdigt;“ und in der Liste, welche im Laufe des Januar einzusenden ist, kann angezeigt werden: „Außer den Gestorbenen sind — außerhalb Landes verunglückt oder gestorben“ (wenn nämlich darüber glaubhafte Nachricht beigebracht ist).

8.

Aus dem Verzeichnisse der Copulirten, Gebornen und Gestorbenen, wie sie mit dem 31. Decbr. geschlossen sind, hat jeder Pastor nach dem in jeder Pfarregistratur vorhandenen Schema eine genaue und richtige Liste anzufertigen und im Laufe des Januar an den

Superintendenten, wo er noch vorhanden, oder an die Behörde einzusenden, und darf auch da, wo der Küster den Auszug anzufertigen hat, die Unterschrift des Pastors nicht fehlen.

Zu diesen Listen sind mit Rescr. des D. R. N. vom 7. December 1854 neue Vordrucke mitgetheilt und verordnet, daß diese, nach den Anleitungen vom 21. November 1854 und vom 6. September 1855, auszufüllen und im Laufe des Monats Januar des folgenden Jahrs an den Oberkirchenrath einzusenden sind. Hierbei ist bemerkt, daß der Fall einer gemischten Ehe zwischen einem Juden oder einer Jüdin und einem Genossen einer christlichen Confession in den Kirchenbüchern unsrer evangel. luther. Kirche nicht vorkommen kann, weil kein Geistlicher nach bestehenden Kirchengesetzen befugt ist, eine solche Ehe zu trauen, ungeachtet das Staatsgrundgesetz (Art. 33) die Religionsverschiedenheit für kein bürgerliches Ehehinderniß erklärt.

Die Vordrucke und Anleitungen zur Ausfüllung werden in jeder Pfarrregistratur vorhanden sein. — Die Uebereinstimmung der Liste mit dem Kirchenbuche ist am Schlusse zu beglaubigen.

9.

Von dem Kirchenbuche soll jährlich das Duplicat oder eine genaue vollständige Abschrift für das Generalkirchenarchiv in Oldenburg unter der Aufschrift „Kirchensachen“ eingesandt werden. Dabei ist zu beobachten:

a. Das Duplicat wird auf Kosten eines jeden Kirchspiels entweder von dem Küster oder von einem gut schreibenden Nebenschullehrer, wie bei dem Original selbst sub 2 verordnet ist, geschrieben, und zwar auf die bei dem Buchdrucker Stalling zu habenden Listen. Die Bogen werden uneingenäht einzeln gelegt, nicht beschnitten, nicht zu dicht an den innern Rand (und ohne Correcturen und Rasuren) beschrieben. Die unbeschriebenen halben Bogen werden zum künftigen Gebrauche abgeschnitten. Der Name des Kirchspiels, Jahres und die Seitenzahl wird auf jeder Seite bemerkt. (Jede Seite muß genau ebenso viel als das Original enthalten.)

b. Für jede angefangene Seite, die genau ebenso viel enthalten muß, als das Original, werden 2 gr. Cour. bezahlt; dafür hat sie der Abschreiber auch mit dem Pastor zu collationiren, mit dem Kirchen-

buche übereinstimmend zu paginiren, und der Pastor hat die collationirte Liste durch Unterschrift seines Namens und des Datums zu beglaubigen.

c. Die Einsendung dieser Abschrift ist gegen den 16. März bei 1 Thaler Brüche für jeden späteren Tag zu beschaffen. (Consiſt.-Verordn. vom 7. Februar 1816.)

d. Jeder Abschreiber darf sich nur der gedruckten Listen bedienen, die Buchdrucker dürfen davon nicht unter einem halben Buch, aber wohl mehr auf einmal verabfolgen lassen. Die übrig bleibenden sind in der Pfarrregistratur sorgfältig zu bewahren, und erst, wenn sie völlig verbraucht sind, neue anzuschaffen.

(Das Duplicat ist postfrei, wird aber, wenn obige Vorschriften nicht erfüllt sind, auf Kosten des Einsenders zur Verbesserung zurückgesandt.) (Gesetzsamml. B. 6. p. 203.)

In Betreff der Führung des Kirchenbuchs sind ferner folgende Verordnungen zu beobachten:

1.

Jeder Eingeseffene ist laut Landesherrl. Verordn. vom 28. Aug. 1826 verbunden, wenn er zur Aenderung seines Namens oder wegen eines Zusatzes die Genehmigung der Regierung erhalten hat, die Nachtragung seines neuen Namens in den Kirchenbüchern zu beantragen.

Dieses muß im Taufregister, im Copulationsregister und, wenn die Nachtragung von den Nachkommen auf Grund einer von den Vorfahren bewirkten Regier.-Genehmigung gesucht wird, auch im Begräbnißregister neben dem bisherigen Namen und mit Angabe der Regier.-Genehmigung und des Datums geschehen.

Für sämtliche Eintragungen können die Gebühren, welche für sonstige Eintragungsfälle hergebracht sind, gefordert werden. Im Grab- und Stuhlregister bedarf es der Umschreibung nicht. Die in jedem Jahre geschehenen Nachtragungen sind in einer besondern Bei-

lage mit dem Duplicate am 16. März an das Generalkirchenarchiv einzusenden. (Verordn. des Consist. vom 3. Septbr. 1828.)

2.

Die Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle der Kirchspiels-Eingepfarrten, welche einer der im Herzogthum Oldenburg anerkannten Kirchengemeinden nicht angehören, mit Ausnahme der Juden, sind von dem Vater, Ehemann oder nächsten Angehörigen innerhalb acht Tagen bei polizeilicher Strafe dem Ortspfarrer, in den Kreisen Vechna und Kloppenburg dem katholischen, in den übrigen protestantischen Gemeinden des Herzogthums dem protestantischen anzuzeigen, welcher darüber eine besondere dem Kirchenbuche anzulegende Liste führt. Gebühren werden dafür nicht bezahlt. (Landesherrl. Verordn. vom 14. Januar 1851.)

3.

In allen Fällen, wo Prediger in Bezug auf Inländer (nicht Ausländer), die einer andern von der Staatsregierung als Corporation anerkannten Religionsgesellschaft angehören, Amtshandlungen vornehmen, welche eine Eintragung ins Kirchenbuch veranlassen müssen oder die Beerdigung einer solchen Person auf dem Kirchhofe der Gemeinde gestatten, sind sie verpflichtet, dem betreffenden Geistlichen unverzüglich die zum Zwecke der Eintragung in das Kirchenbuch oder Landesregister erforderliche Anzeige zu machen. (Verordn. des D. = K. = R. vom 28. Juni 1852.) Ist eine Erklärung des Uebertritts zur Confession des Pfarrers vorangegangen, z. B. auch von Seiten der Eltern für ihre Kinder oder von denen, welchen Erziehungsrechte zustehen, so ist die Anzeige nicht erforderlich.

4.

In den einzusendenden Populationslisten sind nur diejenigen Frauenspersonen als Geschwächte aufzuführen, welche wirklich vor Eingehung der Ehe entbunden sind. (Consist. Verordn. v. 3. Dec. 1846.)

5.

Wenn Scheine aus dem Kirchenbuche ausgestellt werden, so sind die Correcturen nicht abzuschreiben, sondern gleich das Richtige. Solche Scheine sind nicht Abschriften, sondern Zeugnisse aus dem Kirchenbuche, die als übereinstimmend mit demselben beglaubigt werden und verschiedene Form haben können.

Aus dem Kirchenbuche ist alljährlich zu extrahiren:

- a. die oben sub 8 näher bezeichnete Liste der Copulirten, Gebornen und Gestorbenen (diese ist an den Oberkirchenrath im Laufe des Januar einzusenden);
- b. eine Liste der gebornen und lebenden Kinder (für das Amt zur Anfertigung der Impfliste, im Februar);
- c. das oben sub 9 bemerkte Duplicat, welches gegen den 16. März an das Generalkirchenarchiv einzusenden ist;
- d. eine Liste der schulpflichtig werdenden Kinder für die Schullehrer der Gemeinde vor dem 1. Mai;
- e. eine Liste der zur Frühväter Brüche Notirten, gegen den 15. Mai dem Kirchenrechnungsführer zuzustellen;
- f. die Liste der Wehrpflichtigen, welche im Laufe des Jahres das 20. Lebensjahr vollenden, vor dem 15. October für das Amt (diese ist unaufgefordert einzusenden);
- g. am Schlusse des Jahrs ein Verzeichniß der Gebornen, Copulirten und Gestorbenen, um sie am Neujahrstage der Gemeinde mitzutheilen.

Die von den Ortspfarrern geführten Listen über die Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle der Juden sind an den Landrabbiner abgegeben und damit auch die mit der Führung jener Listen verbundenen bisherigen Verpflichtungen der Pfarrer zur Ertheilung von Extracten aus denselben und zu den Anzeigen in Beziehung auf die Wehrpflicht, Bevormundung und Schutzpockenimpfung nach den darüber bestehenden Vorschriften auf den Landrabbiner übergegangen. (Reg.-Bekanntm. vom 22. Juni 1855.)

Nach dem Staatsgrundgesetze Art. 214 steht eine neue Ordnung der Führung der Verzeichnisse über Ehen, Geburten und Todesfälle (Standesbücher) in Aussicht. Solche Ordnung wird aber die Führung der Kirchenbücher nicht aufheben, denn auch die Kirche bedarf für die Pfarrregistratur die genauen Verzeichnungen der angegebenen Veränderungen.

Zweiter Abschnitt.

Von denjenigen Geschäften des Geistlichen, welche ihm als kirchlichen Gemeindevorsteher obliegen.

Wenn der Geistliche als Pastor sich mit Hingabe seiner ganzen Persönlichkeit weidend, leitend, schützend, tröstend, segnend mit dem Ganzen und dem einzelnen Gliede seiner Gemeinde in Verbindung setzt, so wirkt er mehr unmittelbar, als wenn er die Thätigkeit der Kirchenältesten leitet und fördert, die Geschäftsführung des Rechnungsführers und der unteren Kirchenbeamten beaufsichtigt, die Vertretung der Gemeinde durch Leitung der Wahlen vermittelt, die Führung der Protocolle und Correspondenzen, so wie die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses besorgt. In diesem Geschäftskreise wirkt er mittelbar als kirchlicher Gemeindevorsteher, und Alles steht unter seiner Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit, so weit es nicht einer besonderen Verwaltung unterwiesen ist. Dahin gehört Folgendes:

Artikel 1.

Von der Sorge für christlich kirchliches Leben, kirchliche Erziehung und Sabbathfeier.

Diese Sorge fordert von dem Kirchenrathe zunächst ein vorbildliches Leben, und hat der Pfarrer dahin zu sorgen, daß er selbst und die Kirchenältesten, welche ihm durch Wahl der Gemeinde zugeführt werden, ein solches Leben führen und durch Kirchlichkeit, gläubige Kindererziehung und christliche Sabbathfeier den Gemeindegliedern vorleuchten.

Ist ihm dies gelungen, so wird sich bei den Ältesten von selbst der Trieb zum Einwirken auf Andre für ein solches Leben bilden und solche Thätigkeit durch gegenseitige Mittheilung und Anregung erstarben.

Die Gesetze und Verordnungen, welche dem Wirken der Kirchenältesten in dieser Beziehung zu Hülfe kommen, sind folgende:

Schon die Bestimmung des Verfassungsgesetzes Art. 20, wonach es gestattet ist, eine bestimmte Zahl von Aeltesten aus bestimmten Theilen des Sprengels wählen zu lassen, erleichtert das Einwirken auf die Gemeindeglieder, weil ein so Gewählter mit den Personen und ihren Verhältnissen vertrauter ist, und die feierliche Verpflichtung in der Kirche (Art. 28) erhöht und heiligt ihre Stellung, so wie die monatliche Versammlung (Art. 32) ihm Gelegenheit giebt, sich auszusprechen und sich gegenseitig mit Rath und Aufmunterung zu unterstützen. Zur Erhaltung des Vertrauens der Gemeindeglieder und zur Förderung eines freien, umfassenden Austausches der Ansichten und Erfahrungen hilft auch besonders die Art. 37 geforderte Verschwiegenheit.

Ferner erhält jeder Kirchenälteste nach Verordn. des D. = K. = R. vom 3. Octbr. 1849 ein Exemplar des Gesetzblattes, wodurch er mit den oberlichen Anordnungen bekannt wird. Er hat dasselbe zu bewahren und seinem Nachfolger im Amte abzuliefern. Die Kosten werden von dem Secretair des D. = K. = R. notirt und sind am Ende des Jahrs nach zugesandter Nota innerhalb 14 Tagen an denselben aus der Kirchenkasse zu bezahlen. — Die Verhandlungen der Synode wie auch die bürgerliche Verordnungs- und Gesetzsammlung befinden sich in der Pfarregistratur, und letztere kann, so weit sie aus früheren Jahren fehlt, auf Kirchenkosten angeschafft werden. (Constit. = Verordn. vom 1. Mai 1816.)

Ueber die Pflege des christlichen Lebens und ihre geeignete wirksame Ausübung durch die Aeltesten sind keine Vorschriften vorhanden, sie ist freier Dienst im Geiste der inneren Mission, welche mit einer aus dem Glauben an Christum gebornen, helfenden Liebe dahin strebt, dem in äußeres und inneres Verderben versunkenen Volke Rettung und Hülfe, Rath und Trost zu bringen, so weit es dem geistlichen Amte nicht möglich ist. In diesem Geiste sollen auch die Kirchenältesten nach Art. 19 des Verf. = Gesetzes dem geistlichen Seelsorgeramte in der christlichen Berathung und Pflege der Gemeinde beistehen, indem sie durch Hausbesuche bei den Gemeindegliedern, Ermahnung, Trost und Rath ihre Aufgabe erfüllen, nicht sowohl selbstständig, als vielmehr in Verbindung mit dem Geistlichen handeln.

Fortwährender Verkehr und Austausch zwischen dem Geistlichen

und den Kirchenältesten sowohl in den monatlichen Versammlungen wie unter vier Augen ist wesentliche Bedingung, wenn die Absicht des Kirchenverfassungsgesetzes in dieser Beziehung erreicht werden soll.

Für die kirchliche Erziehung der Kinder soll der Kirchenrath besonders thätig sein. Nach Art. 30. 2 hat er gesetzmäßig das Recht der Mitwirkung bei der Aufsicht über die Schulen zur Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die christliche Erziehung der Jugend. Die Ausübung dieses Rechts ist in dem Schulgesetze vom 3. April 1855 Art. 36 dahin bestimmt, daß der Vorsitzende des Kirchenraths in Gemeinschaft mit einem Kirchenältesten, wie auch jeder Pfarrgeistliche für sich berechtigt ist, sämmtliche Schulen der Gemeinde jederzeit zu besuchen.

Der Kirchenrath wird natürlich von diesem Rechte nur Gebrauch machen, wenn der Schulinspector seinen Ansprüchen an die Schule in religiös confessioneller Hinsicht nicht genügend Geltung schafft.

Bei der Sorge für die Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung, namentlich der Gottesdienstordnung, hat der Kirchenrath die Verordnungen Corp. Const. 1. 25. 49. Suppl. 1. 1. c. 1. S. II. 1. Gesetzsamml. Bd. I. pag. 99. 6. Strafgesetzb. Buch III. c. 3. Art. 453. Polizei-Bekanntm. vom 8. März 1814 zu berücksichtigen und damit das Gesetz vom 3. Mai 1856 zu vergleichen. (St.-Gesetzbl. B. 15. n. 26.)

Artikel 2.

Von der kirchlichen Armen- und Krankenpflege und der Sorge für Verwahrloste und bürgerlich Bestrafte.

Die christlich kirchliche Armenpflege ist ein nothwendiges Stück der christlichen Lebenspflege. Sie ist nicht darauf gerichtet, die Armuth zu vernichten, wozu überhaupt keine Thätigkeit, auch nicht mit Hülfe der Gesetzgebung im Stande ist. 5. Mos. 15, 11: Es werden allezeit Arme im Lande sein. Matth. 26, 11: Ihr habt allezeit Arme bei euch. Spr. Sal. 22, 2. 29, 13: Reiche und Arme müssen unter einander sein und müssen sich begegnen.

Die christliche Kirche freut sich der Armuth als eines Mittels, die mächtigen Bewegter des sittlichen Lebens in den Gemeinden,

Barmherzigkeit und Dankbarkeit zur Thätigkeit bringen zu können, sie ist ihr Schatz, ihr Altar, auf welchem sie dem Herrn wohlgefällige Opfer bringt (Hebr. 13, 16). Sie giebt ihr Gelegenheit, dem Herrn wohlzuthun (Matth. 25, 40) und die innigste Lebensgemeinschaft mit ihm zu beweisen (Apost. Gesch. 2, 44. 45. 4, 32. 2. Cor. 8, 3–5).

1. Der Umfang der kirchlichen Armenpflege.

Sie ist ein Theil der christlichen Liebespflege, welche nach apostolischen Ermahnungen drei Kreise umfaßt:

- a) den Familienkreis, Versorgung der Hausgenossen (1. Tim. 5, 8);
- b) den Gemeindefreis, die geistliche Familie (Apost. Gesch. 2, 44, 45);
- c) den Kirchenkreis, die confessionelle Familie (Apost. Gesch. 11, 28–30. Gal. 6, 10).

Die kirchliche Armenpflege als christlich kirchliche Gemeinschaftspflicht beschränkt sich auf die hülfbedürftigen Glaubensgenossen (Gal. 6, 10) in der Gemeinde: die Wittwen und Waisen, die Elenden und Siechen, die augenblicklich Bedrängten, verwahrlosten Kinder und entlassenen Sträflinge. Zur bessern Ausübung solcher Armenpflege ist die Gemeinde in bestimmt begränzte Districte zu zerlegen und den einzelnen Kirchenältesten zuzuweisen. (Rescr. des Oberkirchenraths vom 10. März. 1855.) Die Kirchenältesten dürfen sich dabei auch durch andere von dem Kirchenrath gewählte Gehülfen unterstützen lassen. (R.-Verf.-Gesetz Art. 30. 4.)

2. Verhältniß der kirchlichen und weltlichen Armenpflege.

Die Kirche kennt für ihre Thätigkeit in der Armenpflege nur eine Kraft, die Liebe zum Herrn und zu den Gliedern seines Leibes; nur eine Form, die freie Gabe und den willigen Dienst; nur ein Ziel, das Seelenheil der Nothleidenden neben und durch die äußere Hülfe.

Dadurch wird sie veranlaßt, in ihrer Thätigkeit von der weltlichen, gesetzlich geregelten abzuweichen; denn:

a. der staatliche Armenpfleger erwartet den Armen mit seiner Bitte; der kirchliche sucht ihn auf;

b. der staatliche sammelt die Gaben zwangsweise nach gesetzlichem Reglement auf Grund des Vermögens; der kirchliche erbittet sie auf Grund der Schuld gegen den Herrn und sein Erbarmen;

c. der staatliche verwendet sie bloß als Mittel zur Abhülfe der Noth; der kirchliche mit persönlicher Hingabe als Mittel zur inneren Hülfe.

Die kirchliche Armenpflege hat ihren Platz neben der weltlichen, diese unterstützend und ergänzend, und hilft nur da, wo oder in soweit die staatliche Armenpflege keine Verpflichtung anerkennt, schießt ausnahmsweise zu, um verschämte Arme besser zu verpflegen, Kinder besser zu erziehen und Verfallene aufrecht zu erhalten. Deshalb sollen nach dem R.-Verf.-Gesetz Art. 30. n. 4 und dem Rescr. des D.-R.-R. vom 10. April 1852 die weltlichen und kirchlichen Armenbehörden correspondiren und die weltliche Armenbehörde bei neuen Unterstützungsbedürftigen, die sich zum ersten Male melden, vorher den kirchlichen Armenpflegern Anzeige machen, um sie wo möglich von der weltlichen Armenkasse abzuhalten. — Auch ist der Geistliche nach Art. 157 der Gemeindeordnung berechtigt (nicht verpflichtet), an den Sitzungen der weltlichen Armencommission Theil zu nehmen, und muß der Gemeindevorsteher ihm die jedesmalige Sitzung anzeigen und ihn mit Angabe der Verhandlungen dazu einladen. (Rescr. des Oberkirchenraths vom 30. April 1856.)

3. Sammlungsart der kirchlichen Armenmittel.

1. Durch den Klingbeutel beim öffentlichen Gottesdienste (Rescr. des Oberkirchenraths vom 20. August 1849 und 2. April 1851), am zweckmäßigsten durch die Kirchenältesten zu vollziehen.

2. Durch Sammlung auf Kindtaufen und Hochzeiten in verschlossene Büchsen, welche der Kirchenrath anzuschaffen und herumzureichen hat, wie vom Oberkirchenrathe im Rescr. vom 2. April 1851 und 25. Januar 1855 empfohlen ist.

3. In den Gasthäusern werden Büchsen mit angemessener Inschrift ausgehängt. (Verordn. vom 6. Juni 1657. Corp. Const. Oldenb. 2. 69. 175.)

4. Vermögende Kranke und Sterbende sind an den Segen der Wohlthätigkeit für Zeit und Ewigkeit zu erinnern und ihnen die verschämten Armen zu empfehlen. (Ueber legata pia vide Corp. Const. S. III. 1. pag. 99. §. 5 vom 24. Mai 1754. Vergl. Art. 3. C. 1.)

5. Die kirchlichen Bruchgelder, namentlich ob conc. anticip. fließen mit Genehmigung des Ausschusses in die kirchliche Armenkasse. (Rescr. des D.-R.-R. vom 20. Januar 1851.)

4. Verwendung der milden Gaben.

Ueber die Verwendung der milden Gaben beschließt der Kirchenrath in seinen Sitzungen, nachdem die Kirchenältesten über die verschämten Armen ihres Einzeldistricts berichtet haben. *) Zu berücksichtigen sind:

1. Erkrankte, welchen es für den Augenblick an Mitteln zur Pflege und Heilung fehlt und die Ausgabe späterhin erstatten können.

2. Alte, welche von ihren Angehörigen die Befriedigung besonderer Bedürfnisse nicht fordern können.

3. Erwachsene und Kinder, denen es an Kleidung zur Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste fehlt.

4. Arme, denen die Mittel zur Erbauung in ihrem Hause fehlen, z. B. Andachtbücher.

5. Verschämte, welche die weltliche Armenkasse nicht ansprechen mögen, oder welche aus der weltlichen Armenkasse zwar unterstützt werden, aber die Mittel zu besserer Verpflegung oder besserer Erziehung der Kinder nicht fordern mögen.

*) In Fällen, wo augenblickliche Hülfe nöthig ist, hat der Districtsälteste solche nach Besprechung mit dem Vorsitzenden zu gewähren und in der nächsten Sitzung anzugeben.

Alle Unterstützungen werden unter dem Siegel des Geheimnisses bleiben müssen und deshalb nicht in einem ostensiblen Protocollbuch verzeichnet werden. Auch haben sich die kirchlichen Armenpfleger vor dem Mißbrauch der kirchlichen Armenkasse zu weltlichen Zwecken zu hüten. (Erlaß des D.-R.-R. vom 21. Juli 1833.)

6. Verwahrloste, wenn deren Behandlung und Zurechtbringung kleine Ausgaben erfordert. Die Haupt Sorge für diese ist aber auf ihre sittliche Besserung gerichtet.

7. Bürgerlich Bestrafte und aus der Haft Entlassene. Von diesen wird durch die Direction der Strafanstalten dem Oberkirchenrathe laut Reser. vom 30. Decbr. 1852 sofort Anzeige gemacht, wenn sie entlassen werden, und dieser macht dem Gemeindefkirchenrathe zur geistlichen Pflege und Fürsorge davon Mittheilung. Dem Entlassenen wird von der Strafanstalt ein Schreiben an den Ortspfarrer, welches er persönlich übergeben muß, eingehändigt, und berichtet der Ortspfarrer dem Oberkirchenrathe seiner Zeit, ob es abgegeben ist. Hier auf wird der Entlassene dem Kirchenältesten seines Wohnorts zur Beachtung empfohlen.

Eine Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der kirchlichen Armentasse und den Zustand des kirchlichen Armenwesens ist jährlich vor dem 1. Februar an den Oberkirchenrath einzusenden; auch ist am Neujahrstage der Gemeinde von dem Zustande des kirchlichen Armenwesens von der Kanzel Kunde zu geben. (Erlaß des D. R. N. vom 29. Novbr. 1851.)

Mit dieser Kunde von dem Zustande des kirchlichen Armenwesens verbinde der Geistliche Dank und Bitte, lasse sie aber von oben zurückkommen in die Herzen, er bete sie, denn an Gottes Segen ist Alles gelegen, vor Allem bei den Werken, die aus seinem Leben im Herzen des Menschen stammen und rückwirkend das göttliche d. i. das christliche Leben pflegen und erhöhen sollen. Das Gebet, sagt ein Frommer, legt in den Dank einen wunderbar treibenden Stachel und in die Bitte eine unaussprechliche Macht. Wohl sollte man also auch die Almosenpfleger ins Gebet einschließen, wie die Apostel thaten, denn, sagt Luther, dies ist ein sehr nöthiges Stück, und wir erfahren es, menschliche Weisheit und Geschicklichkeit thuts nicht gar; es muß Gottes Segen dabei sein und Gedeihen geben. Solches müssen wir durchs Gebet suchen. Sonst soll es wol kommen, daß die geschicktesten am allerngeschicktesten handeln und den größten Unrath anrichten. (Hauspostille. Walch. Thl. 13. S. 2460.)

Artikel 3.

Von der Wahrung und Verwaltung des Kirchenvermögens der Gemeinde
und Leitung des Kirchenrechnungswesens.

(R.-B.-Gesetz Art. 30. 5. 6.)

Zum Kirchenvermögen der Gemeinde ist zu rechnen:

1. das Besitzvermögen, bestehend a) in Grund- und Immobilienbesitz, b) in Capitalbesitz, c) in Berechtigungen;
2. das Einkommenvermögen, bestehend in a) ständigen Gefällen, z. B. Fruchtlieferungen, Canones, Erbheuer u. s. w., b) unständigen: Weinkauf, Heuergeldern, Accidentien, Gebühren u. s. w.

Dies Vermögen theilt sich nach urkundlicher oder herkömmlicher Bestimmung in

- 1) Vermögen der Kirche,
- 2) Pfarrvermögen (Kanzelvermögen),
- 3) Küsterei- und Orgelvermögen,
- 4) Wittwenvermögen und
- 5) Kirchliches Armenvermögen.

Die Kirchengemeinden sollen nach dem Staatsgrundgesetze Art. 80 in dem Besitz ihres Kirchenvermögens, so wie bei der stiftungsmäßigen Verwendung desselben geschützt werden. — Stiftungsmäßig wird das Vermögen der Kirche verwandt zur Deckung der Ausgaben, welche die Kirchenkasse zu leisten hat: das Pfarrvermögen zur Besoldung des Pfarrers; das Küster- und Orgelvermögen zur Besoldung des Küsters und Organisten; das Wittwenvermögen zur Versorgung der Wittwen; das Armenvermögen zur Ausübung der kirchlichen Armenpflege.

Die Aufgabe des Kirchenraths geht nun nach Art. 30. 5 dahin: dies Vermögen nach seinem Bestande zu erhalten und zu mehren und unter strenger Sonderung für die stiftungsmäßige Verwendung zu sorgen, wobei ihn der Oberkirchenrath nach Art. 42. III des Verf.-Gesetzes zu beaufsichtigen und zu unterstützen hat. Zu dem Ende hat der Kirchenrath jährlich gegen den 15. August eine Uebersicht über den kirchlichen Haushalt, den Vermögens- und Schuldenbestand der

Pfarrgemeinde an den Oberkirchenrath einzusenden. (Verordn. des D. K. R. vom 15. Juli 1851.)

Ferner ist verordnet:

A. In Betreff des Grund- und Immobilienbesizes.

Die Ländereien und Hölzungen sind jährlich zwischen Ostern und Michaelis zu besichtigen, und wenn die vorgefundenen Mangelpöste nicht im Laufe des Sommers gehoben werden, so ist gegen den 16. Januar darüber an den Oberkirchenrath zu berichten. (Consist.-Verordn. (im Handb. der Juraten pag. 21) vom 13. Juli 1815 und 23. Februar 1846.)

Die Gärten sollen in gutem Stande erhalten werden und Spargelbeete, Hecken, Bäume und andre Verbesserungen in denselben unentgeltlich bleiben. (Corp. Const. S. III. 1. n. 34. §. 1.)

Die geistlichen Ländereien dürfen in der Marsch nicht ohne oberliche Erlaubniß aus dem Grünen gebrochen werden; auch sind die Pfarrländereien nicht über 9 Jahre zu verheuern. (Consist.-Verordn. vom 20. Juni 1797. Suppl. III. 1. pag. 44. Verz. II. 13. S. 27.)

Die Besitzer der Ländereien, von welchen die Kirche jährlichen Erbzins, Canon oder Weinkauf erhält, haben sich bei Veränderung des Besitzes bei 1 Uhr. Brüche innerhalb 6 Wochen zur Umschreibung zu melden. (Consist.-Verordn. vom 11. März 1733. Suppl. II. 1. S. 40.)

Die Besichtigung der kirchlichen Gebäude ist in der letzten Hälfte des Februarmonats unter Zuziehung von Werkverständigen und des Ausschusses (dessen Zuziehung aber nur empfohlen ist, um das Einverständnis zu erleichtern) vorzunehmen. (Verordn. des D. K. R. vom 8. Februar 1854.) — Wird ein Gebäude auch zu Schulzwecken benutzt, so sind Schulvorstand und Schulachtsauschuß mit einzuladen. (Schulregül. vom 25. April 1856 §. 78.)

Damit die kirchlichen Gebäude, Pastoreien, Küstereien u. s. w. keine Gefahr und Schaden leiden, dürfen sie von den Inhabern nicht eigenmächtig an fremde Familien verheuert werden. (Consist.-Verordn. vom 24. Novbr. 1752.)

Diese Verordnung ist am 23. November 1803 dahin interpretirt, daß unter fremden Familien nur solche verstanden seien, die eine besondere Deconomie führen. (Verz. III. 39. 17.)

Wer ohne oberliche Erlaubniß etwas an den Dienstwohnungen bauen und repariren läßt, kann die Erstattung seiner Auslagen nicht fordern, doch, wenn es ohne Schaden geschehen kann, das Gemachte wieder wegnehmen lassen. (Corp. Const. S. III. 1. n. 37. 1. Verordnung vom 29. Mai 1720. C. C. 1. S. 123.)

Das Weißen der geistlichen Gebäude, das Fegen der Schornsteine, das Einsetzen der von Wind und Wetter ohne Schuld der Bewohner (was zu attestiren ist) zerstörten Fensterscheiben geschieht auf Kirchenkosten. (Consist.-Circ. vom 13. Juli 1774.) Das Weißen der Gebäude, welches nach der Consist.-Verordn. vom 25. November 1801 nur Einmal jährlich auf Kirchenkosten geschehen darf, wird in vielen Gemeinden den Bewohnern der Gebäude gegen ein Jahrgeld überlassen. Die Reinigungskosten eines gewöhnlichen Schornsteins sind 12 gr. Cour., eines Nebenschornsteins 8 gr., und eines Ofens und einer Röhre 6 gr.

In der Kirche darf keiner etwas eigenmächtig verfertigen oder verändern; auch das willkürliche Anmalen der Kirchenstühle, namentlich mit anderer Farbe als der, womit die Mehrzahl der Stühle gemalt ist, darf nicht geschehen; die Kirche darf deshalb ohne des Predigers Vorwissen nur zum Gottesdienste und zur Reinigung geöffnet werden. (Corp. Const. I. n. 59. n. 66. §. 25. Verz. I. 4. 4. Consist.-Verordn. vom 12. Februar 1839. Pastorale §. 52.)

Der Kirchenboden soll nicht zur Aufbewahrung von Mobilien, zum Trocknen der Wäsche, des Hopfens oder der Flachsknoten gemißbraucht werden. (Corp. Const. I. n. 59. S. 80.)

Die Nachsicht der Orgel ist contractmäßig von dem Orgelbauer Schmidt in Oldenburg persönlich zwischen Ostern und Michaelis vorzunehmen. (Consist.-Verordn. vom 5. Mai 1836 und 10. Mai 1837.)

Alle noch nicht in den Privatbesitz übergegangene Kirchenplätze dürfen weder verkauft, noch verheuert werden, sondern verbleiben der freien Benutzung, und ist dahin zu wirken, daß alle Plätze der gemeinsamen Benutzung wieder eröffnet und gleichförmig ohne Unterscheidung durch äußern Prunk eingerichtet werden. (R.-Verf.-Gesetz Art. 120.) Darauf ist bei Neubauten und Reparaturen einzelner Plätze Bedacht zu nehmen.

Alle Kirchen und andere geistliche Gebäude sind in der Brand-

kasse zu versichern, und ist der jährliche Beitrag aus der Kirchenkasse zu zahlen. (Corp. Const. S. III. 2. 6. S. 135. n. 10.) Der volle Beitrag ist 10 Grote für jede 100 Thaler der versicherten Summe.

Die geistlichen Gebäude, soweit sie Dienstwohnungen sind, so wie auch die Befriedigungen der Gärten und Ländereien, wenn die Unterhaltung den Beamten obliegt, sind von denselben oder im Todesfalle deren Erben nach den Inventarien abzuliefern und ihnen Ablieferungsscheine einzuhändigen. Beim Antritte des Dienstes sind Gebäude und Ländereien dem Antretenden nach dem Inventare zu übergeben, welcher darüber eine Bescheinigung auszustellen hat. (Consiſt.-Circ. vom 4. Mai 1803.)

Es ist zweckmäßig, die beweglichen Inventariestücke in dem Abnahme- und Uebertragungsprotocolle einzeln und namentlich aufzuführen und in der auszustellenden Bescheinigung darauf Beziehung zu nehmen.

Diese Inventariestücke müssen von der Gemeinde erhalten und ersetzt werden, wenn sie nicht oberlich zum ewigen Abgang genehmigt worden sind. — Vornämlich ist für die Erhaltung und Sicherung der werthvollen Kirchengeräthe Sorge zu tragen. Sie sind demjenigen, welcher herkömmlich die Aufbewahrung hat, gegen eine bündige Bescheinigung zu überliefern. Gewöhnlich werden sie in der Kirche in sicher verschlossenen Schränken aufbewahrt, deren Ueberwachung der Küster hat, welchem auch der Schlüssel übergeben wird, und hat also dieser eine bezügliche Bescheinigung auszustellen.

B. In Betreff des Capitalbesizes.

1.

Nach Art. 42 des Kirchenverfassungsgesetzes hat der Ausschuss zu berathen und zu beschließen: über die Belegung der Capitalien und deren Anlegung in Grundstücken. Veräußerungen und Verwendungen, welche die Substanz des Kirchenvermögens betreffen, so wie Anleihen nur mit Genehmigung des Oberkirchenraths s. a. des Ministeriums. (Verz. I. S. 13. n. 21.)

2.

Der Kirchenrath hat bei Wahrung und Verwaltung des Capitalvermögens nach früheren Verordnungen Folgendes zu beachten:

a. Kein Capital darf ohne Obligation oder Wechsel zinsbar ausgegeben werden, und zahlt der Rechnungsführer für jedes also aufgeführte 1 Thlr. Brüche. (Consist.-Circ. vom 20. Juni 1797.)

Zum Verfalltage der Zinsen ist wo möglich immer der 10. November zu bestimmen. (Consist.-Verordn. vom 21. October 1835.)

b. Bei unbelegt in der Kasse befindlichen Capitalien hat der Rechnungsführer seine Bemühung um Wiederbelegung dem Kirchenrath nachzuweisen. (Consist.-Circ. vom 21. Januar 1784.)

c. Der Rechnungsführer und die Nutznießer der Fondscapitalien, Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer dürfen die Capitalien nicht selbst auf Zinsen behalten. (Consist.-Verordnung vom 29. Mai 1720 und 15. Januar 1744.)

d. Keiner soll sich von den Anleihern, unter welchem Vorwande es auch sein möge, einiges Geld, als Geschenk, geben lassen. (Consist.-Circ. vom 29. Januar 1783. Siehe Handbuch der Juraten.)

3.

Zur sicheren Belegung der Capitalien ist erforderlich:

a. ein Nachweis, daß der Anleiher rechtmäßiger Besitzer der Hypothek und zur Anleihe berechtigt ist;

b. daß die Hypothek nicht bereits mit Schulden übermäßig belastet ist;

c. daß der Anleiher oder seine Vorfahren nicht durch ingrossirte Vormundschaften, Curatelen oder Beamtungen zu ungewisser Haftung verpflichtet sind.

Dies wird dargethan durch Extracte aus den Erdbüchern, den Hypothekenbüchern und durch ein gerichtliches Attestat. (Consist.-Verordn. vom 24. Novbr. 1752.)

Ist alles Erforderliche beschafft, so hat der Kirchenrath folgende Anweisung zu ertheilen:

„Der Kirchenrechnungsführer N. N. wird hiedurch angewiesen, daß nach einem vorliegenden Ausschussprotocolle vom — bei N. zu N. zu belegende Kirchen- (Pfarr-, Küsterei-) Capital von — Thlr. Cour. gegen Aufnahme einer amtlichen Darlehnsurkunde

(oder Privatobligation), deren Ingrossation sofort zu bewirken ist, auszuführen.

N., den — 18—

Der Kirchenrath.

N. N., Pfarrer.

N. N., Ältester.“

4.

Auch der Kirchenrechnungsführer hat die Sicherheit der belegten Capitalien sorgfältig zu überwachen und bei irgend einem Bedenken dem Kirchenrathe Anzeige zu machen und dessen Anweisung zu gewährleisten. Er ist verantwortlich dafür, daß bei gerichtlichen Convocationen oder Concursen die Angaben gehörig besorgt und in weiterer Verhandlung der Sache beim Gerichte nichts versäumt werde. Er hat zu dem Ende die Oldenburgischen Anzeigen auf Kosten der Kirchenkasse zu halten. Er sorgt für prompte Belegung der Capitalien, wo möglich in Courant, holt dazu die Genehmigung des Ausschusses und die Anweisung des Kirchenraths ein, besorgt die Auszahlung des Capitals und die Aufnahme einer amtlichen Schuldburkunde, wenn nicht der Ausschuss eine Privatobligation für genügend erachtet; auch besorgt er ungesäumt die Ingrossation und liefert das ingrossirte Document an den Kirchenrath. Die Kosten trägt der Anleiher.

Bei Einhändigung einer Schuldburkunde durch den Geistlichen hat der Rechnungsführer einen Empfangsschein mit Angabe des Gebrauchszwecks an den Kirchenrath abzugeben, der bei den Originaldocumenten an die Stelle der Urkunde gelegt wird. Ueber Verzögerung der Zurückerlieferung der Urkunde hat er sich zu erklären, und über unbelegte oder neu zu bildende Fondscapitalien in jeder Monatsitzung des Kirchenraths Auskunft zu ertheilen.

Bringt der Rechnungsführer in Erfahrung, daß ein Capital unsicher steht, so muß er dem Kirchenrathe ungesäumt Anzeige davon machen. Geht ein Capital verloren, so muß er es ersetzen, wenn er zur Sicherung desselben etwas versäumt hat. (Erlass des D. = K. = R. vom 10. April 1855. S. 16—20. 26. 27.)

Der vom Kirchenausschusse gewählte Rechnungsführer wird vom Kirchenrathe unter beiderseitigem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung angestellt und haftet mit seinem Vermögen für Alles, was ihm aus

seiner Verwaltung zur Last fällt. Zu dem Ende hat er nach §. 2 der Anlage B. des Kirchenverfassungsgesetzes die vom Kirchenausschusse zu beschließende Sicherheit bei seinem Dienstantritte unverzüglich zu leisten.

5.

Die Documente oder Schulbuckunden und Originalobligationen sind nach der Nummer, die alle haben müssen, geordnet in der Kirche in einem Schranke mit doppeltem Schlosse, zu welchem der Pastor und anweisende Kirchenälteste jeder einen besonderen Schlüssel hat, aufzubewahren, und eine Abschrift davon ist in ein Buch aufzunehmen und zu beglaubigen. Dieses Buch wird in der Pfarregistratur aufbewahrt. Für die beglaubigte Abschrift jedes einzelnen Documentes passiren 4 gr. in der Rechnung. *) (Constit.-Circ. vom 12. März 1756 und 20. Juni 1797.)

6.

Bei Abtragung von Fondscapitalien ist zur Tilgung des Ingrossats erforderlich, daß der Kirchenrechnungsführer seine Einwilligung entweder mit Vorzeigung des Ingrossationsdocumentes mündlich vor dem Hypothekenamte zu Protocoll erkläre, oder schriftlich auf dem Ingrossationsdocumente unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift.

Dazu hat er sich als zeitiger Rechnungsführer durch ein Attestat des Pfarrers zu legitimiren. Dieses Attestat hat der Pfarrer auf dem Ingrossationsdocumente unter Beidruckung des Kirchenriegels in folgender Form zu ertheilen:

„Daß N. N. (Name des Rechnungsführers) zeitiger Rechnungsführer der Kirchengemeinde N. ist, wird hiemit unter Beifügung des Kirchenriegels bescheinigt.

N., den — 18—

N. N., Pfarrer.“

Dies Attestat darf erst ausgestellt werden, wenn Kirchenrath und Ausschuß die Tilgung genehmigt haben, und muß kurz vor dem Tilgungsacte ausgestellt sein, widrigenfalls es nicht als gültig angenommen werden kann. (K.-Gesetzbl. I. 48.)

*) Wenn der Rechnungsführer ein Jahrgeld erhält, so fallen dergleichen Copialgebühren weg.

Die abgetragenen Capitalien, deren Ingrossat getilgt ist, sind in der Kirchenfundusrechnung mit Datum der Auszahlung, Nummer des Documentis und Namen des Abtragenden in Einnahme zu stellen.

C. In Betreff der Berechtigungen.

Daß diese Rubrik „Berechtigungen“ nicht in dem engen Sinne des Patrimonialbuchs zu nehmen ist und die ständigen und unständigen Gelber und Naturalgefälle oder die nutzbaren Berechtigungen der Kirche betrifft, braucht wohl nicht bemerkt zu werden. Die ersteren gehören zum Einkommen, die letzteren haben meistens aufgehört. Hier sind gemeint die kirchenrechtlich zukünftlichen und staatlich zugestandenen werthvollen Berechtigungen der Gemeinden und Kirchenbeamten. Solche sind:

1.

Bei Legatis piis (Vermächtnissen zu milden Zwecken an Kirchen, Schulen und Arme) soll I. auf keine Apices juris oder sonst erforderliche Solemnitates testamenti gesehen werden, sondern zur Gültigkeit derselben, sofern auch das Testament sonst nicht rechtsbeständig wäre, allemal hinlänglich sein, wenn die wahre bis an den Tod beibehaltene Intention des Erblassers sich klar und deutlich zu Tage legt, solche auch II. sowohl durch geschriebene an keinem Vitio der Glaubhaftigkeit laborirende Urkunden, als bei mündlich expresse entdeckter Absicht durch zwei unverwerfliche Zeugen (männliche oder weibliche) dargethan, auch, wenn der Erblasser dem Erben im Testament oder ab intestato den Treubefehl solcherhalb mündlich ertheilt, letzterem der Eid darüber deferirt werden können; III. bei Ungewißheit, welchem pio fundo etwas vermacht, entscheidet obrigkeitliches Gutbefinden; IV. auch wenn der Erblasser die Determinirung der Summe in die Willkühr eines Andern gestellt, ist das Legat nicht erloschen; V. bei Bezahlung und Eintreibung ist summariter zu verfahren. (Corp. Const. O. S. III. 1. p. 99. V. vergl. Böhmer L. 3. Kiegger jus eccl. P. 3. *)

*) Ein dingliches Gelübde wird auch in der protestantischen Kirche für den Gelobenden und seine Erben nach dem Kirchenrechte so verbindlich, daß die Behörde die Erfüllung erzwingen kann. (J. H. Böhmer jus eccl. P. L. 3. T. 34. §. 19.)

Die Erben der geistlichen Kirchenbeamten haben allgemein (nach dem Kirchenrechte) einen Anspruch auf das Deservit (d. h. den Genuß jener Einkünfte, auf welche der Verstorbene wegen bereits geleisteter Dienste ein Recht erworben) und vermöge besonderen Herkommens auf eine Gnadenzeit. (J. H. Böhmer jus eccl. P. L. 3. T. 5. §. 211. Schnaubert Grundsätze des Pr. R. §. 357.)

3.

Zu diesen Berechtigungen der Kirchengemeinden gehörten bis zum Jahre 1849 den 1. Mai auch die Befreiung des Grundvermögens der Kirche von Staats- und Gemeindelasten, mit Ausnahme der Deichlasten in der Marsch.

Für diese Berechtigungen wird noch jetzt vollständige Entschädigung des Verlustes, welcher durch Aufhebung der Befreiung und Ablösung der Gerechtigkeiten den Beamten der Kirche erwachsen ist, beansprucht und auf Grund der oberkirchlichen Fürsorge erwartet. (Staatsgrundgesetz Art. 80. R.-Verf.-Gesetz Art. 111 n. 17. Synodalabschied vom 14. Decbr. 1854. VI. 4.)

4.

Zu den Berechtigungen gehört ferner gleiche Behandlung und gleiche Vorzüge bei Aufbringung der Abgaben und Leistungen zu kirchlichen Zwecken wie die weltlichen Gemeinden, nach Staatsgenehmigung der Grundsätze, wornach sie aufgebracht und vertheilt werden sollen. (Staatsgrundgesetz Art. 81. R.-Verf.-Gesetz Art. 122.) Die Genehmigung hat der Kirchenrath vor der Beitreibung durch den Oberkirchenrath zu suchen.

5.

Portofreiheit für Briefe u. s. w. nach Attestation des Pfarrers auf der Adresse, daß sie Kirchensachen enthalten. (Erlaß des D.-R.-R. vom 11. April 1855 §. 36. n. 3.)

6.

Freiheit von Stempelpapierzahlung bei gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen in Sachen der Kirchen, Schulen und milden

Stiftungen, der Prediger- und Schullehrerwitwenkassen, bei Schenkungen an Kirchen, Schulen und Arme. (Siehe Stempelpapierordn. vom 26. September 1814. Gesetzsamm. Bd. I. S. 237.) Auch die Bescheinigungen aus dem Kirchenbuche sind frei von Stempelpapier, und wenn sie besonderer Beglaubigung bedürfen, z. B. für das Ausland, mit dem Kirchenstempel zu versehen. (Constit.-Verordnung vom 7. Decbr. 1799. Siehe auch obige Stempelpapierverordn. S. 6.)

7.

Die unentgeltliche Beschaffung von Ingrossationen und Ertheilung von Extracten durch die Hypothekenämter, sofern sie in Kirchensachen nöthig werden.

8.

Die Freiheit von Insertionsgebühren bei der Publication der oberkirchlichen Erlasse durch die Anzeigen. (Synodalacten Anlage I. S. 3 der I. Synode.)

Endlich scheint die Kirche noch berechtigt zu sein, die Fondscapitalien des Armenwesens, welche vor Einführung des weltlichen Armenwesens legirt sind, für das kirchliche Armenwesen in Anspruch zu nehmen. Sie sind diesem geschenkt, denn das Armenwesen war vor 1786 fast ganz kirchlich, und sie würden bei der Einrichtung des weltlichen Armenwesens, nach welchem die ganze Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, die Mittel zur Ernährung der Armen durch eine Armensteuer herbeizuschaffen, gewiß nicht geschenkt worden sein.

Auch in dem Generalfonds befinden sich kirchliche Armenfonds, z. B. der Büßing'sche Fonds, gestiftet von der Generalsuperintendentin Büßing geb. Lange in Oldenburg, vom 26. October 1742, mit der Bestimmung, daß die Zinsen mit Zuziehung ihrer nächsten in Oldenburg wohnenden Verwandten, oder in Ermangelung derer des Generalsuperintendenten zur Hälfte für arme Prediger-Witwen und Waisen, zur andern Hälfte für arme Kinder zum Unterricht im Christenthume verwandt werden sollten, jedoch vorzüglich armer Verwandten der Stifterin, und wenn deren nicht vorhanden, armer Prediger-Witwen und Waisen. Der Fonds betrug bei der Vereinigung mit dem Generalfonds 2375 Thlr. 60 gr. (vergl. Staatshandbuch von 1856.)

Nach einer Regier.-Bekanntm. vom 9. Mai 1836 ist von der Oldenburgischen Regierung mit der Hannöverschen Regierung die Steuerfreiheit für die beiderseitigen Kirchen-, Pfarr- und Pfarrwitwengrundstücke und die des niederen Clerus und der Schulen (soweit sie seit 9. August 1822 dazu gehört und nicht erblich an dritte verlichen sind) in ihren Gebieten durch Vereinbarung bewilligt.

D. In Betreff des Einkommenvermögens.

Das Einkommenvermögen der Kirchengemeinde theilt sich in a) ständiges Einkommen, b) unständiges Einkommen. Zu dem ersteren gehören alle feststehenden und jährlich sich wiederholenden Einkünfte, z. B. Fruchtlieferungen, Canon, Erb-, Grund-, Wärf- heuer; in Feuer: heilige Heuer, Kirchen-, Deputat-, Käsegelder; — bestimmte Renten für aufgehobene und abgelöste Gerechtigkeiten; zu dem letzteren die nicht jährlich, sondern nur eintretenden Falles vorkommenden oder ihrem Betrage nach nicht feststehenden Einkünfte, z. B. Weinkauf, Heuergelder, Accidentien, Gebühren, Zinsen u. s. w. Beide sind im Patrimonialbuche verzeichnet, fließen, soweit sie zum Vermögen der Kirche gehören, gleich den Zinsen der Kirchencapitalien in die Kirchenkasse und sind durch den Rechnungsführer nach einem Hebungsregister, aus den früheren Kirchenrechnungen genommen, zu vereinnahmen. Soweit sie zur Besoldung der Kirchenbeamten dienen, werden sie, mit Ausnahme der Zinsen und Stolgebühren, von den Beamten selbst erhoben. Das Einkommen der Kirchenkasse dient mit etwaigen andern Einkünften, z. B. für Gräber, verkaufte Baumaterialien, Brücken u. s. w. zur Deckung der Kircheng Ausgaben; genügen sie nicht, so wird eine Umlage über die Gemeinde vom Kirchenrathe im Voranschlag beantragt und vom Ausschusse bewilligt. Diese Umlage wird auf Grund und nach Inhalt des Voranschlags von dem Kirchenrathe ausgeschrieben. Der Kirchenrechnungsführer macht die Repartition, legt das danach angefertigte Hebungsregister dem Kirchenrathe zur Prüfung vor, dieser legt es 8 Tage zur Einsicht aus, erklärt es dann für executorisch und versteht es mit der Hebungsordre.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Kirchenkasse wird alljährlich ein Voranschlag aufgestellt und eine Rechnung abgelegt. Für diese Geschäfte gelten die Bestimmungen der Anlage B. des Kirchenverfassungsgesetzes und die Verordnung des Oberkirchenraths vom 8. Februar 1854, vom 10. April 1855 und 11. April 1855. Gesetzblatt 2. Bd. Stück 3. 12. 13.

Der Voranschlag ist vor dem 1. März vom Kirchenrathe aufzustellen und dazu das Formular zu Stück 3 des Gesetzblattes nach der

gegebenen Anweisung zu benutzen. Der Voranschlag ist nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage an einem passenden Orte zur Einsicht auszulegen und dann in der letzten Hälfte des März mit den etwaigen Belegen vom Ausschusse zu prüfen und erhält durch dessen Genehmigung executorische Kraft. Der Kirchenrath sendet beglaubigte Abschriften des Voranschlags und des Prüfungsprotocolls an den Oberkirchenrath gegen den 15. April ein, behändigt sie auch dem Rechnungsführer, welcher sie demnächst seiner Rechnung anlegt. Sind Kirchenrath und Ausschuss über die Feststellung des Voranschlags nicht einig, so entscheidet der Oberkirchenrath. Innerhalb des Voranschlags ertheilt ein Kirchenältester die Anweisungen unter Angabe der Rubrik. Ist ein nachträglicher Voranschlag nöthig, so wird bei Aufstellung desselben eben so wie bei dem Voranschlag verfahren. Eine Abgangsordre unbeibringlicher Pöste kann vom Kirchenrathe nur mit Zustimmung des Ausschusses ertheilt werden. — Der Voranschlag wird in Courant aufgestellt.

Die Rechnung wird von dem Rechnungsführer vor dem 1. August mit Beilagen in Original und Abschrift bei 6 gr. Brüche für jeden späteren Tag, die bei längerer Zögerung auf 36 gr. für jeden Tag zu erhöhen ist, an den Kirchenrath eingeliefert. Bei der Aufstellung ist der Erlass vom 11. April 1855 zu beachten.

Aus der Rechnung wird nach der Einlieferung sofort die durch Verordnung vom 15. Juli 1851 (Gesetzblatt 1. Bd. 13. Stück) vorgeschriebene Uebersicht über den kirchlichen Haushalt extrahirt und vor dem 15. August an den Oberkirchenrath eingesandt.

Der Kirchenrath läßt die Rechnung von einem oder mehreren durch den Ausschuss gewählten Monenten gegen den 1. September durchsehen und stellt dem Rechnungsführer die Monita zur Beantwortung zu. Die Rechnung mit Beilagen in Abschrift, die Erinnerungen und deren Beantwortung sind sodann 14 Tage (wie der Voranschlag) zur Einsicht auszulegen und gehen vor dem 15. October an den Ausschuss zur Examination, der solche mit dem seine Erinnerungen befassenden Protocolle vor dem 15. November an den Kirchenrath zurücksendet.

Die Erinnerungen sind vom Kirchenrathe zu entscheiden und dessen Entscheidung sowohl dem Rechnungsführer als dem Ausschusse mitzu-

theilen. Dem einen wie dem andern ist innerhalb 14 Tagen eine Berufung an den Oberkirchenrath gestattet.

Hierauf hat der Kirchenrath den Schluß der Rechnung anzufertigen und Abschrift desselben mit den Decisionen dem Rechnungsführer zur Anlegung bei der nächsten Rechnung mitzutheilen. Dem Oberkirchenrath wird die Abschrift der Rechnung, der Erinnerungen, deren Beantwortung, der Entscheidungen und des Schlusses eingesandt und die Originale werden im Archive des Kirchenraths aufbewahrt. Die Rechnung ist in Courant zu führen mit Ausnahme der Zinsen des Salarienfonds, dessen Capitalien nicht in Courant umgesetzt sind. *)

Die Receßgelder hat der Rechnungsführer bei Einlieferung seiner letzten Rechnung auf einmal baar an seinen Nachfolger abzuliefern. (Verz. II. 27. 23.) Oder sie sind vom Schluß der Rechnung an zu verzinsen. (Verz. III. 31. 4.)

Der Rechnungsführer steht unter Aufsicht und Controle des Kirchenraths; dieser ertheilt ihm die Instruction auf Grund des Erlasses vom 10. April 1855, die Anweisungen selbst aber durch einen Ältesten, visitirt seine Kirchenkasse, ertheilt ihm bei Kursveränderungen der Goldmünzen, beim Gewinne eine Einnahme-, beim Verluste eine Ausgabeordre, giebt ihm Anweisung zur Anfertigung der Hebungs-

*) Die Form eines Schlusses kann folgende sein:

S c h l u ß

der Kirchenrechnung vom 1. Mai 18— bis 30. April 18—
geführt von dem Rechnungsführer N. N.

Nach pag. — der Rechnung ist Rechnungsführer in Receß geblieben (in Vorschuß gekommen) mit	— R _e — G _r .
Ex monitis fällt zur Last	— R _e — G _r .
Dagegen kommt zu Gute	— „ — „

Bleibt zur Last zu legen	— „ — „
(Kommt noch zu Gute)	— „ — „

Mithin ist bleibender Receß (Vorschuß)	— R _e — G _r .
In der Fondsrechnung fällt zur Last	— „ — „
(Kommt zum Vorschuß)	— „ — „

Uebrigens wird Rechnungsführer auf die mitgetheilten Decisionen verwiesen und somit die Rechnung für examinirt und decidirt erklärt.

Der Kirchenrath.



register, legt sie 8 Tage zur Einsicht aus und versteht sie mit der Hebungsordre, ertheilt Befristungen mit Zustimmung des Ausschusses, oder eine Abgangsordre (in Betreff der Substanz des Kirchenvermögens, einer Berechtigung oder eines Capitals mit Genehmigung des Oberkirchenraths), zwingt ihn zur Beachtung der gesetzlichen oder gestellten Termine durch eine Conventionalstrafe von 36 Grote bis 5 Thaler für die kirchliche Armentasse und entläßt ihn sofort nach wiederholt gebrüchter Nachlässigkeit oder Kassenuordnung.

Der Rechnungsführer erhält für seine sämtlichen Dienstleistungen ein festes Jahrgeld in Courant aus der Kirchenkasse. Außer diesem nur Erstattung baarer Auslagen für die Oldenb. Anzeigen, Porto, Insertionsgebühren, Bekanntmachungen zu belegender Capitalien und Einband der Rechnung. Der Rechnungsführer ist verpflichtet, auf Verlangen sich in den Sitzungen des Kirchenraths einzufinden.

Dem Pfarrer und Kirchenältesten begleichen als Mitgliedern des Kirchenraths keine Gebühren, nur baare Auslagen werden ihnen erstattet. Die Copialgebühren, welche ein Schreiber verrichtet, sind mit 1 gr. Cour. für jede angefangene Seite zu vergüten. Ferner passieren dem Kirchenrathe Ausgaben für Schreibmaterial, Protocollbücher, Gesetzblatt, Voranschlagsformulare, Bekanntmachungen, Porto, Reisekosten, Botenlohn u. s. w. (Erlaß des D.-K.-R. vom 11. April 1855 §. 36.)

Für Reisen außerhalb der Gemeinde werden bezahlt für jede halbe Stunde hin und zurück 6 Grote. (Consist.-Verordn. vom 2. Decbr. 1835.) Alle Gemeindedienste sind aufgehoben. Die Kosten für Fuhren und Dienste werden aus der Kirchenkasse bezahlt. Umzugsfuhren als Pflichtfuhren finden nicht mehr Statt. (K.-Verf.-Ges. Art. 121.)

Die Rückstände kirchlicher Abgaben und Leistungen werden im administrativen Wege von den Aemtern beigetrieben, wenn die Grundsätze, nach welchen sie aufgebracht und vertheilt werden, der betreffenden Staatsbehörde vorgelegt und von ihr genehmigt sind. (St.-Gr.-Ges. Art. 81. K.-Verf.-Ges. Art. 122.)

Die Rückstände sind, wenn auch eine Ansage durch den Kirchenboten, der dafür 3 gr. Ansagegebühr von jedem Debitor erhält, unbeachtet bleibt, einzuklagen (Erlaß des D.-K.-R. vom 10. April 1855)

und werden alsdann von den Aemtern und Magistraten auf administrativem Wege begetrieben. Befristungsgesuche werden an den Kirchenrath gerichtet und von diesem dem Ausschusse vorgelegt.

Artikel 4.

Von der Anstellung der unteren Kirchenbeamten, der Leitung der Wahlen und Gemeindevertretung.

1.

Nach dem Kirchenverfassungsgesetze Art. 30 n. 7 haben die Kirchenräthe den Vorschlag der Organisten und Anstellung der unteren Kirchenbeamten, sind diese zugleich Schullehrer, so wird nur die gutachtliche Erklärung der Kirchenräthe vom Oberkirchenrathe eingezogen. (Gesetz vom 3. Jan. 1856.) Küster ohne Schulamt, Lader, Todtengräber, Kirchenboten werden vom Kirchenrathe angestellt. Den Rechnungsführer hat der Ausschuf zu wählen, der Kirchenrath anzustellen und nach den allgemeinen Vorschriften des Oberkirchenraths mit Instruction zu versehen. (K.-Verf.-Gesetz Anlage B. S. 2.)

2.

A. Die Gemeinde wird vertreten durch den Kirchenrath und Ausschuf, und diese Vertretung durch die allgemeine und resp. engere Gemeindeversammlung gewählt. (K.-Verf.-Gesetz Art. 16. S. 1. 2.)

Der Kirchenrath beruft die Gemeindeversammlungen unter Angabe des Zwecks, und ein Mitglied desselben leitet die Verhandlungen, ausgenommen bei den Predigerwahlen. (Art. 17.) Die Wahlordnung findet sich Anlage A. des Kirchenverfassungsgesetzes.

Die Aeltesten, welche zur Vertretung der Gemeinde von der allgemeinen Gemeindeversammlung gewählt werden, müssen das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben und Männer von gutem Rufe und kirchlichem Sinne sein.

Die Ausschufsmänner, welche zur Vertretung der Gemeinde von der engeren Gemeindeversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden, dürfen nicht zugleich Kirchenälteste sein und treten aus dem Ausschusse, wenn sie in den Kirchenrath gewählt werden.

Hinsichtlich der Wahl, der Dauer des Dienstes, der Ablehnungsgründe, der Entlassung, des Ersatzes und des theilweisen Austritts der Mitglieder gelten für Kirchenrath und Ausschuss die Art. 21. 23. 24 und 27 des Verfassungsgesetzes.

Die gewählten Kirchenraths- und Ausschussmitglieder werden von dem Vorsitzenden des Kirchenraths verpflichtet; die vom Oberkirchenrathe vorgeschriebene Form der Verpflichtung ist folgende:

1. Bei Ältesten (laut Rescr. vom 17. Juni 1853). An dem Sonntage, an welchem nach Art. 28 des K.-Verf.-Gesetzes die feierliche Verpflichtung der gewählten Ältesten Statt finden soll, hat der Geistliche am Schlusse der Fürbitten der Gemeinde die am Sonntage vorher gewählten Ältesten zu nennen und zur Fürbitte zu empfehlen. Auf diese Fürbitte folgt das Vater Unser, und der Geistliche verläßt die Kanzel. Nach einigen passenden Liederversen tritt der Geistliche vor den Altar, und die Ältesten stellen sich vor dem Altar auf, mit dem Gesichte dem Geistlichen zugewandt. Der Geistliche hält eine Ansprache nach Inhalt des Artikel 30 des K.-Verf.-Gesetzes an sie und schließt daran folgende Frage:

„Wollet Ihr das Amt eines Ältesten der Kirchengemeinde N. N., zu welchem Euch das Vertrauen Eurer Gemeindegossen berufen hat, nach den Vorschriften des Verfassungsgesetzes der evang. lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg zur Erbauung dieser Gemeinde wie zum Wachstume der Gesamtkirche mit aller Sorgfalt und Treue führen als aus dem Vermögen, das Gott darreicht, und bei solcher Führung allenthalben euch selbst darstellen zum Vorbilde guter Werke mit Ehrbarkeit, gesund im Glauben, in der Liebe und in der Geduld, auf daß in allen Dingen Gott gepriesen werde durch Jesum Christ — so bezeuget Solches jezt vor dem Angesichte des Allgegenwärtigen und dieser christlichen Versammlung, indem ihr sprecht: Ja, mit Gottes Hülfe!“

Hierauf reichen die Ältesten dem Geistlichen zur Bestätigung die rechte Hand, und der Geistliche erklärt nunmehr die solchergestalt Verpflichteten für ordnungsmäßig bestellte Älteste der Kirchengemeinde N. N., spricht eine Collecte und schließt mit dem Segen.

2. Bei Ausschussmännern (laut Refer. des D.-K.-R. vom 10. Juni 1853). Nach geschehener Wahl haben sich die Gewählten in der nächsten oder außerordentlich berufenen Kirchenrathssitzung einzufinden, wo der Vorsitzende sie zunächst mit Verlesung des Art. 42 des K.-Verf.-Gesetzes auf die dem Kirchausschusse zustehenden Befugnisse und obliegenden Verpflichtungen hinweist und dann an dieselben die Frage richtet:

„Ob sie den Dienst eines Ausschussmannes der Kirchengemeinde N. N. nach den Bestimmungen des revidirten Verfassungsgesetzes der evang. luth. Kirche des Herzogthums Oldenburg „gewissenhaft und treulich wahrnehmen wollen.“

Auf diese Frage haben die Gewählten mit „Ja“ zu antworten und zur Bestätigung dieser Verpflichtung dem Vorsitzenden die rechte Hand zu reichen. Dieser erklärt hierauf die also Verpflichteten für gesetzmäßig bestellte Ausschussmänner der Kirchengemeinde N. N. Der Act ist zu protocolliren und die Namen der bestellten Ausschussmänner und ihr Eintritt ins Amt ist am nächsten Sonntage der Gemeinde bekannt zu machen.

B. Die Gemeinde wird ferner vertreten durch den Pfarrer und zwei Kirchenälteste in der Kreissynode, welche sich jährlich auf Berufung des Vorsitzenden versammelt und deren Verhandlungsgegenstände den Kirchenrathen vorher mitgetheilt werden.

Der Kirchenrath hat dazu die zwei Ältesten aus seiner Mitte oder aus der Zahl der Ehrenältesten durch absolute Mehrheit in geheimer Stimmgebung zu wählen.

Die Anwesenheit des Pfarrers und der Gewählten in der Versammlung der Kreissynode gehört zu den Amtspflichten der Kirchenrathsmitglieder, und haben sie sich im Verhinderungsfalle bei dem Vorstande der Kreissynode vor dem Zusammentritt genügend zu entschuldigen. (Erlass des D.-K.-R. an die Kreissynoden vom 16. Aug. 1855.)

Der Kirchenrath hat vor dem Zusammentritt der Synode etwaige Anträge und Mittheilungen zur Erwägung zu stellen und dieselben an den Vorstand der Kreissynode einzusenden.

Durch die Kreissynode, welche die geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur Landessynode (nach K.-Verf.-Gesetz Art. 48) zu wählen hat, nimmt die Gemeinde an der Wahl der allgemeinen Vertretung der Landeskirche Theil.

Artikel 5.

Von der Ausstellung von Zeugnissen, Vertretung der Gemeinde nach außen und Ausführung der Ausschlußbeschlüsse.

Die Auszüge aus den Kirchenbüchern, Seelen-, Confirmanden-, Beicht-, Stuhl- und Begräbnisregistern hat der Geistliche zu ertheilen; es können aber Zeugnisse in Betreff des Art. 14 §. 1. 2. 3 des Art. 22. 23. 24 des Kirchenverfassungsgesetzes und Sittenzeugnisse sowohl von kirchlicher als auch staatlicher Seite verlangt werden.

Die Kirche verleiht dem Einzelnen gewisse Rechte und legt ihm gewisse Pflichten auf, und knüpft diese Rechte verfasslich an gewisse kirchliche und persönliche Bedingungen, darüber können beim Umzuge Zeugnisse gefordert werden. Auch der Staat kann in administrativer oder gerichtlicher Beziehung gutachtliche Erklärungen oder Zeugnisse fordern.

Solche Zeugnisse sind von dem Kirchenrath der Gemeinde nach vorheriger Berathung auszustellen. (K.-Verf.-Ges. Art. 30. n. 9.) Sittenzeugnisse werden in der Regel direct von dem Pastoren verlangt.

Der Kirchenrath hat ferner die Gemeinde nach außen, namentlich andern Behörden gegenüber zu vertreten. Prozesse kann jedoch eine Kirchengemeinde verbindlicher Weise nur beginnen, wenn der Kirchenausschuß seine Zustimmung und der Oberkirchenrath seine Genehmigung ertheilt hat. *) (K.-Verf.-Gesetz Art. 30. n. 12. Consist.-Verordn. vom 28. Decbr. 1831.)

*) Nach der Consist.-Bekanntm. vom 17. Mai 1836 sollen die Verwalter der geistlichen Fonds in Oldenburg und Jever, wenn Prozesse außergerichtlich, z. B. durch Zahlung der Schuldner geendigt werden, den Aemtern und Untergerichten, bei welchen sie begonnen, Anzeige machen und bemerken, ob der Gegner die Kosten zu bezahlen hat.

Der Kirchenrath ist endlich die Verwaltungsbehörde der Gemeinde, und die Ausschlußbeschlüsse über Veränderungen in ihrem Kircheneigenthum, die Einnahme der unteren Kirchenbeamten, die Herbeischaffung der Deckungsmittel kirchlicher Ausgaben, die Voranschläge und Rechnungen, die Belegung oder Verwendung der Capitalien u. s. w. hat der Kirchenrath auszuführen. Findet der Kirchenrath Bedenken, die Ausschlußbeschlüsse auszuführen, so hat er dem Ausschuf dies zu erkennen zu geben und, falls der Ausschuf bei seinen Beschlüssen gegen die Ansicht des Kirchenraths beharrt, an den Oberkirchenrath zu berichten.

Dritter Abschnitt.

Von den Registraturgeschäften des Geistlichen.

Von großem Werthe für die Wahrung der kirchlichen Ordnung und für die Führung des geistlichen Amtes ist eine sorgfältig geordnete Registratur der Pfarre. Die Acten über einen Gegenstand müssen in einem Umschlage vollständig an einem Orte zusammenliegen, von den Ausfertigungen des Pfarrers und Kirchenraths die Concepte, von den Protocollen Abschriften, von den der Rechnung angelegten Originalacten Nachweisungen vorhanden sein. Auf den Rescripten ist zu bemerken, wann sie eingegangen sind.

Auf den Umschlag der Actenconvolute ist zunächst die Nummer des Registraturfaches, dann das Verzeichniß der darin enthaltenen nach der Zeitfolge numerirten Stücke zu schreiben und über sämtliche Acten nach der Reihenfolge der Registraturfächer ein Repertorium zu führen, welches bei jeder Kirchenvisitation zu produciren ist. Zum Abschreiben der Acten kann ein Lehrer oder ein anderer gut schreibender Mann genommen werden, und passirt für jede Seite von 22 Zeilen,

à Zeile 14 Sylben, 1 gr. in der Kirchen- resp. Schulrechnung. *)
(Consist.-Verordn. vom 17. Mai 1818.)

Eine zweckmäßige Ordnung der Pfarregistratur ist folgende mit
zeitgemäßer Abänderung. (Consist.-Reser. vom 16. Juni 1819.)

Inhalt und Ordnung einer Pfarregistratur.

Fach I.

Kirchengesellschaft.

Convolute: a) Gemeinde- und Eingepfarrtenregister, b) Familien- und Seelenregister, c) Liste der Stimmberechtigten in den Gemeindeversammlungen, d) Supplemente dieser Listen, e) Populationstabellen.

Fach II.

V e r f a s s u n g.

Convolute: a) Acten, die Mitglieder des Kirchenraths betreffend, b) die Kreis- und Landessynodalacten, c) den Oberkirchenrath betreffend, d) die Ausschussmänner und den Rechnungsführer betreffend, e) Wahllisten und Stimmzettel, f) Kirchenvisitationsacten, g) Gesetzblätter, h) ältere Verordnungen und Rescripte, die Verfassung betreffend, i) Varia über die Verfassung.

Fach III.

Feste und Gebräuche, Gottesdienst und Seelsorge.

Convolute: a) Liturgisches, b) Feier der Sonn-, Fest-, Buß-, Bet- und Danktage, c) Reformationsfest und Jubiläen, d) Orgelspiel, Geläute, e) Feier weltlicher Ereignisse, f) Predigten, Eidespredigt, Vorlesung durch den Küster, g) Censuren, h) Besuch und Begleitung der Delinquenten, i) Agenden und Kirchenordnung.

Fach IV.

Sacramente und andre Amtshandlungen.

Convolute: a) Taufacten und Scheine, Profelytentaufe, b) Cate-

*) Ein Actenschrank ist auf Kirchenkosten anzuschaffen und als Inventarstück zu unterhalten. (Consist.-Circ. vom 22. März 1792. Verz. I. 33. 82.)

chumenenunterricht und Confirmation, Dispensation, c) Christliche Secten, Confessionswechsel, d) Abendmahl und Beichte, e) Krankenbesuch und Privatcommunion, f) Nothtaufe.

Fach V.

Trauung und Begräbniß.

Convolute: a) Verlöbniße, b) Proclamation und Dispensation vom zweiten Aufgebote, c) Copulation — Befristungen, d) Trauung Fremder, e) Officianten, f) Militairpersonen, g) Personen verschiedener Confession, h) Dispensationen wegen Verwandtschaft, i) wegen Trauerzeit, k) wegen Geschiedener, l) Einreden und Decrete, m) Begräbnißregister, n) Verzeichniß der bis zur Verwesung verkauften Gräber, o) Erlaubnißscheine bei verdächtigen Fällen, p) Begräbnißfeller und Denkmale, q) Todesanzeigen von Hausvätern und Pupillen, Vormundschaftsacten.

Fach VI.

Kirchenbeamte.

Convolute: a) Candidaten, Aufsicht und Berichte, b) Prediger, Wahl und Vorschlag, c) Einführung und Auseinandersetzung mit dem Vorweser, d) Organist und Küster, e) Kirchenbote und Todtengräber, Lader und Rechnungsführer.

Fach VII.

Schulen.

Convolute: a) Schullehrer, b) Schulvisitationen, c) Schülerlisten und Bruchverzeichnisse, d) Schulberichte, e) Schulverbesserungen, f) Schulverordnungen und Einkommen, g) Schuljuraten, Bestellung, h) Schulgebäude u. Inventarien, i) Lehr- u. Lectiionspläne, k) Schulbibliothek, l) Industrieschule und Turnen.

Fach VIII.

Rechnungswesen der Kirche und Schulen.

Convolute: a) Besichtigungsprotocolle, Besticke, b) Voranschläge der Kirche, c) Kirchenrechnungen, d) Monita, Examinationsprotocolle, Decisionen, e) Berichte und Rescripte allgemeiner Art, f) Rechnungs-

schlüsse, g) Schulbesichtigungsprotocolle und Voranschläge, h) Monita, Decissionen, Schlüsse, i) Uebersichten über den kirchlichen Haushalt.

Fach IX.

Einkünfte, Gerechtsame, Lasten.

Convolute: a) Materialien zum Patrimonialbuche, b) Ländereien und Holzungen, c) Verpachtungen zu Zeit und Erbpacht der Ländereien, d) Besichtigung der Ländereien und der Befriedigungen, e) ständige Gefälle, Deputate, f) Ablösungsacten, g) Stolgebührenberechnung und Entschädigung, h) Schätzung der Pfarreinnahme.

Fach X.

Kirchengebäude, Dienstwohnungen.

Convolute: a) Inventarium der Kirche und Kirchenstuhlregister, b) Orgel, Kanzel, Altar, Priecheln, Kirchemuhr, c) Empfangsschein über die Kirchengeräthe von Seiten des Küsters, d) Inventarien der Pastoreien und Küstereien, Organistenwohnung, e) Empfangsscheine der Bewohner und Protocolle der Abnahme und Uebertragung nach dem Inventar, f) Brandversicherung.

Fach XI.

D o c u m e n t e .

Convolute: a) Testamente, b) Ehestiftungen, c) Abschrift der Fondsurkunden, d) Ingrossationsdocumente der Kirchen- und Schuldiener, e) Verzeichniß der Verschreibungen, f) Uebertragungsprotocolle.

Fach XII.

Milde Stiftungen.

Convolute: a) allgemeine Wittwenkasse, b) Predigerwittwen- und Waisenkasse, c) Gnadenjahr, d) Wittwenfonds der Pfarre und Küsterei, e) Schullehrerwittwenkasse, f) Sterbethaler, g) Armendienstmägdefonds, h) Irrenhaus, i) Ersparungskasse, k) Vermächnisse an die kirchliche Armenpflege.

Fach XIII.

Sorge für Bedrängte, Verlassene und verschämte Arme.

Convolute: a) verschämte Arme, b) Unterstützung der Confessionsverwandten (Gustav-Adolph-Verein), c) entlassene Sträflinge, d) Collecten.

Fach XIV.

Kirchenbücher.

Convolute: a) Civilstandsacten, b) Tauf-, Trau- und Beerdigungsregister, c) das Kirchenbuch betreffende Acten, Rescripte und Berichte.

Fach XV.

Sammlung der Gesetze und Verordnungen.

a) Corp. Const. Oldenb., b) Gesetzblätter, c) Rescriptenbücher u. s. w.

Fach XVI.

Varia: Kirche, Schule und Armenwesen betreffend.

Darunter wird Alles gelegt, was unter den andern Rubriken nicht füglich Platz findet, z. B. Hebammen, ärztliche Scheine über Anticipirte.

Die Registraturgeschäfte des Geistlichen vertheilen sich unter sechs Artikel:

- 1) in Beziehung auf die Kirchenbücher;
- 2) in Betreff der Confirmation und Beichte;
- 3) in Beziehung auf Kirche und Kirchhof;
- 4) in Betreff des Besitzes und Einkommens;
- 5) in Betreff der Kirchenverfassung;
- 6) Bücher und Schriften, welche in jeder Pfarregistratur sein müssen,

Artikel 1.

Von der Fortführung des Seelenregisters aus dem Kirchenbuche, des
Verlöbnißregisters und der Erklärung der Stupratoren.

1.

Das Seelenregister wird am passendsten mit dem Familienregister vereint. Jede Familie erhält in dem betreffenden Buche ihre Seite, und werden zunächst die Grund- und Hauseigenthümer aufgeführt und dorfweise abgetheilt. Dann folgen die Heuerleute.

Die Eigenthümer werden entweder nach den Hausnummern oder nach der hergebrachten Reihenfolge genannt, die Heuerleute in alphabetischer Ordnung. Der Name des Hausvaters und der Hausmutter wird oben geschrieben und dahinter, wann und wo sie geboren sind, darunter das Copulationsdatum.

Dann folgen die Kinder nach dem Alter mit Angabe des Geburtsdatums, die später Gebornen werden nachgefügt. Stirbt ein Familiengenosse, so wird der Todestag hinter dem Geburtsdatum bemerkt. Verheirathet sich ein Kind, so wird auf die Familie, in welche es hineinheirathet, nach der Seitenzahl hingewiesen und der Name der Frau bemerkt. Ist der Heirathende Grunderbe, so wird er unter der väterlichen Familie auf derselben Seite als neue Familie mit seiner Frau, wie oben bemerkt, mit Copulationstag angefügt.

Alle Geburts-, Copulations- und Sterbefälle werden, wenn sie ins Kirchenbuch eingetragen werden, auch im Familienregister notirt.

2.

Wie das Familienregister ein Auszug des Kirchenbuchs ist, so sind das Verlöbnißprotocollbuch und das Erklärungsverzeichniß der Stupratoren Anlagen des Kirchenbuchs. Ueber die Form der Verlöbnißprotocolle ist keine Vorschrift gegeben, sie kann folgende sein: *)

*) Der Oberkirchenrath hat auf an ihn ergangene Anfragen ausgesprochen: 1) daß Zeugenziehung bei der Verlobung zu den Vorschriften der bürgerlichen Gesetzgebung gehöre; 2) daß die Form der protocollarischen Notiz den Pfarrern überlassen sei; 3) daß die Unterzeichnung der Brautleute nicht vorgeschrieben, auch ihre Gegenwart beim Niederschreiben der Notiz nicht erforderlich, aber die Unterschrift des Pfarrers unter jeder Notiz angemessen sei.

„Geschehen N. N., den — 18—

Es erschienen freiwillig

N. N. (Name des Bräutigams, Geburtstag, Eltern, Wohnort) als Bräutigam, und

N. N. (Name der Braut, Geburtstag, Eltern, Wohnort) als Braut.

Als Zeugen waren miterschienen

N. N. und N. N.

Das Brautpaar producirte folgende Bescheinigungen (folgen die nach pag. 80 erforderlichen Scheine über Geburt, Confirmation, Einwilligung der Eltern oder Vormünder, Schein des Amtes oder Gemeindevorstehers mit Siegel, daß der Bräutigam nicht militairpflichtig, nicht Gesell und nicht der Armenkasse verpflichtet sei, kurz daß in weltlicher Hinsicht nichts zu erinnern u. s. w.).

Da nach diesen Bescheinigungen kein Hinderniß der Eheverbindung weder in kirchlicher noch in weltlicher Hinsicht vorhanden, so wurde das Brautpaar aufgefordert, zur Erneuerung des Eheversprechens sich das Jawort zu geben und zur Bestätigung die Hand zu reichen.

Nachdem dies geschehen, wurde untersucht, an welchen Orten die Proclamation Statt finden müsse. Es fand sich, daß dies in N. und N. nothwendig sei.

Hierauf wurde der Actus geschlossen, vorgelesen und unterschrieben.

Ut supra.

N. N., Pfarrer.

N. N. (Bräutigam.)

N. N. (Braut.)

N. u. N. (Zeugen.)“

Andre Form: (nach der Anmerk. pag. 156.)

„Es erschienen

1) N. N., geboren (Ort, Datum),

2) N. N., „ „ „ „

und erklärten, sie hätten einander die Ehe versprochen und wünschten am nächsten Sonntage proclamirt zu werden.

Sie producirten folgende Bescheinigungen: (wie oben.)

Zeugen waren: der Vater; oder, da der Vater todt: die Mutter; oder, da beide todt: die Vormünder; oder: die Eltern hatten ihre Einwilligung vorher mündlich oder schriftlich erklärt.

Die Proclamation ist nur hier (oder hier und in N.), wo der Bräutigam oder Braut sich während eines Jahres aufgehalten, vorzunehmen.

Ut supra.

Zur Beglaubigung:

N. N., Pastor."

Ueber die Vernehmung der Väter unehelicher Kinder findet sich ein Protocollformular pag. 119.

Auch diese Protocolle werden nach der Reihenfolge in ein Buch geschrieben, und auf den letzten Seiten des Buchs ein Register mit den Namen der Väter und Mütter beigefügt.

Artikel 2.

Von der Führung des Confirmirten- und Beichtregisters.

I.

Die Führung des Confirmirtenregisters ist fast eben so wichtig, als die Führung der Kirchenbücher, denn auch aus diesem Register sind Scheine zu ertheilen, durch welche die Theilnahme an kirchlichen und bürgerlichen Rechten bedingt ist. (Verz. I. S. 26. 60.)

Diese Register müssen den Namen des Confirmirten, das Jahr, den Tag und Ort seiner Geburt und den Namen des Vaters oder der Mutter enthalten. Ein kurzes Zeugniß und Angabe des bei der Einsegnung gegebenen Denkspruchs kann für die Zukunft des Confirmirten wichtig werden, und es macht tiefen Eindruck, wenn z. B. bei der Copulation oder Beerdigung der Denkspruch angeführt wird; diese Zeugnisse und Denksprüche sind nicht vorgeschrieben. Der Tag der Confirmation und des ersten Abendmahls ist zu bemerken, auch wird zweckmäßig der Text der Confirmationsrede nachgefügt. Das Register ist bei der Kirchenvisitation vorzulegen.

2.

Die Führung des Beichtregisters wird dem Prediger in der Kirchenordnung Suppl. I. 1. 20. VIII. mit den Worten befohlen: Es soll ein jeder Prediger fleißig Beichtregister halten. Der Prediger sollte es also selbst führen, denn nach der Kirchenordnung c. III. §. 3 soll der Confitent sich persönlich bei dem Prediger einfinden. Diese Ordnung ist in großen Gemeinden nicht zu halten und deshalb gestattet, daß der Küster das Anschreiben besorge und das Buch nach dem Mittwoch dem Prediger abliefere. Die persönliche Meldung ist nach dem Pastorale von 1820 §. 44. n. 3 auf fremde und unbekannte Personen beschränkt. Diese hat der Küster an den Prediger zu verweisen. Das Verzeichniß der Privatcommunicanten führt der Geistliche.

Auch das Beichtregister ist bei der Kirchenvisitation zu produciren.

Artikel 3.

Von der Fortführung des Kirchenstuhl- und Grabregisters.

1.

Die Kirchen-, Stuhl- und Grabregister, welche seit 19. Septbr. 1774 allgemein eingeführt sind, sollen stets in gehöriger Ordnung gehalten werden. Die Eingesehenen sind deshalb öffentlich aufzufordern, jedesmal bei vorgehenden Veränderungen, so oft Stühle und Gräber durch Schenkung, Vertauschung, Verkauf oder auch durch einen Sterbe- oder Erbfall auf neue Besitzer gebracht werden, sich zur Umschreibung beim Prediger oder demjenigen, der sie besorgt, einzufinden. Diese Umschreibung muß auch dann geschehen und die Gebühr von 6 gr. Gold oder 7 gr. Cour. für jede Stelle bezahlt werden, wenn der Erbe denselben Namen führt, wie der bisherige Besitzer. (Consist.-Reser. vom 6. Novbr. 1776. Verz. I. II. 11.)

Der Umschreibende hat seinen Namen zu unterzeichnen und das Datum beizufügen. Er kann die geschehene Umschreibung auf den drei letzten Seiten des herrschaftlichen Quittungsbuches attestiren und quittiren.

An manchen Orten ist bei Veränderungsfällen auch ein Weinkauf zu zahlen. (Vergl. über die Umschreibung C. C. S. II. 1. S. 41.)

Die Umschreibung muß innerhalb 2 Monaten vom Tage der Veränderung an beschafft werden, widrigenfalls die Verpflichteten in Brüche verfallen. Die Bruchgelder, welche in die Kirchenkasse fließen, betragen für 1 bis 5 Kirchenstellen 1 Thaler Courant, für 1 bis 5 Grabstellen 36 Grote Courant, für mehr als 5 das Doppelte dieser Beträge.

Die Berechtigung zur Umschreibung ist zu documentiren z. B. durch den Kauf- oder Uebertragungscontract, das amtliche Quittungsbuch. (Consist.-Bef. vom $13/26$. Mai 1830 und vom $10/11$. März 1848.)

2.

Außer diesem allgemeinen Grabregister ist noch ein Register über die bis zur Verwesung (25 Jahre) verkauften Gräber zu führen. Die Führung hat der Küster oder Todtengräber zu besorgen, und wird dasselbe vom Prediger mit Rücksicht darauf revidirt: ob die Lage des Grabes genau bezeichnet, der Name und die Herkunft des Beerdigten, so wie der Beerdigungstag richtig aufgeführt sind. (Consist.-Circ. vom 20. Juni 1797. Verz. II. 27. 23.)

Artikel 4.

Von der Aufsicht über das Patrimonialbuch, die Inventarien und Documentenverzeichnisse.

1.

Das Patrimonialbuch (oder die Materialien dazu) ist ein Verzeichniß des Immobil-, Capital-, Einkommen- und Berechtigungsvermögens der Kirche, Pfarre, Küsterei, Orgel und Schulen.

Dies Verzeichniß erleidet Veränderungen durch den Wechsel der pflichtigen Personen, Kauf, Verkauf, Ablösung und gesetzliche Bestimmungen. Diese hat der Pfarrer besonders zu notiren und dabei die Stelle des Patrimonialbuchs zu bemerken, wohin sie gehören. Diese Veränderungen sind der Kirchenbehörde anzuzeigen, damit sie im

Duplicate des Generalarchivs nachgeführt werden. Bei 10 Thaler Brüche an die Armenkasse ist Jedem untersagt, etwas nachzutragen und zu ändern. Die Nachtragung geschieht bei der Visitation. (Corp. Const. O. I. 69. 147. Consist.-Verordn. vom 15. Mai 1805. Verz. III. 41. 22.)

2.

Ueber alle geistlichen und Schulgebäude müssen ferner Inventarien vorhanden sein. Im Consist.-Circ. vom 13. Juli 1774 ist darüber verordnet:

a. In den Inventarien, die über alle Gebäude, welche auf Kirchen- und Schulgründen stehen, aufgenommen werden, sollen die Gebäude, die innerliche Einrichtung und Ornamente sammt was sonst dazu gehört, beschrieben werden. Jedoch geht dies nicht auf die Revenüen und Immobilstücke.

b. Diese Inventarien sind auf unbeschnitten Papier von gewöhnlicher Größe in Folio sauber und deutlich auf halbgebrochenem Bogen, mit Reinlassung der nach dem äußeren Rande zustehenden Hälfte, und unter der Einrichtung, daß sie zusammen eingebunden werden können, abzuschreiben, vom Beamten, Prediger und Juraten (in kirchlicher Hinsicht jetzt vom Kirchenrathe) zu unterschreiben und an die Oberkirchen- resp. Oberschulbehörde einzusenden.

c. Die Prediger sollen (bei den Kircheninventarien) die Veränderungen verzeichnen, aber nicht eintragen; dieses soll bei jeder Kirchensvisitation geschehen.

d. Nach diesen Inventarien sind die Gebäude von den abgehenden Kirchen- und Schulbeamten abzuliefern und von den ankommenden zu übernehmen. Den Abgehenden wird ein Ablieferungsschein ertheilt, die Ankommenden haben einen Empfangsschein auszustellen.

e. Für die Anfertigung der Inventarien passirt in der Rechnung à Bogen 18 gr. Gold oder 21 gr. Cour., für die Abschrift, die eingesandt wird, à Bogen 4 gr. Cour. (C. C. S. III. I. 40.)

Durch Consist.-Circ. vom 20. Juni 1797 ist über die Inventarien der Nebenschulhäuser noch verordnet:

Die vorkommenden Veränderungen werden auf der reinen Hälfte des gebrochenen Bogens nachgeführt an dem Orte, wohin sie gehören,

von dem Beamten, Prediger und Schuljuraten unterschrieben und bei der Kirchenvisitation producirt.

3.

Ueber alle Fondsdocumente ist ein fortlaufendes Register zu führen. In diesem Verzeichnisse sind die Nummern der Versreibungen, der Debitor, die Summe des Capitals, das Jahr und Datum der Belegung und das Datum der Extradition anzuführen, z. B.:

N ^o	H u d e r K i r c h e.	N ^o	Datum der Extradition.
4	Gerd Siedenburg auf 100 Thlr. Cour. d. d. 1825 Jan. 14.	4	Jan. 20. 1834.
7	Otto Meyer auf 75 Thlr. Courant d. d. 1842 Juni 6.	7	

Die neubelegten Capitalien erhalten immer die auf die letzte folgende Nummer auf dem Documente und im Verzeichnisse. (Verz. II. 21. 9.)

Artikel 5.

Von der Führung der Kirchenrathsprotocolle und Stimmlisten.

1.

Nach dem Kirchenverfassungsgesetze Art. 36 ist über alle Verhandlungen des Kirchenraths von Einem der Mitglieder ein Protocoll zu führen, welches in ein Protocollbuch eingetragen, in derselben Sitzung vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben wird. (Dem Buche ist ein alphabetisches Verzeichniß des Inhalts mit Angabe der Seitenzahl einzufügen.)

2.

Der Kirchenrath hat eine Liste aller stimmberechtigten Gemeindeglieder sowohl für die allgemeine als auch für die engere Gemeinde-

versammlung anzufertigen und dabei Art. 14 und 15 des Verfassungsgesetzes zu beachten. Diese Liste ist alljährlich im Mai zu revidiren. Die revidirte Liste ist 14 Tage zur Einsicht auszulegen und solches bekannt zu machen. (Verordn. des D. R. N. vom 9. Januar 1851.) Ueber die vorgebrachten Reclamationen hat der Kirchenrath zu entscheiden. (R. = Verf. = Gesetz Art. 30. n. 11.)

3.

Der Kirchenrath hat auch eine Liste der sämmtlichen confirmirten Gemeindeglieder fortzuführen, um darnach das Hebungsregister in Betreff der Personensteuer aufstellen und revidiren zu können. In diese Liste sind alljährlich die Eingezogenen und Confirmirten einzutragen und die Weggezogenen und Verstorbenen darin zu streichen.

4.

Die Bestichtigungsprotocolle so wie die Besticke und Kostenanschläge sind nicht ins Protocollbuch, es sei denn abschriftlich, einzutragen, denn die Originale sind der Rechnung uneingebunden beizulegen. (Erlaß des D. R. N. vom 11. April 1855.)

Artikel 6.

Von den Büchern, welche in jeder Pfarregistratur vorhanden sein müssen.

(Consist. = Circ. vom 16. Juni 1819.)

1. Corp. Const. Oldenb. mit drei Supplementen und dem Register.
2. Drei Auszüge aus den Verordnungen von 1775 bis 1793, von 1794 bis 1801 und von 1802 bis 1811.
3. Die neueren Gesefsammlungen.
4. Das Oldenburgische Strafgesefsbuch.
5. Zwei Exemplare von der Sammlung der Gebete und Formulare zu den gottesdienstlichen Handlungen (Agenden). Zwei Choralbücher für Kirche und Kflsterei.

6. Handbuch für die Kirch- und Schuljuraten.
7. Bücher, worin die Kirchenrechnungen früherer Jahre abgeschrieben sind, ganz paginirt.
8. Die Inventarien über sämtliche zum Kirchen- und Schulvermögen gehörigen Gebäude.
9. Die Copeibücher aller Verschreibungen.
10. Das Buch, worin die Rescripte und Circulare der Oberbehörde abgeschrieben werden.

Nach Einführung der neuen Kirchenverfassung gehen hinzu:

1. Das Gesetz- und Verordnungsblatt der evangelisch-lutherischen Kirche.
2. Die Protocolle über die Synodalverhandlungen.
3. Die liturgischen Gebete und Formulare, welche von Zeit zu Zeit durch den Oberkirchenrath mitgetheilt werden.
4. Die Originalkirchenrechnungen und Beilagen.
5. Das Buch, worin die Verlöbnißprotocolle geschrieben werden.
6. Das Protocollbuch des Kirchenraths.

Diese Bücher müssen bei der Generalkirchenvisitation vorgelegt werden, müssen also stets in Ordnung sein.

Zweiter Theil.

Außerordentliche Geschäfte des geistlichen Amts.

Erster Abschnitt.

Von den außerordentlichen Pastoralgeschäften des Geistlichen.

Artikel 1.

Von den Vicariatsgeschäften.

Das Vicariat ist die dauernde Vertretung eines Pfarrers und Seelsorgers in Verrichtung seiner Amtsgeschäfte.

Diese ist erforderlich und tritt ein:

1. wenn der Pfarrer erkrankt und die Krankheit nur zeitweilige Hülfe nothwendig macht;
2. wenn bei alten Geistlichen die Amtsgeschäfte sich zu gewissen Zeiten so häufen, daß dieselben für ihn zu angreifend sind;
3. wenn ein Prediger stirbt und nicht sofort ein Vacanzprediger zu haben ist, oder die Wittve zu arm, um einen Vacanzprediger bezolden zu können;
4. wenn ein Geistlicher suspendirt wird.

In solchen Fällen kann der Oberkirchenrath den Nachbarggeistlichen befehlen, die Amtsgeschäfte in der Nachbargemeinde, soweit es die eigenen Pfarramtsgeschäfte zulassen, zu übernehmen; auch kann er eine Vertheilung der Geschäfte unter mehreren Nachbarggeistlichen sofort anordnen. Sind jedoch die Assistenzprediger frei, so kann der Oberkirchenrath diese als Vicare oder Vacanzprediger eintreten lassen, wenn nicht die Umstände und Verhältnisse solches unthunlich erscheinen

lassen. (Ueber die Führung der Kirchenbücher im Fall des Vicariats ist das Nöthige im 1. Th. 1. Abschn. Art. 6 angeführt. Die Fuhrkosten zur Abholung der Nachbargeistlichen hat die durch das Vicariat besorgte Gemeinde zu tragen.) *)

Artikel 2.

Von der Prüfung der Candidaten und ihrer Beaufsichtigung.

Nach Art. 111 des K.-Verf.-Gesetzes n. 7 geschieht die Prüfung der Pfarramtscandidaten und der Organisten unter Leitung des Oberkirchenraths durch eine Commission. (K.-Gesetzbl. I. Bd. n. 24.)

Der Oberkirchenrath kann auf Grund des Art. 89 des K.-Verf.-Gesetzes dies Geschäft jedem Pfarrer als außerordentliche geistliche Amtshandlung auftragen. Dazu waren auch früher nach der Landesherrlichen Verordnung vom 5. October 1837 die geistlichen Mitglieder der Oberkirchenbehörde ermächtigt.

Für die Vorbereitung der Candidaten hat zwar zunächst der Oberkirchenrath nach Art. 111 n. 8 des K.-Verf.-Gesetzes und dem Gesetze vom 16. Decbr. 1854. K.-Gesetzbl. Stück 9 n. 10 zu sorgen, und sind die Candidaten in ihrer Instruction angewiesen, jährlich eine vom Oberkirchenrath aufgebene Arbeit zu machen und bei der Prüfung darzuthun, daß sie wenigstens viermal gepredigt und zweimal catechisirt haben.

Den Pastoren ward aber schon in dem Consist.-Circ. vom 10. November 1802 aufgegeben, über die Studien und den Lebenswandel der Candidaten, welche sich in ihrem Kirchsprengel aufhalten, an den ersten Geistlichen der Oberkirchenbehörde halbjährlich Bericht zu erstatten; und nach der Landesherrl. Verordn. vom 5. October 1837 hat der Candidat, wenn er sich zum Examen pro ministerio meldet, ein

*) Nur wegen eines gerechten Hindernisses können und sollen nach dem Kirchenrechte (vide Böhmer jus par.) Geistliche Vicare für sich anstellen lassen oder sich von ihren Gemeinden entfernen. (D. G. v. Wiese Grundsätze des deutschen Kirchenrechts S. 123. 441.)

Zeugniß des betreffenden Predigers zu liefern, daß er sich ad sacra gehalten habe. — Nach dieser nicht aufgehobenen Verordnung ist demnach jeder Pastor zur seelsorgenden Beaufsichtigung der Candidaten in seinem Pfarrsprengel verpflichtet.

Artikel 3.

Von der Ordination und Einführung der Prediger.

Nach Art. 111 n. 9 gehört zum Wirkungskreise des Oberkirchenraths die Ertheilung der erforderlichen Aufträge zur Ordination der Candidaten, Einführung der Pfarrer und Leitung der Pfarrerwahl. Diese Aufträge können jedem Pfarrer gegeben werden, denn auch diese Geschäfte fallen unter die gesetzliche Bestimmung von Art. 89 des Kirchenverfassungsgesetzes, wornach dem Oberkirchenrathe zusteht, dem Pfarrer außer seinen ordentlichen Amtsgeschäften auch andre geistliche Amtshandlungen im Dienste der Landeskirche zu übertragen. (Vergl. Verz. I. 16. 33.)

In dem Verfassungsgesetze von 1849 waren als solche die obigen ausdrücklich aufgeführt, und wurde nach den Motiven diese Nennung der einzelnen Geschäfte in dem neuen Verf.-Gesetze nur weggelassen, weil noch manche Verhältnisse denkbar seien, in welchen es dem Oberkirchenrathe angemessen erscheinen könnte, einen Pfarrer außerordentlicher Weise mit einer geistlichen Amtshandlung zu beauftragen. Der mit einer Ordination oder Introduction Beauftragte findet das Nöthige im Ersten Theile sub A.

Ueber die Pfarrerwahl ist eine Wahlordnung in Anlage A. des R.-Verf.-Gesetzes von 1853 sub n. 2 enthalten.

Artikel 4.

Von den Observandis bei der Generalkirchenvisitation.

Laut Rescript des Oberkirchenraths vom 14. Juli 1855 ist auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1851 (R.-Gesetzbl. I. 36) und nach Inhalt einer Instruction für die Kirchenvisitatoren folgende Ordnung der Kirchenvisitation vorgeschrieben:

§. 1. An dem der Kirchenvisitation vorhergehenden Sonntage ist eine Bekanntmachung von der Kanzel zu verlesen, etwa folgenden Inhalts:

„Es wird einer christlichen Gemeinde hiedurch zur Anzeige gebracht, daß zufolge Anordnung des Oberkirchenraths am nächsten Sonntage, den — die Kirchenvisitation in — stattfinden soll, und werden alle Pfarrgenossen eingeladen, an dem alsdann abzuhaltenden, Morgens 9 Uhr beginnenden öffentlichen Gottesdienste in Anerkennung des ersten Zweckes dieser Kirchenfeier zahlreich Theil zu nehmen. Eben so haben sich zu der mit jenem Gottesdienste zu verbindenden Kinderlehre sämtliche Knaben und Mädchen einzufinden, welche sonst zum Besuche der kirchlichen Kinderlehre verpflichtet sind. Endlich werden diejenigen Gemeindeglieder, welche etwa besondre Anliegen bei der Kirchenvisitation einzubringen wünschen, aufgefordert, sich am gedachten Tage, eine Stunde nach beendigtem Gottesdienste, in der Pastorei zu melden, um dort den Umständen nach Bescheidung von den Kirchenvisitatoren zu empfangen.“

Dem Pfarrer bleibt überlassen, ob und in welcher Weise er eine weitere Ermahnung hinzufügen will.

§. 2. Am Tage der Visitation versammeln sich die Kirchenvisitatoren und die Mitglieder des Gemeindefkirchenraths einige Zeit, wenigstens eine halbe Stunde vor dem Gottesdienste, im Pfarrhause und gehen von hier gemeinschaftlich zur Kirche. *)

§. 3. Der wie andere Gottesdienste einzuläutende Visitationsgottesdienst hat pünktlich 9 Uhr Morgens seinen Anfang zu nehmen, und ist für denselben folgende Ordnung einzuhalten:

a) Eingangslied; b) Altarliturgie (Gebet und Bibellection), gehalten vom Ortspfarrer; c) Hauptgesang; d) Predigt des Ortspfarrers über einen selbstgewählten Text; e) Kirchengebet; f) Vater Unser; g) Gesangvers; h) Kinderlehre, gehalten von dem Orts-

*) Nach der Instruction für die Visitatoren §. 1 bleibt es dem geistlichen Visitator anheimgegeben, ob er es geeignet hält, vor dem Weggange aus der Pfarrwohnung eine kleine Anrede oder ein Gebetswort zu sprechen, damit alle in der rechten Stimmung sich zum Gotteshause wenden.

pfarrer; i) Altarrede des geistlichen Visitators, ausgehend in Gebet, schließend mit dem Segen.

§. 4. Bald nach beendigtem Gottesdienste, wenn irgend thunlich, um 12 Uhr Mittags beginnend, findet unter dem Voritze der Visitatoren eine Kirchenrathsversammlung Statt, welche von dem geistlichen Visitator mit einem kurzen Gebete eröffnet und geschlossen wird. In derselben sind die einzelnen Zweige des gesammten kirchlichen Gemeindegewesens einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Insbesondere hat sich die Untersuchung zu richten: a) auf das christliche Leben in der Gemeinde; b) den religiösen Jugendunterricht; c) den öffentlichen Gottesdienst, Feier der Sacramente, Trauungen, Kirchenzucht; d) Armen- und Krankenpflege, Fürsorge für Verwahrloste und bürgerlich Bestrafte; e) Kirchengüter (Capitalien, Gebäude, Ländereien), Gerechtfame, Rechnungswesen, Kirchenbücher, Pfarrregistratur, Protocolle des Kirchenraths; f) die Verhältnisse und die Amtsführung der unteren Kirchenbeamten, des Organisten, Küsters, Laders, Kirchenboten und Todtengräbers; g) die Beziehung der Gemeinde nach außen, etwaige Rechtsstreitigkeiten. Soweit erforderlich, namentlich aber bei den sub litt. e gedachten Gegenständen, sind den Visitatoren die betreffenden Acten zur Einsicht vorzulegen, damit sie sich wo nöthig und möglich durch eigene Anschauung des Bestandes vergewissern. *)

*) Nach einem höchst genehmigten Regulativ vom 27. October 1845 waren früher zu produciren:

1. Die Disposition der Visitationspredigt.
2. Das Register der Geborenen, Gestorbenen und Copulirten.
3. Das Verzeichniß der Communicanten und Confirmirten.
4. Das aus dem Hausbesuch formirte Seelenregister.
5. Die Schulversäumnislisten mit den Revisionsbemerkungen.
6. Das Protocollbuch über die Schulbesuche.
7. Die Anzeige der Scandalösen.
8. Das Copiebuch der eingegangenen Rescripte, Circulars.
9. Das Repertorium über die Pfarrregistratur.
10. Die Inventarien mit Anzeige der Veränderungen.
11. Das Copiebuch der Kirchenrechnungen.
12. Die Schulrechnungen mit den Schlüssen.
13. Das Patrimonialbuch oder die Materialien dazu mit Anzeige der Veränderungen.

Die sub f genannten Personen sind auf 2 Uhr Nachmittags zum Erscheinen in der Sitzung zu verabladen, um persönlich über etwa zur Frage kommende Angelegenheiten ihres Amtes vernommen zu werden. Zugleich werden die vorgelassen, welche sich der Aufforderung §. 1 nach mit besonderen Anliegen eingefunden haben.

§. 5. Nach aufgehobener Plenarsitzung (§. 4) tritt der Kirchenrath, mit Ausnahme des Pfarrers, nochmals mit den Visitatoren zusammen, um von ihnen über Lehre und Wandel des Pfarrers befragt zu werden, so wie später nach dem Rücktritte des Presbyteriums der Pfarrer sich über die einzelnen Aeltesten und ihre amtliche Wirksamkeit zu erklären hat.

§. 6. Hierauf folgt eine weitere Unterredung der Visitatoren mit dem Pfarrer über die Seelsorge und seine eigentlich geistliche Amtsthätigkeit, bei welcher seine desfalligen Wünsche, Beschwerden und Vorschläge werden entgegen genommen werden.

§. 7. Wenn es besonderer Umstände wegen angemessen erscheint, daß am Visitationstage eine Versammlung des kirchlichen Ausschusses abgehalten werde, so hat sich vorher der Kirchenrath unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände die Zustimmung der Visitatoren

14. Das Stuhl- und Begräbnißregister.

15. Die Anzeige der Personen, welche wegen nicht beschaffter Umschreibung bruchfällig geworden.

16. Die Empfangscheine hinsichtlich der geistlichen Gebäude, mit deren Bewohnern eine Veränderung vorgegangen ist, imgleichen hinsichtlich der Befriedigungen der Dienstländereien.

17. Die Verschreibungen aller zum Kirchen- und Schulwesen gehörigen Fonds mit Register und Anzeige des Orts, wo sie verwahrt werden.

18. Die Abschrift aller Verschreibungen, stückweise beglaubigt.

19. Das Hebungsregister und das Journal des Rechnungsführers.

20. Die Annotation der zur Verwesung ausgethanen Gräber.

21. Das legalisirte Hand- und Spanndienstregister.

22. Die Annotation der Arbeitstage der Handwerker.

23. Die Karte vom Kirchhofe.

24. Die Handbücher für die Kirch- und Schuljuraten.

25. Die Inventarien der Nebenschulhäuser, worin Alles bis zur Visitation nachgetragen und unterschrieben sein muß, nebst den Empfangscheinen der Lehrer.

26. Die Uebertragungsprotocolle der Kirch- und Schuljuraten.

27. Die Ingrossationsdocumente wegen der Kirch- und Schuljuraten.

zu deren Berufung zu erwirken, resp. ist dieserhalb vorher eine nähere Anordnung von den Visitatoren an den Kirchenrath zu erlassen; die Versammlung ist alsdann immer in die letzten Nachmittagsstunden zu verlegen, und führen in derselben die Visitatoren den Vorsth. *).

Artikel 5.

Von den Geschäften des Geistlichen als Confessionarius des Nachbarpredigers.

Nach der Kirchenordnung Corp. Const. O. S. I. L. c. IX. §. 6 soll jeder Seelsorger nebst Frau und Kindern das heilige Abendmahl regelmäßig in seiner Kirche von seinem Collegen oder benachbarten Amtsbruder empfangen.

Der dazu gewählte Nachbar ist demnach der Confessionarius, und steht der communicirende Geistliche zu ihm in dem Verhältnisse des Beichtkinds zu seinem Seelsorger oder Pastoren, und alle Rechte und Pflichten eines solchen gehen auf den Confessionarius über. Alle geistliche Amtshandlungen, welche die Familienverhältnisse des Nachbarn erforderlich machen, Copulation, Kindtaufe, Communion und Beichte, Beerdigung und Gedächtnispredigt hat der Confessionarius zu verrichten oder Dimissorialien zu ertheilen, soweit sie der Nachbar nicht selbst verrichten kann.

Gewöhnlich stehen die Geistlichen bestimmter Nachbargemeinden gegenseitig in diesem Verhältnisse; jedoch kann der Confessionarius auch frei gewählt werden.

Wie wichtig es für die beiderseitige Amtsführung nach ihrer innersten Seite ist, daß das Verhältniß der Confessionarien zu einander ein vom Geiste der Kirche tief durchdrungenes sei und sorgfältig gepflegt werde, darf nur angedeutet werden.

*) Diese Ordnung der Visitation ist einem Rescript vom 14. Juli 1833 entnommen, um die Einsicht in den Verlauf derselben zu geben, und kann dieselbe nicht als dauernde Vorschrift angesehen werden.

Ueber die Form der geistlichen Amtshandlungen des Confessionarius ist nichts Besonderes vorgeschrieben, sondern in der Kirchenordnung Cap. IX. §. 6 nur bemerkt, daß der Prediger, nachdem er selbst das heilige Abendmahl empfangen hat, dasselbe mit dem Confessionarius austheilen kann und auch den Seinigen reichen darf. *)

Artikel 6.

Von der Leitung des Synodalgottesdienstes und dem Gebete bei den Verhandlungen der Synode.

Nach dem Verfassungsgesetze der Oldenburg. Kirche geht jeder Synode, Kreis- wie Landessynode, ein öffentlicher Gottesdienst voran (Art. 53 und 68), und nach der Geschäftsordnung für die Synoden (K.-Gesetzbl. Bd. II. 10. Stück. A. §. 36 und B. §. 1) werden die Synodalverhandlungen mit Gebet eröffnet, welches in der Landessynode einer der Geistlichen, in der Kreissynode der vorsitzende Geistliche zu sprechen hat. Zur Leitung des Gottesdienstes vor der Landessynode wird ein Geistlicher vom Oberkirchenrathe beauftragt. Bei der Kreissynode wird der Prediger für die nächste Versammlung gewählt.

Für die Art und Weise, wie die Synodalgottesdienste zu halten sind, ist eine Vorschrift nicht gegeben, auch die Fassung des Synodalgebetes ist dem Geistlichen überlassen.

Die Hauptaufgabe der Synodalpredigt und des Synodalgebets wird sein, dahin zu wirken, daß die Mitglieder der Synoden ihr ganzes Geschäft ansehen und betreiben als ein Werk im Dienste des Herrn der Kirche, und daß sie fähig werden und den Entschluß fassen,

*) Da nach den symbolischen Büchern die Zulassung zum heiligen Abendmahle ohne Ausnahme von vorhergegangener Beichte und Absolution abhängig gemacht ist, so hat der Confessionarius auch diese Amtspflicht zu erfüllen. Die Form könnte etwa so sein: Der Confessionarius liest eine Ansprache aus der Agende vor, richtet die Beichtfragen an den Geistlichen und absolvirt ihn nach gesprochenem Ja. — Oder der Geistliche spreche selbst eine Beichte und der Confessionar absolvire ihn. Wünscht der Geistliche es vor der Gemeinde zu thun, so geschehe es beim Anfange des Gottesdienstes nach dem ersten Altardienste, vor dem Hauptgesange.

sich selbst und jede fremde Rücksicht aufzugeben und dem Wohle der Kirche Stimme, Wort und That zu weihen, so daß der Anfangsgottesdienst in den Verhandlungsmomenten seinen Fortgang finde. Gelingt ihnen dieses, so ist Alles gelungen. Motive, welche dabei zu Gebote stehen, sind: die Opfer des göttlichen Erbarmens und christlicher dadurch entflammter Liebe, welche die Kirche gegründet und ausgebreitet; der Blick auf die hilfsbedürftigen Zustände des Gemeindelebens, welche die innigste Hingabe fordern; die herrlichen Erfahrungen und das selige Ziel.

Zweiter Abschnitt.

Don den außerordentlichen Geschäften des Geistlichen als kirchlichen Gemeindevorstehers.

Artikel 1.

Von den Geschäften des Geistlichen als Mitglieds des Schulvorstandes.

1.

Nach dem Regulativ des evangelischen Oberschulcollegiums vom 25. April 1856 (St.-Gesetzbl. XV. n. 18) liegt dem Geistlichen Folgendes ob:

§. 13. Als Pfarrer theilt er mit dem Beamten den Vorsitz im Schulachtsausschusse, ist aber nach §. 5, wie auch der Beamte, nicht wählbar in den Ausschuss.

§. 15. Der Pfarrer hat, wie die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes, im Ausschusse nur eine berathende Stimme; bei Stimmengleichheit entscheidet in Beziehung auf Wahlen die Stimme des Pfarrers, wenn der Amtmann nicht zugegen ist.

§. 20. Der Pfarrer hat den Vorsitz im Schulvorstande, wenn der erste Beamte fehlt und er dem zweiten, welcher dessen Stelle vertritt, an Dienstalter vorgeht.

§. 25. Geistliche bedürfen wie Staatsdiener und Lehrer zur Annahme der Wahl in den Schulvorstand der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörden, welche zu jeder Zeit zurückgenommen werden kann.

§. 27. Der Geistliche führt bei der eidlichen Verpflichtung der Schuljuraten und der gewählten Mitglieder des Schulvorstandes das Wort; die Verpflichtung geschieht vor dem Schulvorstande, und muß das Gelübde der Treue gegen den Großherzog, der gewissenhaften Beobachtung der Staatsverfassung und der Geseze, so wie der ihnen übertragenen dienstlichen Pflichten enthalten. (Siehe Anlage.)

§. 28. Der Pfarrer theilt mit dem Beamten die Aufsicht und Verantwortlichkeit bei Besorgung aller Verwaltungsgeschäfte des Schulvorstandes. (Bei den Besichtigungen des Schulvorstandes muß der Pfarrer wie alle Mitglieder desselben gegenwärtig oder entschuldigt sein.)

§. 29. 2. Der Pfarrer theilt mit dem Beamten das Geschäft der Berufung und Vernehmung des Schulvorstandes. Versammlungsort ist die Schule. — Sind bei Beschlüssen die beiden ersten Mitglieder in der Minderheit, so können sie die Ausführung bis zur Entscheidung der Oberschulbehörde aussetzen. Die Berichte sind wenigstens von den beiden ersten Mitgliedern des Schulvorstandes zu unterschreiben. (Vergl. Consist.-Verordn. vom 1. December 1837.)

§. 37. Der Jurat ist in seinen besonderen Obliegenheiten dem Pfarrer und dem Beamten untergeordnet. Er hat die Schulgebäude, Ländereien und Befriedigungen unter Aufsicht.

§. 48. Die Schulinventarien sind bei den Verhandlungen über die Rechnungsablage dem Ausschusse zur Erklärung und bei den allgemeinen Schulvisitationen der Behörde vorzulegen. (Ueber die Form vergl. Consist.-Verordn. vom 13. Juli 1774.)

§. 56. Der Beamte oder Pfarrer hat bei der Stägigen Auslegung des Voranschlags und der Schulrechnung die Pflicht: Einwendungen und Bemerkungen der Betheiligten zu protocolliren.

§. 61. Der Beamte oder Pfarrer hat die einzelnen Pöste der Rechnungseinnahme oder Ausgabe innerhalb des genehmigten Voranschlags anzuweisen.

§. 64. Der Anweisende hat auch das Kassenwesen zu überwachen und mit einigen Ausschussmännern die Klasse zu untersuchen, den Befund zu protocolliren und dem Ausschusse mitzutheilen.

§. 77. 78 vide Art. 3 C. 2.

2.

Bei Nachsuchung eines Gnadengeschenk zu Schulbaukosten (desgleichen bei Nachsuchung der jährlichen Beihilfen für überlastete Schulkassen aus Staatsmitteln auf Grund des Art. 61 des Schulgesetzes vom 3. April 1855) ist zu berichten:

- a) wie hoch sich die Baukosten belaufen;
- b) auf welche Weise sie repartirt werden;
- c) wie viele Beitragspflichtige in jeder Klasse vorhanden;
- d) ob die Schulacht als solche oder als Theil einer Commüne Schulden hat;
- e) ob in den letzten Jahren bedeutende Lasten getragen sind;
- f) ob die Schulacht sich in letzter Zeit um die Schule verdient gemacht hat;
- g) auf welche Weise das Geschenk am besten über die Dürftigen zu repartiren ist. *) (Consist.-Verordn. vom 10. Juli 1828. 24. Februar 1831.)

3.

Ueber die Einrichtung der Schulgebäude enthält das Regulativ vom 13. October 1836 und die Nachfuge vom 23. Februar 1846 genaue Vorschriften. Zu bemerken ist daraus: Jedes Schulhaus muß zwei heizbare Wohnzimmer haben und wenn ein Hilfslehrer angestellt ist, drei. Wohnzimmer und Schulzimmer müssen bretterne Fußböden haben. Auch müssen im Schulhause Plätze zur Aufbewahrung der Milch, der Feuerung und der Früchte des Landes sein. Zu wünschen sind besondre Schlafkammern und ein Keller.

Das Schulzimmer muß so groß sein, daß auf jeden Schüler 7 resp. 6 □ Fuß mit Einschluß des Platzes für Gänge, Ofen, Lehrer-

*) Diese Forderung sub g fällt weg, wenn um Beihilfe für überlastete Schulkassen nachgesucht wird.

fitz u. s. w. kommen, die Schülerzahl ist als $\frac{1}{5}$ der Seelenzahl der Schulacht anzunehmen. Die Unterklasse steht zu der Oberklasse in dem Verhältnisse wie 6 zu 7, so daß von dem erforderlichen Raum $\frac{6}{13}$ für die Unterklasse und $\frac{7}{13}$ für die Oberklasse gerechnet werden. Man theile die ganze Schülerzahl in zwei gleiche Theile und rechne für die Oberklasse auf jedes Kind 7, für die Unterklasse auf jedes Kind 6 □ Fuß.

Das Lehrzimmer muß vom Standpunkte des Lehrers aus betrachtet mehr Breite als Tiefe haben; das beste Verhältniß ist 9 zu 5. Jedes Kind muß ohne Störung von und zu seinem Plaze kommen können, auch muß der Lehrer leicht zu jedem Schülerplaze gelangen können. Das Licht muß den Kindern von der linken Seite auf das Pult fallen. Fenstervorhänge sind zu wünschen u. s. w.

4.

Von den Schulgebäuden und Ländereien gilt Alles, was wegen der geistlichen Gebäude vorgeschrieben und nicht durch die neueste Gesetzgebung aufgehoben ist. (Constit.-Circ. vom 21. Mai 1805. Verz. III. 44. 30. Gesetzsamml. Bd. 5. 2. 491. Bd. 6. 71. Verz. II. 34. 32. Verz. I. 38. 90. Verz. III. 9. 4. Hypoth.-Ordn. §. 51. c. S. 42. 45. Regul. vom 25. April 1856. St.-Gesetzbl. Bd. XV. n. 18. §. 37. 38.)

5.

Von der Gemeindebesteuerung sind befreit: öffentliche Lehr- und Bibliothekgebäude und andere für Lehranstalten so wie wissenschaftliche und Kunstzwecke bestimmte Gebäude, überhaupt alle zu öffentlichen Zwecken dienende Grundstücke und Gebäude, welche keinen Ertrag liefern. (Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 Art. 127.)

Bei persönlichen nicht nach Wohnungen oder Grundbesitz vertheilten Diensten befreit Verhinderung durch öffentlichen Dienst. (Ib. Art. 130. §. 5.)

6.

Beim Wechsel der Schuljuraten ist ein Uebertragungsprotocoll aufzunehmen. (Verz. I. S. 18. n. 43. II. 27. 23. Siehe Anlage

Nr. 6.) Receßgelder hat der abgehende Rechnungsführer vom Schluß der Rechnung an zu verzinsen. (Verz. III. 31. 4.)

7.

In Betreff der Lehrer ist von dem Schulvorstande auch das Staatsdienergesetz vom 26. März 1855 (St.-Gesetzblatt Bd. XIV. n. 89) zu berücksichtigen.

Artikel 2.

Vom Sitz- und Stimmrechte des Geistlichen in der weltlichen Armencommissiön.

Die Armencommissiön besteht nach Art. 157 §. 2 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 (St.-Gesetzbl. Bd. XIV. n. 115)

- a) aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden;
- b) aus mindestens zwei vom Gemeinderath gewählten Mitgliedern desselben;
- c) aus den Armenvätern.

Endlich haben Sitz und Stimme in der Armencommissiön:

- d) die in der Gemeinde angestellten Pfarrer.

Nach dem Rescripte des Oberkirchenraths vom 30. April 1856 soll durch diese neue Einrichtung der segensreichen Wirksamkeit der Geistlichen keine beengende Schranke gesetzt sein, und wünscht die Regierung, daß dies von den Geistlichen erkannt werden möge, und verspricht dafür zu sorgen, daß die Geistlichen zu jeder Sitzung der Armencommissiön unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zeitig von den Gemeindevorstehern eingeladen werden.

Der Oberkirchenrath sieht in dieser Stellung nicht eine auferlegte Dienstpflicht, sondern eine eingeräumte Berechtigung, und erwartet von dieser Stellung, daß sie das nach Art. 30 §. 4 des Kirchenverfassungsgesetzes vorgeschriebene Einverständniß der kirchlichen und weltlichen Armenbehörden vermitteln werde.

Die Armencommissiön hat ferner jährlich zur verordneten öffentlichen Darlegung des Zustandes des Armenwesens der Gemeinde die in derselben angestellten Geistlichen und die Kirchenältesten einzuladen. (Art. 169 der Gemeindeordnung.)

Dem Ermessen jedes Geistlichen bleibt es überlassen, wie er den Wunsch der staatlichen und kirchlichen Armenbehörde erfüllen kann und was er hiebei für seine geistliche Pflicht erachtet. *)

Vier Gegenstände der staatlichen Armenverwaltung möchten wohl vorzüglich die Theilnahme des Geistlichen in Anspruch nehmen:

1. Die Wahl der Armenväter. Von großer Wichtigkeit für das staatliche Armenwesen ist diese Wahl der Armenväter, für welche die Armencommission die passenden Subjecte (drei für jeden Bezirk) nach Art. 158 der Gemeindeordnung in Vorschlag zu bringen hat.

Nach den noch gültigen Armenverordnungen sollen die Armenväter aus den angesehensten, rechtschaffensten und vernünftigsten Leuten der Gemeinde genommen werden. Der Geistliche wird sich bei dem Vorschlage mit seiner Kenntniß der Gemeindeglieder und seinem Ansehen möglichst zu betheiligen suchen, damit die tüchtigsten Personen ausgewählt werden, und vorzüglich solche, die kirchlichen Sinn haben und die Hoffnung auf ein Zusammenwirken mit den Ältesten erwecken. (Vergl. Seite 128. Art. 2.)

2. Nicht minder wichtig ist bei Verwaltung des Armenwesens die Unterbringung der Totalarmen. Von der Beschaffenheit der Annehmer, dieser Armenväter im engeren Sinne, ihrer Gottesfurcht, Rechtlichkeit und Kirchlichkeit, ihren häuslichen Verhältnissen und geistlichen Richtungen hängt es ab, ob der Arme religiös sittlich gehoben, oder in Seelenarmuth versinken soll. Der Geistliche fehle also nie in dem Termine, in welchem die Armen in Kost und Pflege gegeben werden, und wirke mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dahin, daß gute christliche Annehmer gewählt werden; auch sorge er dafür, daß die Totalarmen nicht durch den Mangel schicklicher Kleidung am Besuche des Gottesdienstes gehindert werden. Er besuche sie und berathe die Armenväter zu ihrer Behandlung.

3. Vor Allem richte der Geistliche auf die Unterbringung der Armenkinder seinen fürsorgenden Blick und bringe bei derselben so

*) Das geistliche Element darf in keiner Armencommission eines christlichen Staates fehlen, sofern es die Seelsorge ist; sein Fehlen würde derselben den Charakter einer christlichen nehmen. Dieser Satz, der nicht bestritten werden kann, bestimmt die Bedeutung des Sitz- und Stimmrechts der Geistlichen und die ganze Richtung ihrer Thätigkeit. (Staatsgrundgesetz Art. 74.)

wie bei der Behandlung der Kinder sein Recht und seinen Einfluß als Kirchenlehrer, Seelsorger und Schulinspector zur vollen Geltung; auch Sorge er, daß sie an dem Industrieunterrichte Theil nehmen.

4. Die verkommenen Armen, auf welche er als Seelsorger und als Mitglied der Armencommission doppelten Einfluß üben kann, lasse er nicht aus den Augen und suche diejenige Unterstützungsweise zur Anwendung zu bringen, welche ihnen am ersten zur sittlichen Besserung helfen kann. Auch Sorge er dafür, daß weder Abschreckungs- noch Vergeltungsabsichten auf ihre Behandlung Einfluß gewinnen.

5. Der Geistliche wirke dahin, daß Art. 161 §. 1 der Gemeindeordnung so wenig wie möglich Anwendung finde, und vielmehr das Gotteswort 1. Tim. 5, 8 genüge: „So jemand die Seinen, sonderlich seine Hausgenossen nicht versorget, der hat den Glauben verläugnet und ist ärger, denn ein Heide.“

6. Ferner wirke er, daß die Zurückerstattung der Unterstützungen (Art. 163) von der Billigkeit gefordert und vom Dank- und Ehrgefühl geleistet, auch die Pflicht des Armenbeitrags (Art. 163 §. 2) heilig und leicht werde; kurz, er Sorge mit, daß das staatliche Armenwesen immer christlicher werde und endlich in ein kirchliches ausgehe.

Zur besseren Ausführung obiger Rathschläge habe der Geistliche ein Verzeichniß der Armenfamilien und Personen, in welches er von Zeit zu Zeit die vorkommenden Veränderungen nachführt. Jede Armenfamilie oder einzelne Arme habe darin eine Seite nach alphabetischer Ordnung. Dies Verzeichniß begleite den Geistlichen in die Sitzungen der Armencommission.

Artikel 3.

Von der Fürsorge des Geistlichen für den Wohlstand einzelner Gemeindeglieder.

Diese Fürsorge ist für das Gemeindewohl so wichtig, daß der Geistliche sie auch da noch gern üben wird, wo ihn keine gesetzliche Vorschrift verpflichtet.

Sie umfaßt z. B. die Beförderung der Sparkassenbenutzung durch Ermahnungen und Belehrungen in Kirche und Schule und die willige

Annahme und Uebermachung der Gelder an die Kasse; die gesetzliche Mitwirkung zur richtigen und nützlichen Vertheilung der Aussteuer-gelder des Armenmägdefonds; die Theilnahme an den Bestrebungen der Mäßigkeitsvereine; die Empfehlung der Unterstützungsgesuche an den Landesherrn, wo wirkliche Noth drängt, und die Förderung der Zwecke der allgemeinen Wohlthätigkeitsfonds.

1.

Die Oldenburgische Ersparungskasse wurde durch Landesherrl. Verordnung vom 12. August 1786 gegründet (Verz. I. S. 22. n. 50. f. Gesesamml.) und durch Verfügung des Generaldirectoriums vom 10. Januar 1832 auch auf Vechna, Kloppenburg und Wildeshausen, später auf die Herrschaft Barel und durch Gesetz vom 27. December 1854 auch auf Kniphausen ausgedehnt. Für die Erbherrschaft Jever besteht in Jever eine besondere am 18. October 1833 (Gesesamml. Bd. 7. S. 507) gegründete Ersparungskasse unter ähnlichen Bestimmungen wie in Oldenburg.

Diese Sparkassen sind Hülfsanstalten der staatlichen Armenpflege unter Aufsicht der oberen Armenbehörden. Sie sind zur sicheren Aufbewahrung ihrer Ersparnisse für Personen geringeren Standes und Vermögens, als unvermögende Eingeseffene, Heuerleute, Dienstboten, Tagelöhner, Handwerker, Gesellen, Lehrlinge, Seefahrende, Soldaten u. s. w. errichtet.

Die niedrigste Einlage, welche gemacht werden kann, ist 36 gr., die höchste in einem halben Jahre 25 Thlr. Ueber die Einlagen wird ein Kassenschein ausgestellt. Die Einlagen werden im Jahre mit $2\frac{1}{4}$ gr. von jedem Thaler oder $3\frac{1}{8}$ Procent (in Jever mit 2 gr. von jedem Thaler oder $2\frac{7}{10}$ Procent) vom Tage der Einzahlung an verzinst. Die Einlagen können zu jeder Zeit ganz oder zum Theil (in Jever nicht unter 36 gr.) zurückgefordert werden. Die Zinsen können wieder eingesezt werden, wenn sie 36 gr. betragen. Die Auszahlung der Zinsen und Capitalien geschieht nur an die Einsezer oder deren Erben oder Bevollmächtigte unter gehöriger Legitimation. Die Auszahlung der Zinsen geschieht auch an andre glaubhafte Personen gegen Vorzeigung des Scheins.

Die Armencommissionen sind zur Annahme der Einlagen so wie zur Auszahlung von Capitalien und Zinsen verpflichtet und haben

sich deshalb mit der oberen Armenbehörde zu berechnen. (In Jever geschieht die Auszahlung der Zinsen stets an die Vorzeiger des Scheines, der Einlagen nur an die Einleger, deren Erben, Bevollmächtigte oder zur Hebung Berechtigte.) Der Generalfonds in Oldenburg ist der unmittelbare Garant und das Herzogthum haftet subsidiarisch. In Jever haftet die Generalarmenkasse und subsidiarisch die Gemeinden. Der Geistliche ist berechtigt, die Gelder portofrei einzusenden und verpflichtet, die Benutzung zu fördern.

2.

Der Grund zum Armenmägdefonds wurde von dem Grafen Christoph von Oldenburg am 1. März 1566 mit einem Legate von 2000 Thln. gelegt. Nach Verordnung von 1786 werden zur Concurrenz zugelassen und alljährlich im Monat März (am 1. Sonntage) von der Kanzel aufgefördert alle arme Dienstmägde, welche in den älteren Theilen des Herzogthums Oldenburg geboren sind, volle 10 Jahre daselbst gedient und mit ihrem Ehemann in denselben sich häuslich niedergelassen haben, wenn sie den in Hinsicht der Sittlichkeit an sie zu machenden Anforderungen genügen und im Besitze eines eigentlichen Vermögens nicht sind. Es werden jährlich etwa 6 Stadtdienstmägde, 2 in der Stadt Oldenburg geborne mit je 60 Thln., 4, welche in der Stadt nicht geboren zu sein brauchen, aber 10 Jahre dort gedient haben, mit je 40 Thln. Gold ausgestattet. Den übrigen Theil erhalten nach Abzug der Administrationskosten und 100 Thlr. Gold, die jährlich zu capitalisiren sind, etwa 21 Landdienstmägde à 25 Thlr. Gold. Das Vermögen des Fonds war 1854: 28,300 Thlr. Gold. (Die Kreise Bockta, Kloppenburg, Jever und der ehemals hannöversche Theil des Amtes Wildeshausen sind ausgeschlossen.) Nach der Verordnung des Generaldirectoriums vom 9. Februar 1827 ist der Geistliche verpflichtet, am ersten Sonntage im März diejenigen armen Dienstmägde, welche sich in dem verfloffenen Jahre vom 1. Mai bis 30. April verheirathet und in der Gemeinde zuerst häuslich mit ihrem Ehemanne niedergelassen haben, aufzufordern, sich, wenn sie volle 10 Jahre gedient, einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, nicht unehelich entbunden oder schwanger in den Ehestand eingetreten sind und auf eine Aussteuer aus dem Armenmägde-

fonds Anspruch machen zu können glauben, bei dem Prediger vor dem 1. April zu melden. — Stadtdienstmägde, welche wenigstens 10 Jahre in Oldenburg gedient haben, sind ohne Rücksicht auf den Ort ihrer ersten Niederlassung mit Angabe ihrer Landdienstzeit an den Ersten der Stadtprediger zu verweisen. Die sich Meldenden sind in die gedruckten Verzeichnisse einzutragen und letztere vor Ende des Aprilmonats an die Regierung einzusenden. Wird die Zulassung der Angemeldeten zu einer Aussteuer von der Regierung verfügt, so haben dieselben die Zeugnisse ihrer Dienstherrschaft, von dem Prediger des Wohnorts derselben beglaubigt, so wie ein Zeugniß von dem Prediger und zwei Hausvätern unterschrieben nachzuliefern. (Siehe die Anlage Nr. 8.) Bei Uebersendung der Aussteuer nach geschehener Zulassung hat der Prediger dieselbe mit einer Ermahnung zur guten Anwendung gegen Duntung zu übergeben. Die Stadtdienstmägde haben ihre Aussteuer selbst von dem Ersten Stadtprediger abzuholen oder durch legitimirte Angehörige abholen zu lassen.

3.

Durch Landesherrliches Rescript vom 28. Juni 1855 ist auf die Vorstellung mehrerer Kirchenräthe, in welcher sich die Mitglieder derselben zum gemeinsamen Kampf gegen den Branntwein in brüderlicher Liebe und christlicher Freiheit verbunden erklären (ohne sich damit zu einem Enthaltensvereine oder Anschluß an denselben verpflichten zu wollen), und um Anerkennung dieser Bestrebungen und ihre Förderung durch die Staatsbehörden und um landesväterliche Theilnahme bitten, der Oberkirchenrath ermächtigt worden, diesen Kirchenräthen die Höchste Anerkennung und Billigung ihrer Absicht auszusprechen, und den übrigen Kirchenräthen die Aufforderung zugehen zu lassen, sich den Bestrebungen der Vorsteller anzuschließen. Dieser Aufgabe ist der Oberkirchenrath in einem Erlasse vom 18. Juli 1855 nachgekommen und ist mithin der Kampf gegen das Branntweintrinken eine landesherrlich sanctionirte Pflicht der Kirchenräthe des Landes.

Dieser Kampf soll nach Inhalt der Vorstellung auf dem Grunde des Evangeliums geführt werden, ausgehend von dem Gebote der christlichen Liebe, welche jeder Noth sich annimmt, vom christlichen Glauben, der vor Allem die Noth der Seelen auf dem Herzen trägt,

und insbesondre von der in Liebe und Glauben sich selbst beschrän-
kenden christlichen Freiheit, welche auch des an sich Erlaubten sich
enthält, wenn das Reich Gottes es fordert. An den Gemeinde-
kirchenrathen soll die Vereinigung zu diesem Kampfe einen festen Kern
gewinnen und in ihrem Amte der christlichen Lebenspflege Triebkraft,
Schutz und festen Boden finden; sie soll mehr positiv wirken, durch
Begründung besserer Sitte den Branntweingenuß verdrängen und
durch Einführung unschädlicher Erquickungsmittel denselben entbehrlich
machen. Dazu sind Privatunternehmungen hervorzurufen und vor-
handene zu unterstützen; dazu ist zur Handhabung polizeilicher Vor-
schriften über Wirthshäuser und Trunkenbolde Hülfe zu leisten und
mit allen durch die Geseze gegebenen Mitteln auf die staatliche Ge-
sezzgebung einzuwirken.

4.

Endlich können die Geistlichen manchem Bedrängten durch Be-
glaubigung seiner Eingaben an den Landesherrn und die allgemeinen
Unterstützungsfonds zu Hülfe kommen. *) Solche Suppliken sind,
wenn sie an den Landesherrn gerichtet sind, nach der Consist.-Verordn.
vom 8. Decbr. 1832 mit Beidruckung des Kirchenriegels zu beglau-
bigen. — Arme Staatsdiener außer Dienst und deren Nachgebliebene
sind an die Procentenkasse zu verweisen. Die Procentgelder werden
im Januar bezahlt. (Landesherrl. Verordn. vom 30. Octbr. 1826.)

Artikel 4.

Von den Bescheinigungen und Attesten des Geistlichen an weltliche
Behörden.

In Betreff der Beglaubigung von Namensunterschriften und
Ausstellung von Attesten durch die Pfarrer hat der Oberkirchenrath

*) Nach der Regier.-Bekanntm. vom 23. September 1846. St.-Gesetzbl. XI.
n. 72 ist alles Sammeln von freiwilligen Gaben oder von zu Gaben verpflichtenden
Unterschriften in Privatwohnungen, sei es zur Unterstützung verarmter oder durch
Unglücksfälle betroffener Personen, oder zu welchem andern Zwecke es wolle, bei
polizeilicher Strafe und Confiscation des Gesammelten verboten, auch die Zusen-
dung oder Ueberreichung von Subscriptionslisten. Das öffentliche Auslegen solcher
Listen und Auffordern zur Einsendung von Gaben ist nicht verboten.

durch Bekanntmachung (R.-Gesetzbl. II. n. 5 vom 20. April 1854) folgende gesetzliche Vorschriften in Erinnerung gebracht:

1. Unterschriften proceßführender Parteien unter den Proceßvollmachten für Anwälde kann der Pfarrer mit dem Kircheniegel (gegen eine Gebühr von 6 gr. Gold) beglaubigen.

2. In allen andern Fällen genügt die Beglaubigung nicht, um ein Document in öffentlich glaubhafter Form auszustellen.

3. In den Fällen, wenn gesetzliche Vorschriften oder Anordnungen der Gerichte nur Bescheinigungen verlangen, kann der Pfarrer solche zwar ausstellen, dieselben haben aber nicht die Kraft öffentlicher Documente, selbst nicht mit dem Kircheniegel, sondern nur die Kraft von Privatzeugnissen, wie die Atteste andrer glaubhafter Privatpersonen.

4. Dies gilt aber (1—3) nur von Attestationen der Pfarrer, welche sich nicht auf Pfarramtsgeschäfte beziehen, wogegen alle Auszüge aus den Kirchenbüchern und sonstige, pfarramtliche Handlungen betreffende Atteste vom Pfarrer unter Beidruckung des Kircheniegels in legaler Weise ausgestellt werden.

5. Die amtliche Correspondenz der Pfarrer hat nur Portofreiheit, wenn das Schreiben auf der Adresse als „Kirchensache“ oder „dienstlich, officiell“ bezeichnet und entweder der Name des Absenders und die amtliche Qualität hinzugefügt, oder das Schreiben mit dem Kircheniegel verschlossen ist. Atteste der Kirchenältesten und Rechnungsführer geben keine Portofreiheit.

Durch Consist.-Circ. vom 11. December 1805 ist den Beamten und Predigern große Vorsicht bei Ertheilungen von Zeugnissen für die, welche Hebammen werden wollen, befohlen. (Verzeichniß III. 139. 73.)

Die Oldenburgische und Oesterreichische Regierung haben sich dahin vereint, daß künftig für alle obrigkeitlichen Scheine und Documente, namentlich Tauf-, Trau- und Todtenscheine, wenn sie im diplomatischen Wege von einer Oesterreichischen Behörde eingezogen werden, keine Gebühren bezahlt werden sollen. (Consist.-Circ. vom 16. März 1836.)

Nach der Regier.-Bekanntm. vom 2. November 1829. Gesesamml. Bd. 6. S. 174 sind die Gitterkasten an der Kirche durch das Amt auf Kosten des Kirchspiels anzuschaffen und zu unterhalten. Sie sind an den Kirchen, Kirch- oder Kirchhofsthüren oder Glockenthürmen anzubringen; Privatbekanntmachungen dürfen nicht anders als mit dem Atteste des Amtes oder von ihm beauftragten Gemeindevorsteher's affigirt werden. Die Uebersendung der Affigenda an den Pastor geschieht postfrei mit Beifügung der Gebühr (mit Ausnahme der Pfändungsproclame). Die Affixion und Refixion besorgt im Auftrage des Pastors der Küster, welcher den Schlüssel zu dem Kasten hat.

Nachgefügt ist dieser Bekanntmachung am 30. December 1829, daß über die Theilung der Gebühren zwischen Pastor und Küster in dem, was bisher in jedem Kirchspiele bestand, nichts geändert, sondern nur die in der älteren Bekanntmachung vom 17. März 1815 S. 2. Gesesamml. Bd. II. S. 86 enthaltene Bestimmung wiederholt sei, daß, wo und soweit der Küster von Amtswegen unentgeltlich zur Verlesung verpflichtet war, er auch unentgeltlich zur Affixion und Refixion verbunden sei, wo dies nicht war, da gebe die Vereinbarung zwischen Beiden oder die Bestimmung der vorgesetzten Behörde die Norm; für die Affixion und Refixion visirter Privatbekanntmachungen, welche auch früher nicht in der Kirche verlesen, erhalte der Küster allein von den Bekommenden, einschließlich des Attestes der Affixion und Refixion, 6 gr. Gold.

Die Zurücksendung der Affigenda mit dem Atteste „die Affixion vom — bis — wird bescheinigt. N. N.“ ist zeitig vor dem Verkauf- oder Angabetermin zu besorgen, selbst durch Expressen auf Kosten der Betheiligten. (Bekanntm. der Landgerichte vom 24. Jan. 1826.)

Die Affixion steht allein dem Küster zu und keinem Amtsbedienten. (Regier.-Bekanntm. vom 24. Febr. 1816.)

Proclamen- oder Affixionsgebühren in Betreff amtlicher und gerichtlicher Verkäufe im Wege der Pfändung werden nicht mit den Proclamen baar übersandt, sondern von dem Einnehmer, nachdem sie das Amt neben den Sporteln notirt hat, im Januar und Juli nach Kürzung von 2 Proc. Hebungsgebühren den Predigern übersandt.

Die Gerichte und Aemter sind für die Uebersendung verantwortlich. Auf den Proclamen ist „notirt“ zu bemerken, oder „daß die Affixion gratis geschieht,“ und sind die Prediger zur Affixion ohne diese Bemerkung nicht verpflichtet. Die Uebersendung der Gebühr ist postfrei. *) (Verordn. der Justizkanzlei vom 27. Novbr. 1844.)

Dritter Abschnitt.

Von den außerordentlichen Registraturgeschäften des Geistlichen.

Artikel 1.

Von der Schätzung der Pfarreinnahme.

(R.-Gesetzbl. Bd. I. n. 41.)

Alle 4 Jahre ist das Einkommen sämtlicher Pfarrstellen nach dem Art. 97 des Kirchenverfassungsgesetzes zur Classificirung derselben zu schätzen. Die Pfarrstellen des Landes werden nämlich in drei Klassen eingetheilt, und gehören diejenigen, welche ein Einkommen über 1000 Thlr. Cour. jährlich haben, zur ersten Klasse; diejenigen, welche ein Einkommen über 600 Thlr. Cour. bis 1000 Thlr. Cour. jährlich haben, zur zweiten Klasse; und diejenigen, welche ein Einkommen bis zu 600 Thlr. Cour. jährlich haben, zur dritten Klasse.

Die Schätzung der Pfarrstellen geschieht auf Grund der durchschnittlichen Einnahme der letzten 10 Jahre in Folge Ausschreibens des Oberkirchenraths durch den Kirchenrath der Gemeinde. Hierbei ist zu beachten:

*) Das Affigiren durfte nach der Landesherrl. Verordn. vom 16. April 1736 und späteren erst nach der Predigt und dem Kirchengebete geschehen. (Vgl. Suppl. II. 1. 2. 4.) (Der Zweck war: „Vor dem Gottesdienste sollten die Herzen der Kirchgänger nicht mit Neuigkeiten erfüllt und zerstreut werden.“)

1. Für Wohnung und Hausgarten ist nichts zu rechnen. *)

2. Bei den aufgehobenen Stolgebühren ist von Ermittlung ihres früheren durchschnittlichen Betrages abzusehen und ohne Weiteres die vereinbarte Entschädigungssumme in Ansatz zu bringen.

3. Eben so kommen bei aufgehobenen Zehnten und geschehenen Ablösungen von Grundheuer oder Gerechtigkeiten nicht die früheren Erträge in Betracht, sondern allein die desfallige Entschädigung resp. die Zinsen des Ablösungscapitals.

4. Endlich wird auch nur für die älteren auf den Pfarrstellen lastenden Verpflichtungen eine zehnjährige Durchschnittssumme zu suchen sein, während die den Pfarrern seit 1849 auferlegten Staats- und Communalabgaben nach Maßgabe dieser Jahre zu berechnen und im gesonderten Ansätze von der Einnahme abzuziehen sind.

Diese Schätzung ist alle 4 Jahre zu wiederholen, und dient dieselbe dann für die folgenden 4 Jahre als Norm bei Classification der Pfarrstellen. Die letzte Schätzung ist am 24. December 1855 ausgeschrieben und dient für die Jahre 1856—1859. (Siehe Anlage Nr. 9.)

Zum Genusse des ganzen Einkommens einer Pfarre erster Klasse sind nur Geistliche, welche das 45. Lebensjahr, zum Genusse des ganzen Einkommens einer Pfarre zweiter Klasse nur Geistliche, welche das 35. Lebensjahr zurückgelegt haben, zum Genusse des ganzen Einkommens dritter Klasse aber alle Geistliche ohne Rücksicht auf Alter berechtigt.

Wird ein Pfarrer zweiter Klasse zu einer Stelle erster Klasse, oder dritter Klasse zu einer Stelle zweiter Klasse vocirt, so erhält er nur sein Klasseneinkommen bis zur Erreichung des Alters der höheren Klasse, und zahlt den Ueberschuß in oberlich bestimmten Raten an die Centralpfarrkasse, aus welcher mit Rücksicht auf Verdienst, Alter und Bedürfniß einzelnen Geistlichen mit Genehmigung des Großherzogs

*) Bei der Landeswittwenkasse kommt die freie Dienstwohnung mit in Anrechnung, deren Schätzung dahin regulirt ist, daß für die Wohnung 5 Procent des Einkommens hinzugerechnet werden.

Bei der Oldenburgischen Predigerwittwenkasse werden die Schätzungssummen in durch 3 theilbare Summen also abgerundet, daß Endbeträge von 2 Thlr. 36 gr. und darunter abgeschnitten, über 2 Thlr. 36 gr. aber auf 3 Thlr. erhöht werden.

eine Zulage gegeben wird. (K.-Verf.-Gesetz Art. 97—102.) Ein Schema zur Schätzung des Pfarreinkommens ist der angezogenen Verfügung des Oberkirchenraths vom 8. December 1851. K.-Gesetzblatt I. n. 41 angelegt.

Artikel 2.

Von der Auseinandersetzung mit dem Vorgänger und Nachfolger beim Wechsel der Pfarre.

Nach einem Consistorialconclusum vom 10. November 1803, das gewiß seinen wichtigen Grund gehabt hat, sollte ein Prediger, der bereits einmal versetzt worden, vor Ablauf von 7 Jahren in der Regel nicht wieder versetzt werden. (Verz. III. 34. 10.) Das Interesse der Landeskirche, welches nach Art. 91 des K.-Verf.-Gesetzes bei der Wahl der Bewerber um erledigte Pfarrstellen Berücksichtigung finden soll, ist sicher dabei betheilig, daß jene Regel in Geltung bleibe.

Der Prediger, welcher versetzt wird, hat den Genuß der Accidenzien, so lange er dem Dienste vorsteht und die Amtsverrichtungen versteht; die stehenden Einkünfte gleichfalls bis zu seinem Abgange, der 3 Monate nach dem Datum seiner Anstellung erfolgen muß. Wegen Abkürzung oder Verlängerung dieser Frist hat er mit seinem Nachfolger gütliche Abrede zu nehmen, jedoch solches der Oberkirchenbehörde zu melden. (Corp. Const. O. S. III. 1. 15. pag. 25.)

Bei der Abfindung mit dem Vorgänger wird verfahren, wie mit der Wittve und den Erben, die ein Gnadenjahr haben:

1. Das Gnadenjahr läuft vom Sterbetage des Predigers an bis zum Monatstage des folgenden Jahres. Der Vorgänger bezieht die Gebühren, soweit sie bis zu seinem Abgange fällig sind.

2. Was an Amtsgebühren im Gnadenjahre vorkommt, genießen die Wittve und Kinder, die dagegen dem neuen Prediger freie Bewirthung oder ein wöchentliches Kostgeld von 1—1½ Thlr. zu geben schuldig sind. (Die Wittve und Kinder theilen das Einkommen und tragen gemeinschaftlich das Kostgeld.) (Verz. I. 11. 7.)

3. Die ständigen Gefälle, Salariengelder, Zinsen, Erbzinß, Canon, Gerechtigkeiten an Geld oder Naturalien werden als postnumerando für die dem Verfalltage vorangehenden 12 Monate bezahlt berechnet, so daß z. B. ein am 1. April antretender Prediger von einer am 1. September fälligen Intrade $\frac{5}{12}$ für sich behält und $\frac{7}{12}$ dem Inhaber des Gnadenjahrs, bezw. dem Vorgänger ausbezahlt. Die Naturalien werden nach dem Nettopreise, zu welchem sie am Orte zu verwerthen sind, berechnet, und hat der Vorgänger bezw. Inhaber des Gnadenjahrs nicht das Recht, seinen Antheil in natura zu verlangen.

4. Für die Landheuer gilt als gesetzlicher Verfalltag (auch wenn mit dem Heuermann ein anderer Zahltag vereinbart sein sollte) der 29. September, so daß z. B. ein am 14. Julius antretender Prediger seinem Vorgänger bezw. dem Inhaber des Gnadenjahrs von der Landheuer des Jahrs $\frac{19}{24}$ auszufehren hat. Ländereien, welche der Vorgänger bezw. Inhaber des Gnadenjahrs selbst in Gebrauch gehabt hat, werden, mit Ausnahme des Hausgartens, zu dem durch Schätzung zu ermittelnden Miethwerthe berechnet. (Siehe Anlage Nr. 9.)

5. Eine Vergütung für Meliorationen kann von dem Nachfolger nicht gefordert werden. Für etwaige Deteriorirung an Gebäuden und Grundstücken, desgleichen für mangelhafte Befriedigungen, deren Instandsetzung dem Prediger obliegt, hat der Nachfolger Ansprüche auf Entschädigung. Rückstände an Landheuer und andern Einkünften pflegt der Nachfolger beizutreiben. Macht der Schuldner Concurß, so sind, wenn die Angabe rechtzeitig gemacht wird, die Pfarrintraden für die zwei letzten Jahre privilegirt. (Hypoth.-Ordn. §. 51. e. S. 45. Ueber die Auseinandersetzung der Lehrer siehe das 1. Heft der Supplemente zu dieser Schrift.)

Artikel 3.

Von der Behandlung der Rescripte und Form der Eingaben und Berichte.

Nach der Verordnung des Consistoriums vom 22. März 1792 (Verz. I. 35. 82) ist in jeder Pfarrregistratur ein Buch vorhanden, in welches die Rescripte der Oberkirchenbehörde und die Circular-

schreiben mit dem Datum des Empfanges entweder vom Prediger selbst oder von einem Unterofficianten gegen eine Copialgebühr von 3 gr. für den Bogen eingetragen wurden.

Dies hat mit der neuen Kirchenverfassung vom Jahre 1849 ein Ende genommen, weil keine Circulare mehr ausgefertigt werden. Es ist aber zu wünschen, daß in diesem Buche noch ferner die Bekanntmachungen der Behörden, welche das Kirchenwesen und die Schule betreffen oder Interpretationen der Gesetze und Verordnungen enthalten, kurz verzeichnet werden. Alle einkommenden Rescripte sind auf dem rechten obern Rande mit dem sogen. Productum (Eingeg. oder producirt am . . . 18 -) zu versehen und für die Registratur zu rubriciren und zu numeriren.

Alle oberlichen Rescripte in Bau- und Reparationsangelegenheiten sind der Kirchenrechnung im Original anzulegen. (Consist.-Circ. vom 21. Jan. 1784 §. 4. Verz. I. 18. 43.) (In der Vorschrift über die Form der Kirchenrechnung: Gesetzblatt II. Bd. n. 16 ist dies nicht gefordert.)

Alle Eingaben und Berichte (von Amtswegen) müssen auf beschnittenem Papiere und auf ganzen Bogen nach dem Formate des Stempelpapiers geschrieben werden.

Auf der ersten Seite wird oben kurz bemerkt: a) die Behörde, an welche die Eingabe gerichtet ist; b) die Behörde oder Person mit Qualität, Vor- und Zunamen und Wohnort, von welchen sie kommt; c) der Gegenstand der Eingabe und die oberliche Verfügung, durch welche sie etwa veranlaßt ist; d) das Datum der Eingabe.

Auf dem unteren Drittheile der ersten Seite fängt die Darstellung der Sache selbst ohne alle Curialien an, so wie diese auch am Schlusse wegbleiben.

Jede Eingabe muß klar abgefaßt und leserlich geschrieben, auch von dem Verfasser unterschrieben sein. (In Kirchensachen von dem Vorsitzenden und einem Aeltesten.) (Verordn. des D. R. R. K. Gesetzblatt n. 7. I. Bd.)

S c h e m a.

Der Kirchenrath zu N. An
berichtet über den Großherz. Oberkirchenrath der ev. luth. Kirche
in Folge Rescr. vom . . . (Datum) in
N., den . . . 18—. Oldenburg.

Von allen irgend erheblichen Berichten ist der Entwurf oder eine Abschrift zu den Acten zu nehmen.

Artikel 4.

Von dem Verzeichnisse der in der Gemeinde wohnenden Glieder anderer Confession, der Sectenglieder und Israeliten.

Ein solches Verzeichniß, welches besonders beim Wechsel der Pfarre von Wichtigkeit ist, sollte jeder Geistliche führen. In den meisten Gemeinden des Landes leben die genannten Confessions- und Sectenglieder nur vereinzelt und macht die Aufnahme und Fortführung des Verzeichnisses nicht große Mühe. Der Seelsorger muß diese Personen kennen und im Auge behalten, nicht sowohl dazu, um auf ihre Vereinigung mit der evang. luth. Kirche einzuwirken, als vielmehr ihr Verhalten und ihren Einfluß zu überwachen und die Verbreitung anticonfessioneller Schriften unschädlich zu machen.

Ueber das Verhältniß verschiedener Religionsgesellschaften ist die Landesherrl. Verordn. Gesetzsaml. Bd. 12. Stück 57 vom 14. Jan. 1851 nachzusehen. Es heißt dort:

Alle als Corporationen (Staatsgrundgesetz Art. 77) anerkannte Einzelgemeinden verschiedener Religionsgenossenschaften sind gleichberechtigt, selbstständig und gegenseitig unabhängig von einander. Kein Mitglied kann dem Rechte einer anderen Religionsgenossenschaft unterworfen sein.

Dasselbe gilt von den jüdischen Gemeinden unter Aufsicht des Landrabbiners.

Jede führt ihr besondres Kirchenbuch, und einer Anzeige zum Zweck der Eintragung in ein Kirchenbuch anderer Religionsgenossenschaft bedarf es nicht.

Die Glieder zahlen keinerlei Gebühren an die Kirchenbeamten anderer Confession, mit Ausnahme der Gebühren für Publicationen

und Bescheinigungen aus dem Kirchenbuche und wirklich verrichtete Amtshandlungen, die aber nicht wider ihren Willen unternommen werden können. Ihre Leichen werden gegen ortsübliche Gebühren auf den Gemeindefirchhof aufgenommen, wenn sie selbst keinen Kirchhof haben. — Die früheren ablösbar erklärten Abgaben und Leistungen (Staatsgrundgesetz Art. 59. 4) tragen sie auch ferner, aber keine Abgaben und Umlagen, welche das Bedürfniß kirchlicher Genossenschaft fordert. —

Diejenigen Eingewanderten, welche einer solchen Kirchengemeinde nicht angehören, müssen die Anzeige der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle bei dem Ortspfarrer innerhalb 8 Tagen machen, sind den bestehenden Ehevorschriften unterworfen und müssen sich von einem ordinirten Geistlichen einer anerkannten Kirchengemeinde oder dem Landrabbiner trauen lassen. In Betreff der Gebühren und Beerdigungen gilt auch für sie das von den Gliedern anerkannter Gemeinden Gesagte.

Für den Uebertritt von einer Confession zur andern gelten die Verordnungen vom 7. Octbr. 1836 §. 14, — vom 5. April 1831 §. 41, — vom 20. und 26. April 1837. (Vergl. Seite 42 n. 5.)

Wird der Uebertritt erschwert, so tritt die Minist.-Bekanntm. vom 16. Jan. 1846. Gesesamml. B. XI. n. 44 ein, in welcher bestimmt ist, daß jeder, der das 14. Jahr zurückgelegt hat, eine Bescheinigung über die Anzeige seines Austritts von dem Geistlichen seiner Confession verlangen kann und, wenn diese versagt wird, derselbe sich schriftlich an die Oberkirchenbehörde (bei Protestanten) oder die Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche wenden und einen Attest, der die versagte Bescheinigung vertritt, verlangen kann, auf dessen Vorzeigung die Aufnahme von jedem Geistlichen geschehen darf. Der Attest ist in der Registratur ad acta zu legen. — Das Gesuch des Supplicanten an die Behörde ist unter Amtssiegel von dem Beamten, Auditor oder Kirchspielsvogt zu beglaubigen. Der versagende Geistliche ist zur Verantwortung zu ziehen. (Vergl. auch Rescr. des D.-K.-R. vom 10. Febr. 1854.)

Sectenstifter, welche ihre an sich unschuldigen Religionsmeinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreiten oder geltend zu machen suchen, auf öffentlichen Plätzen predigen, ihre Anhänger zur Feindseligkeit

gegen andersdenkende aufreizen oder von dem gesellschaftlichen Verkehr mit andern abzuhalten, oder, einem obrigkeitlichen Verbote zuwider, sich und ihre Glaubensgenossen durch äußere Kennzeichen zu unterscheiden suchen, werden als Unruhmüßler mit 1- bis 6monatlichem Gefängniß belegt. (Strafgesezb. I. Art. 445.)

Eben solche Strafe trifft den, welcher an einem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtung oder an der versammelten Gemeinde selbst mit Störung des Gottesdienstes wörtliche oder andre nicht thätliche Ehrenbeleidigungen begeht, und ist ein solcher einer gerichtlichen öffentlichen Abbitte unterworfen; eben so auch der, welcher auf andre Weise den Gegenständen der Verehrung irgend einer der anerkannten Religionspartheien äußerlich und öffentlich positive Verachtung beweiset. (Art. 453.) (Die sogenannte Kirchenpolizei hat die Regierung.) (Minist.-Bekanntm. vom 6. Jan. 1850.)

Gegen Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgenossenschaft hat die Strafgesetzgebung von Amtswegen oder auf Antrag Schutz zu gewähren und dieselben mit angemessenen Strafen zu bedrohen. Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen geeignet ist. (Verordnung zum Beschluß des deutschen Bundes vom 6. Juli 1854. St.-Gesetzbl. Bd. XV. n. 4.)

Artikel 5.

Anlage und Fortführung der Gemeindecronik.

Durch ein Circular des Generalsuperintendenten Hollmann vom 11. Sept. 1823 wurde die Anlage und Fortführung einer Gemeindecronik zuerst dringend empfohlen.

Sie soll nach dem Circular Merkwürdigkeiten und Begebenheiten enthalten, welche für die Gemeinde und deren Familien wichtig und für die Nachkommen wissenswerth sind, nämlich 1) kirchliche, 2) öconomische, 3) statistische, 4) naturhistorische, 5) zeitgeschichtliche, 6) notorisch gewordene Familienbegebenheiten, z. B.:

1) fröhliche und traurige auf Verordnung gefeierte Begebenheiten im Regentenhause; Veränderung des Prediger- und Lehrerpersonals nebst Angabe besonderer Umstände und Wirksamkeit für das Wohl der Gemeinde und Kirche; Neubauten an kirchlichen Gebäuden; außerordentliche kirchliche Feierlichkeiten; Aenderungen der Liturgie;

2) Obstbaumzucht, Cultivirung des Landes, Verbesserung der Landwirthschaft, reiche und arme Jahre, theure und wohlfeile Preise;

3) Erweiterung und Verschönerung des Orts, Vermehrung der Einwohner und Verminderung durch große Sterblichkeit, ansteckende Krankheiten, Brand, außerordentliche Unfälle;

4) schwere Gewitter, Hagelschlag, Ueberschwemmung, ungewöhnliche Kälte und Hitze, Dürre und Nässe, schädliche Insecten, seltene Naturereignisse;

5) Krieg, Durchmärsche, Einquartirung, Friede, Einfluß derselben, Moralität der Einwohner, außerordentliche Todesfälle, Beweise ausgezeichnete Bürgertugend und Vaterlandsliebe, Verdienste der Aeltesten, Armenväter, Gemeindevorsteher um das Wohl der Gemeinde;

6) Beispiele guter, thätiger, frommer Hausväter und edler Frauen und Mütter, seltene Beispiele kindlicher Liebe, ungerathene Kinder, Verbrecher.

Anlagen.



Die
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

U R T A U M



N^o 1.

Kirchengemeinde N. N.

Voranschlag

für

das Rechnungsjahr

vom 1. Mai 18 bis 30. April 18

(Der Voranschlag ist vor dem 1. März vom Kirchenrathe aufzustellen, 14 Tage zur Einsicht auszulegen, vor dem 1. April vom Ausschusse zu prüfen und vor dem 15. April an den Oberkirchenrath einzusenden.)
(K.-Verf.-Gesetz Art. 15. §. 3.)

Vom Kirchenrathe aufgestellt und, nachdem auf vorgängige Bekanntmachung die Offenlegung auf 14 Tage zur Einsicht der Betheiligten vorschriftsmäßig Statt gefunden hat, dem Ausschusse zur Genehmigung vorgelegt.

N., den 18

Der Kirchenrath.

Dieser Voranschlag ist nach dem beigefügten Ausschussprotocolle (siehe Seite 206) executorisch geworden.

N., den 18

Der Kirchenrath.

18—	Einnahme.	Cour. \$ gr	Bemerkun- gen.
1. Receß	} Die Rechnung des lauf. Jahrs wird muthmaßlich mit einem Ueberschusse abschließen, der als Cassebehalt oder in Restanten zusammen betragen wird . . .		
2. Restanten			
3. Ständige Gelder			
4. Unständige Berechtigungen			
5. Frucht- und andre Naturalgefälle			
6. Zeitpachtgelder			
7. Zinsen vom Kirchenfundus			
Derselbe hat die Größe von — <i>R.</i> — <i>Gr.</i> <i>S.</i>			
— " — " <i>S.</i>			
8. Für Gräber			
9. Für verkaufte Sachen			
10. Vergütungen an die Kirche			
11. Brüche und andre Strafgeder			
12. Wegen der aufgehobenen Stolgebühren			
Diese Summe wird aufgebracht:			
a) Gebühren für Amtshand-			
lungen der Kirchenbeamten — <i>R.</i> — <i>Gr.</i>			
b) Personensteuer — " — "			
c) Umlage über die Gemeinde — " — "			
— <i>R.</i> — <i>Gr.</i>			
13. Wegegebühren für die Kirchenbeamten .			
(Siehe Ausgabe Rubrik 9.)			
14. Zu erstattende Vorschüsse			
15. Anzuleihendes Capital			
16. Umlage über die Gemeinde			
17. Sonstige Einnahmen			
Summe der Einnahme			

Zur Nachricht.

In der Einnahme stecken an Umlagen über die Gemeinde:

Rubr. 12 b	— \$ — gr
" 12 c	— " — "
" 16	— " — "
Zusammen	— \$ — gr



18—	Ausgabe.	Cour.		Bemerkun- gen.
		₰	gr	
	1. Vorschuß des Rechnungsführers			
	2. Kosten des Gottesdienstes			
	3. Bau- und Reparaturkosten			
	4. Gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude			
	5. Unterhaltung des Kirchhofs, der Befrie- digungen, Wege, Gräben			
	6. Für bewegliche Inventarstücke			
	7. Salarien und feststehende Jahrgelder			
	8. Entschädigung für aufgehobene Stol- gebühren			
	an den Pfarrer — <i>Rl.</i> — <i>Gr.</i>			
	an den Küster — " — "			
	9. Wegegebühren für die Kirchenbeamten " . (Siehe Einnahme Rubr. 13.)			
	10. Zu tilgende Capitalschuld nebst Zinsen Die zu . . . im Jahre . . . contrahierte Schuld beträgt noch — <i>Rl.</i> — <i>Gr.</i> Nach der Ver- fügung vom . . . müssen jährlich abgetragen werden — <i>Rl.</i> — <i>Gr.</i>			
	11. Öffentliche Abgaben und Brandkassen- beitrag			
	12. Kosten der Kirchenbücher			
	13. Geschäftskosten des Kirchenraths und Aus- schusses			
	14. Kosten der Rechnungsführung Gehalt des Rechnungsführers — <i>Rl.</i> — <i>Gr.</i> Kleine Ausgaben desselben — " — "			
	15. Sonstige Ausgaben, d. h. solche, die nicht unter die vorstehenden Rubriken gehören			
	16. Restanten			
	Summe der Ausgabe			

Vergleichung.

Einnahme	— ₰ — gr
Ausgabe	— " — "
Ueberschuß	— ₰ — gr

Genehmigungs-Protocoll.

Geschehen in der Versammlung des Ausschusses der Kirchengemeinde N. N.

am 18

Anwesend die Ausschussmänner:

Es fehlten

Der vorstehende vom Kirchenrathe vorgelegte Voranschlag ward vom Ausschusse durchgenommen.

N^o 2.

Pfarrgemeinde N. N.

Uebersicht

des

kirchlichen Haushalts, des Vermögens- und Schuldenbestandes
der Kirchenkasse.

Nach Maßgabe der Kirchenrechnung

vom 1. Mai 18 bis 30. April 18

I.

Vergleichung des Voranschlags mit der Rechnung.

	Einnahme.		Ausgabe.		Deckungsmittel.			
	Rh.	Gr.	Rh.	Gr.	Umlagen.		Anleihen.	
	Rh.	Gr.	Rh.	Gr.	Rh.	Gr.	Rh.	Gr.
1. Im Voranschlage ist der kirchliche Haushalt muthmaßlich veranschlagt	150	36	1175	36	225	—	800	—
2. Nach der Rechnung hat derselbe wirklich ergeben	242	18	1160	54	219	48	700	—
Mehr	91	54	—	—	—	—	—	—
Weniger	—	—	14	54	5	24	100	—

II.

Uebersicht

a) des Vermögensbestandes

1) der Kirche.

	Gold		Courant	
	Rb.	Gr.	Rb.	Gr.
Das Capitalvermögen betrug am Schlusse des Rechnungsjahres 18 ^{49/50}	5116	27	837	42
Zuwachs im Rechnungsjahre 18 ^{50/51}			114	18
Zeigiger Bestand	5116	27	951	60

2) der Pfarre.

(wie oben.)

3) des Küsterdienstes.

(wie oben.)

4) des Pfarrwitwenfundus.

5) der kirchlichen Armenkasse.

(und anderer Fonds.)

b) des Schuldenbestandes.

Kapitalschulden aus förmlichen Anleihen. Die Schuld betrug am Schlusse des Rechnungsjahres 18 ^{49/50}	1624	54	475
Im Rechnungsjahre 18 ^{50/51} sind abgetragen	424	54	125
Bleibt Schuldenbestand	1200		350

R. R., den

18

Der Kirchenrath.

(Unterschriften.)

N^o 3.

Schulacht N. N.

Voranschlag

für

das Rechnungsjahr

vom 1. Mai 18 bis 30. April 18

(Der Voranschlag ist jährlich im Januar vom Schulvorstande aufzustellen, in der ersten Woche des Februarmonats 8 Tage lang offen zu legen, wird hiernächst mit dem Ausschuss durchgenommen und vor dem 1. März an das Oberschulcollegium zur Genehmigung eingesandt, und zwar der Voranschlag in duplo, die Anlagen nur einfach.)

(S. Regul. vom 25. April 1856 §§. 54—62. Gesetzbl. Bd. 15 pag. 102.)

Dieser Voranschlag ist nach vorgängiger Bekanntmachung vom
bis d. J. zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt gewesen in

Der Schulvorstand.

N. N.

(Genehmigung des Oberschulcollegiums.)

18	Einnahme.	Cour. R th gr	Bemerkun- gen.
	Die Rechnung des lauf. Jahres wird zum nächsten Mai, soweit jetzt schon zu übersehen, mit einem Ueberschuß abschließen, der als Kassebehalt oder in Restanten betragen wird .		
1.	Receß		
2.	Restanten		
3.	Ständige Gelder		
4.	Unständige Berechtigungen		
5.	Zeitpachtgelder		
6.	Zinsen von Schulkassencapitalien		
	Der Fundus hat eine Größe von . . . — R th — Gr: Gold		
	und — " — " Cour.		
7.	Zinsen von Schuldienstcapitalien		
	Dieser Fundus hat eine Größe von . . . — R th — Gr: Gold		
	und — " — " Cour.		
8.	Schulgeld für Kinder à — R th — gr		
	(Siehe Ausgabe Rubrik 10.)		
9.	Einzahlung des Hauptlehrers		
10.	Brüche und andre Strafgelder		
11.	Beihülfe aus der Staatskasse		
12.	Anzuleihendes Capital		
13.	Sonstige Einnahmen		
14.	Schulsteuern (Umlagen über die Schula- acht)		
	Summe der Einnahme		

Verglei

Einnahme
 Ausgabe
 Ueberschuß



18 —	Ausgabe.	Cour. fl. gr.	Bemerkun- gen.
	1. Vorschuß des Rechnungsführers (Die Rechnung des laufenden Jahres wird nächsten Mai muthmaßlich mit einem Fehlbetrag abschließen und dadurch dieser Vorschuß des Rechnungsführers entstehen.)		
	2. Bau- und Reparaturkosten (nach anliegendem Besichtigungsprotocoll nebst Bestick und Kostenanschlag)		
	3. Gewöhnliche Unterhaltung des Schulhauses		
	4. Beitrag an die Kirchenkasse wegen des gemeinschaftlichen Küsterei und Schulgebäudes		
	5. Bewegliche Inventarstücke		
	6. Bücher und andre Lehrmittel		
	7. Gehalt des Hauptlehrers		
	8. Gehalt der Neben- oder Hilfslehrer		
	9. Zinsen für den Hauptlehrer (Siehe Einnahme Rubrik 7.)		
	10. Schulgeld für denselben (Siehe Einnahme Rubrik 8.)		
	11. Schulgeldzuschuß nach §. 57., 59. des Schulgesetzes.		
	12. Zu tilgende Capitalschuld nebst Zinsen. Die im Jahre contrahirte Schuld beträgt noch — fl. — gr. Nach oberlicher Bestimmung müssen jährlich abgetragen werden — fl. — gr.		
	13. Öffentliche Abgaben und Brandkastenbeitrag		
	14. Geschäftskosten des Schulvorstandes		
	15. Kosten der Rechnungsführung Jahrgeld des Juraten — fl. — gr. Jahrgeld des Rechnungsführers — " — "		
	16. Sonstige Ausgaben		
	17. Restanten		
	Summe der Ausgabe		

Ch u n g.

— fl. — gr

— " — "

— fl. — gr

Protocoll

über die Verhandlung mit dem Ausschuß.

Geschehen zu

am 18

Anwesend die Mitglieder des Schulvorstandes:

Die Mitglieder des Ausschusses:

Nicht erschienen die Ausschußmitglieder:

Der vorstehende vom Schulvorstande aufgestellte Voranschlag ward mit dem Ausschusse berathen und

N^o 4.**Formular zum Eide eines Schuljuraten und Mitgliedes
des Schulvorstandes.**

(Regulativ vom 25. April 1856 §. 27.)

Ich N. N. (Name des Schwörenden) gelobe und verspreche, daß ich, treu dem Großherzoge unter gewissenhafter Beobachtung der Staatsverfassung und der Geseze, dem mir anvertrauten Amte eines Schuljuraten (Mitgliedes des Schulvorstandes) der Schulacht N. nach Kräften vorstehen, und die mir übertragenen dienstlichen Pflichten zum Besten der Schulacht und der Schule so erfüllen will, wie ich es vor Gott und dem Gemeindegewesen verantworten kann: So wahr mir Gott helfe (und sein heiliges Wort)!

(Diese Formel wird dem zu Verpflichtenden nach einer kurzen Ermahnung und nachdem ihm §. 35—44 des Regulativs vorgelesen sind, von dem Geistlichen wörtlich in kurzen Absätzen vorgesprochen und von dem Schwörenden unter Erhebung der ersten drei Finger der rechten Hand wörtlich nachgesprochen.)

N^o 5.**Eid eines Staatsdieners bei der ersten Anstellung.**

(St.-Gesegbl. Bd. 14. Nr. 89. Beilage A.)

Ich N. N. schwöre Treue und Gehorsam Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg N. F. P. meinem gnädigsten Landesherrn und Höchstdessen erblichen Nachfolgern in der Regierung des Großherzogthums Oldenburg und gelobe die Pflichten des mir aufgetragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen, auch bei dessen Ausübung die Geseze und die Staatsverfassung des Großherzogthums genau zu beobachten: So wahr mir Gott helfe!

N^o 6.Uebertragungsprotocoll beim Wechsel der Juraten
und Rechnungsführer.

Geschehen N., den 18 in

vor dem Kirchenrathe (Schulvorstande.)

Auf geschehene Verabladung waren erschienen der abgehende Jurat (Rechnungsführer) N. N. zu N. und der ankommende Jurat (Rechnungsführer) N. N. zu N., um über die Fondsdocumente und das sonstige Inventar der Kirche (Schule) und deren Uebertragung in Verwaltung und Aufsicht, so wie den zeitigen Kassebestand vernommen zu werden und die betreffenden Papiere und Acten zu überliefern.

Die Documente wurden dem ankommenden Juraten (Rechnungsführer) nach der Ordnung, wie sie im Verzeichnisse und in letzter Jahresrechnung aufgeführt worden, vorgelegt und seine Erklärung über deren Sicherheit und ordnungsmäßige Behandlung gefordert; er erklärte . . . Ferner wurde dem ankommenden Juraten (Rechnungsführer) der Kassebestand eingehändigt, wie er in dem Schlusse der letzten Rechnung des Abgehenden aufgeführt worden, und seine Erklärung über die etwaigen Restanten gefordert.

Nachdem diese Erklärungen abgegeben und die Kassegelder und Papiere übergeben, zog der Kirchenrath (Schulvorstand) in nähere Erwägung, ob dem Abgehenden namentlich nach §. 20 der Vorschriften vom 10. April 1855 etwas zur Last zu legen. Es wurde befunden . . .

Womit geschlossen

Vorgelesen u. f. w.

Der Vorstand (Kirchenrath).

N^o 7.

Verzeichniß der Confirmanden, welches die Lehrer vor Anfang des Unterrichts bei dem Pastoren einzureichen pflegen.

Von besonderer Wichtigkeit ist für den Confirmandenunterricht eine frühzeitige genaue Kenntniß der Theilnehmenden. Viele Prediger lassen sich deshalb vor Anfang des Unterrichts von den Lehrern der Gemeinde einen speciellen Bericht liefern. Dieser enthält:

N^o 9.

S c h ä t z u n g

des

Einkommens der Pfarren

für die Jahre 1856—1859.

In Folge Ausschreibens des D. R. N. d. d. 24. December 1855.

	Schätzungssumme		Bei der Landeswittwenkasse gelten		Bei der Oldenburg. Predigerwittwenkasse gelten
	R ^h .	Gr.	R ^h .	Gr.	R ^h .
1. Abbehausen	1136	40	1193	28	1135
2. Alfkum	982	31	1031	40	
3. Altenesch	834	17	875	68	835
4. Altenhuntorf	507	—	532	25	505
5. Apen	726	18	762	40	725
6. Altens	585	—	614	18	585
7. Bardenfleth	786	20	825	43	785
8. Bardewisch	598	18	628	12	600
9. Berne	848	54	891	13	850
10. Blexen	1482	55	1556	65	1485
11. Bockhorn	839	6	881	3	840
12. Burhave	1024	35	1075	52	1025
13. Cleverns	644	36	676	52	
14. Deedesdorf	864	—	907	14	865
15. Delmenhorst	721	11	757	15	720
16. Dötlingen	509	57	535	20	510
17. Eckwarden	1154	49	1211	57	1155
18. Edewecht	1130	14	1186	51	1130
19. Elsfleth	932	19	978	63	930
20. Esenshamm	791	50	831	20	790
21. Fedderwarden	655	53	688	38	
22. Ganderkesee	1102	59	1157	69	1105
23. Goldenstedt	460	35	490	37	460
24. Holzwarden	1275	64	1338	70	1275
25. Großenkneten	590	29	619	32	590
26. Großenmeer	822	57	863	67	825

	Schätzungssumme		Bei der Landeswittwenkasse gelten		Bei der Oldenburg. Predigerwittwenkasse gelten
	Rth.	Gr.	Rth.	Gr.	Rth.
27. Hammelwarden	1421	69	1493	4	1420
28. Hasbergen	669	8	702	41	670
29. Hatten	654		686	50	655
30. Heppens	658	62	691	58	
31. Hohenkirchen I.	1015	19	1066	2	
" II.	692	31	727	13	
32. Holle	538	27	565	21	540
33. Hude	603	4	633	15	605
34. Huntlosen	452	56	475	30	455
35. Jade	1858	53	1951	48	1860
36. Jeber I.	1075		1128	54	
" II.	861	48	904	54	
37. Langwarden	1104	69	1160	15	1105
38. Midboge	587	12	616	38	
39. Minsen	1114	42	1170	22	
40. Neuenbrock	572	23	600	67	570
41. Neuende I.	1200	25	1260	26	
" II.	395	37	415	21	
42. Neuenhuntedorf	453	56	476	34	455
43. Neuenkirchen	325	24	341	43	325
44. Oldenbrock	916	41	962	29	915
45. Oldenburg I.	1054	8	1106	59	1055
" II.	1329	14	1395	47	1330
" III.	1039	14	1091	11	1040
46. Oldorf	842	40	884	49	
47. Osternburg	877	22	921	12	875
48. Ovelgönne	639	34	671	32	640
49. Pakens	670		703	36	
50. Rastede	880		924		880
51. Rodenkirchen	939	16	989	13	940
52. Sande	792	14	831	58	
53. Sandel	487	2	511	27	
54. Schortens	1197	60	1257	52	
55. Schönemoor	574	61	603	42	575
56. Schwei	1212	12	1272	56	1210
57. Schweiburg	699	51	734	50	700
58. Seefeld	758	55	796	51	760
59. Sengwarden I.	1041	64	1093	71	
" II.	615		645	54	

	Schätzungssumme		Bei der Landeswittwenkasse gelten		Bei der Oldenburg. Predigerwittwenkasse gelten
	<i>R.</i>	<i>Gr.</i>	<i>R.</i>	<i>Gr.</i>	<i>R.</i>
60. Sillenstede	968	61	1017	21	
61. St. Jooft	432	48	454	22	
62. Stollhamm	1183	52	1242	65	1185
63. Strückhausen	1054	51	1107	32	1055
64. Stubr	672	15	705	59	670
65. Tettens	1032	29	1084	2	
66. Toffens	858	47	901	42	860
67. Varel	957	32	1005	23	955
I.					
II.					
68. Vechta	701	31	736	36	700
69. Waddens	843	21	885	33	845
70. Waddewarden	1133	50	1190	27	
71. Wangeroge	322	50	338	60	
72. Wardenburg	877	13	921	3	875
73. Warfleth	485	10	509	29	485
74. Westerstede	831	44	873	14	830
75. Westrum	507	2	532	27	
76. Wiarden	1209	54	1270	17	
77. Wiefels	566	43	594	67	
78. Wiefelstede	712	48	748	22	715
79. Wildeshausen	499	67	524	67	500
80. Wüppels	790	25	829	65	
81. Zetel	916	19	962	6	915
82. Zwischenahn	823	69	865	11	825
Kapellengemeinden.					
83. Gladderlohausen					
84. Gulfenau					
85. Kloppenburg					
86. Neuenburg					
Filialkapellen.					
87. Bokel					
88. Lemwerder					

N^o 10.

Verzeichniß

der

Pfarr = Wittwenfonds

in den Gemeinden der evangelisch lutherischen Kirche des
Herzogthums Oldenburg und Jever.

1. Abbehausen	300	⊥	—	gr	Gold.
2. Bardewisch	3000	=	—	=	=
3. Berne	21	=	21 ¹ / ₂	=	=
4. Delmenhorst	500	=	—	=	=
5. Dötlingen	137	=	27	=	=
6. Elsfleth	195	=	—	=	=
7. Ganderkesee	6643	=	63 ¹ / ₂	=	=
8. Großenkneten	1012	=	30	=	=
	und		150	=	71 ¹ / ₂ = Cour.
Von 777 ⊥ 67 gr Gold, dem Erlöse für das verkaufte Pfarrwittwenhaus bezieht der Pfarrer die Zinsen, so lange keine Witwe da ist.					
9. Hammelwarden	257	⊥	25	gr	Gold.
	und		130	=	20 = Cour.
10. Huntlosen	20	=	—	=	Gold.
Wenn keine Witwe da ist, bezieht der Pfarrer die Zinsen.					
11. Osterburg	1093	⊥	48 ¹ / ₂	gr	Gold.
	und		259	=	57 ¹ / ₂ = Cour.
12. Schwei	37	=	19	=	Gold.
13. Sillenstede	210	=	—	=	=
14. Stollhamm	550	=	—	=	=
15. Stubr	3998	=	43 ¹ / ₂	=	=
16. Waddewarden	412	=	7	=	=
17. Wieselstede	86	=	69	=	=
18. Wildeshausen	3460	=	39	=	=

Der Fundus besitzt außerdem einen Kirchenstand, einen Garten und eine Wiese, die zusammen jährlich 7 ⊥ 60 gr Steuer eintragen. Ferner noch einen mit Fuhren besaamten Heideplacken, der zur Zeit noch keinen Ertrag giebt.

Organisten-, Küster- und zugleich Schullehrer-
Wittwenfonds sind vorhanden in

1. Bardewisch	354	⊥	5	gr	Gold.
2. Dötlingen	5	=	14	=	=

N^o II.

N a c h r i c h t

von den vorhandenen Oldenburgischen milden Stiftungen, Versorgung= und Unterstützungsanstalten.

Um die Glieder der Gemeinde in geeigneten Fällen berathen zu können, ist es wichtig, daß sich der Geistliche mit allen vorhandenen milden Stiftungen bekannt macht. Das Staatshandbuch von 1856 enthält eine genaue Beschreibung derselben; hier kann nur eine kurze Andeutung gegeben werden.

A. Für das ganze Großherzogthum besteht:

Die Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse.

Die Wittwen- und Waisenkasse ist durch Verordnung vom 1. November 1779 gestiftet und durch Verordnung vom 11. März 1782 auf Leibrenten erweitert worden. Alle Unterthanen, mit Ausnahme der Seefahrer, Fischer, Lootsen, Matrosen, Fering= und Wallfischfang-Treibende, sind berechtigt, wenn sie den vorgeschriebenen Gesundheitschein beibringen können, ihren Ehefrauen bezw. Minderjährigen eine Pension zu sichern.

Das Maximum einer Wittwenpension beträgt 50 Portionen, seit 1. Mai 1847 600 Thlr. Courant; das Maximum einer Waisenpension 12 Portionen, für mehrere von demselben Versorger Versicherte 50 Portionen (600 Thlr. Cour. à Portion 12 Thlr.). Die Wittwenpensionen beginnen mit dem Todestage des Mannes und dauern auch bei Wiederverheirathung fort; die Waisenpensionen bis zum 25. Lebensjahre bezw. Todestage des Versicherten. Der Beitrag kann auf Capital- und Contributionsfuß geschehen. Die Angestellten im Hof-, Civil-, Militair-, Kirchen- und Schuldienste sind zum Einsätze nach dem Dienst Einkommen verpflichtet, haben aber einen Rabatt von 4 gr. auf jeden 1 Thaler zu genießen, müssen jedoch, wenn sie über 50 Jahr alt sind und in Folge einer erhöhten Einnahme die Pension erhöhen sollen, einen Gesundheitschein beibringen. Die Schuldienere sind nur verpflichtet bei 250 Thlr. Courant Dienst Einkommen, die niedriger Besoldeten genießen, wenn sie eintreten, den Rabatt für 3 Portionen, müssen aber einen Gesundheitschein beibringen. Die Kirchenbeamten sind durch Staatsgesetz vom 12. März 1855 den Staatsdienern gleichgestellt. Schullehrer und Prediger können die Portionen, welche bei der Schullehrer- und Predigerwittwenkasse versichert sind, beim Eintritt in die allgemeine Wittwen- und Waisenkassensocietät verhältnißmäßig anrechnen und in Abzug bringen lassen. (Bruttovermögen der Wittwen-, Waisen-, Leibrentenkasse und Nebensfonds 811,728 Thaler Gold.)

Zum Eintritt in die Leibrentenkasse sind nur berechtigt, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen und wegen Alters, wenn sie keine Kinder zu versorgen haben, ihren Unterhalt nicht erwerben können, oder, wenn sie gesund sind, sich den Erwerbsarbeiten wegen Stand und Ansehen nicht wohl unterziehen mögen, z. B. Töchter von Angestellten und Standespersonen. Das Maximum einer Rente beträgt 600 Thlr. Cour., das Minimum 1 Thlr. Die Aufnahme von Interessenten, die Einzahlung der Beiträge und Auszahlung der Pensionen geschieht halbjährlich.

B. Für das Herzogthum Oldenburg bestehen:

I. Armenfonds.

1. **Der Generalarmenfonds**, am 1. August 1786 aus 5 bis dahin getrennten Fonds gebildet, nämlich a) dem Armenhausfonds St. Gertrude, 1581 vom Grafen Johann gestiftet; b) dem Fonds für elternlose Kinder, 1614 durch Graf Anton Günther gestiftet; c) dem Schütteschen Fonds, 1762 von der Doctorin Schütte in Oldenburg gestiftet; d) dem Wardenburgischen Fonds, vom Canzlisten Wardenburg in Oldenburg 1722 für Bedürftige, Kranke, Gebrechliche und Schwermüthige gestiftet; e) dem Büssing'schen Fonds, 1742 von der Generalsuperintendentin Büssing geb. Lange in Oldenburg gestiftet. — Hinzugekommen sind die Procentgelder, Armenbüchfengelder und allgemeinen Armenvermächtnisse und Legate; ferner nach §. 9 der Armenverordnung von 1786 der Uebergewinn der Ersparungskasse, die Vermächtnisse vom Statsrath Hundrichs, Geheimenrath v. Bardenfleth und die Zuschüsse aus der Herrschaftlichen Kasse. Am 31. December 1854 war das Vermögen

a) an Grundstücken: Gut Bodenburg 106 Stück 594 □ Ruthen, das Gertrudenland 25 Stück 113 Ruthen, die Wittbecker'sche Hofstelle 78 Stück 30 Ruthen;

b) an Capitalien: 701,275 Thlr. 36 gr. Gold (incl. der Sparcassengelder). Reines Vermögen nach Abzug der eingelegten Sparcassengelder und anderer: 47,477 Thlr. 65 gr.

Die Verwendung geschieht: 1) durch Zuschüsse an Armencommissionen im Allgemeinen und für besonders genannte Personen; 2) durch Zahlung von Jahrgeldern an Wittwen, in einzelnen Fällen auch an Männer, hinsichtlich derer eine bessere Behandlung als diejenige gewöhnlicher Armen einzutreten hatte; 3) zur Unterhaltung solcher Armen, sowohl Erwachsener wie Kinder, welche einem einzelnen Kirchspiele nicht zugewiesen werden können; 4) durch Zahlung außerordentlicher Beihilfen nach unvermutheten Unglücksfällen; 5) durch Verausgabung an Zehr- und Reisegelder für bedürftige fremde Personen; 6) durch Honorirung von Aerzten und Wundärzten in außerordentlichen Fällen für Behandlung armer Kranken.

Außerdem sind die Geschäftskosten des Generaldirectoriums aus dem Fonds bestritten. Die Büssing'sche Fondseinnahme ist nach der Stiftungsurkunde verwandt. Die Procentkasseneinnahme ist nach der höchsten Ver-

fügung vom 30. Octbr. 1826 lediglich zur Unterstützung derjenigen abgegangenen Civilstaatsdiener, von deren Besoldung früher 1 Procent abgezogen worden, verwandt. Betrag: 2149 Thlr. 11 gr.

2. Auch für die Kreise Bechta und Kloppenburg ist am 7. Octbr. 1825 ein Generalfonds gebildet. Er beträgt 5687 Thlr. 60 gr. Gold und hat dieselbe Bestimmung.

3. Eben so ist ein Generalfonds für das vormalige Amt Wildeshausen zu derselben Zeit gestiftet. Er beträgt 382 Thlr. 62 gr. Gold. Die Verwendung ist dieselbe. (Vergl. Staatshandb. von 1856 pag. 216.)

4. **Der neue Generalfonds.** Dieser ist durch höchste Verfügung und Bekanntmachung der Justizkanzlei vom 9. December 1823 aus den seit 10 resp. 5 Jahren bei der Justizkanzlei und den Landgerichten (mit Ausnahme von Zever und Barel) vacant stehenden Depositengeldern gebildet. Er beträgt 500 Thlr. Cour. und 10,500 Thlr. Gold. Die Einkünfte fließen nach Verhältniß der Seelenzahl in die drei vorgenannten Fondskassen.

5. **Die Ersparungskasse.**

6. **Die Procentkasse.**

Ueber 5 und 6 ist schon Nachricht gegeben, und wird nur noch hinzugefügt, daß die Entstehung der Procentkasse sich vom Jahre 1774 her schreibt, wo durch eine Cabinetsverfügung vom 19. December der Kammer aufgegeben wurde, von allen Gagen und Pensionen (mit Ausnahme der Geistlichen und kleinen Pensionisten) 1 Procent für die verarmten abgegangenen Bedienten, deren Wittwen und Kinder und andre Personen, welche dürftig und aus öffentlichen Kassen und durch Almosen nicht ernährt würden, abzuziehen. Am 1. August 1786 wurden die Einkünfte dem Generalfonds überwiesen.

7. **Das Kloster Blankenburg,** gegen Ende des 13. Jahrhunderts erbaut, die Urkunde ist vom 1292 datirt. 1532 wurde das Kloster vom Grafen Anton I. aufgehoben und in ein gräfliches Borwerk verwandelt. Graf Anton Günther gab ihm 1632 den Charakter einer milden Stiftung als Armen- und Waisenhaus und fundirte es mit 35,000 Thlr. In dies Haus sollten 12 Arme über 50 Jahre, 6 Männer und 6 Frauen, und 12 arme Waisen Kinder von 4 bis 14 Jahren aufgenommen und unentgeltlich verpflegt werden. Das Amt Dvelgönne sollte den Vorzug bei der Aufnahme haben u. s. w. (Siehe Staatshandb. von 1856 pag. 221. Ueber die neue Irrenheilanstalt s. Suppl. I.)

Durch Landesherrl. Verordnung vom 1. August 1786 wurde das Kloster B. unter Oberaufsicht des Generaldirectoriums gestellt und erhielt die Bestimmung zur Aufnahme 1) von Wahnsinnigen, 2) Leuten, die andern zum Scheusal und Schrecken umhergehen, 3) alten, schwachen, sehr gebrechlichen Blinden, Tauben und Blödsinnigen, wobei Stad- und Budjadingerland den Vorzug hat. Für Kranke aus andern Landestheilen muß ein oberlich zu bestimmendes Kostgeld gezahlt werden, circa 67 Thlr. Das gesammte Vermögen beträgt jetzt 137,320 Thlr. 14 gr.

8. **Der Fuhrken'sche Fonds,** gestiftet im Jahre 1792 den 18. Juli von dem Kaufmann Ernst Christian Fuhrken durch Vermächtniß

seines ganzen Vermögens für Nothleidende, welche durch Unglücksfälle oder sonst ohne Verschulden zurückgekommen. Die Verwaltung sollte das Generaldirectorium ganz nach Gutfinden haben. Aus diesem Fonds sind auch verunglückte Kühe Armer ersetzt. Das Vermögen beträgt 1) 185 Zück 629 Ruthen Grundbesitz, 2) 48 Thlr. jährliche Gefälle und je 7 Thlr. Weinkauf, 3) Capital: 25,000 Thlr. Gold. Die Einnahmeüberschüsse werden zum Capital geschlagen.

9. **Der Armenmägdefonds.** Darüber vergleiche Abschnitt 2. Art. 3. n. 2.

10. **Der Fonds für arme Zwangsarbeiter** wurde im Jahre 1821 aus 10,000 Thlr. Gold, einem Theile der Kaufgelder für im Jahre 1810 zur Zeit der Continentalsperre confiscirte Waaren als Beihülfonds gebildet, welcher nach Landesherrl. Verfügung vom 29. Mai 1821 seine Einkünfte an die Kassen der Strafanstalten zu Bechta abzuliefern hat. Das Capitalvermögen beträgt jetzt 11,300 Thlr. Gold.

II. Milde Stiftungen.

1. **Die von der Loo'sche Stiftung** wurde im Jahre 1821 mit 4000 Thlr. Gold von Adelheid Auguste Marie von der Loo zu Oldenburg zur Unterstützung verwaister, unverheiratheter und unvermögender Töchter von Civil- und Geistlicher Herrschaftlicher Bedienten von Stande in und außerhalb Oldenburg errichtet. Es sollten nicht mehr als 3 daran Theil nehmen und der Antheil nach der Dürftigkeit bestimmt werden. Der jedesmalige Stadtdirector, der erste Prediger an der Lambertikirche und ein jüngeres Mitglied der Justizkanzlei besorgen die Verwaltung und Verwendung unter Aufsicht der Oberarmenbehörde. Das Vermögen betrug 1855: 8241 Thlr. Gold und 300 Thlr. 40 gr. Neceß, von dessen Zinsen im letzten Jahre 8 Personen, 4 50 Thlr., 4 40 Thlr., 37½ Thlr., 25 Thlr. und 20 Thlr. Gold erhalten haben.

2. **Die von Harten'sche Stiftung**, von der Wittve des Obergerichtsanwaltes, Senators von Harten, Wilhelmine Elisabeth Johanne, geborne Erdmann in Oldenburg am 19. September 1847 gestiftet zur Unterstützung verwaister, unverheiratheter und unvermögender Töchter von Civil- und geistlichen Staatsdienern von Stande, Aerzten, Anwälten und andern Personen ähnlicher Stellung durch ein unabänderliches Jahrgeld von 50 Thlr. Gold. Das Vermögen beträgt circa 13,000 Thlr. Gold. Die Verwaltung wie ad 1.

3. **Der Suden'sche Fonds**, vom Geheimen Staatsrath Suden am 17. Februar 1849 mit 14,000 Thlr. Cour. gegründet und zu milden Zwecken, namentlich zur Verpflegung Irrender und Kranker nach dem Ermessen der oberen Armenbehörde bestimmt.

4. **Die Mengerßen'schen Stiftungen.** Die Wittve des Kaufmanns C. G. Mengerßen geb. Kläbemann in Oldenburg vermachte am 31. December 1843 ihren Nachlaß der Stadt Oldenburg mit der Einschränkung, daß dieselbe als Erbtheil nicht mehr als 500 Thlr. Gold zur

Verwendung für verschämte Arme erhalten solle. Der übrige Nachlaß solle 3 milde Stiftungen unter Aufsicht der obersten Armenbehörde bilden:

a) den Pensionsfonds für unverheirathete elternlose Mädchen, Töchter von Bürgern, Beamten, Aerzten, Anwälten, Predigern, Schullehrern der Stadt und des Stadtgebiets Oldenburg. Töchter von auswärtigen Staatsdienern, Aerzten, Anwälten sollten auch dann Theil haben, wenn der Vater oder die Mutter in Oldenburg geboren und ansässig gewesen seien; Anverwandte der Testatrix auch dann, wenn sie oder ihre Eltern ihr Domicil im Oldenb. Lande nicht gehabt haben. Der Fonds beträgt 18,800 Thlr. Gold.

Das Alter von 40 Jahren und ein Einkommen unter 80 Thlr. (bei Anverwandten nicht über 100 Thlr., so wie ein früherer Erwerb oder Einkommen der Eltern von 500 Thlr. sind Bedingungen. Die Pension auf Lebenszeit beträgt 50 Thlr., hört aber auf mit der Verheirathung oder einem anderweitigen Erwerbe der Einnahme von über 80 Thlr.;

b) den Beihülfsfonds für unverheirathete elternlose Dienstmägde von 7300 Thlr. Gold. Bedingung der Zulassung ist: ein Alter von 50 Jahren, jetziger oder früherer Dienst in der Stadt oder dem Stadtgebiete, Besiß des Unterthanenrechts, Nichtqualification zur Armenunterstützung;

c) den Unterstützungsfonds zur Ausbildung hilfbedürftiger Mädchen, welche gebrechlich, kränklich, schwach oder wegen ihrer Bildung und Erziehung zum Dienst unfähig sind und als Näherinnen u. s. w. ihr Brod suchen müssen. Der Fonds beträgt 4500 Thlr. Gold.

III. Schulfonds.

1. Der Fonds des Oldenburgischen Gymnasiums. Graf Anton Günther legte den Grund auf Veranlassung des Kirchenraths Hermann Veltstein mit 600 Thlr. zur Verbesserung des Gehalts der Schuldienere an der lateinischen Schule. Dieser Fonds wurde durch Geschenke des Grafen, der Drostin v. d. Decken und der Schwester des Grafen, Catharine, bis zu 2365 Thlr. 64 gr. erhöht. Hinzukamen noch Legate von Johann Westerholz, Liedtke Schröder und Canzler Johannes Protz von 250 Thlr., wie auch einige Strafgeder, Zuschüsse, Capitalrenten und ein Capital von 1216 $\frac{2}{3}$ Thlr., dessen Zinsen (die s. g. Fräuleinschulzinsen) zur Besoldung des Mädchenschullehrers dienten. 1683 war das Vermögen des Fonds nach Abzug einiger Verluste 5100 Thlr. In diesem Jahre kam der erblose Nachlaß der Wittve des Berend Bredemann, Apollonia, von 2000 Thlr. hinzu. 1792 betrug das Vermögen 14284 Thlr. Gold. 1793 kamen aus der Kammerkasse hinzu 12,000 Thlr.; 1815 wieder 500 Thlr. zur Vermehrung der Schulbibliothek. 1835 war das Vermögen gestiegen auf 44,541 Thlr. 32 gr. Gold und 200 Thlr. Cour. und nahm noch zu durch Ablösung der Capitalrenten um 378 Thlr. 49 gr. Gold und durch das Brandenstein'sche Vermächtniß um 1000 Thlr.

Gold, durch Theilung des Schullegaten- und Schulgebäufonds um 13,600 Thlr. Gold und durch Landverkauf um 1981 Thlr. 66 $\frac{1}{2}$ gr. Gold, so daß es im Jahre 1854 61,501 Thlr. 3 $\frac{1}{2}$ gr. Gold und 200 Thlr. Cour. betrug. Auch das Schulgeld (seit 1847 1. Kl. 34 Thlr. Cour., 2. Kl. 26 Thlr. Cour., 3. Kl. 20 Thlr. Cour., 4. Kl. 16 Thlr. Cour., 5. Kl. seit 1849 12 Thlr. Cour., durchschnittlich im Jahre circa 1690 Thlr. Cour.) fließt in die Fondskasse, so wie die Programmkosten der abgehenden Primaner von 5 $\frac{1}{2}$ Thlr. Auch finden Zuschüsse aus besonderen Fonds und Kassen Statt, z. B. aus der Landeskasse für die Finanzperiode 18⁵⁵/₅₇ jährlich 3443 $\frac{2}{3}$ Thlr. Cour. Seit 1849 werden sämtliche Kosten des Gymnasiums, nämlich die Lehrergehälter circa 6400 Thlr., die Administrations- und andre Kosten circa 780 Thlr. Cour. aus der Schulfondskasse bestritten.

Mit dem lateinischen Schulfonds sind zwei andre Fonds: 1) der Schulbücherfonds und 2) der historische Preisfragenfonds verbunden. Betrag beider 355 Thlr. Gold.

2. **Der Fonds der höheren Bürger- und Vorschule zu Oldenburg.** Dieser ward 1839 durch freiwillige Beiträge von 3805 Thlr. Gold gegründet und am 20. Juni 1843 höchst genehmigt. Das Fondsvermögen vermehrte sich im Jahre 18⁵⁴/₅₅ bis zur Höhe von 19,442 Thlr. 49 gr. Cour.

Beide sub 1 und 2 genannten Fonds stehen unter der unmittelbaren Aufsicht einer Commission von Mitgliedern des Magistrats, Stadtraths und der Lehrer unter Aufsicht des Oberschulcollegiums.

3. **Der Schullehrer-Seminarfonds.** Dieser Fonds ist vom Herzog Peter Friedrich Ludwig im Jahre 1806 gestiftet. Die Grundlage bildeten 4000 Thlr. Gold aus dem Landschulfonds, welche diesem von der Kammerkasse zur Unterstützung dürftiger aber fähiger Subjecte für den Landschuldienst 1804 überwiesen waren; dazu kamen nach und nach 33,500 Thlr. Gold aus der Kammerkasse und 1810 wieder 3000 Thlr. Gold; ferner 2 vor der Stadt belegene Weiden. Im Jahre 1847 vermachte der Staatsminister von Brandenstein zu einer Orgel 2500 Thlr. Gold, wovon 1500 Thlr. Gold übrig blieben. Das Vermögen bestand 1854 aus 48,300 Thlr. Gold und 10 Jück 472,9 □ R. Weideland. Das Einkommen reicht, obgleich das Gebäude auf Staatskosten gebaut ist und unterhalten wird, zur Deckung der Ausgaben nicht hin. Der Zuschuß aus der Staatskasse betrug 1855: 5882 Thlr. 29 gr. Ein Provisor unter Aufsicht des Oberschulcollegiums verwaltet die Fondskasse für 150 Thlr.

4. **Der alte Landschulfonds,** 1715 aus den Ueberschüssen einer Lotterie gestiftet. (Corp. Const. O. Thl. 1. S. 5.) Früher vertheilte der Generalsuperintendent die Zinsen an dürftige Lehrer. Seit 1842 ist die Verwendung zu Gunsten des Schullehrer-Pensionsfonds geschehen und haben seitdem bedürftige pensionirte Lehrer daraus 10 bis 20 Thlr. erhalten. Das Vermögen beträgt jetzt 5700 Thlr. Gold. Die Verwaltung kostet 27 Thlr.

5. **Der neue Landschulfonds,** am 7. April 1792 vom Herzog

Peter Friedrich Ludwig mit 12000 Thlr. Gold aus der Kammerkasse gestiftet mit der Bestimmung, daß die Zinsen nach Abzug von $\frac{1}{10}$ zur Capitalvermehrung zur Verbesserung des Schulwesens in folgender Weise zu verwenden seien:

- 1) zur Unterstützung von jungen Leuten, die sich in Oldenburg zu Schullehrern bilden wollen;
- 2) zur Unterstützung armer Lehrer in Nothfällen und zur ersten häuslichen Einrichtung;
- 3) zu Lehrerprämien;
- 4) zur Einrichtung von Industrie- und Arbeitsschulen, Anschaffung von Geräthschaften;
- 5) zur Unterstützung der Lehrerfrauen, die Industrieschulen errichten wollen;
- 6) zur Erleichterung dürftiger Schulachten bei Aufbringung des Unterhalts ihrer Lehrer;
- 7) zu Gratificationen an Seminaristen, welche als Interimslehrer ausgesandt werden müssen;
- 8) zur Anschaffung von Büchern, Charten für diese oder jene Schule.

Zu 2. 6. 7 werden 6 Theile verwandt,

zu 4 und 5 = 4 =

zu 8 = 1 =

1 und 3 sind seit Errichtung des Seminars resp. seit 1849 weggefallen.

Die unter 2. 4. 5 gedachten Beihülfsen müssen jährlich im Februar schriftlich erbeten werden. (Consist.-Bekanntm. vom 3. Novbr. 1820.) — Das Vermögen beträgt zur Zeit 17,750 Thlr., die Verwaltungskosten 70 Thlr.

6. **Der von Brandenstein'sche Schulfonds.** Dieser wurde vom Staatsminister von Brandenstein im Jahre 1847 durch ein Vermächtniß von 10,000 Thlr. Gold als Anshülfsfonds zur genügenden Salarirung der protestantischen Landschullehrer und zur Begründung von Gehalten für die an neu errichteten Schulen anzustellenden Lehrer gestiftet. Das Vermögen ist jetzt 10,250 Thlr. Gold.

7. **Der Schullehrer-Pensionsfonds.** Der Prinz Peter von Oldenburg bestimmte durch eine Urkunde vom 14. März 1830, daß die durch einfache Bestattung der Leiche des Prinzen Alexander ersparte Summe von 11,000 Thlr. Gold zu einem guten gottgefälligen Werke verwandt werden solle, und zwar dahin, daß $\frac{2}{5}$ dem Taubstummeninstitut und $\frac{3}{5}$ (6600 Thlr. Gold) als Pensionsfonds den durch Krankheit und Alter dienstunfähig gewordenen Lehrern dienen sollten. Nach Landesherrlicher Verfügung vom 11. Mai 1830 sollen alle lutherischen Schullehrer des ganzen Herzogthums mit Einschluß Zevers, der Münsterschen Aemter und des Amts Wildeshausen daran Theil haben. 1847 hat der Staatsminister von Brandenstein dem Fonds 1000 Thlr. vermacht und 1849 ist ihm ein aus den Gebühren des Adv. p. c. gebildeter Hülfesfonds von 434 Thlr. 24 gr. Gold zugewiesen. Das Vermögen besteht jetzt aus 6600 Thlr. Gold und 2300 Thlr. Cour. Die Verwaltung kostet 30 Thlr.

Zehn Lehrer erhalten daraus eine Pension, 2 jeder 56 Thlr. 24 gr. Cour., 1 50 Thlr., 2 jeder 45 Thlr., 2 jeder 40 Thlr., 1 30 Thlr., 1 28 Thlr. 12 gr., 1 10 Thlr. (Vergl. St.-Gesetzbl. Bd. XIV. n. 89.)

8. **Der Taubstummensfonds.** Am 8. Juni 1820 schenkte der Herzog Peter Friedrich Ludwig dazu 6000 Thlr., 1822 abermals 2000 Thlr. Diese wurden vermehrt 1) durch eine Collecte von 3212 Thlr.; 2) durch Vermietung des Marstallbodens in Jever mit 785 Thlr. 31 gr.; 3) durch eine Jubelpredigt des Generalsuperintendenten Hollmann um 956 Thlr. 15 gr.; 4) durch das Geschenk des Prinzen Peter um 4400 Thlr.; 5) durch das von Brandenstein'sche Vermächtniß um 2500 Thlr.; 6) durch ein Geschenk des Geheimen Staatsraths v. Both um 5000 Thlr. Cour. Der Staat schießt für die Finanzperiode 18^{55/57} jährlich 500 Thlr. Cour. zu.

In der Anstalt sind zur Zeit 17 Böglinge, 9 männliche, 8 weibliche (13 unvermögende). Für die Unvermögenden erhält der Lehrer zu Kost und Pflege à 61 $\frac{2}{3}$ Thlr. Gold. Mit Vermögenden schließt er einen Accord. Der Fonds dient zur Befoldung der Lehrer, 400 Thlr. Gold und 100 Thlr. Gold, zur Unterhaltung armer Kinder und Unterhaltung des Gebäudes u. s. w. 1854 betrug der Fonds 20,825 Thlr. Gold und 1800 Thlr. Cour.

IV. Kirchensonds.

1. **Der Oldenburgische Prediger-Wittwen- und Waisensfonds.** (Siehe Seite 95. 4.)
2. **Der sogenannte Delmenhorstische Prediger-Wittwenfonds.**
3. **Die Jeverische Prediger-Wittwenkasse und das Eilersche Legat.**
4. **Die Prediger-Waisenkasse.**

Ueber diese Fonds ist schon das Nöthige mitgetheilt, und wird nur noch hinzugefügt, daß die Interessenten der Delmenhorstischen Prediger-Wittwenkasse einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe ihres Alters und desjenigen ihrer Frauen, welcher zwischen einem Minimum und Maximum schwankt, vor dem 20. December jeden Jahres einzusenden haben.

Auch die Interessenten der Jeverischen Prediger-Wittwenkasse zahlen jährlich einen gleichmäßigen Beitrag nach Verhältniß des jetzigen durchschnittlichen Einkommens; außerdem haben die mit Land Dotirten als außerordentlichen Beitrag die Hälfte des vorigen zur Vertheilung an die dürftigsten Wittwen zu zahlen, und statt des Antritts- und Versorgungsgeldes ist von jedem Mitgliede ein s. g. Feudalbeitrag zu zahlen, um das Capital zu mehren.

Ein Sterbethaler wird gleichfalls von den betreffenden Stellen bezahlt. Auch die Lehrer an der Provinzialschule sind Mitglieder; Emeritirte und Pensionirte bleiben es. (Statuten vom 20. Aug. 1848.)

5. **Die Centralpfarrkasse.** Hierüber ist zu vergleichen Art. 101 und 102 des Kirchenverfassungsgesetzes.

V. Das Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital zu Oldenburg.

wurde von dem Herzoge Peter Friedrich Ludwig gegründet und durch höchste Verfügung vom 23. August 1841 die Errichtung desselben verkündet. Die Baukosten beliefen sich auf 56,800 Thlr. Gold. Es enthält 6 Zimmer für Männer mit 35 Betten, 4 für Weiber mit 28 Betten, 5 für Militair mit 46 Betten, 4 alternativ zu benutzende mit 15 Betten, und 3 Zimmer für getrennt zu haltende Kranke.

Das Hospital ist für alle heilbaren Kranken vom Civil und Militair geöffnet; Kinder werden nur im Nothfalle, Geistesranke nur ausnahmsweise und auf kurze Zeit, und hochschwängere Frauen in der Regel nicht aufgenommen.

Die Kranken erhalten ärztliche Pflege, Arznei, Beköstigung, auch Kleidung und Bäder und zahlen außer den besonders zu bezahlenden Medicinkosten 21 gr. Cour.

Durchschnittlich sind jährlich in der Anstalt 637 Kranke, 352 Civil- und 285 Militairpersonen. — Das Fondsvermögen ist: 1) die Gebäude, zu 54,630 Thlr. Cour. versichert; 2) die Renten der Landeskasse gleich den $3\frac{1}{2}$ procentigen Zinsen von 42,680 Thlr. Gold; 3) Capitalien im Betrage von 1845 Thlr. Cour.

VI. Die Elisabethstiftung.

Vom Großherzoge Paul Friedrich August wurde am 18. Februar 1852 diese Stiftung durch Schenkung von 3000 Thlr. Cour., welche zur Feier des Einzugs Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs und dessen Gemahlin bestimmt waren und nicht verwendet wurden, gegründet, und zwar zur Pflege kranker Kinder nothdürftiger Eltern aus der Gesamtgemeinde der Stadt Oldenburg (Stadt, Vorstädte, Stadtgebiet), die nicht aus der Armenkasse erhalten.

C. Für Zever und Kniphäusen.

Auch die Herrschaft Zever hat 1) eine Generalarmenkasse mit einem Vermögen von 6135 Thlr. $39\frac{1}{3}$ gr. Gold; 2) eine Ersparungskasse; 3) ein Armenhaus zu Zever, am 9. März 1804 erbaut; 4) eine Industrieanstalt für erwachsene Arme und Armenkinder zum Unterricht in ortsgemäßen nützlichen Arbeiten; 5) ein Armenvermächtniß der Fürstin von Anhalt-Zerbst, Friederike Auguste Sophie, vom 21. Juli 1823 von 6000 Thlr. für temporär Hilfsbedürftige; 6) der Fonds der Kinderbewahrschule zu Zever, von der Großherzogin Cäcilie am 9. Jan. 1844 mit 1000 Thlr. gegründet; 7) die Stiftung für alte Frauen, von dem Fürsten Carl Wilhelm von Anhalt-Zerbst. Drei alte arme Frauen erhalten daraus jährlich $17\frac{1}{3}$ Thlr.

Ueber die Kniphäuser Schulkasse und Vacanzkasse siehe pag. 282 und 305 des Hof- und Staatshandbuchs von 1856. Ueber die Fonds im Fürstenthum Lübeck und Birkenfeld pag. 308—338.

Endlich sind noch anzuführen das **academische Stipendium zu Zeven**, wahrscheinlich schon von Fräulein Maria gestiftet. Es wird mit jährlich 100 Thlr. Gold aus der Landeskasse von dem Großherzoge auf Vorschlag des Oberschulcollegiums armen Studenten aus Zeven verliehen.

Ferner der **Hoppig'sche Stipendienfonds**, vom Pastor M. Gerhard Hoppig zu Fedderwarden in Kniphausen am 9. Februar 1668 gegründet, mit einem Capitale (jetzt 13,000 Thlr. Gold), dessen Zinsen zur Unterstützung armer nothdürftiger Schulknaben, die zu Zeven zur Schule gehen und zum Studiren tüchtig sind, verwandt werden. Die Unterstützung wird während der Schul- und auch der Universitätszeit verabreicht. Zeveraner und Kniphäuser werden vorzugsweise berücksichtigt. Das Oberschulcollegium hat die Aufsicht.

